

Kritik

des

in erster Instanz gegen neunzehn Mitglieder

der

Leipziger Burschenschaft

gesprochenen Urtheils.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Wilhelm Michael Schaffrath,

akademischem Dozenten der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

Altenburg, 1839.

Verlag von H. A. Pierer.

Sächsische

36 8^o

5146

Landesbibl.

Kritik

des

in erster Instanz gegen neunzehn Mitglieder

der

Leipziger Burschenschaft

gesprochenen Urthels,

mit den Belegstellen aus den Untersuchungsacten, einer
kurzen Darstellung der in den Jahren 1835—1838
geführten Untersuchung und den Urtheln erster
und zweiter Instanz



herausgegeben

von

Dr. jur. Wilhelm Michael Schaffrath,

akademischem Docenten der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

Ein Beitrag zur Geschichte der Justizpflege im König-
reiche Sachsen.

Altenburg, 1839.

Verlag von G. A. Pierer.



Sax. urb.

1000

S 32

Sächsische
Landesbibliothek

12. JULI 1962

Dresden

G

I. Kurze Darstellung der gegen die Leipziger Burschenschaft in den J. 1833 bis 1838 geführten Untersuchung,

als

Einleitung und Vorrede.

In den Jahren 1833 und 1834 wurden bekanntlich in den meisten deutschen Bundesstaaten nach dem sog. Frankfurter Attentate vom 3. April 1833, zumeist auf Veranlassung der eigens hierzu niedergesetzten, noch jetzt bestehenden Bundescentralkommission in Frankfurt gegen die Mitglieder der Burschenschaft Criminal-Untersuchung eingeleitet. Diese, bekanntlich nach und aus den Freiheitskämpfen in den J. 1813 bis 1815 auf einzelnen Universitäten unter und aus Studirenden im J. 1817 und 1818, vorzüglich auf dem sog. Wartburgfeste am 18. und 19. Octbr. 1817 gebildet, war theils eine allgemeine deutsche, d. h. ein Verband mehrerer (nicht aller) auf einzelnen deutschen Universitäten bestehenden Burschenschaften, theils eine einzelne, aus Studirenden einer Universität gebildete. Eine solche hatte auch ungefähr seit 1818 angeblich am 7. Juni in Leipzig sich gebildet, mehrere Male aufgelöst, namentlich aber nach einer Criminal-Untersuchung gegen sie in den J. 1825 und 1826 oder 1827 wiederum neu konstituiert und bis 1833 im Mai bestanden, wo sie sich freiwillig wiederum gänzlich auflöste. Sie bestand bis 1831 aus einer engern Verbindung und den sog. Resonzen mit einem Vorstande an ihrer Spitze, in

welchem der Sprecher, Schreiber, Cassirer, Fecht- und Kneipwart waren; und einem Ehrengerichte, von 1831 aber nur aus einer „Allgemeinheit“ unter einem „Aussschusse“ und aus „Commentburschen.“ Gegen die noch wirklichen Mitglieder dieser in Leipzig unter und aus Studirenden bestandenen Burschenschaft wurde und zwar gegen die noch actu studentes von dem Universitätsgerichte zu Leipzig mit Disciplinaruntersuchung im Anfange des J. 1835 verfahren. Daneben begann Ostern desselben J. auf Anordnung des ehemaligen Landesjustizkollegiums d. d. 9. März 1835, in welcher zugleich die Verhaftung des Dr. J... befohlen wurde, Criminal-Untersuchung vor dem Criminal-Amte zu Leipzig gegen die nicht mehr actu studentes. Die erstere wurde später mit der letzten verbunden und daher vom Criminal-Amte die Untersuchung ausschließlich geführt. Die Anzahl der Angeschuldigten betrug anfangs über 200.

Nachdem diese Untersuchung bis gegen Michaeli desselben Jahres fortgeführt worden war, trat ein ungefahr ein und ein halbes Jahr dauernder Stillstand ein, worauf durch allerhöchsten Beschluß, d. d. 11. Juli 1836, die Untersuchung auf die Zeit von 1827 an zurück beschränkt, nicht aber auf eine frühere ausgedehnt und die sog. „Renoncen“ und bloßen Mitglieder der seit 1831 eingeführten „Allgemeinheit“, welche nicht in der „engern Verbindung“, im „Aussschusse“ oder „Vorstande“ gewesen waren*), abolirt wurden. Nach wiederholten Beschwerden und Vorstellungen der Angeschuldigten um Beschleunigung der Untersuchung, insbesondere auch bei der

*) In Preußen wurden nach einer bereits am 15. Octbr. 1835 dem Criminal-Amte zu Leipzig gemachten Mittheilung (Bl. 94 Vol. VI.) „nur“ Mitglieder der „engern Verbindung“ oder „des Aussschusses“ der Leipziger Burschenschaft, so lange diese der allgemeinen angehörte, (d. h. nach der Annahme der preussischen Gerichte bis zum Frankfurter Burschentage, Michael 1831) in Untersuchung gezogen.

Ständeversammlung des R. S., welche sich sowohl für jene als für möglichste Milde gegen die Angeschuldigten in einer unterthänigsten Petition an die Regierung energisch verwendeten (vergl. die höchst interessanten Debatten in den Mittheilungen von den Landtagsverhandlungen 1837), wurden gegen Michael 1836 die Akten dem Appellationsgerichte zu Leipzig zur Abfassung eines gutachtlichen Berichts an das hohe Ministerium der Justiz mitgetheilt und nach einem halben Jahre durch Verordnung vom 30. März 1837 auch die Mitglieder der „engern Verbindung“ abolirt, so, daß noch neunzehn Angeschuldigte in Untersuchung blieben. Nach Ostern 1837 wurde die Untersuchung wieder aufgenommen, nach einigen Monaten geschlossen, die Akten zur Bertheidigung an Gerichtsstelle vorgelegt und Ende August desselben J. an das Appellationsgericht zu Leipzig zur Abfassung eines ersten Erkenntnisses gesendet, welches am 7. Novbr. desselben J. bekannt gemacht wurde. Gegen das Ende des Februars 1838 gelangten die Akten mit dem von achtzehn Angeschuldigten gegen jenes eingewendete Rechtsmittel der anderweiten Bertheidigung an das Ober-Appellationsgericht in Dresden, dessen Urthel schon am 18. April publicirt wurde. Es ist bekannt, daß das Erkenntniß erster Instanz wegen der ganz unerwarteten Verurtheilung der Angeschuldigten allgemeine Sensation und Bewunderung erregte, nicht nur in Leipzig und in Sachsen, sondern in ganz Deutschland, ja selbst in Frankreich und England (z. B. nach der Gazette de France und andern Zeitungen), namentlich auch unter den Juristen wegen der vielfach besprochenen Entscheidungsgründe.

Der Unterzeichnete erhielt von acht Angeschuldigten, Universitätsfreunden, den höchst ehrenvollen Auftrag, eine „Kritik“ jenes Urtheils oder vielmehr der Entscheidungsgründe vom wissenschaftlichen oder literarischen Standpunkte aus zu schreiben, die vielleicht zugleich als zweite Bertheidigung von ihnen benutzt wer-

den könnte und unterzog sich demselben, zwar im Bewußtsein seiner viel zu geringen Kräfte, aber auch im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache der Angeschuldigten und vorzüglich aus einem hohen wissenschaftlichen und praktischen Interesse. Denn da er als Student sowohl als später, obwohl nie in Berührung mit der Leipziger Burschenschaft gekommen, deren Beschaffenheit und Tendenz so wie den wahren Inhalt der Untersuchungsakten von Augenzeugen, endlich auch den Inhalt und die Entscheidungsgründe zu dem fraglichen Urtheil kannte, so faßte er Hoffnung auf einen günstigen Erfolg.

Die Arbeit war nicht leicht; von dem Stoffe fast erdrückt (es waren 95 starke Aktenbände durchzulesen!) und durch viele Amtsgeschäfte in seiner Zeit sehr beschränkt, mußte der Verfasser eilen, diese „Kritik“ binnen der den Vertheidigern gesetzlich gestatteten verhältnißmäßig sehr kurzen Frist zu vollenden. Ungeachtet deshalb dieselbe in vielen Beziehungen unvollkommen und mangelhaft geblieben ist und bleiben mußte, so hat der Unterzeichnete dennoch dem fast einstimmigen Wunsche der Angeschuldigten, dieselbe durch den Druck herauszugeben, nachgegeben, vorzüglich seitdem von einer andern Seite her das Urtheil erster Instanz durch den Druck wider Erwarten und ohne den Willen der, obwohl nicht genannten, doch leicht kenntlichen, daher dabei wesentlich interessirten Angeschuldigten veröffentlicht worden, und da des Herausgebers „Kritik“ vielfach besprochen, neben vielen aufmunternden und lobenden Urtheilen eben so mißgedeutet als die Veranlassung indirekter Angriffe auf den Verfasser von einer Seite her geworden ist. Zu diesem Zwecke der Rechtfertigung des Verfassers vor dem Gerichte der öffentlichen Meinung mußte aber natürlich diese Kritik auch unverändert, also auch ohne jetzt gern hier und da angebrachte Verbesserungen abgedruckt werden. Dennoch zwangen aber äußere Verhältnisse zwar nicht zu Abänderungen, wohl aber zu Weglassungen.

Es sind dieser „Kritik“ zugleich die beiden gegen die Leipziger Burschenschaft gesprochenen Urtheile selbst, den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz aber zugleich die meisten in denselben als angebliche Belegstellen angeführten Actenstellen ihrem wesentlichen wörtlichen Inhalte nach beigelegt worden, aus Gründen, die sich von selbst verstehen.

Der Verfasser dieser Kritik richtet an die Leser die Bitte um „aequitas“ im ächt römischen Sinne, d. h. um Erwägung und Berücksichtigung der individuellen, örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umstände, unter denen diese Kritik abgefaßt wurde. Dieselbe macht als ein Kind der Zeit weder auf dauernden noch rein wissenschaftlichen Werth irgend einen Anspruch, wiewohl manche Erörterungen, z. B. über die wissenschaftlichen Erfordernisse von Entscheidungsgründen, über den Inhalt und Umfang des Aufsichtsrechts höherer Justizbehörden, die Beweiskraft und formellen Erfordernisse von Proceß-Handlungen und Protokollen auswärtiger Gerichte vor einem sächsischen Gerichte; — über das Wesen, insbesondere den subjectiven Thatbestand eines von Mitgliedern einer Verbindung als solchen begangenen Verbrechens, insbesondere das der Theilnahme an derselben, zumal wenn dieselbe wegen ihres Zweckes strafbar sein soll; ferner über die vielfachen Modifikationen der Beweisstheorie, insbesondere des Beweises durch Anzeigen, Geständnisse und Aussagen Angeeschuldigter gegen Angeeschuldigte, wenn diese als Mitglieder einer Verbindung in Bezug auf ihre strafbaren Handlungen überführt werden sollen u. s. w., auch materiell manches Neue und Originelle enthalten, und wegen ihres wissenschaftlichen sowohl als praktischen Interesses eine Prüfung Sachverständiger vielleicht beanspruchen können —.

In Bezug auf die Ueberschrift der beiden gegen die Leipziger Burschenschaft gesprochenen Urtheile in den Criminal. Jahrbüchern für das R. S. II. 2. S. 121 und 123. „Die Theilnahme an staatsgefährlichen Ver-

bindungen betreffend," bemerkt der Unterzeichnete noch im Auftrage der Angeschuldigten, daß dieselbe thatsächlich und rechtlich falsch, ein wahres vor- und nachgefaßtes, dieselben beleidigendes, dem Urtheil zweiter Instanz ohnmächtig Hohn sprechendes Vor- oder vielmehr Nachurtheil enthält. — Sollte endlich diese unbedeutende Schrift einen Recensenten finden, so bittet der Verfasser zuvörderst, ihm mit offenem Visire, nicht in das Dunkel der Anonymität gehüllt, entgegenzutreten, vorzüglich um genaue und specielle Angabe der einzelnen getadelten Punkte, Erörterungen, Ansichten und der einzelnen Gründe dagegen; denn eine nur allgemeine Recension läßt keine Vertheidigung zu, ist eben so nutzlos als gar keine und muß wie eine auf bloße „Urtheile“ nicht auf (specielle) Thatsachen gegründete Klage in der angebrachten Maße abgewiesen werden*).

Leipzig, am 28. Novbr. 1838.

Schaffrath.

*) Wie z. B. die in den „Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft“ Jahrg. I. S. 11 befindliche zweier Programme des Verf. von 1837, insofern sie Tadel enthält.



II. Urthel erster Instanz gegen neunzehn Mitglieder
der Leipziger Burschenschaft, im J. 1837 gesprochen.

In der vor dem vereinigten Criminalamte der Stadt
Leipzig wider Carl Eduard A... und mehrere Personen
anhängigen Untersuchung

Erkennt das Appellationsgericht zu Leipzig,
daß wegen der bezeigten mehrern oder mindern Theilnahme an
geheimen revolutionairen Verbindungen Carl Eduard A...,
Herrmann B., Georg Friedrich C... und Franz Eduard
D... jeder drei Jahre, sodann Friedrich Georg E...,
Eduard Moriz F..., Ludwig Immanuel G..., Christian
Benjamin H..., Gottlob August I..., Franz August
Julius K... und Ludwig L... jeglicher zwei Jahre, end-
lich Adolph Ernst M..., Ludwig Heinrich N..., Franz
O..., Christian Friedrich Rudolph P..., Friedrich Eduard
Q..., Carl Friedrich R... und Carl Gottlieb S... jed-
weder ein Jahr lang mit Gefängniß zu bestrafen, allerseits
Inculpaten auch zu öffentlichen Aemtern und allen solchen
Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der
Bestätigung einer vorgesezten öffentlichen Behörde bedarf,
insbesondere zu Errichtung von Erziehungs- und Unter-
richtsanstalten für unfähig zu achten. Sie sind auch ins-
gesammt zu antheiliger Abstattung der verursachten Unkosten
verbunden &c.

Entscheidungsgründe.

In der Nacht vom 3. April 1833 wurde die in Frank-
furt am Main befindliche Constabler- und Hauptwache von
bewaffneten Haufen angegriffen und gestürmt. Die beson-
dern Vorgänge bei diesem Ueberfalle, sowie die dabei ver-

nommenen Aeußerungen wiesen auf politische Zwecke hin, und da die planmäßige Vorbereitung des Unternehmens nicht zu verkennen stand, daneben unter den Gefangenen besonders Studirende von verschiedenen Universitäten sich gefunden hatten, vermuthete man, daß die Polen- und Preßvereine, desgleichen die Versammlungen zu Hambach und andern Orten das Attentat veranlaßt haben möchten. Wirklich bestätigen auch außer Andern Heinrich F. fol. ., desgleichen Carl Theodor S. fol. ., daß der Frankfurter Vaterlandsverein das Unternehmen vorbereitet, und in Verbindung mit der allgemeinen Burschenschaft und den bestehenden politischen Klubs geleitet, nicht minder zeigen die wegen staatsverrätherischer Umtriebe an verschiedenen Orten, namentlich auch vor dem Criminalamte Leipzig wider den Eduard A... und Eduard I..¹⁾ angeführten Untersuchungen, wie das Frankfurter Attentat in enger Beziehung mit weit verzweigten politischen Verbindungen gestanden habe.

Die Untersuchung, welche gegenwärtig zur Entscheidung vorliegt, ist insbesondere gegen die unter dem Namen der Burschenschaft auf einer Menge deutscher Universitäten vorgekommene Verbindung, deren Gestaltung, Zusammenhang und Wirksamkeit gerichtet worden. Dabei hat sich jedoch eine klarere und vollständigere Uebersicht, wie sie zu Beurtheilung der Sache an sich und der hier in Frage besangenen Inculpaten erforderlich ist, nur durch Zusammenstellung und Vergleichung der gleichzeitig an verschiedenen Orten geführten Untersuchungen erlangen lassen, obwohl nicht zu verkennen steht, daß auch dabei Manches lückenhaft geblieben ist, sofern einerseits die Angaben der ein-

¹⁾ Beide wurden durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig in Mangel mehrern Verdachts, vom Ober-Appellationsgerichte zu Dresden aber in Mangel („einigen“ d. h. allen) Verdachts freigesprochen, besonders in Folge der ausgezeichneten Vertheidigung des Vaters des Einen, des Hofraths und ordentlichen Professors F...

zelnen Betheiligten, auf denen in der Hauptsache Alles beruht, keineswegs völlig offen und unumwunden abgelegt, andererseits zum Theile die Untersuchungen selbst weniger zweckmäßig und eifrig geführt worden sind.

Nach den verschiedentlichen Mittheilungen (cf. Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaft, Leipzig 1820; Heinrich J.²⁾ fol. . D. G.³⁾) entstand der Gedanke zu Begründung einer Burschenschaft auf einzelnen deutschen Universitäten, zuerst in Jena, besonders aus dem Gefühl der Schwäche, die um die Zeit des sogenannten Befreiungskriegs im Verhältnisse Deutschlands zu Frankreich sich gezeigt hatte, und dem Wunsche, Deutschland für sich selbst groß und stark zu sehen. Die anfangs beabsichtigte Vereinigung aller deutschen Studenten für diesen Zweck wurde bald für unausführbar erkannt (P... fol. .) und allem Anscheine nach fand selbst unter den Burschenschaften der einzelnen Universitäten bis zu dem Wart-

²⁾ J. (Welcher 1832 — 1833 in Heidelberg studirte) verdankt seine Kenntnisse über das Burschenschaftswesen „meist Erzählungen und „Mittheilungen Dritter und der Schrift des Prof. Fries über das „Wartburgfest.“ „Soviel ich hieraus erfahren habe,“ sagt J. „ist die Idee zu Errichtung von Burschenschaften von denjenigen „Studirenden ausgegangen, die die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht.“

³⁾ G. (1828 in Leipzig) „die Jugend ist zu allen Zeiten für das wirkliche und eingebildete Bessere leicht entflammt gewesen. Dieser gewissermaßen heroische Geist durch die classische Bildung angefaßt und verstärkt, rief auch die B. ins Leben. Teutsche Sitte, teutsche Gesinnung, aber auch Macht, Kraft und Ruhm des teutschen Volkes wollte sie nach besten Kräften befördern. Das große schöne Land, dessen Sohn zu sein jeder Einzelne vielleicht stolz war, sollte nicht mehr der Spielball der Ausländer sein. — Es war der Patriotismus junger Leute, die weiter nichts bedauerten, als daß sie 1813, 1814 und 1815 noch Kinder waren. — Wer vielleicht viel teutsche Geschichte getrieben hatte, der war für ein teutsches Kaiserreich enthusiastisch, wer die Geschichte der neuesten Zeit studirt hatte, der war für eine Hegemonie Preußens über Teutschland — es war ein Chaos von Parteiungen, wie man sie in jeder Gesellschaft politischer Kannengießer hört und wäre es darauf angekommen, die Meinungen zu vereinigen, so würde es unmöglich gewesen sein, weil jeder sein Land für das teutsche Hauptland, und seinen Fürsten für den geeignetsten hielt, Teutschlands Oberhaupt zu sein — selbst der Gedanke an eine teutsche Nation wurde nicht in anderem Sinne, als im Gegensatze gegen Frankreich gehegt.“

burgfeste am 18. und 19. Oct. 1817 wenigstens eine innigere Verbindung nicht statt. Sie wurde erst dort geknüpft, zugleich führten aber auch bald die bekannten Vorgänge bei jenem Feste zu Unterdrückung der Verbindung durch die Regierungen. Indessen bestand sie im Geheimen fort, und schon im folgenden Jahre fand am 18. Oct. eine ähnliche Versammlung statt (Haupt l. c. 52.), besetzt von 14 Universitäten durch Abgeordnete. Die einzelnen Universitäten verbanden sich dabei zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft vermittelt einer Verfassung, welche „den Geist, der sie hervorgerufen, festhalten und fortbilden sollte“ (Haupt l. c. 52.). August Theodor D., welcher seit 1827 auf verschiedenen Universitäten studirte, nennt fol. . diese Versammlung den ersten Burschentag, Jena als Ort derselben, unter den Universitäten, welche sie besetzt, auch Leipzig, als Verfasser der dort angenommenen Constitution oder Verfassungsurkunde Robert Fr. . .

Diese Vereinigung, oder, wie es auch genannt wird, dieses erste Kartell, löste sich auf, als aus derselben der Jünglingsbund hervorgegangen war, und im Jahre 1823 eine Untersuchung veranlaßt hatte. Doch erhielten sich unstreitig auf den einzelnen Universitäten, obwohl anscheinend isolirt, burschenschaftliche Partheien. Indessen kann diese Vereinzelung nicht von langer Dauer gewesen sein, indem bereits im September 1827 wiederum eine von mehreren Universitäten besetzte Versammlung statt fand, bei welcher die Grundsätze der bestehenden Verbindung als bekannt vorausgesetzt wurden, und namentlich Spaltungen in der Erlanger Burschenschaft beseitigt werden sollten. Erst das Frankfurter Attentat veranlaßte die wirkliche oder scheinbare Auflösung der allgemeinen Burschenschaft.

Die Zahl der zu einem Ganzen für einen gemeinsamen Zweck vereinigten Burschenschaften mochte nicht stets dieselbe sein, und sie wird mehrfach verschieden angegeben (s. B. fol. .); D. . l. c. erläutert dies

dahin, daß zuweilen auf einzelnen Universitäten abweichende Ansichten vorherrschend geworden. Nur so viel darf man als ausreichend gewiß ansehen, daß Michael 1827, Ostern 1830, Ostern 1831 und Michaelis 1831 und später auch Leipzig dem Verbande der allgemeinen Burschenschaft angehörte. D.. a. a. D. ⁴⁾ erzählt, daß von 1829 — 1831 mehrere Burschenschaften aus demselben getreten, zu Michaelis 1832 aber alle wieder vereinigt gewesen, und ähnlich bezeichnet unter andern auch die Leipziger Burschenschaft als Mitglied des Vereins am Ende des Winters von 1831 und 1832 B. ⁵⁾ fol.

Die Verfassung der allgemeinen Burschenschaft beruhte zunächst auf der schon erwähnten Constitution vom 18. Oct. 1818. Sie ist bei Haupt a. a. D. S. 257 ff. in 35 Paragraphen abgedruckt, und lag allen spätern Verhandlungen zum Grunde (cf. P... fol. ., M.. fol. ., Protocoll fol. . add. B.. fol. .) ⁶⁾. Sie bestimmte im 1.—4. §. die allgemeinen Zwecke (daher auch Tendenzparagraphen genannt), dann die innern und äußern Verhältnisse. Indem aber jede einzelne Burschenschaft sich äußerlich anders, selbst als landsmannschaftliches Corps (J.. fol. .), gestalten konnte, besaß auch jede ihre besondere Constitution, der nach D.. l. c. die allgemeine wörtlich vorangesezt wurde, desgleichen für äußere Ein-

⁴⁾ D.: 1829 sei Leipzig in den Verband getreten. 1831 traten ferner aus: Leipzig ꝛc. 1832 waren sie sämtlich wieder beim Verbande.

Bl.. Vorhalt: „Sie sagen, daß Michaelis 1832 alle früher ausgetretenen B. wieder im Kartell gestanden.“ D.: „das gründet sich nur auf Hörensagen, aus eigener Wissenschaft kann ich es nur von Halle, Tübingen, Kiel, Erlangen, Jena, behaupten, von den übrigen weiß ich aus eigener Kenntniß nichts mit Bestimmtheit.“

⁵⁾ B.....: „der allgemeine Verband zählte damals (1831 bis 1832) — Leipzig ꝛc. Derselbe sagt gleich darauf: „Auf diesem Burschentage (dem zu Frankfurt Michaelis 1831) zeigten ihren Austritt an, Gießen, welches jedoch später wieder eintrat, Bonn und Leipzig.“

⁶⁾ M. und R. Behauptungen beschränken sich auf den Nürnberger, B. aber sagt über den Bamberger und Würzburger Burschentag aus; R. hier angezogene Aussage steht jedoch nicht an dem angeführten Orte.

richtungen einen Brauch oder Comment, beides unter fortgehender Controle der allgemeinen Burschenschaft.

In den einzelnen Burschenschaften bestanden mehrere Grade. Die meisten Inculpaten nennen deren nur zwei, eine engere Verbindung, deren Glieder mit der Constitution bekannt und auf sie verpflichtet waren, aus der und durch welche der Vorstand gewählt wurde, und eine weitere, deren Theilhaber, die Renoncen oder Commentburschen, mit der Constitution unbekannt blieben und lediglich auf den Brauch verpflichtet wurden. Doch kamen hin und wieder, wie D.. l. c. bemerkt, auch drei Classen vor, die Brauchspflichtigen oder Commentburschen, die von der Verbindung amtlich nichts erfuhren, die Renoncen oder der weitere Verein, der den letzten Zweck der Verbindung nicht kannte, und der engere Verein, dessen Mitglieder allein bei der allgemeinen Burschenschaft in Betracht kommen konnten (add. Erkenntniß der Anhalt. Regierung fol. .) ⁷⁾. Außerdem

⁷⁾ Es wird nicht ohne Interesse sein einige der Motiven dieser Entscheidung kennen zu lernen. Im §. 41 derselben wird gesagt: „Es läßt sich behaupten, daß eine jede geheime Verbindung, selbst wenn ihr Zweck dem Staate bekannt und als dem Staate nicht widerstrebend gebilligt worden ist, insofern staatsgefährlich sei, als die Verbindung nicht nur für andere nicht zu ihr gebörende Mitbürger, sondern auch für die Staatsregierung selbst geheim ist und nicht von der letztern fortwährend mittelbar oder unmittelbar beaufsichtigt wird. Die geheimen Versammlungen solcher Gesellschaften und ihr Organismus bieten ihnen Mittel dar, mit großer Leichtigkeit ihren ursprünglichen Zweck zu einem staatsgefährlichen Streben umzuwandeln und dieses im Verborgenen ungestörter und wirksamer zu verfolgen, als dies sonst Einzelnen, die für strafbare Zwecke erst in eine geheime Verbindung zusammentreten, möglich ist. Die Tendenz der H. B. war aber offenbar staatsgefährlich durch die Unbestimmtheit der Begriffe: ein freies Leben und volksthümlich. Es giebt wohl kaum noch einen Begriff, der so viele verschiedene Deutungen in der Theorie und der Praxis erfahren hätte, als der der bürgerlichen Freiheit im Staate. — Ueber die Bestimmungen der Grenze der Freiheit hat jeder seine eignen Ansichten, die sich nach seinen Ansichten vom Staate selbst gestalten. — Wenn man täglich erfährt, welche abgeschmackte Behauptungen über Volksfreiheit in den Volkskammern von Leuten vorgebracht werden, denen ein beträchtlicher Theil einer Nation durch seine Wahl doch das Vertrauen erwiesen hat, daß er sie für unterrichtet und einsichtsvoll in Staatsangelegenheiten halte, so ist es nicht zu verwundern, daß junge

gab es noch Ehrenmitglieder, oder Personen, die der Gesellschaft nach Ende ihrer Studienzeit angehörten.

Zu Folge der Constitution §. 8. wurde die allgemeine Burschenschaft dargestellt

- a) durch Burschentage, d. h. die Versammlungen Abgeordneter von den in dem Verbande befindlichen Burschenschaften der einzelnen Universitäten, welche zu verschiedenen Zeiten, wie der Bedarf zu fordern schien, gehalten wurden,
- b) durch eine geschäftsführende Burschenschaft (die Burschenschaft der durch die Abgeordneten auf dem Burschentage gewählten Universität), welche von einer

Leute, deren große Mehrheit selbst nach der Rückkehr von der Universität Beweise der größten Unwissenheit über das Wesen des Staats und dessen Organismus zu geben pflegen, auf der Universität selbst die wunderlichsten Ideen über den Grad der im Staate möglichen Freiheit hegen müssen etc. Auch der Begriff der Volksthümlichkeit ist ein solcher, der vielfacher Deutung fähig ist. Es ist leicht zu erklären: Volksthümlichkeit sei, was einem Volke in Hinsicht auf Denkart, Sitte und Sprache eigenthümlich sei, aber schwerer zu ergründen, worin diese Eigenthümlichkeit bestehe. Am wenigsten war es von Studenten zu erwarten, daß sie diese Eigenthümlichkeit schon erkannt hätten und wenn sie daher ohne zweckmäßige Leitung über diesen Gegenstand Discussionen hielten, so mußten sich darin nothwendig Irrthümer einschleichen etc.“ — Bemerkenswerth ist auch die Zurechtweisung, welche einer der Inculpaten (W.) wegen einer ausgesprochenen Ansicht in jenem Urtheil erhielt. Dieser antwortet auf die ihm vorgelegte Frage: „was er von der in Frankreich und Polen stattgehabten Revolution denke?“ — „jede bleibende größere Erscheinung im Staate hat ein Recht dazu gehabt“ — und auf die Frage: „ob er jene Revolutionen für rechtlich und gesetzmäßig anerkenne?“ — „wenn ich historisch urtheilen soll, so läßt sich nachweisen, daß hunderte von Revolutionen nothwendig gewesen sind und was nothwendig ist, bedarf keiner Rechtfertigung wegen der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit“ — Das Urtheil verbreitet sich nun also über dieses Dogma: „Ist diese Behauptung mehr als eine übel angebrachte Floskel moderner Philosophie, so beweist W. dadurch, daß er entweder von der Geschichte oder vom Rechte keine klare Anschauung habe, da an und für sich das Bleibende bei einer Entscheidung unmöglich das charakteristische Kennzeichen des Rechts derselben sein kann und die Geschichte so manche bleibende Erscheinung nachweist, die ursprünglich in einem Unrechte begründet war — bei einer klaren Anschauung dieses Satzes wird es den Ungeschuldigten einleuchten, daß dieser Satz nur durch dieselben Grundsätze zu begründen ist, mit welchen die Männer der Bewegung ihre revolutionären Theorien zu begründen suchen.“

Versammlung zur andern die gemeinsamen Angelegenheiten besorgen sollte.

Insbefondere galten die Burschentage als das eigentliche Bindemittel (G.. fol. ., L.. fol. .); es wurden dort die allgemeinen und besondern Angelegenheiten, namentlich auch in Betreff der Verfassung und Constitution, berathen und geordnet, einzelne Händel und Streitigkeiten in höchster Instanz geschlichtet, und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, welche allgemeine Gesetzeskraft hatten (allgem. Constitution S. 11. ff., Relation fol. . M.. fol. ., D.. fol. ., J... in dem besondern Fascikel, Protocoll über den Nürnberger Burschentag fol. . und dazu P... fol., M.. fol. .). Auch bestimmte man dort Adressen, unter denen unverdächtiger Weise correspondirt werden konnte (M.. fol. ., Dr.. fol. .). Als solche Burschentage werden vorzugsweise außer dem Jenaer vom Jahre 1818 genannt

1) der Bamberger im September 1827, dessen Protocoll vom 15. September 1827 auszugsweise bei Conrad R.. sec. fol. . aufgefunden worden (add. B.. und R.. fol. .).

2) der Würzburger zu Ostern 1829;

3) der Nürnberger zu Ostern 1830;

4) der Dresdner zu Ostern 1831;

5) der zu Frankfurt am Main zu Michaelis 1831, dessen unvollständiges Protocoll bei M.. fol. . gefunden worden, und

6) der Stuttgarter am 25. und 26. December 1832. Einige andere, die einzeln genannt werden, beruhen entweder auf einer bloßen Namensverschiedenheit, oder sind wenigstens so unerheblich gewesen, daß alle Nachrichten darüber mangeln. Als Theilnehmerin wird die Leipziger Burschenschaft speciell in Beziehung auf die Burschentage zu Bamberg, Nürnberg, Dresden, Frankfurt genannt. (B.. fol. ., P... fol. ., Dr.. M.. fol. . und A.).

Betrachtet man die Tendenz der allgemeinen Burschen-

schaft und die Mittel für deren Erreichung, so war gleich anfangs, schon nach dem erwähnten Entstehungsgrunde, die Richtung eine politische, wenn man sich auch das Ansehen gab, als sei man davon weit entfernt, oder sich deren wirklich nicht ganz bewußt wurde. Darin lag auch unstreitig der Grund, daß so bald nach dem Wartburgsfeste eine geheime, angeblich gegen das Leben der Fürsten gerichtete Verbindung, welcher der berühmte *) Sand angehört haben soll (Z. . . fol. .) ⁸⁾, und ein Jünglingsbund mit rein politischer Tendenz, der Gegenstand einer frühern Untersuchung, sich bilden konnte. Denn die Constitution von 1818 bezeichnete die allgemeine Burschenschaft als die freie Vereinigung der gesammten wissenschaftlich auf der Hochschule sich bildenden deutschen Jugend zu einem Ganzen, gegründet auf das Verhältniß der deutschen Jugend zur werdenden Einheit des deutschen Volks; sie stellte als Grundsatz auf: Ehre, Freiheit und Gleichheit aller Bursche unter einander, Gleichheit aller Rechte und Pflichten, christlich deutsche Ausbildung jeder geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlands; sie sollte je länger je mehr sich darstellen als ein Bild ihres in Freiheit und Einheit erblühenden Volks, indem sie ein volksthümliches Burschenleben in der Ausbildung jener geistigen und leiblichen Kraft erhalte, und im freien, gleichen und geordneten Gemeinwesen ihrer Glieder vorbereite zum Volksleben (Haupt I. c. p. 251. §. 1—4). Wirklich nahm man auch die Sache aus diesem Gesichtspunkte. Denn B. . . bemerkt nach der Relation fol. . . der Stiftung jeder Burschenschaft liege Sittlichkeit, Wissenschaftlichkeit und politische Ausbildung zum Grunde, ferner

*) In dem vom S. Appellationsgerichts-Präsident Ritter Dr. Beck veranstalteten Abdrucke dieses Urtheils steht „der bekannte.“

⁸⁾ Z. : „in diesen Burschenschaften bildete sich ein engerer Verein, gerichtet, wie ich gehört habe, gegen das Leben der Fürsten. Zu einem solchen Vereine soll Sand gehört haben.“ Als Quelle führt Z. an: „die Untersuchungen von 1819 hätten dies an den Tag gebracht.“

„die Untersuchungen von 1819 hätten dies an den Tag gebracht.“

Heinrich J. . . fol. . . die Errichtung der Burschenschaft sei von denen ausgegangen, welche die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht und Deutschlands Vereinigung zu einem Ganzen für zeitgemäß erachtet, und Dr. G.⁹⁾ fol. . . : bei Berathung der Mittel, Deutschland groß und stark zu sehen, sei auch von den besten Regierungsformen die Rede gewesen. Wie diese Richtung auf die Idee, Einheit und Freiheit des deutschen Volks in das Leben einzuführen, noch deutlicher in der gleichzeitigen Jenaer Verfassungsurkunde (bei Haupt p. 264 f.) hervortritt, so giebt auch Hermann M.¹⁰⁾ fol. . . noch besonders an: die Burschenschaft sei anfangs als christlich sittlicher Verein deutscher Hochschüler bezeichnet worden, bald aber sei der sittlichen Tendenz die politische vorangetreten.

Eben darin muß man auch die Veranlassung zu den Partheiungen suchen, die frühzeitig schon in der Burschenschaft, besonders unter dem Namen der Arminen und Germanen, vorkamen. Beide hatten zwar, wie mehrfach angegeben wird (cf. B. in der Relation fol. . . Br. fol. . . , Bd. fol. . . , J. . . fol. . .), denselben Zweck vor Augen, aber sie unterschieden sich in den Mitteln dafür; Sittlichkeit, Wissenschaftlichkeit, politische Ausbildung betrachteten die Arminen als unzertrennlich für Erreichung des Zwecks der Burschenschaft, während die Germanen nur letztern neben der praktischen Tendenz für wesentlich erachteten; die Germanen glaubten schon als Studenten in praktisch politischer Richtung wirken zu können sich befugt, während die Arminen nur theoretisch-politische Ausbildung während der Studienjahre zu gleichem Zwecke verfolgen wollten, und daher stellten diese den Grundsatz auf: es gezieme den Studirenden vor allen Dingen sich selbst auszubilden, ehe sie Andern Lehrer werden wollten, ihre poli-

⁹⁾ cf. Not. 3.

¹⁰⁾ Dieser studirte 1832—1833 in Heidelberg und kennt die Verwandniß mit dem allgemeinen Verbande nicht, hat auch die Constitution desselben nicht gelesen.

tische Tendenz gehe dahin, sich jetzt möglichst vollkommen auszubilden, um nach dem Universitätsleben die Einheit und Freiheit Deutschlands zu erstreben; dagegen setzten die Germanen hinzu: auch schon während des Universitätslebens könne und solle man politisch wirken, und das Volk durch sachgemäße Zeitschriften und deren Verbreitung zu bilden suchen, auch während desselben sei die Einheit und Freiheit Deutschlands zu erstreben. Vergebens suchte man diesen Zwiespalt zu vermitteln, alle Versuche blieben fruchtlos, und daher bildeten nur die Germanen die eigentliche Burschenschaft, wogegen die Arminen mehrfach auf den Burschentagen in Verhuf gethan wurden. Ob übrigens auch die Arminen auf den verschiedenen Universitäten in einer Art von Vereinigung standen, ist nicht ermittelt worden.

So war also die Germanische praktisch-politische Richtung das Eigenthum der allgemeinen Burschenschaft, jedoch dauerten die Bestrebungen fort, eine Ausgleichung der Partheien zu bewirken. Anträge dafür kamen schon auf dem Bamberger Burschentage vor (Protokoll fol. ., N. l. c. B. ¹¹) l. c.), und wirklich wurde demgemäß vor oder auf dem Würzburger Burschentage der Anfang der Constitution dahin abgeändert: die allgemeine Burschenschaft sei die freie Vereinigung der deutschen Jugend, welche sich zum Zwecke gesetzt habe Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten, und auf Volkseinheit gegründeten Volkslebens (M. fol. .). Im Wesentlichen erhielt dies der Nürnberger Burschentag. Denn Eduard Albert K. fand sec. fol. . im September 1830 in der ihm zu Erlangen vorgelegten allgemei-

¹¹) B. und N. „In Erlangen waren schon längere Zeit zuvor unter der dort bestehenden Allgemeinheit Streitigkeiten ausgebrochen, die man Zweckstreitigkeiten nannte; deshalb sei es 1827 zu einem Burschentage gekommen; Würzburg habe hier das Wort: „Vorbereitung“ aus der Zweckbestimmung weggelassen wissen wollen, die Tenensser hätten sich jedoch mit Erfolg widersetzt. — „Würzburg habe die sofortige Anerkennung der Germanen in Erlangen gewollt, sei aber überstimmt worden.“

nen Constitution als Zweck angegeben: „die Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staatseinheit gesicherten volksthümlichen Volkslebens im deutschen Volke (nach R....r¹²) fol. . sollte das Wort Volk den Gegensatz des Fürstenbundes bezeichnen) durch sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder, und dabei vorgeschrieben, den Zweck während der Universitätsjahre und im spätern Leben durch Wort und That zu realisiren“¹³) (add. M. fol. .; H. fol. ., R....r fol. .; in gleicher Weise fand sie O. sec. fol. ¹⁴) zu Jena, Erlangen und Halle, desgleichen R. cit. loc. zu Greifswalde). Da jedoch die Streitfrage, ob der Zweck, die Einheit und Freiheit Deutschlands zu erstreben, im Universitätsleben nur vorbereitet oder schon ausgeführt werden solle, also der Arminische und Germanische Streit, dessenungeachtet fortbauerte, so erfolgte auf dem Dresdner Burschentage der Vorschlag: die Worte: „Vorbereitung zur Herbeiführung“ in „Herbeiführung“ zu verwandeln, und der Frankfurter Burschentag, der nach dem Einladungsschreiben eben gehalten werden sollte, um „statt des ewig

¹²) In der hier angegebenen Relation der Aussagen R. heißt es: „R., der aus der Geschichte der allgemeinen B. wenig, wohl aber die geschriebene Constitution kennt.“ R. studirte 1830 bis 1833.

¹³) R. und B., Breslauer Burschen, reisten 1830 nach Erlangen, um die Aufnahme ihrer B. in den allgem. Verband zu bewirken. Sie führten deshalb Verhandlungen mit 3 Erlanger Burschenschaftern, welche sich als Feriencommission constituirt hatten, und als Bedingung der Aufnahme von den Breslauern Annahme des Zwecks der allgem. B. verlangten. Nach B. l. c. entspann sich bei den Verhandlungen selbst zwischen zwei Mitgliedern jener Commission ein Streit über die verschiedenen Tendenzen der Germanen und Arminen. R. kann sich noch „über die Constitution der allgemeinen B. auf nichts Specielleres mehr entsinnen.“ Auf den richterlichen Vorhalt des Zwecks der allgemeinen Constitution „Vorbereitung“ re. sagt R. l. c.: „darauf kann ich mich unmöglich mehr besinnen; dem Sinne nach ist diese Tendenz die mir bekannte der allgemeinen deutschen B.“ — Auf denselben Vorhalt sagt M.: „dem Sinne nach“ und R. „ich glaube, daß dies ungeschäblich richtig ist.“

¹⁴) An dem citirten Orte stehen die Aussagen des B... über ganz andere Umstände. Es ließen sich überhaupt noch mehrere Versehen in den Citaten nachweisen.

gen Redens von Wirken, Schaffen, Streben nach gemeinschaftlichem Zwecke, zur Ausführung zu kommen" (D. fol. .), fakte, nicht um die Tendenz zu verändern (Br. a. a. D. ¹⁶), B. a. a. D. ¹⁶), sondern um jeden Zweifel über den Zweck zu heben, den Dresdner Vorschlag auf; die Majorität von 9—10 Stimmen beschloß sich Volksbewegungen und Aufständen anzuschließen, das illiberale Princip auch mit den Waffen zu bekämpfen, und, was schon früher feststand, die Wirksamkeit für den Zweck nicht allein auf das Universitätsleben, sondern auch auf das bürgerliche Leben zu erstrecken (D. l. c.). Man sollte an Revolutionen, durch welche die Einheit Deutschlands festgestellt werden könne, sich anschließen und der Verbindung lebenslang angehören, durch Schriften der praktisch-politischen Tendenz, d. h. dem thätigen Eingreifen in die Verhältnisse der Staaten Eingang verschaffen (Sch. fol. . ¹⁵), durch Aufsätze über politische Gegenstände in Tagesblättern auf das Volk einwirken (Br. fol. . ¹⁷) D. fol. . ¹⁸). Der

¹⁵) „Aufgefordert zu erklären, woher er, Sch... die Beschlüsse des Frankfurter Burschentags erfahren habe, nennt er verschiedene Personen, von denen er sie „gesprächsweise“ gehört. Von welchen dieser einzelnen Personen er die Bestimmungen des Frankfurter Burschentages erfahren habe, „ist er nicht mehr im Stande anzuzeigen.“

¹⁶) Br. „Der Burschentag brachte nichts Neues, sondern erläuterte die Tendenz nur, um den Gegensatz zu den Arminen schärfer darzustellen, namentlich sprach er zuerst das revolutionäre Princip ausdrücklich aus. Einzelne Burschenschaften als z. c. hatten die Tendenz im arminischen Sinne ausgelegt“. — Bön.: „diese Aenderung des Zwecks ist gemacht worden, um den Gegensatz zu den Arminen schärfer darzustellen. „B. führt als einen Beschluß des Frankfurter Burschentags die Verpflichtung zur Revolution an; auf den richterlichen Vorhalt: daß dieser Satz sich schon in der Constitution von 1830 befunden, antwortet er: „ich habe diesen Artikel damals (Frankfurter Burschentag) zuerst gehört, er kann in den mir bekannten Constitutionen sich nicht befunden haben, indem er diesfalls mir gewiß aufgefallen sein würde.“

¹⁷) B. führt als den Beschluß des Frankfurter Burschentages an: „es sollten die Vorschläge der Germanen in Jena den Uebrigen mitgetheilt und auf dem nächsten Burschentage berathen werden.“ Diese waren die in den Entscheidungsgründen hier mitgetheilten.

¹⁸) Bei Uebersendung dieser Aussagen bemerkt die Bundescentralbehörde: „es erscheine nothwendig, folgende Perioden zu unterscheiden:

Tendenzparagraph lautete nunmehr dahin: „die allgemeine Burschenschaft ist die freie Vereinigung der auf der Hochschule sich bildenden teutschen Jugend, welche sich zum Zwecke gesetzt hat Herbeiführung eines gemeinsamen, frei und gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staatseinheit gesicherten Volkslebens im teutschen Volke“ (Sch. l. c., zugleich über die Exemplare der allgemeinen Constitution zu Bonn, München und Heidelberg).

Ueberhaupt war seit der französischen Juliusrevolution und dem dabei sichtbaren Kampfe für Ideen der Freiheit die Tendenz überall regsamer und thätiger geworden (D. fol. . .), und gleichen Einfluß hatten, wie sich insbesondere bei der Untersuchung gegen die Jenaer Burschenschaft, ingleichen bei der wegen staatsverbrecherischer Umtriebe in Leipzig geführten^{18a)} gezeigt hat, die spätern Ereignisse in Polen, die Polenvereine und andere geheime Verbindungen. Der Inculpat S. hat fol. .¹⁹⁾ sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß das Verlangen nach Umgestaltung der politischen Lage Deutschlands, wie es sich vor und nach dem Hambacher Feste am 27. Mai 1832 fast überall in Süddeutschland geäußert, nicht ohne Einfluß auf die Studirenden, besonders die Burschenschaft, gewesen, daß allmählig die Ansicht entstanden, man müsse sich von den frühern leeren Träumereien lossagen, dem Vorbilde der französischen und polnischen Jugend nacheifern, und wenn es die Umstände forderten, auch durch eigene Aufopferung zur Verwirklichung der längst gehegten Grundsätze beitragen, daß diese Art der politischen Tendenz förmlich auf dem Stuttgarter Burschentage ausgesprochen worden, obwohl sie den meisten Mitgliedern der Burschenschaft schon früher vorge-

„Epoche vor dem Frankfurter Burschentage Michaelis 1831“ ic. B. giebt den Zweck an: „Vorbereitung“ ic. und sagt auf Vorhalt: „daß dieses Wort jemals weggefallen sei, kann ich nicht sagen.“

^{18a)} Vergl. not. 1) oben.

¹⁹⁾ Sch. (studirte von 1833 an in Heidelberg) sagt: „diese praktische Tendenz sprach sich nun auf dem Burschentage zu Stuttgart zum erstenmale förmlich aus.“

schwebt, und daß gleichzeitig ein großer politischer Verein, der Vaterlandsverein (über dessen Identität oder Verschiedenheit mit und von dem Pressevereine die Aussagen der Inculpaten abweichen), entstanden, der gleiche Tendenz, wie die Burschenschaft, gehabt. Daher stellte der genannte Stuttgarter Burschentag geradehin den Beschluß auf, daß die Burschenschaft eine revolutionaire Verbindung, ihr Zweck Revolution, Waffengewalt das ausschließende Mittel sei, auch jede einzelne mit dem Vaterlandsvereine in Communication treten solle (Woldemar M. fol. ., 3...y und Herrmann M. fol. .²⁰). D. . a. a. D.²¹) bemerkt dabei, daß man besonders in den Bundestagsbeschlüssen gegen die Presse das Unzureichende des bis dahin befolgten Wegs erkannt habe, und fügt hinzu: die Sache sei auch vorher dieselbe gewesen, dennoch aber sei der Ausspruch erfolgt, „um auch dem Dümmden keinen Zweifel zu lassen.“ J. unterscheidet in gleicher Weise fol. ., in der Geschichte der Burschenschaft zwei Perioden, vor und nach dem Stuttgarter Burschentage; in jener sei der Zweck dahin gegangen, eine freie, volksthümliche Verfassung in Deutschland zu erstreben, wobei zwar die Ansichten verschieden, überhaupt aber Vertretung des demokratischen Interesses beabsichtigt gewesen, in dieser sei Waffengewalt als ausschließendes Mittel zum Zwecke aufgestellt worden. Der

²⁰) M. giebt den Beschluß des Stuttgarter Burschentages an: „die B. ist fortan eine revolutionäre Verbindung, da der bisherige Zweck derselben nicht erreicht worden.“

²¹) Das Berliner Gericht bemerkt, „daß ihnen (D. und R.) der Beschluß des Stuttgarter Burschentages bekannt sei, „„daß die B. fortan revolutionäre Verbindungen seien, da der bisherige Weg unzureichend gewesen““. „D. erklärt hierbei (referirt jenes Gericht): „der Stuttgarter Burschentag habe nichts Neues für die B. gebracht. Denn es war diese schon eine revolutionäre, ohne daß sie dafür erklärt war und wollte man wahrscheinlich allen Discussionen über den Zweck der B. begegnen, damit auch der Dümmden über die Tendenz derselben nicht mehr im Dunkeln wäre.“ Bl. . wird D. diese Aussage vorgehalten, worauf er sagt: „dies ist meine subjective Ansicht über den Stuttgarter Burschentag gewesen.“ — „Ueber die Freiheit, die man erstreben wollte und die darunter begriffenen Staatsformen war (wenigstens 1830) nichts bestimmt.“

selbe äußert sich zugleich noch weiter über den Vaterlandsverein als leitende Behörde für Aenderung der Verfassung in Deutschland, und eben so deponirt S. a. a. D. von einer leitenden Centralcomité in Frankfurt (die, wie klar vorliegt, ihre Emissaire gehabt), von einem an diesem Orte beabsichtigten Volksaufstande, zu welchem der Klubb jeder betheiligten Universität vier entschlossene Mitglieder schicken sollen, von einem Hauptclubb in Mannheim, einem Klubb in Heidelberg, der eine Seitendiversion machen sollen, von einem Aufhören des frühern Verbandes der Burschenschaften bald nach den Stuttgarter Beschlüssen, indem die einzelnen ²²⁾ demnächst mit dem Hauptvereine in Frankfurt in Communication getreten; desgleichen erzählt D. a. a. D. von revolutionairen Klubbis mit politischer Tendenz in Nichtuniversitätsstädten, von dem Zusammenhange der Bewegung mit den Republikanern in Frankreich, von französischen Emissairen, die als Handlungskreisende nach Leipzig gekommen, und den Klubbis mitgetheilt, wie den 17. oder 27. April eine Revolution, bei welcher polnische Officiere an der Spitze stehen würden, ausbrechen, gleichzeitig es in Polen losbrechen solle und auf Empörungen im Hessischen und Altenburgischen gerechnet werde, von dem Beschlusse zum 3. April Bewegungen in Frankfurt, Stuttgart, Cassel, Carlsruhe und Altenburg zum Ausbruche zu bringen, wobei bereits provisorische Regierungen für die einzelnen Gauschaften gewählt gewesen. Ueberdies enthält die Relation der Bundescentralcommission fol. . noch specielle Nachweisungen über revolutionaire Verbindungen und Umtriebe außerhalb der Universitäten, und die schon im Oct. 1822 besprochenen Ideen zu Herstellung einer teutschen Republik, was jedoch hier nur in sofern in Betracht kommt, als es den Grund der Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse noch mehr erläutert.

²²⁾ Es werden von ihm daselbst nur einzelne südteutsche Universitäten erwähnt.

Für die Verpflichtung der in die Burschenschaft aufzunehmenden Studirenden scheint in der allgemeinen Constitution wenigstens anfangs eine besondere Formel nicht vorgeschrieben worden zu sein. Wahrscheinlich änderte sich auch die Formel, wie nach und nach der Tendenzparagraph immer deutlicher den eigentlichen Zweck hervorhob. Ursprünglich mochte sie die sein, welche die mit der allgemeinen gleichzeitig entworfene Jenaer Constitution (bei Haupt l. c. p. 293 ff.) enthielt. Allein wenigstens auf dem Nürnberger Burschentage wurde dem aufgefundenen Protokoll zu Folge eine allgemeine Formel vorgeschlagen, welche auf lebenslängliche Verpflichtung für Erreichung des Zwecks der Burschenschaft, ein gemeinsames Wirken dafür und Aehnliches gerichtet war (add. M. fol. .). Einer etwas späteren Zeit mag die von Schr. fol. . angegebene Formel angehören: ob der Recipient den Werth der Einheit und Freiheit Deutschlands erkenne, ob er sich stark genug fühle, für diesen Zweck lebenslänglich zu wirken, und ob er bereit sei, Gut und Blut dafür zu wagen, ingleichen die nach den Geständnissen K. fol. ., B. fol. .²³⁾ am Schlusse der von ihnen an mehreren Orten gelesenen (was in die Zeit des Septembers 1830 fällt) allgemeinen Constitution vorgeschriebene: ob der Aufzunehmende überzeugt sei von dem Unzeitgemäßen, der Volksfreiheit Widersprechenden, somit Unrechtmäßigen der jetzigen Verfassung Deutsch-

²³⁾ Ueber K. cf. Not. 13. S. 18.

B. erklärt: „diese (ihm vorgehaltene) Aufnahmeformel sei ihm „völlig unbekannt“ gewesen. Auf den Vorhalt: „daß diese Aufnahmeformel früher schon in der allgemeinen Constitution gestanden“, antwortet B.: „diese Aufnahmeformel stand nicht in der allgemeinen Constitution, welche wir damals von Tübingen erhielten. Hätte diese Aufnahmeformel sich bereits in der alten Constitution befunden, so hätte man nicht erst auf dem Frankfurter Burschentage zu bestimmen brauchen, daß jede B. verpflichtet sein solle, an Revolutionen Theil zu nehmen.“

Bl. . erklärt es B. für unwahrscheinlich, „daß schon vor dem Frankfurter Burschentage die allgemeine Constitution diese Bestimmung gehabt, da dieser sonst nicht nöthig gehabt hätte, die Verpflichtung auf Lebenszeit zu beschließen.“

lands, welche obenein durch die unselige Zersplitterung das Vaterland schände? ob er den festen Willen habe und sich stark genug fühle, diesen als schlecht und verwerflich anerkannten Verfassungen sein ganzes Leben hindurch entgegen zu arbeiten, selbst an einem Aufstande gegen dieselben Theil zu nehmen und Gut und Blut zu wagen?

Es ist übrigens bekannt, daß die Burschenschaft gewisse Farben und den Wahlspruch: Freiheit, Ehre, Vaterland, oder Gott, Freiheit, Ehre, Vaterland (wie dies in Leipzig der Fall war) führte, und die Mitglieder der innern Verbindung, oder wenigstens die Chargirten, hatten besondere Beinamen oder sogenannte Kneipnamen. Auch suchte man schon auf den Gymnasien für die Burschenschaft zu werben, und es kamen auf mehreren wirkliche Verbindungen vor, z. B. in Altenburg eine Arminia, wie die unter Dr. J...^{2 3 a)} Papiere gefundenen Stammbuchblätter^{2 3 a)} zeigen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit, daß die allgemeine Burschenschaft nach ihrem Sinne, Wesen und Wirken als eine staatsgefährliche und revolutionaire Verbindung angesehen werden muß, und daß die auf den einzelnen Universitäten bestehenden Burschenschaften, so lange sie der allgemeinen angehörten und angehören wollten, nothwendig dieselbe Richtung haben, die aufgestellten Grundsätze und Zwecke anerkennen, billigen, verfolgen mußten.

Die Acten geben mehr oder weniger specielle Aufschlüsse über die Constituirung und Fortbildung, das Wirken und Treiben auf den Universitäten Jena, Heidelberg, Erlangen, Greifswalde, Halle, Kiel, Würzburg, Tübingen, Bonn, München, Göttingen, Gießen und Freiburg, doch bedarf es für den gegenwärtigen Zweck eines umständlichen Eingehens darauf nicht, und bloß im allgemeinen ist zu erwähnen, daß überall nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl den verbrecherischen Plänen sich zuneigte und Eifer dafür

^{2 3 a)} Deren Recognition weder geschehen noch gefordert worden ist.

zeigte, und daß dieß, so weit die Untersuchung reicht, namentlich zu der Zeit bemerklich wurde, als die Ausführung gewaltsamer Pläne beschlossen war und näher rückte.

Was nun die Burschenschaft zu Leipzig insbesondere betrifft, so constituirte sich dieselbe am 7. Juni 1818. Zu Folge dieser Constitution (bei Haupt S. 329 ff.) war der Zweck vaterländische Ausbildung nach gewissen Regeln, volksthümliche Ausbildung für den Dienst des Vaterlands; sie hatte einen Vorstand aus neun Mitgliedern und drei Anwarten, aus dem der Sprecher, Schreiber, Rechnungsführer, Geschäftsführer in auswärtigen Angelegenheiten, Vorsteher des Fechtbodens (Fechtwart), Vorsteher des Burschenhauses (Kneipwart) und Pfleger hervorgingen, dergleichen einen Ausschuß nebst Anwarten, jenen im Verhältnisse von 1 zu 10, diese von 1 zu 3, auch einen Vermittelungsausschuß (Ehrengericht) von drei Mitgliedern und zwei Anwarten. Die übrigen Mitglieder waren in alte Burschen, junge Burschen und Fuchse getheilt, und es gab allgemeine und Abtheilungsversammlungen. Der Vorstand entschied, doch fand dagegen eine Berufung an die gesammte Burschenschaft statt. Die allgemeinen Versammlungen sollten „das öffentliche Leben hervorrufen, ausbilden und im Gemeinwillen zur Einheit gestalten.“ Es „erstrebte diese Burschenschaft eine gemeinsame Verbindung aller teutschen Hochschulen unter einander zu einer allgemeinen teutschen Burschenschaft, ein einträchtiges Zusammenhalten mit den Bürgern.“ Neben dieser Verfassungsurkunde bestand noch ein Brauch oder Comment für die Ehren- und Kampfordnung.

Daß diese Burschenschaft der bald nachher gebildeten allgemeinen angehört habe, ist außer Zweifel (Dr. B... fol. .), allein eine Untersuchung im Jahre 1825 löste sie auf. Inßgeheim bestand sie jedoch fort (Dr. B... fol. .); und nach der Deposition des Dr. G. . fol. . wurde Ende 1826 oder Anfang 1827, zwischen Neujahr und Ostern 1827, eine neue Constitution von U... und mehreren genannten Personen ausgearbeitet und mit ihr die

Burschenschaft wieder förmlich eingerichtet (Dan. B... setzt es fol. . in dieselbe Zeit mit Reorganisation der Jenaer Burschenschaft, die auf den 12. Jan. 1827 fallen soll). Dr. G.. selbst wurde zwischen Neujahr und Ostern 1827 wirkliches Mitglied derselben, und erwähnt, daß ein Paragraph der Constitution sie eine einige, untheilbare genannt habe. Daß sie alsbald wieder der allgemeinen Burschenschaft angehörte, ergiebt die schon erwähnte Beschiebung des Bamberger Burschentags. Sie zerfiel in einen engern und weitem Verein, hatte einen Vorstand, bestehend aus Sprecher, Schreiber, Fechtwart, Kneipwart, Cassirer und ein Ehrengericht, auch seit dem Winter von 1827 auf 1828 Kränzchen. Uebrigens will Dr. G., obschon er damals im Vorstande und zu Ostern 1828 selbst Sprecher war, doch von dem in Frage gestellten Lesen revolutionärer Schriften, dem Inhalte der allgemeinen Constitution und ähnlichen Dingen, wegen schlechten Gedächtnisses und Bergeßlichkeit keine Auskunft ertheilen können, ja selbst einen Verband mit andern Universitäten nur vermuthet haben.

Wahrscheinlich traten zwischen Ostern und Michaelis 1828 Spaltungen ein; wenigstens erwähnt E., welcher zu Michaelis 1828 nach Leipzig kam, fol. ., daß vor seiner Ankunft die Burschenschaft in zwei Partheien, die Schützianer und eine Fichtbodengesellschaft, zerfallen gewesen.

Auch andere Betheiligte gedenken mehrfacher Partheiungen aus dieser Zeit, namentlich Dr. M., welcher zu Ostern 1829 seine Studien begann, fol. . der Schützianer, und der von Dr. B.. vertretenen Parthei (add. G.. fol. .), dann einer aus der Burschenschaft hervorgegangenen Marcomania, so daß neben einander die Marcomanen (vorher nach F... fol. . Apostaten), Schützianer und alten Burschen (Dr. B... fol. .), oder nach Dr. J... eine Montania, Schütziana und Burschenschaft vorkam.

Nach M...s weitem Angaben wurde ein neues

Grundgesetz für die Burschenschaft zwischen Johannis und Michaelis 1829 besprochen und zur letztern Zeit beendet. Dieses soll von Politik nichts enthalten haben und das nämliche gewesen sein, welches als Entwurf in der bei Nauck in Leipzig 1831 erschienenen Schrift: Ueber einige Gebrechen teutscher Hochschulen (als deren Verfasser Sch... genannt wird) abgedruckt ist. Diese neu constituirte Verbindung theilte sich in eine innere und äußere; jene hatte die Gesetzgebung zu besorgen, und stand neben der äußern unter Vorstehern, wozu der Sprecher, Secretair, (Schreiber) Cassirer, Fehrtwart gehörten; die Aufnahme war mit manchen Feierlichkeiten verknüpft und man gab sein Ehrenwort, die Constitution zu befolgen.

Nach Michaelis 1829 traten nach Dr. M...²⁴) fernern Erzählungen neue Mitglieder, unter ihnen besonders W..., mit dem Kneipnamen Zeißig, auch Zeuß, ein. Er kam von Erlangen, versuchte mit Erfolg mehrere Neuerungen und mischte hauptsächlich das politische Element ein, das nach und nach sich immer mehr entwickelte, und Ostern 1830 bestimmt hervortrat. M... will darunter den Anschluß an die allgemeine Burschenschaft verstanden wissen, der 14 Tage vor Ostern (nach R.²⁵) sol. . im Winter 1829 auf 1830) durch Stimmenmehrheit, wahrscheinlich veranlaßt durch die von Erlangen aus ergangene Einladung zum Beitritte und zum Nürnburger Burschentage, erfolgte. Dem gemäß wurde dieser letztere durch Sch...h (Andere nennen W...) beschickt. — Nur in so weit enthalten M...²⁴ Angaben eine innere und äußere Glaubwürdigkeit, denn seine sonstigen sind völlig ungläubhaft, lediglich auf Min-

²⁴) M.: „dies (ein politisches Element) schien ihm aber dann hervorgetreten zu sein, in sofern sich 14 Tage vor Ostern 1830 die B. an die allgemeine B. angeschlossen. Die spätern politischen Ereignisse des Jahres 1830 mögen Einzelne zu politischem Interesse erregt haben, die Verbindung als solche haben sie nicht tangirt.“

²⁵) R.: „es wird im Wintersemester 1829 bis 1830 gewesen sein“ etc.

derung der eignen Schuld berechnet, mit bekannnten Verhältnissen und selbst den Angaben anderen Gravitirer im Widerspruche. Aehnliches gilt, wie auch fol. . ausdrücklich bemerkt worden, von den Angaben Dr's. fol. ²⁶).

Dr. langte am 27. oder 28. Octbr. 1830 in Leipzig an, empfohlen an Fr. . und M. . Der Erstere führte ihn in die Kneipe (den Versammlungsort) der Burschenschaft ein. Nach 14tägigem Besuche des Fechtbodens wurde er in einer besondern Stube der Kneipe von dem Vorstande und Sprecher M. . (er war Michaelis 1830 von Jena aus nach Leipzig gekommen und sofort Sprecher geworden) zugleich mit 10 — 12 andern Studirenden als Renonce verpflichtet (add. S. . r fol. .). Der Comment war ihm bereits einige Tage vorher mitgetheilt worden; auch existirte zu dieser Zeit ein Exemplar der allgemeinen Constitution in Leipzig, und die eigentliche Burschenschaft bestand aus etwa 30 Mitgliedern, die sich im nächsten Winter auf 70 vermehrten, und bis Ostern 1832 auf ungefähr 40 verminderten. Als Renonce durfte und mußte D. die Kneipe, den Fechtboden und ein Fuchskränzchen besuchen. Dergleichen gab es damals zwei bis drei; der Vorstand richtete sie ein, ein Verbindungsmitglied leitete sie. Dr's Kränzchen bestand aus 7 — 8 Personen, unter der Leitung Dr. B. . 's, und dieser trug wöchentlich einmal die Geschichte der Burschenschaft vor, verlas Jahn's Volksthum und Aehnliches. Dadurch sollten die künftigen Burschenschafter gebildet werden. (cf. auch S. . l. c.)

Im Febr. 1831 wurde Dr. durch M. für den engern Verein vorgeschlagen, M. . las ihm einen Theil der Leip-

²⁶) Diese Aussagen übersendet die Bundescentralcommission mit der Bemerkung, „sie bieten den reichlichsten Stoff zur gründlichsten Föhrung der Untersuchung.“ Bl. wird nach einer Ermahnung zur Aussage der Wahrheit bei D. . 's Aussagen über einen Beschluß des Frankfurter Burschentags bemerkt: „D. . scheint ein enormes Gedächtniß zu besitzen und man konnte kaum der Ueberraschung Herr werden, welche die mit den bisherigen Resultaten genau übereinstimmende wörtliche Erklärung des Herrn Dr. erregen muß.“

ziger Constitution vor (auch der Inculpat F... bestätigt das Vorlesen oder vorgängige Uebergeben zum eignen Durchlesen), und nun wurde er nebst F... und M... in einer Sitzung des engern Vereins bei R... verpflichtet. Die Aufnahmeformel war die bereits angegebene²⁷⁾, (vergl. K. l. c.) und er erhielt nach der Aufnahme das dreifarbigte Band. Er²⁸⁾ gesteht dabei, daß in der Constitution als letzter Zweck Herbeiführung der Einheit und Freiheit Deutschlands ausgesprochen gewesen. Die Mitglieder sollen es für ihre Pflicht erkannt haben, im künftigen Berufsleben das Vaterland zu reformiren und für Verwirklichung constitutioneller Verfassungen bemüht zu sein, dem revolutionairen Wege sich jedoch nicht zuneigt, vielmehr gemeint haben, das Volk müsse erst zu constitutionellen Verfassungen herangebildet werden, die dann auch nicht versagt werden würden. Daran soll auch die allgemeine Constitution nichts geändert haben. Dr. J... bemerkt deshalb fol. .: die Leipziger Burschenschaft habe zwar während der Theilnahme an dem allgemeinen Verbands politische Zwecke verfolgen sollen, dieß jedoch nicht gethan, ein Vorgeben, dessen Ungrund schon die von J... an D...²⁹⁾ ertheilte Instruction über die zu erstattenden Ausfagen ergiebt fol. .). Auch K. l. c., der einige Tage nach seiner Aufnahme in den engern Verein die Constitution zum Durchlesen erhalten haben

²⁷⁾ Hier waltet ein schwer zu lösender Irrthum ob; denn Dr. erklärt Bl. . „daß ihm diese Aufnahmeformel unbekannt sei“ und giebt Bl. . eine ganz andere bei seiner Aufnahme angewendete Formel an, als die in den Entscheidungsgründen hier erwähnte. Ebenso wenig hat irgend ein anderer Inculpat sie auch nur zu kennen gestanden. Das Berliner Untersuchungsgericht bemerkt Bl. .: „daß jene Formel des ersten Verbands von den später hinzugetretenen Burschenschaften nicht angenommen worden, kann als feststehend betrachtet werden.“

²⁸⁾ Dessen Worte sind: „es schwebt mir vor, als sei als letzter Zweck ausgesprochen gewesen“ ic.

²⁹⁾ Dieser Zettel war für B. geschrieben. Derselbe enthielt eine kurze Zusammenstellung der von B. gegebenen Antworten; über den Zweck ist auf diesem Zettel bloß bemerkt: „kein politischer Zweck.“

will, erinnert sich, daß darin wegen der allgemeinen Burschenschaft ausgedrückt gewesen: Leipzig sei ein Theil derselben, Burschentage stellten den Verband äußerlich dar, sie sollten Gesetze geben, Streitigkeiten schlichten, die höchste Instanz bilden; eine geschäftsführende Burschenschaft verwalte von einem Burschentage zum andern die gemeinsamen Angelegenheiten und schreibe die Burschentage aus. Er bemerkt daneben, daß man in Privatunterhaltungen davon gesprochen, es würde schön sein, wenn Deutschland statt der vielen Regenten nur Einen hätte, daß anscheinend es zum Zwecke gehört, in jedem bürgerlichen Verhältnisse für die Einheit Deutschlands zu wirken, und daß alle verbundene Burschenschaften wohl denselben Zweck verfolgt, obwohl vielleicht die Ansichten sehr verschieden gewesen³⁰⁾.

Allem Ansehen nach hatte sich schon 1830 eine Unzufriedenheit der Renoncen (des weitem Vereins) mit ihrem geringen Antheile gezeigt, wenigstens waren ihnen mehrere äußere Rechte eingeräumt worden (R. . . in seinen Acten), doch mochten sie (wie dies auch anderwärts vorkam) noch mehreren Antheil verlangen, da der engere Verein, damals angeblich 10 Personen, allein der bestehenden Einrichtung zu Folge, die Verbindungsangelegenheiten besorgte. (Acta. c. F. . . und W. . .) (Nach Dr's Angabe hatte der engere Verein allein die Gesetzgebung, die Wahl neuer Mitglieder, die Wahl des Vorstandes und die Verhandlung mit der allgemeinen Burschenschaft.) Unter andern bezogen sich darauf auch die Vorschläge und Berathungen bei dem Dresdner Burschentage. Daher wurde nach Dr's fernerer Relation im Sommer 1831, wo er ein Verbindungsfränzchen leitete, von Umarbeitung der Constitution geredet, und zunächst

³⁰⁾ R. setzt noch hinzu: „Niemals aber war die Rede davon, daß man über eine solche Veränderung der Verfassung berathen oder gar dieselbe herbeiführen müsse; es hieß dem Sinne nach wenigstens, daß man jederzeit — soviel es einem in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens möglich sei, für das Wohl des Vaterlandes wirken müsse. Wie und wohin, war nicht näher angegeben.“

auf J... 's Betrieb die Organisation der Verbindung geändert, was im Juli oder August zu Stande kam (F...). Der bei weitem größte Theil der Inculpaten äußert sich darüber dahin, daß der engere und weitere Verein aufhörte, und die Mitglieder beider durch Wahl bestimmten, wer der neuen Verbindung, unter dem Namen der Allgemeinheit, künftig angehören solle, daß die Allgemeinheit ganz an die Stelle der frühern innern Verbindung trat, die Nichtgewählten als Commentburschen den Platz der Renoncen oder des weitem Vereins einnahmen. Aus der Allgemeinheit wurde, jedoch wie es scheint nur vorübergehend, ein Ausschuß, (nach Dú... 's Angaben bestand dieses Institut nur bis Weihnachten 1831) und bleibend ein Vorstand gewählt. Die Zahl der Vorstandspersonen selbst wird verschieden angegeben, allein nach der wahrscheinlichen Deposition mehrerer Betheiligter, namentlich auch Dr's., und den analogen Verhältnissen bei andern Burschenschaften wurde er durch den Sprecher, Schreiber, Cassirer, Kneipwart und Fechtwart, nebst zwei Anmännern (Anwarten) gebildet.

Nach Constituirung der Allgemeinheit wurde, was unter Andern Dr.. anführt, eine Commission von drei Personen, unter ihnen W..., zu Umarbeitung der Verfassungsurkunde niedergesetzt, der Entwurf von W... gefertigt und in der Allgemeinheit berathen, auch soll zwischen Michaelis und Weihnachten 1831 ein neuer Comment entworfen worden sein.

Daß die Tendenz dieser Allgemeinheit ebenfalls politischer Natur war, ruht außer Zweifel. Denn abgesehen davon, daß M...³¹⁾ ausdrücklich anführt, der

³¹⁾ M. sagt ausdrücklich, „daß er dies als Zweck der hiesigen B. oder der B. überhaupt aus den Meinungen und Gesprächen abstrahirt habe;“ ferner: „der Commission zur Ausarbeitung der Constitution (für die Allgemeinheit) ist kein Auftrag rücksichtlich des Zwecks gegeben worden.“

angegebene Zweck wissenschaftlicher Ausbildung und sittlichen Lebens sei nur Mittel des fernern Zwecks, im künftigen bürgerlichen Leben zum Wohle Deutschlands beizutragen, gewesen, ehe auf eine der höhern Bildung des Volks angemessene Staatsverfassung hinzuwirken, wobei die Meinungen sich getheilt, die Meisten indessen für eine beschränkte Monarchie mit demokratischen Formen sich ausgesprochen; in ganz Deutschland habe darauf hingewirkt werden, jeder im bürgerlichen Leben seine Umgebungen belehren und in andern das Bewußtsein und Bedürfniß einer verbesserten Staatsverfassung zu wecken suchen sollen, und daß Dr. .³²⁾ Geständnisse noch weiter gehen; so ergeben dieß auch auf das deutlichste die erwähnte Aufnahmeformel³³⁾, die fortgesetzte Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft und die nächsten Vorgänge vor und nach der neuen Constitution.

Es gelangte nämlich schon im Sommer 1831 eine mit dem Namen Liqueur (wahrscheinlich L.) und einem zweiten Namen unterzeichnete Einladung der damaligen geschäftsführenden Burschenschaft Jena zu dem Frankfurter Burschentage an die Verbindung, worin es, wie bereits erwähnt, ausdrücklich hieß: der Burschentag solle gehalten werden, um statt des ewigen Redens von Wirken, Schaffen, Streben nach einem gemeinschaftlichen Zwecke zum Ziele zu kommen, daher auch den Abgeordneten der Vorschlag werde mitgegeben werden, daß die Burschenschaft eine mehr praktisch politische Richtung durch Theilnahme an Zeitschriften und Philistervereinen gewinne, sich einzelner Volksblätter

³²⁾ Dr. sagt bloß: „der Geist der Leipziger Verbindung blieb entgegengesetzt dem, den ich in Frankfurt (auf dem Frankf. Burschentage) wahrgenommen“; sonst ist keine Aussage D.'s vorhanden, welche dem Entscheidungsgrunde nur im entferntesten entspräche.

³³⁾ Nach übereinstimmenden Aussagen ist nach Einführung der neuen Constitution eine bestimmte Aufnahmeformel nicht vorgeschrieben gewesen; die in den Entscheidungsgründen erwähnte aber ist, wie schon bemerkt, keinem der Inculpaten, ihren übereinstimmenden Aussagen zufolge, auch nur bekannt gewesen. cf. Not. 27. S. 29.

bemächtigte, durch politische Aufsätze unter gewissen Zeichen wirke, auch sich mit den frühern Mitgliedern in Verbindung setze und einen Zusammenhang erhalte. Man empfahl zugleich die vorgängige Prüfung dieser Ansichten. Hierauf wurde von Leipzig aus die Annahme der Einladung erklärt und Dr. in einer Versammlung, in welcher nach F...³⁴⁾ und Dr. J...³⁴⁾ Geständnissen^{34a)} alle Mitglieder stimmen mußten, zum Abgeordneten gewählt, auch sagte ihm der Sprecher M.³⁵⁾ in einer wegen der Angelegenheit gehaltenen Zusammenkunft: „Wir billigen Alles, was in Frankfurt beschlossen wird, ohne Vorbehalt.“ Hierauf nahm Dr. die ältere und neuere Constitution mit nach Frankfurt, und wartete den dortigen Burschentag ab. Aus Furcht will er den daselbst gefassten Beschlüssen nicht widersprochen haben. Was derselbe über die spätern Vorgänge anführt, hauptsächlich auch über den bei seinem Vortrage der Ergebnisse nach erfolgter Rückkehr gefassten, und gegen Ende des Jahres 1831 nach Tübingen gemeldeten Beschluß eines Austritts der Leipziger Burschenschaft, ist, wie vieles Andere in seinen Aussagen, worauf er eine Exculpation gebaut hat, völlig erdichtet. Denn Dr. J.³⁶⁾ hat fol. . angeführt, daß Leipzig bis zu Auflösung der Burschenschaft zu Ostern 1833 in dem allgemeinen Verbande geblieben, desgleichen erwähnen L... der 1832 Sprecher war, fol. . und St., damals Fechtwart und H. in den Separatfasciceln^{36a)}, daß zu Ostern 1833 in

³⁴⁾ F. und Dr. J. hat dies nicht nur nicht ausgesagt, sondern Letzterer hat überhaupt jede Wissenschaft von dieser Versammlung geläugnet.

^{34a)} Wo? auf welchem Blatte???

³⁵⁾ M. ist ein halbes Jahr früher von Leipzig abgegangen und nicht wieder dahin zurückgekehrt, auch wird diesem die angeführte Aeußerung in den Acten nirgends zugeschrieben!!! Heißt es doch in den Specialentscheidungsgründen Georg Friedrich W.'s sub III., dieser sei damals Sprecher gewesen.

³⁶⁾ B. behauptet, zu der Zeit, wo jener Beschluß gefaßt worden, gar nicht in der Verbindung gewesen zu sein und sagt aus: „die B. ist sodann im Verbande geblieben bis Ostern 1833; wenigstens ist sie meines Wissens durch keine förmliche Erklärung herausgetreten, jedoch ist sie meines Erachtens gleich nach dem Frankfurter Burschentage vom Verbande abgegangen.“

^{36a)} Wo? auf welchem Blatte???

Folge des Frankfurter Attentats, und der Nachricht über die Frankfurter Unruhen, weil man eine Untersuchung gefürchtet, die Burschenschaft sich aufgelöst habe; der Erstere und Dr. J... versichern zugleich, daß sie selbst den Antrag deshalb gestellt. Wenn H... in seinen Acten (wo??) wegen dieser Auflösung sich auf eine am 24. oder 25. März 1833 gehaltene Versammlung bezieht, so würde dies nur unter der Voraussetzung erklärlich sein, daß der Beschluß des Attentats zum voraus in Leipzig bekannt gewesen; dagegen setzt H... mit Andern jene Versammlung in die nächste Zeit nach den Osterferien.

Des Beschickens der Burschentage zu Nürnberg und Dresdens gedenkt Dr.. ebenfalls.

Daß übrigens die Leipziger Burschenschaft vor Errichtung der Allgemeinheit das Institut der Ehrenmitglieder kannte, ergiebt sich aus den Depositionen W...’s, R...’s, G...’s, H...’s und Anderer. Wahrscheinlich war es nachher eben so, und der beabsichtigte Zweck einer lebenslänglichen Wirksamkeit scheint es nothwendig erfordert zu haben. Die Ernennung zum Ehrenmitgliede setzte aber zweijährige Theilnahme an der eigentlichen Verbindung und einen Beschluß derselben, oder nach H...’s Angabe besondere Verdienste voraus. Jedes Ehrenmitglied konnte die Versammlungen und die Kneipe besuchen, auch zu Aemtern gewählt werden, doch fiel die Verpflichtung zum Besuche jener und zur Annahme dieser weg.

Wendet man sich nun zu Betrachtung der in die Leipziger Untersuchung verwickelten Personen, so ist die Zahl derselben theils durch frühere Vorgänge, theils in der neuesten Zeit ungemein beschränkt worden, indem sie jetzt nur noch diejenigen begreift, welche als Begründer der Burschenschaft in den Jahren 1829 und 1831 anzusehen, an den Burschentagen seit 1827 einschließlich Theil genommen, seit 1827 und resp. 1831 im Vorstande und rücksichtlich Ausschüsse sich befunden. Zu diesen gehören:

I. Carl Eduard Dr. B.f.dt aus L., jetzt Privatdocent.

Sein Kneipnamen scheint sec. fol. . Kulp gewesen zu sein. Er studirte seit Ostern 1826, weiß aber nicht, wie lange er Collegien gehört. Seine Depositionen enthalten eine fortgehende Reihe grober Unwahrheiten, wie die Betrachtung derselben und die Vergleichung mit den sonstigen Ergebnissen der Untersuchung sofort klar zeigt, ein Vorwurf, der mehr oder weniger alle hiesige Inculpaten trifft. Die Geständnisse, die nur mühsam successiv erlangt worden, gehen in den für ihn besonders angelegten Acten dahin, daß ein Rest der nach der Untersuchung von 1825 und 26 verbliebenen Burschenschaft im Sommer 1827 sich als wirkliche Verbindung mit einem innern oder engern Verein und Renoncen oder Schutzverwandten constituirt, er selbst aber vor Michaelis 1827 der innern Verbindung beigetreten (fol. . und .); daß damals noch von dem Wartburgsfest her eine Constitution, die bei Haupt abgedruckte, vorhanden gewesen, auf die er verpflichtet worden sein könne (fol. .); daß nach der Ende 1828 oder Anfang 1829, oder wie er fol. . bemerkt im Frühjahr 1829 eingetretenen Spaltung, was er unter ausdrücklichem Zugeständnisse der M.'schen Aussage fol. . einräumt, bis zu Michaelis 1829 hin eine neue Constitution entworfen worden; daß er unter den Stiftern der neuen Burschenschaft gewesen; daß er im Winter von 1827 auf 1828, desgleichen im folgenden Winter 1828 auf 1829 im Vorstande, als Sprecher, auch wohl als Fechtwart, sich befunden (fol. . und .); desgleichen bei Stiftung der neuen Burschenschaft 1829 das Amt des Sprechers bekleidet (fol. .) auch noch im Winter von 1829 auf 1830 ein Amt verwaltet haben könne; daß er im Sommer 1830 einzeln die Versammlungen besucht, aber im Winter von 1830 auf 1831, und zu letzterer Zeit wohl in einem Kränzchen einen Vortrag über die Geschichte der Leipziger Burschenschaft gehalten, aus Arndt's und Jahn's Schriften vorgelesen habe und als Ehrenmitglied betrachtet worden sei. Uebrigens will er von einer Theilnahme der Leipziger

Burschenschaft an der allgemeinen nur bis zum Jahre 1823 oder 1825 wissen, und verneint sie geradehin auf die Zeit, in welcher er der erstern angehört (fol. .), dagegen erkennt er fol. . in Folge der ihm gethanen Vorhaltungen jene Theilnahme in der Beschickung des Bamberger und Nürnberger Burschentags an, stellt jedoch seine damalige Wissenschaft in Abrede.

Wegen des Bamberger Burschentags erwähnt er fol. . und ., daß er wegen Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Germanen und Arminen, deren Grund er jedoch nicht kennen will, von der damaligen geschäftsführenden Burschenschaft zu Jena ausgeschrieben, und von der Leipziger, obschon sie dem Verbande nicht angehört, durch den dazu Deputirten u. beschickt worden, auch daß er mit demselben durch Jena nach Bamberg gereist sei, allein seine Begleitung soll nur eine zufällige, sein Aufenthalt in Bamberg nur ein eintägiger gewesen, u. nicht angenommen worden sein, und bei seiner Rückkehr referirt haben, daß man ihn nicht angenommen und der Burschentag gar nicht zu Stande gekommen; dagegen will er sec. fol. . überhaupt während der Dauer seines Antheils an der Burschenschaft von dem Bamberger Burschentage gar nichts gewußt haben.

Endlich ist ihm zwar fol. . ein im Jahre 1829 zwischen M.. und W.. vorgekommener Streit, und die Provocation des Letztern auf die Entscheidung der allgemeinen Burschenschaft erinnerlich, aber er weiß nicht, was daraus geworden; er hat sec. fol. . vielleicht gesprächsweise von einem Anschluß der Leipziger Burschenschaft an die allgemeine, von dem Nürnberger Burschentage, von dem Empfange der allgemeinen Constitution gehört, kann sich aber an nichts erinnern.

Es würde sehr überflüssig sein, auf A...s Angaben im Einzelnen einzugehen, da sie das Gepräge der Zurückhaltung, der Beschönigung, der Erdichtung und des Widerspruchs unverkennbar an sich tragen, und es ist nur noch zu bemerken, daß nach M...s und S...s Versicherung, fol. . und fol. . B... bei der gedachten

Spaltung nicht (was er behauptet) zu den Schützianern gehörte, sondern wie Sch. . diese, so er den Rest der Burschenschaft vertrat; daß er bei Dr. . 's Ankunft im Oct. 1830 Ehrenmitglied war, bald nachher aber wieder ordentliches Mitglied wurde (fol. .), womit auch B. . und R. . fol. . und . übereinstimmen; daß er sec. fol. . wirklich ein Fuchskränzchen leitete, und darin die beschriebenen Gegenstände behandelte; daß er zu M. . 's Zeit sec. fol. . Sprecher, nach R. . 's Angabe fol. ., im Sommer 1830 im Vorstande, sec. fol. . vom December 1830 bis zu Ostern 1831 Schreiber war, daß er nach den Aussagen B. . 's fol. ., desgleichen des Dr. G. . fol. . (was auch Dr. aus B. . 's Munde selbst gehört haben will) mit U. zugleich zu dem Bamberger Burschentage deputirt gewesen; daß die Verbindung ihrem anerkannten Zwecke nach keineswegs auf das academische Leben beschränkt war, und daß nach Maaßgabe der in dem über ihn bei der Untersuchung wegen staatsverbrecherischer Umtriebe gefällten Erkenntnisse *) besprochenen Umstände sehr erhebliche Gründe zu dem Verdacht einer fortgesetzten Theilnahme an geheimen und staatsgefährlichen Verbindungen, die namentlich auch mit dem Frankfurter Attentate im Zusammenhang gestanden haben mögen, vorhanden sind.

II. Herrmann Dr. J. s. ph mit dem Kneipnamen Elfenkönig, gebürtig aus L. Er bezog Michaelis 1829 die Universität Leipzig, wurde seinem Anführen nach Michael 1832 examinirt, dann bis Ostern 1833 Accessist bei dem Gerichtsdirector L. in G., nachher bis Weihnachten 1834 Amanuensis des D. P.

Auf welche unverantwortliche Weise derselbe das Gericht überall zu hintergehen gesucht hat, ergeben theils die in seinen Acten enthaltenen frühern Angaben im Vergleiche mit den fol. . zu lesenden, theils die Vorhaltungen fol. ., zu denen das Gericht sich mit Recht veranlaßt ge-

*) S. not. 1.

sehen hat. Seine anfänglichen Geständnisse gingen nur dahin fol. ., daß er sich in Leipzig zu einer Verbindung gehalten, welche Ostern 1831 den Namen Burschenschaft bekommen, und ein Theil der 1829 in drei Partheien zerfallenen Burschenschaft gewesen; daß seine Aufnahme als Verbindungsmitglied (add. fol. .) durch den aus drei Personen, unter welchen sich auch W. befunden, bestehenden Vorstand gegen Ostern 1831, ungefähr 4 Wochen zuvor (fol. .), erfolgt, wobei ihm der Comment vorgelesen worden; daß zu Ostern 1831 ein neuer Comment ausgearbeitet worden; daß seine Theilnahme an der Verbindung mit geringer Unterbrechung im November 1831 und im Winter darauf bis zu Pfingsten 1832 gedauert; daß seit der ersten Ostermessewoche 1832, wo sich die Burschenschaft aufgelöst, ein formloses Bestehen eingetreten, und unter seiner Concurrenz, auf seinen Vorschlag, zu Ostern 1833 die gänzliche Aufhebung statt gefunden. Er bemerkte ferner fol. ., daß nach der Auflösung zu Ostern 1832 er selbst in den Vorstand als Sprecher gewählt worden, und dies etwa 6 Wochen lang, bis zu seinem Austritte, geblieben, in gleichen fol. ., daß er nach Auflösung der engern Verbindung einmal Kränzchenführer gewesen. Später hält er es sec. fol. . für wahrscheinlich, daß er sich auch in dem eingerichteten Ausschusse befunden habe.

Diese Angaben hat er nach dem in der Untersuchung eingetretenen Stillstande theils abgeändert, theils ergänzt. Namentlich giebt er fol. . zu, daß die Burschenschaft wenigstens vom Wintersemester 1830 an als organisirte Verbindung unter ihrem Namen, vermuthlich auch schon früher, bestanden; er will sec. fol. . im August 1831 ausgetreten und erst im November oder gegen den November 1831 (fol. .) wieder eingetreten sein, seinen gänzlichen Austritt aber sec. fol. . vor oder nach Ostern 1832 dem Vorstande angezeigt haben, wogegen er fol. . bemerkt, daß er seit vor Michael bis Weihnachten 1831 Cassirer, seitdem bis Ostern 1832 Sprecher gewesen. Er er-

wähnt fol. -, daß bei der Auflösung der Burschenschaft zu Ostern 1833 das Frankfurter Attentat mit in Erwähnung gekommen, und leitet die Möglichkeit für sich, als Unberechtigten und Ausgetretenen, dennoch einen Vorschlag zu Aufhebung der Verbindung zu thun, daraus ab, daß er als ehemaliges Vorstandsmitglied noch ziemliches Ansehen bei der Burschenschaft genossen, daher ihm das Erscheinen und Sprechen verstattet worden.

Daß die Leipziger Burschenschaft eine Constitution gehabt, ist aus seinen Depositionen ganz klar; denn es sollte sec. fol. . bei der Aufnahme eine Verpflichtung auf dieselbe vorkommen, und er selbst besorgte dies als Sprecher. Zu Ostern 1831 erhielt J. . . sec. fol. . Auftrag zu Ausarbeitung einer Constitution, und entwarf dieselbe. Er weiß sich nicht zu erinnern, ob er darin als Zweck die Einheit und Freiheit Deutschlands angegeben habe, behauptet aber, daß sein Entwurf, den er sec. fol. . erst nach Michael 1831 vorgetragen und vielleicht vor Michael dem Vorstande übergeben haben will, nicht angenommen und überhaupt seiner Zeit eine neue Constitution nicht ausgearbeitet worden sei, obwohl die Herauslassungen fol. . auf das Gegentheil hindeuten. Daß übrigens, wie z. B. M. . in seinen Acten anführt, Einzelne den Zweck der Leipziger Burschenschaft darin gesucht, eine Reform in den Verfassungen Deutschlands im constitutionellen Sinne herbeizuführen, giebt J. . . als möglich fol. . zu, doch will er versichern, daß derselbe weder in der Constitution noch in den Versammlungen ausgesprochen worden sei.

Der allgemeinen Burschenschaft, von welcher J. . . vorher sec. fol. . nur aus den Zeitungen wissen wollte, soll Leipzig erst durch das Beschießen des Dresdner Burschentags sec. fol. . factisch, obwohl ohne nähere Kenntniß derselben, sich angeschlossen haben, indessen erhellt aus den Angaben fol. ., daß der Verband damals schon bestand. J. . . erwähnt dabei, daß die Leipziger Burschenschaft bis zu ihrer Auflösung zu Ostern 1833 in

dem Verbande geblieben sei, obschon sie nach dem Frankfurter Burschentage factisch davon abgegangen, sofern in der neuen Constitution, die nach Michaelis 1831 zu Stande gekommen, der allgemeinen nicht erwähnt, auch keine Gastfreundschaft geübt worden. In der Zeit des Verbandes hat geständlich zwar sec. fol. . ein politischer Zweck verfolgt werden sollen, doch wird behauptet, daß dies in Leipzig nicht geschehen, keine Empfänglichkeit dafür vorhanden gewesen und man sich um die allgemeine Constitution nicht bekümmert habe. J... giebt auch weiterhin die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen fol. . für keine vollständige aus, und gedenkt fol. ., daß er die allgemeine Constitution besessen, auch die Mitglieder der innern Verbindung selbige einsehen können, eine officielle Bekanntmachung aber seiner Zeit nicht erfolgt.

Nach der anfänglichen Behauptung fol. ., daß er zur Zeit des Dresdner Burschentags nur zufällig in Dresden gewesen, dort mehrere Studirende, unter ihnen auch Jenaer Germanen, gefunden, von ihnen gehört, daß sie zu einem Burschentage nach Dresden deputirt wären, nach seiner Rückkehr aus der Sächsischen Schweiz sie besucht und mit den Jenensern über eine Friedrichsche Angelegenheit verhandelt habe, gestand er fol. . und öfter, daß bei Bildung der neuen Burschenschaft gegen Ostern 1831 zugleich mit einer Meldung von Jena (Dr. . nennt Erlangen) die Einladung zu einem Burschentage eingegangen, die Sache in Berathung gekommen, und er nebst W... zum Deputirten gewählt worden, oder wie er fol. . nicht in Abrede stellt, sich dazu erboten, hierauf in Dresden, wo die Deputirten sich versammelt, durch dieselben mehrfache Verhandlungen, namentlich auch über den Zweck der Burschenschaft, die Germanische und Arminische Tendenz, die Vereinigung beider und Aehnliches gepflogen worden. Auf den Vorhalt anderwärts her bekannter Thatsachen erfolgt meist weder ein Bejahen noch Verneinen, in der Regel weiß er sich eben nur nicht des Vorgangs zu

erinnern, indessen führt er fol. . an, daß die allgemeine Constitution in Dresden zu Protocoll dictirt, und mit diesem nach Leipzig zurückgebracht worden.

Dr. .s Absendung zum Frankfurter Burschentage räumt er fol. . ein, doch will er damals eben ausgetreten und bloß Renonce gewesen sein. Gleichwohl stellt er fol. . nicht in Abrede, daß die Einladung zu dem Burschentage unter seiner Adresse eingelangt, und gesteht fol. ., daß Dr. . an ihn wegen der Nachsendung von Geld geschrieben, auch fol. ., daß er Dr. . später angeklagt und dessen Ausschließung beabsichtigt, weil derselbe sich auf dem Burschentage eine unangemessene Aeußerung in Betreff der Leipziger Burschenschaft gefallen lassen; aber auch dies soll in die Zeit des temporären Austritts fallen. Das Protocoll des Frankfurter Burschentags behauptet Dr. . fol. . J... übergeben zu haben (add. W...).

J... hat geständlich fol. . während seiner Haft die bei D... gefundenen Zettel geschrieben und demselben zuzustecken gewußt. Der Inhalt soll für W... bestimmt gewesen sein, nemlich er habe erst leugnen, dann gestehen und W... gern davon benachrichtigen wollen. Allein dafür, weshalb er auf alle Specialitäten eingegangen, statt einfach zu erklären, daß er die Wahrheit gesagt, weiß er selbst fol. . keinen Grund. Eben so hat er fol. . den von Mannheim aus an D... geschriebenen Brief, den er selbst zum Theile auf burschenschaftliche Verhältnisse bezieht, recognoscirt.

Daß J... überhaupt eine bedeutende Rolle in der Burschenschaft gespielt habe, beweisen nicht nur die bisherigen Erwähnungen, und die in den allgemeinen Acten vielfach vorkommenden Behauptungen, sondern auch der Umstand (der zugleich über die ungleich frühere Zeit seiner Theilnahme ein ausreichendes Licht verbreitet), daß unter den Adressen, die sec. fol. . bei dem Nürnberger Burschentage aufgegeben wurden, wegen Leipzigs J..., und als dessen Adresse der Gastwirth R. . benannt war. Wirk-

lich gesteht auch J... fol. ., daß oft an ihn Briefe in Burschenschaftsangelegenheiten unter der Adresse seines Onkels K.. gelangt, indem dieser Weg von ihm oder W... verabredet gewesen; allein er will sie stets uneröffnet an den Sprecher abgegeben haben.

Nach dem Verzeichnisse D.. fol. . fällt J...’s Thätigkeit als Cassirer in die Zeit von Michael 1830 bis 1831, als Sprecher von da bis Weihnachten 1831, und darauf als Schreiber bis Ostern 1832. Allgemeiner nennt ihn eine große Menge Anderer Vorstands- und Ausschußperson; L... nennt ihn als Sprecher.

Unter seinen, in einem Quartiere zu P., noch ehe er zu Arrest gebracht werden konnte, aufgefundenen Papieren befinden sich einige Briefe, mit den Unterschriften in Deine schlechte Gesellschaft (angeblich), und Dein Lebewohl (Eduard J.), die in offener Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen; drei andere Briefe sub . des beigelegten Convoluts, deren einer eine Bitte um Nachricht von einer beabsichtigten Reise enthält, mit dem Beisatze: „Ich bitte Dich, thue nicht, was Dich gereut, tritt nicht fest auf den Platz, den Du mir bezeichnet hast, Du machst Dich und Deine Aeltern unglücklich, ohne Andern zu nützen,“ was J... auf eine nicht weiter bezeichnete Familienangelegenheit bezieht; weiter einen Brief, W.. unterzeichnet, der einer bevorstehenden Reise J...’s nach Mannheim u. s. f. gedenkt; ein Convolut verschiedener Aufsätze sub c., Manches davon in aufregendem Sinne; ein Packet Stammbuchblätter sub Nr. ., meist von Verbindungsmitgliedern, mehrere mit Anspielungen auf den Verbindungsweck, einige, wahrscheinlich aus der Schulzeit in Altenburg, mit dem Worte Arminia, eins vom 4. December 1832 mit den Worten Vivat Germania (auch der Name eines anderwärts als Emissair bezeichneten Florencourt kommt dabei vor); ferner eine gedruckte Sammlung von Polenliedern, nebst einem Anhange vaterländischer Lieder; ein Heft „Expedienda in Privatangelegen-

heiten" sub Nr. 10, mit Erwähnung von Briefen an Verbindungsmitglieder aus der Zeit vom November 1832 bis Februar 1833, und an verschiedene Zeitschriften, namentlich auch die Voigtländischen Blätter, den Eremit und Komet; mehrere Zettel sub Nr. 11, einige mit Namen von Verbindungsmitgliedern und angeblich Altenburger Schülern, einer, wie es scheint, von einem Briefe abgeschnitten, mit der Anweisung sich von Faß Geld für das Messer geben zu lassen, und dem Zusatze: „Grüß ihn noch bestens und reise glücklich, vergiß nicht R.. in Stuttgart und Fl.. in Erlangen (cf. die Adressen bei dem Nürnberger Burschentage fol. .), gehe zuerst zu ihm.“ (J... nennt es fol. . bloße Empfehlungen und als Schreiber wiederholt den Coinculpaten R..., was er erst bei der Confrontation unter dem Vorwande einer Täuschung durch die Aehnlichkeit der Handschrift widerrufen hat); außerdem ein Heft geschichtlicher Bemerkungen aus dem Jahre 1831 sub Nr. 12, besonders über Deutschlands Lage und Stellung; endlich ein Packet mit Opium sub Nr. 14. unter der Aufschrift: „die Hälfte ist genug, um einen in die Hände Satans zu spielen.“ J... erklärt die letztere für einen Scherz, und will das Opium angeschafft haben, um seinen Hund zu tödten.

III. Georg Friedrich W. h. . r aus A., mit dem Kneipnamen Bäckerfritz. Er studirte zu Leipzig von Ostern 1830 — 1833, und hielt sich später wieder seines Examenß halber von Michael bis zum November desselben Jahres in Leipzig auf. Auch seine Geständnisse sind sehr beschränkter Art, so unverkennbar auch seine vorzügliche burschenschaftliche Thätigkeit vorliegt, und er gibt selbst fol. . ein geflüßentliches Verhehlen der Wahrheit zu, was man in der That nicht bloß auf die zunächst vorhergehenden Aussagen zu beziehen Ursache hat. Diesen Geständnissen fol. . seiner Acten zu Folge wurde er bald nach Pfingsten 1830 bei und durch F.. auf den Comment verpflichtet, und im August 1830 in die eigentliche Verbindung bei

Sch..h., dem damaligen Kneipwärt, aufgenommen, ließ sich aber Ostern 1832 zum Ehrenmitgliede erklären. Als nach Bekanntmachung der Frankfurter Bundestagsbeschlüsse eine Untersuchung gefürchtet wurde, geschah nach seinem weitem Anführen im Julius 1832 der Vorschlag, die Burschenschaft aufzuheben oder zu suspendiren; man beschloß die Suspension bis Michael 1832, und seitdem besuchte er keine Versammlung. Als Ehrenmitglied will er sec. fol. . noch einer Versammlung beigewohnt haben, aber der, wie er glaubt, in welcher auf seinen eigenen Antrag von Suspension der Burschenschaft wegen der Bundestagsbeschlüsse die Rede gewesen. Er giebt aber dabei zugleich zu, daß eine eigentliche Suspension gar nicht erfolgt, und bloß die äußern Zeichen abgelegt werden sollen.

Anfangs erwähnte er nur, daß er zu Ostern 1831 Sprecher gewesen, dann hat er fol. . gestanden, daß er von Ostern 1831 bis Johannis 1832 immer im Vorstande, auch deshalb öfter Vorsteher eines Kränzchens gewesen. Dies erläutert er dahin, daß er das Sprecheramt verwaltet und sich im Ausschusse befunden habe.

Er gesteht ferner fol. ., daß er den erhaltenen Auftrag zu Bearbeitung einer neuen Organisation der Burschenschaft ausgeführt, sein Entwurf von der Verbindung genehmigt, dadurch aber die Allgemeinheit begründet, und, wie er fol. . meint, unter seiner Leitung am 5. September 1831 eingeführt worden, dagegen will er für den Entwurf der neuen Constitution sec. fol. . nichts gethan haben, obwohl das Gegentheil mehrfach versichert wird.

Einen politischen Zweck soll die Verbindung nicht gehabt haben, obwohl vielleicht Einzelne dergleichen Ideen gehegt, wie denn überhaupt nach seiner Erwähnung fol. . damals viel politisirt worden. Indessen erzählt er daneben fol. ., daß Fr., zum Theile auf seine Veranlassung, in einer Versammlung in Verruf erklärt worden, weil er die damaligen Verbindungsmitglieder als aristokratisch und als halbe Arminen dargestellt habe.

W... leugnete zunächst den Besuch des Dresdner Burschentags, dann gab er fol. . zu, daß er als Deputirter, wozu er sich sec. fol. . selbst angeboten und 7 — 8 Thlr. Reisegelder erhalten, denselben abgewartet. Er stellt nicht in Abrede fol. ., daß dort als Zweck die Einheit und Freiheit Deutschlands angegeben worden, und gesteht fol. ., daß er von da die allgemeine Constitution mitgebracht habe. Er war ferner sec. fol. . Sprecher, als die Einladung zum Frankfurter Burschentage einging, und kennt die Absendung Dr. . 's als Deputirten, auch bemerkt er fol. ., daß er oder J... den Inhalt des dortigen Protocolls vorgetragen, doch sollen sec. fol. . von diesem Vortrage die dortigen Beschlüsse ausgenommen worden sein. Neben alle dem behauptet er übrigens fol. ., daß zu seiner Zeit die Leipziger Burschenschaft kein Theil der allgemeinen gewesen, den Anschluß zwar zu erlangen gesucht, aber nicht wirklich eingetreten sei.

Nach dem Verzeichnisse fol. . war W... von Michael bis Weihnachten 1831 Schreiber, außerdem auch mehrmals im Ehrengericht, womit J... und E.. übereinstimmen.

IV. Franz Eduard Sch. . h. aus R., mit dem Beinamen Altmann. Er hielt sich in Leipzig von Ostern 1827 bis nach Michael oder in den December 1830, oder vielmehr sec. fol. . und nach einem bei J... gefundenen Stammbuchblatte bis in den Januar 1831 auf. Er hat, obwohl ebenfalls unter mehrfachen Erzdichtungen, Verheimlichungen und Widersprüchen sich sehr ausführlich über die innern Verhältnisse der Burschenschaft und deren Organisation verbreitet. So weit die Geständnisse ihn selbst angehen, ist er sec. fol. . im Sommer 1827 als Renonce in die Burschenschaft, zwischen Michael und Weihnachten desselben Jahres in die innere Verbindung getreten. Bei der in der Burschenschaft entstandenen Spaltung, die er anfangs in die Zeit zwischen Michael und Weihnachten 1829 verlegt, dann in Bezug auf die

Vorhaltungen fol. . auf den Winter von 1828 zurückdatirt, will er sich den Schützianern beigefellt, und als Deputirter der wegen einer Vereinigung mit den Landmannschaften veranstalteten Zusammenkunft beigewohnt haben. Er ist dann, etwa zu Ostern 1830, oder wie er fol. . ändert, im Sommer 1829 der sich neu bildenden Burschenschaft, als deren Mitbegründer er fol. . genannt wird, beigetreten, und hat an den Berathungen über die dazu umgeänderte Constitution Theil genommen. Seinen Angaben zu Folge war er im Winter von 1828 als Fachtwart im Vorstande, zugleich mit Dr. B..., welcher Kneipwart, und G..., der Sprecher war und bei seinem Abgange durch B... ersetzt wurde. In der erneuerten Burschenschaft bekleidete er das Amt des Kneipwarts, und blieb im Vorstande bis in den November 1830, obgleich angeblich sec. fol. . seit Michaelis 1829 nur Ehrenmitglied. Er fungirte auch sec. fol. . bisweilen für den Sprecher, und leitete sec. fol. . mehrmals Fuchs- und Verbindungsfränzchen. Als Sprecher von 1829 auf 1830 nennt ihn das Verzeichniß fol. . und F..., als Vorstand im December 1830. Dr. . fol. ., W..., Sch..., Z.. und G., als Kneipwart im Sommer 1830. W...

Befragt über die bekannte politische Richtung der Burschenschaft, behauptet er fol. ., daß diese bei der Mehrzahl keinen Anflang gefunden, weiß jedoch fol. . von politischen Gesprächen, welche theils bei Anwesenheit eines Jenaer Studenten, theils sonst geführt worden.

Die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, alle und jede Kenntniß von den Burschentagen stellt er wiederholt auf das Entschiedenste in Abrede. In der ersten Beziehung erwähnt er fol. ., wie zwar, er glaube zu Ostern 1830 von Erlangen, eine Einladung zum Beitritte gekommen, selbige jedoch abgelehnt worden, auch weil man die Theilnahme an den politischen Ideen gescheut habe; namentlich will er sich sec. fol. . immer gegen den Anschluß erklärt haben, und bemerkt endlich

fol. ., daß er sich des Beitritts wenigstens nicht erinnere, und in keiner Versammlung gewesen, in welcher selbiger beschloffen worden. In der zweiten Beziehung wird ihm see. fol. . von M. . beigemessen, daß er selbst dem Nürnberger Burschentage als Abgeordneter von Leipzig beigewohnt; er bemerkt jedoch fol. ., daß hier M. . zu viel ausgesagt habe. Denn bei einem Streite zwischen W. . oder Fr. . einer, M. . anderer Seite habe einer derselben auf die Entscheidung des Burschentags provocirt, was auch nicht verbündeten Burschenschaften erlaubt gewesen sei; er habe als M. . s. Bertheidiger jenen Burschentag besuchen sollen und wollen, jedoch das geforderte Reisegeld dazu nicht erhalten. Noch später hat er fol. . zu gegeben, daß er um den Nürnberger Burschentag, dessen Beschickung, die von dort zurück gebrachten Beschlüsse gewußt, und versucht das frühere Leugnen mit dem Vorwande zu beschönigen, er habe geglaubt, es sei von einer Theilnahme am allgemeinen Verbande die Rede.

V. Friedrich Georg D. r. g. n. aus W. bei C. Er studirte in Leipzig seit Michaelis 1830, und führte bei der Burschenschaft den Kneipnamen Mücke. D. . . trifft fast durchgehends der Vorwurf grober Erdichtungen und des offenbarsten Mangels an Wahrheitsliebe, ein Vorwurf, den er, wie schon gedacht, mit allen Coinculpaten theilt. Er hat in den Specialacten nur eingeräumt, daß er gegen Weihnachten 1830 den Fechtboden der Burschenschaft zu besuchen angefangen, im Februar 1831 Renonce, und später in die Allgemeinheit gewählt worden, vor Weihnachten 1831 gleichzeitig durch Wahl in den Ausschuss gekommen und Anwart im Vorstande geworden, als solcher aber bisweilen für ein Vorstandsmitglied vicarirt, namentlich für den Sprecher fungirt (fol. .). Das Zugeständniß der Theilnahme am Ausschusse hat er jedoch fol. . zu widerrufen gesucht. Von einem Verbande mit andern Universitäten, von einer allgemeinrn Burschenschaft, von einer Constitution, von Burschentagen will er nichts

wissen, und nur von Dr.. die Haltung eines Burschentags in Frankfurt, jedoch ohne alle nähere Bezeichnung, erfahren, bloß einen Comment, über den er aber auch keine Auskunft zu geben vermöge, gekannt haben. Endlich behauptet er seit dem Julius 1832 weiter keine Versammlungen, und nur noch zuweilen Fechtboden und Seneipe besucht zu haben.

Man fand bei ihm, als er arretirt wurde, die fol. . zu den Acten genommenen Zettel und unter seinen Effecten den Brief fol. . mit der Unterschrift Elsenkönig. Jene enthalten unverkennbar eine sehr specielle Instruction für D... , was und wie er über die burschenschaftlichen Angelegenheiten, die Tendenz, die Theilnahme Leipzigs an der allgemeinen Burschenschaft, die Beschickung des Frankfurter Burschentags und dergleichen auszusagen haben werde; dieser, aus Mannheim vom 11. Aug. 1834 datirt, hat eine Menge geheimer, zum Theile wenigstens gewiß auf burschenschaftliche Verhältnisse zu deutender Beziehungen. Dieser Brief ist sec. fol. . von dem erwähnten Mitsinculpanten J... geschrieben, die von D... gegebene Erläuterung aber so verworren, dem Inhalte nicht entsprechend, offenbar erdichtet, daß es einer besondern Erwähnung derselben nicht bedarf. Auch wegen der Zettel häufte D... anfangs fol. . eine Unwahrheit auf die andere, und erst fol. . gab er dies unter der Erklärung zu, daß der damals bereits inhaftirt gewesene J... ihm selbige während einer Unterredung in die Hand geschoben, die er mit demselben in der Criminalamtsexpedition gehalten.

Uebrigens war nach Dr..'s Angabe fol. . D... vom Julius 1831 bis Ostern 1832 im Ausschusse und Vorstande, was ähnlicher Weise G. G. H. B... R. in ihren Separatacten behaupten, und E. nennt ihn aus seiner Zeit vom October 1831 bis Ostern 1832 als Schreiber und Fechtwart.

VI. Eduard Moritz R. sch. r aus J., mit dem Seneipnamen Zwiebel, auf der Schule hieß er Schwarz. Seine

Universitätszeit fällt in die Jahre Ostern 1829 bis Weihnachten 1832. R... hat sich größtentheils mit nicht wissen, nicht mehr wissen, sich nicht erinnern können, zu behelfen gesucht, was um so entscheidender auf geflissentliche Verheimlichung hinweist, als sein Gedächtniß gerade bei wichtigeren Punkten ihn verläßt, während es bei viel geringfügigern vollkommen treu erscheint. So weit seine Erinnerung geht, ist er sec. fol. . im Sommer 1829 als Resonance auf den Comment, noch vor Weihnachten dieses Jahres nach Vorlesen der Constitution durch Fr. und Eröffnung des Zwecks der Burschenschaft auf sein Ehrenwort zu dessen Erfüllung verpflichtet worden, ist im Sommer 1831 ausgetreten und hat sich zum Ehrenmitglied erklären lassen; dabei verneint er jedoch die von M. fol. . ihm beigemessene Theilnahme an Begründung der Burschenschaft von 1829. Obwohl er angeblich nie im Vorstande gewesen — (was mit den Angaben fol. ., wonach er als Fechtwart für Michael 1830 bis Ostern 1831 genannt wird, desgleichen M.'s. der ihn als Schreiber auführt, auch F... 's, G... 's, G... 's, B... 's, R... 's, die ihn respectiv als Ausschuß- und Vorstandsperson, B. namentlich für den Winter 1831—32 bezeichnen, im Widerspruche steht), — giebt er doch, was ebenfalls für das Gegenteil spricht, zu, daß er 1830 einige Monate für den Fechtwart die Beiträge eingesammelt, bestreitet die Behauptung, daß er Kränzchenvorsteher gewesen, fol. . nicht, und läßt es fol. . als möglich gelten, daß F... und M... auf seiner Stube in die engere Verbindung aufgenommen worden. Er erinnert sich endlich fol. ., daß Leipzig 1829 auf W.'s Vorschlag der allgemeinen Burschenschaft beigetreten und den Nürnberger Burschentag beschickt, wozu er sec. fol. . aufgefordert gewesen. Zur Zeit des Dresdner Burschentags hat er sich in Dresden befunden, jedoch, wie er versichert, nur zufällig einige Burschenschafter gesehen. Eben so erinnert er sich nur im allgemeinen der Einladung zu dem Frankfurter Burschentage

und der Deputirung Dr.'s, obwohl geständlich Dr. J... ihn auf dem Rückwege von dem Dresdner Burschentage in seiner Heimath besucht, Dr. vor seiner Rückkehr von dem Frankfurter von Bonn aus ihm geschrieben hat. Den Widerspruch, daß man, wie die Einladung im voraus bekannt gemacht, in Frankfurt auf Aenderung der Constitution bestehen werde, gleichwohl in Leipzig zu Unterlassung jeder Aenderung entschlossen gewesen, und dennoch einen Deputirten geschickt, weiß er nicht zu lösen, und bemerkt nur fol. ., es wären nicht selten Widersprüche in ihren Berathungen vorgekommen. Uebrigens ist ihm zwar die allgemeine Constitution bekannt, doch besinnt er sich nur auf die gleichgültigen Beziehungen derselben.

Daß er den bei J... theilweise gefundenen Brief mit der Anweisung an R. und Fl. geschrieben zu haben fol. geleugnet, J... auch von der wiederholten Beschuldigung zuletzt zurückgegangen, ist bereits oben erwähnt worden, aber seine genaue Bekanntschaft mit J... ist klar, und eben so hat er zuvor um dessen Reise an den Rhein, die in das Frühjahr 1833 oder 1834 gefallen, gewußt.

Zwei andere Vorfälle bestätigen ein fortgesetztes Interesse für verbrecherische Verbindungen. Denn er hat geständlich sec. fol. . viel mit ausgetretenen Polen verkehrt, namentlich auch mit einem gewissen Mikulowsky, dessen Qualität als Dirigent der für revolutionaire Zwecke reisenden Emissaire nach Inhalte der wegen staatsverbrecherischer Verbindungen wider Dr. B... und J. geführten Untersuchung *) keinen Zweifel leidet. Und dieser Mikulowsky bemerkt ausdrücklich in dem fol. . bezeichneten Briefe, daß R... schon abgereist sei, und ihm einen großen Dienst geleistet habe. Worin dieser Dienst bestanden, will R... jetzt sec. fol. . nicht mehr wissen. Sodann befindet sich unter den Rädelshörnern der hochverrätherischen Umtriebe der berüchtigte, später unter der Stiftungsurkunde und dem Manifeste des jungen Deutschlands unterzeichnete P. R... will ihn sec. fol. . bei einer Reise zu Ostern 1830 in Greißwalde kennen

*) S. not. 1.

gelernt haben, und giebt zu, daß derselbe im Jahre 1833, zu einer Zeit, wo er bei dem Rathe und Städtgericht zu Z. als Accessist angestellt war, nach Z. gekommen, anfangs im Gasthose, dann mehrere Tage bei ihm gewohnt, ihm erzählt, wie er in Berlin wegen Studentenverbindungen in Untersuchung gewesen, flüchtig geworden und nun zuerst nach der Schweiz, dann nach Amerika wolle. Ob P. unter eigenem oder dem Namen Bauer angelangt, ob er ihn an Jemanden empfohlen, will er nicht mehr wissen, und bemerkt, P. habe seiner Angabe zu Folge den Paß eines Bekannten geführt, und ihn in seiner Qualität als Accessist denselben zu visiren gebeten. Er will dies jedoch abgelehnt haben, aus Furcht, eine Schuld auf sich zu laden, wenn P. etwa steckbrieflich verfolgt werde. Nach dem beigelegten Fascikel sub R. ist P. im Herbst 1833 nach Z. gekommen, und nur Eine Nacht im Gasthose geblieben, dann zu R. . . , nach dem er gleich bei seinem Eintreffen gefragt, gegangen. Sonach muß eine große Vertrautheit zwischen Beiden bestanden haben, und wenn man erwägt, daß R. . . wissentlich einen Flüchtling, der steckbriefliche Verfolgung zu erwarten hatte, bei sich beherbergte, daß er voraussehen mußte, wie schwierig eine weitere Flucht nach mehrtägigem Aufenthalte ohne ein Visa des Passes sein müsse, und wie leicht es ihm in seinen Verhältnissen war, dieses zu suppliren, so liegt der Schluß sehr nahe, daß er dem Wunsche P.'s auch in dieser Beziehung sich wohl gefügt haben möge.

VII. Ludwig Immanuel F. . . aus Ch., mit dem Kneipnamen Schiebel. Seine Universitätszeit umfaßt Inhalts der Geständnisse (cf. die besondern Acten) die Zeit von Ostern 1830 bis Michaelis 1834. Gleich nach seiner Ankunft in Leipzig besuchte er die Fechtübungen der Burschenschaft, wurde einige Wochen später auf der Kneipe als Renonce, und um Weihnachten 1830 zugleich mit W. . K. . und Dr. . durch M. . in die innere Verbindung aufgenommen, nachdem die Constitution ihm entweder vorge-

lesen, oder zum Durchlesen mitgetheilt worden war. Er nahm sec. fol. . an den Verhandlungen über Auflösung der innern Verbindung und Einführung der Allgemeinheit Theil, wurde von letzterer sofort in den Ausschuss und von diesem noch vor Michael 1831 zum Kneipwart gewählt, fungirte auch als solcher, bis er vor Weihnachten 1831 wegen mißfälliger Aeußerungen über die Burschenschaft, oder, wie B... fol. . seiner Acten sagt, wegen Besuch einer unsittlichen Wirthschaft, excludirt wurde. Von dieser Zeit an will er sich sec. fol. . nicht weiter um die Burschenschaft bekümmert, sondern sich zu den Lausizern gehalten haben. Er führt ferner fol. . an, daß er kurz nach seiner Aufnahme in den innern Verband die neuerliche Theilnahme Leipzigs an der allgemeinen Burschenschaft durch M. . erfahren, von demselben auch sec. fol. . die allgemeine Constitution vorgelegt erhalten habe, spricht aber dennoch nur vermuthungsweise davon, daß mit derselben die besondere Constitution übereinstimmen müssen. Er hat endlich von den Einladungen zu dem Dresdner und Frankfurter Burschentage, und der Beschickung beider durch die öfter erwähnten Deputirten Kenntniß gehabt, auch offenbar an den Verhandlungen darüber Theil genommen, und erwähnt namentlich fol. . wegen des Frankfurter Burschentags, daß die Wahl zwischen Dr. . und einem Andern geschwanzt, zuletzt aber darnach entschieden worden, wer den wenigsten Zuschuß an Reisekosten gebraucht.

VIII. Christian Benjamin L. h. aus G., wahrscheinlich mit dem Kneipnamen Schmolck. Er studirte in Leipzig von Ostern 1829 — 1832, und hat sich, wie unter andern auch eine Vergleichung seiner frühern Depositionen fol. . mit den spätern zeigt, der Wahrheit in einem hohen Grade untreu gezeigt, so daß seine Angaben fast durchgehends als erdichtet betrachtet werden müssen. Er will sec. fol. . zuerst zu den Lausizern gehört, dann gegen Ostern 1831 von B. . oder J. . . in einer Privatstube auf den Comment verpflichtet, nachher in die Allge-

meinheit gewählt worden sein, diese Wahl jedoch abgelehnt haben. Seine genauere Kenntniß der Organisation soll sec. fol. . bloß vom Hörensagen herrühren, wie man dergleichen Dinge wohl bei Errichtung einer neuen Verbindung erfahre. Er weiß sec. fol. . nur von einem Kneipverhältnisse, welches mit allen Burschenschaften bestanden, und erklärt: die Leipziger Burschenschaft haben wissenschaftliche, sittliche, vaterländische Ausbildung, die allgemeine eine intellectuelle Einheit Deutschlands zum Zwecke gehabt. Daneben erzählt er fol. ., daß, wie er gehört, die Leipziger Burschenschaft bei allen fremden, selbst der arminischen Parthei, in Verachtung gestanden, weil sie sich den politischen Ideen nicht habe anschließen wollen, was sich auch bei dem Besuche anderer Universitäten kund gegeben, und meint, daß die Leipziger Burschenschaft bei den Unruhen zu Leipzig im Jahre 1830 das Gegentheil des ihr untergelegten Zweckes bewiesen habe. Nach F... war er schon vor Ostern 1831 in der innern Verbindung; Dr.. bezeichnet ihn für den Winter von 1831 auf 1832 fol. . als Ausschuss- und Vorstandsmitglied, und ähnlich G... Auch E.. und B.. kommen fol. ., wie eine Menge Anderer, überein, daß T... in der Allgemeinheit gewesen, und der Erstere hat gehört, daß er sich im Ausschusse befunden, auch selbst ihn im Vorstande gesehen, wo er, so viel er sich erinnere, als Schreiber fungirt.

Seine fortgesetzte Theilnahme an den politischen Zuständen, seine exaltirte Ansicht darüber, ergiebt der sec. fol. . bei M.. aufgefundenene, mit der Unterschrift: „L.. (vermuthlich Lobbau) den 15. Septbr. 1832. Dein alter Freund und Bruder zc. Schmoltz, G. F. E. V.“ versehene Brief. Der Schreiber fragt darin M.., ob er sich nicht über die letzten Bundestagsbeschlüsse gewundert habe; er könne sich über die Schande, die Deutschland dadurch erlitten, noch nicht hinwegsetzen, und glaube mit mehreren Andern mit Recht, daß dieser Stoß nicht unausgeweht bleiben werde. Ferner fragt er, ob M.. im Freisinnigen Nr. 134 den

Aussatz von W.. abgefaßt darüber gelesen? Man finde darin eine kräftige teutsche Rede, die man jetzt bei Hofe nicht liebe, daher es auch nicht fehlen können, daß diese herrliche Zeitschrift durch den Teutschland in Ketten und Fesseln werfenden Bundestag verboten worden. Weiter referirt er, daß er einige Wochen vorher bei Hans in K—z (M... in K.; s. unten) gewesen, und mit diesem und Andern so Vieles gesprochen, was er ihm nur mündlich mittheilen könne; daß sich im Waiglande ein politischer Verein gebildet und überhaupt aus mehreren Gegenden Sachsens wider die Bundestagsbeschlüsse Protestationen eingegangen, an deren Spitze der Graf von H.. und der Freiherr von W.. ständen u.; daß Niemand der teutschen Aufklärung und Freisinnigkeit mehr zuwider sei, als Preußen und Oesterreich, daher es auch gekommen, daß in Jena die Beschlüsse auf dem Markte verbrannt worden, was freilich mehrere Relegationen nach sich gezogen, und daß die Universität Heidelberg in dem freisinnigen Baden den Preußen zu besuchen untersagt worden; daß er gleich nach dem Erscheinen der famösen Beschlüsse etwas in das dasige (L...er) Blatt setzen wollen, dieß jedoch nicht angenommen worden, weil es zu einer Untersuchung Anlaß geben könne; daß in K—z bei Hansen nichts als Volkslieder größtentheils Polenlieder und teutsche Volkslieder, von Hansen gedichtet, gesungen worden, und er sich sehr darüber gefreut. Er spricht dann über einige andere Bekannte, bezeichnet aber nur Einen mit seinem Beinamen. Nach der Unterschrift folgt ein Vers, der einer Segensstunde, die für Teutschland kommen werde, gedenkt, und mit den Worten schließt:

Denkst Du der Freiheit, denkst der Treu und Ehre,
 So sei gegrüßt mir als ein deutscher Mann;
 und zuletzt ein Postscript: „Heut, den 17. Septr. haben wir Sch.. begraben (der Brief erwähnte seiner gefährlichen Krankheit), die Brust umschlungen mit dem schwarzrothgoldnen Bande. B.. aus Breslau hielt eine Rede,

und Hallenser, Breslauer Studenten und einige Pennäler trugen ihn. So ist ein Freund und Bruder uns entrissen.“

Z... hat fol. . zugestanden, daß er diesen Brief geschrieben habe; Schmolke sei sein, Dassel M...’s Beiname auf der Schule zu G., wo eine Verbindung unter dem Namen der braunen Clique, von M.. gestiftet, bestanden habe, gewesen. Er behauptet anfangs fol. ., daß das dreifarbigte Band von der gedachten Schulverbindung hergerührt, dann will er fol. . nicht wissen, ob es davon, oder, was in der That ganz allgemein bekannt war, von der Burschenschaft hergestammt. Die Buchstaben G. F. E. V. hat er angeblich in Haupts’ angeführter Schrift gefunden, weiß aber nicht, ob sie den Wahlspruch und das Erkennungszeichen der Burschenschaft enthalten, Unwahrheiten, deren Nachweises es bei ihrer Handgreiflichkeit nicht bedarf. Uebrigens will Z... von seinen damaligen Ansichten zurückgekommen sein, und einen Aufsatz gegen die besprochenen Beschlüsse weder abgefaßt, noch drucken zu lassen, beabsichtigt haben.

IX. Gottlob August M.b..s aus N., mit dem Kneipnamen Meppe. Er studirte zu Leipzig von Ostern 1830 — 1834 und seine Aussagen stehen mit den der Uebrigen, die recht viel in Nebendingen, in der Hauptsache aber wenig oder nichts wissen wollen, auf gleicher Linie. Nach seinem Anführen fol. . wurde er nach Vorlesen des Comment’s durch Fr. als Renonce aufgenommen; hierauf will er gegen Ostern 1831 zur Aufnahme in die innere Verbindung sich gemeldet haben, oder wie er später fol. . und sonst erwähnt, dazu, vielleicht im Februar 1831, vorgeschlagen worden sein, doch sei die Reception wegen einer Krankheit, die ihn befallen, oder sec. fol. . aus Umständen, die er nicht wisse, unterblieben. Bei Organisation der Allgemeinheit ist er in diese und deren Ausschuß gewählt worden, und will dann im November 1831 seinen Austritt erklärt haben, oder wie er sich fol. . ausdrückt, weggeblieben oder ausgetreten sein.

Als Ausschuß und Vorstandsperson bezeichnen ihn B., E., St., G..., F... namentlich als Fectwart, was er jedoch mit dem Anführen verneint, daß die besorgte Eincassirung der Fectbodengelder in einem Auftrage des Fectwarts begründet gewesen sein könne. — In welcher Maße M... rücksichtlich des Zwecks der Verbindung sich ausgesprochen hat, ist schon oben erwähnt worden. Ueber den Dresdner Burschentag will er sec. fol. . erst, nachdem er im August 1831 nach Leipzig zurückgekehrt, Nachricht erlangt haben, und erinnert sich sec. fol. . nicht, ob er der Versammlung beigewohnt, in welcher Dr. zu dem Frankfurter Burschentage deputirt worden, ob er sich gleich damals im Ausschusse befunden, und der Concurrnz R...s mit Dr. gedenkt.

X. Franz August Julius Sch.rr aus L., mit dem Kneipnamen Tobag (seiner Angabe nach führten 22 Mitglieder der Burschenschaft dergleichen Beinamen). Er studirte von Michaelis 1830 bis Ostern 1834, und wird vielfach von Andern gravirt, auch benennen ihn Dr. fol. . E., G... und B. G... Th... rücksichtlich als Ausschußperson und Vorstand bis Ostern 1832, und es bemerkt dabei Dr. fol. ., daß F... denselben im November 1831 in den Ausschuß aufgenommen, und zu Geheimhaltung der Beziehungen zur allgemeinen Burschenschaft verpflichtet habe. Nach fol. . trat er schon etwa 3 Wochen nach Michael 1830 in die Burschenschaft als Renonce, nachdem ihm B... den Comment vorgelesen und ihn auf solchen verpflichtet. Er will der innern Verbindung nie angehört, und zwar sec. fol. . im Winter 1830 sich dazu gemeldet haben, jedoch unter dem Anführen, daß er wegen seiner kleinen Figur die Auctorität der Verbindung nicht aufrecht erhalten könne, abgewiesen worden sein. Dennoch gesteht er, in die Allgemeinheit, und auf weitem Vorhalt fol. . in den Ausschuß gewählt worden zu sein. Daneben erwähnt er, daß er seine Wahl in letzterer Beziehung nur von Andern erfahren, damals aber Carcerstrafe wegen eines

Excesses erlitten, und bei seiner Entlassung der Ausschuss bereits aufgelöst gewesen, indem dieser sec. fol. . die Beziehungen zur allgemeinen Burschenschaft leiten sollen, und in einer seiner Sitzungen vor Michaelis 1831 erklärt gehabt, daß er diese Beziehungen aufgebe, weil der Frankfurter Burschentag sich gegen die Einrichtung der Allgemeinheit ausgesprochen. Da die Unwahrheit dieses Anführens auf der Hand lag, so ist er davon fol. . wieder zurückgegangen, und will nun weder der Ausschusssitzung, in welcher nach Dr's. Rückkehr das Frankfurter Burschentagsprotocoll vorgelesen, noch der, in welcher Dr. von J... wegen des Burschentags angeklagt worden, beigewohnt haben, weil er vielleicht gerade an dem Tage nicht in Leipzig gewesen, oder nach einer andern Angabe, weil er gleich zu Michael 1831 ein allmähliges Zurückziehen von der Burschenschaft beabsichtigt. Dieser Austritt soll auch im Februar 1832 statt gefunden haben.

Man sieht übrigens aus alledem, wie wenig Sch.rr der Wahrheit getreu geblieben ist, und wie Geständnisse nur in so fern erfolgt sind, als er nicht weiter auszuweichen vermochte.

XI. Ludwig Gr.f.. aus M., mit dem Kneipnamen Stampfel. Er hielt sich von Ostern 1830 — 1833 Studirens halber in Leipzig auf, hat sich aber nunmehr der Oekonomie zugewendet. Seine Antworten in Beziehung auf die Organisation der Leipziger Burschenschaft, wenigstens seit der Allgemeinheit, sind höchst speciell, allein über die Verhältnisse nach außen hin will er entweder nichts wissen, oder keine Erinnerung haben. So weit seine Geständnisse fol. . reichen, wurde er etwa ein Vierteljahr nach seiner Ankunft durch W. auf den Comment mittelst Handschlags und Abgabe des Ehrenworts verpflichtet, trat nicht in die innere Verbindung, wurde aber in die Allgemeinheit gewählt, und blieb in dieser theils als Ausschussperson, theils als Kneipwart und als Fechtwart, als welcher er auch die Duellwaffen anzuschaffen und aufzubewah-

ren hatte, bis zu seinem Austritte. Dieser soll sec. fol. . ein halbes Jahr nach seinem Abgange, sec. fol. . vor Ende der Universitätszeit, sec. fol. zu Michael 1832 erfolgt sein. Sein Ableugnen oder Nichtwissen bekannter Thatsachen ist daher ganz unglaublich.

XII. Adolph Ernst H..s.l aus C., mit dem Kneipnamen Hans. Er studirte zu Leipzig gleichzeitig mit T... Seine Geständnisse sind ungemein dürftig; häufig hat er ein nicht wissen, ein sich nicht erinnern können behauptet, daneben sec. fol. . an Gerichtsstelle auf eine höchst ungeziemende Weise sich benommen und ohne allen haltbaren Grund die Competenz des Gerichts bestritten. Er führt an, daß er sich von Ostern 1829 — 1831 zu den Lausitzern gehalten, dann Fechtboden und Kneipe der Burschenschaft besucht, und hierdurch factisch als Renonçe zugelassen worden, ohne daß eine Aufnahme erfolgt. Dann will er auf Vorhalt der gehäuften Unwahrheiten fol. . sich nicht besinnen, ob bei der Aufnahme der Comment vorgelesen worden, wie die Aufnahmeformel gelautet, ob man den Handschlag gefordert, und nur zuletzt gesteht er fol. ., daß etwa 14 Tage vor Ostern 1831 seine Aufnahme auf einer Privatstube nach Vorlesung des Comments erfolgt. Er versichert nie in der innern Verbindung gewesen zu sein, und auch hier bewirkt erst der gerichtliche Vorhalt ein Geständniß, daß er in der Allgemeinheit sich befunden. Die Zeit von vier Wochen von Michael bis Ende December 1831 will er in C.. zugebracht, nachher nicht mehr regelmäßig Theil genommen haben; auch hat er fol. . wegen jener Abwesenheit ein Attestat des Stadtraths zu C. beigebracht, indessen sieht man nicht, worin die Erkundigungen bestehen, auf welche hin es ausgestellt worden. Eben damit sucht er auch die Behauptung Dr.s fol. ., daß er von Einrichtung der Allgemeinheit bis Neujahr 1832 im Ausschusse und Vorstande gewesen, zu elidiren. Aber auch B.. und E.. bezeichnen ihn als Vorstand.

Er ist geständlich Verfasser des unter seinem Namen

in Nr. 124 Jahrg. 1832 des Komet sec. fol. . abgedruckten, die Polen beklagenden, ihnen baldige Hülfe versprechenden Gedichts unter der Ueberschrift Nordlicht, und seine weitere Theilnahme an den Angelegenheiten der Burschenschaft erhellt aus dem oben ad Nr. VIII. erwähnten Briefe. Neuerlich hat er eine Menge günstiger Zeugnisse beigebracht, und macht besonders geltend, daß, wenn auch die Verbindung verboten, doch ihr factisches Bestehen den Behörden bekannt und tolerirt gewesen, wie sich auch bei den Unruhen in Leipzig 1830 gezeigt.

XIII. Ludwig Heinrich H. II. aus L. Er hielt sich seiner Studien wegen von Ostern 1831 bis zum 25. Juli 1834 in Leipzig auf, und entwickelt eine ziemlich genaue Kenntniß der Einrichtungen bei der Leipziger Burschenschaft, in Betreff des Vorstandes, der Allgemeinheit, des Ehrengerichts, der Kränzchen, so weit sein Interesse es zuläßt. Er will nach Ostern 1831 durch E. unter Vorlesung des Commentes und Abgabe des Handschlags als Renonce aufgenommen worden, nie in der innern Verbindung, wohl aber nach deren Aufhebung in der Allgemeinheit gewesen, und in selbiger bis zur Auflösung der Burschenschaft Ostern 1833 geblieben sein, auch nur im Winter von 1832 auf 1833 als Anwart im Ehrengericht fungirt haben. In dem Kränzchen, dem er unter J...s und Dr.s Leitung beigewohnt, soll bloß die Geschichte der Burschenschaft tractirt worden sein. Von einer Constitution, einer Aufnahmeformel, einem Cartell, den Verhandlungen auf Burschentagen und dergl. weiß er vorgeblich nichts, und behauptet nur, daß Einzelne den Zweck ausgesprochen, im bürgerlichen Leben das Volk für constitutionelle Staatsverfassungen empfänglich zu machen, diese durch Belehrung herbeizuführen, und sich dazu im Universitätsleben vorzubereiten, die Meinungen jedoch sehr verschieden gewesen. Germanen und Arminen sollen in Jena und Erlangen vorgekommen, Leipzig neutral gewesen sein. Er giebt fol. . vor, daß es bei Errichtung der Allgemeinheit, vor Michael

1831, geheißen, daß Leipzig aus dem Verbande getreten, und der Sprecher es so vorgetragen, auch will er dies für wahr gehalten haben. Ungeachtet Z... versichert, daß G... der Versammlung beigewohnt, in welcher Dr. zu dem Frankfurter Burschentage deputirt worden, will er doch sec. fol. . weiter nichts wissen, als daß Dr. ihm zuvor von einer Reise gesagt, die er an den Rhein machen werde, und nach der Rückkehr, daß er auf dem Frankfurter Burschentage gewesen sei.

E. und Th. nennen ihn als Ausschusßperson im Winter von 1831.

XIV. Franz J. h. n. g aus R. Er studirte von Ostern 1830—1833. Auch seine Angaben tragen das deutlichste Gepräge der Erdichtung an sich, und häufig sind die sonst ganz bekannten Verhältnisse geflissentlich entstellt, wie er denn z. B. fol. . Vorstand und innere Verbindung als eins und dasselbe betrachtet wissen, und erst durch den Vorhalt fol. . sich von der Verschiedenheit überzeugen, auf Anderes, z. B. die Existenz eines Ausschusses, sich eben erst fol. . besinnen will. Seinem Anführen nach wurde er um Ostern 1831, oder, wie er sich auf Vorhalt der Behauptung Dr.s, daß es zu Michael 1830 geschehen, fol. . äußert, wenigstens nicht vor dem Reformationsteste 1830, er dächte um Weihnachten, Renonce, trat dann in die Allgemeinheit, und sonderte sich etwa ein halbes Jahr vor Ostern 1833 stillschweigend von der Verbindung. Das Bestehen von Kränzchen und einige sonstige Einrichtungen sind ihm bekannt, aber von einer allgemeinen oder besondern Constitution, von einer allgemeinen Burschenschaft u. s. w. weiß er gar nichts. E. und B. nennen ihn als Ausschusßperson im Winter von 1831, B. als Cassirer, worauf er nicht zu antworten wissen will.

XV. Christian Friedrich Rudolph R. d. r aus D. Seine Studienzeit dauerte von Ostern 1830—1833. Als Mitglied der engern Verbindung wird er fol. . , als

Ausschußperson von G. . . , als Vorstand von B. . . , G. . . , Th. . . in ihnen Acten, von Lektorem als Cassirer im Winter von 1832 bezeichnet, und R. . . versichert in seinem Fascikel, daß er auf R. . . 's Stube als Renonce verpflichtet worden. Seine Nachrichten über die Burschenschaft und deren Einrichtungen, sein Wissen und Erinnern geht gerade so weit, als es ihm eben nicht besonders schädlich ist, weiter hinaus sind alle constatirte Thatsachen ihm entweder fremd oder unerinnerlich. Seine Geständnisse fol. . . enthalten bloß, daß er um Michael 1830 durch W. . . auf den Comment verpflichtet, dann, was er anfangs durchweg leugnete, sec. fol. . . zwischen Weihnachten 1830 und Ostern 1831, oder sec. fol. . . auch wohl noch vor Weihnachten 1830, in die innere Verbindung aufgenommen, und im Sommer 1831 in die Allgemeinheit gewählt worden, nach Michael 1832 aber ausgetreten und bloß Ehrenmitglied, wie viele Andere, gewesen. In der Meinung der Einzelnen soll sich der Zweck der Verbindung zwar verschieden, jedoch nicht politisch gestaltet haben.

XVI. Friedrich Eduard G. f. aus L. Er frequentirte die Universität Leipzig von Ostern 1830 — 1833, und hielt sich daselbst noch bis Ostern 1835 auf. Nach den Specialacten will er durch die Leipziger Unruhen im Jahre 1830 bewogen worden sein, sich zwischen Michael und Weihnachten auf R. s Stube als Renonce aufnehmen zu lassen, dann in die Allgemeinheit eingetreten sein, und sich gegen Ostern 1832 stillschweigend zurückgezogen haben. Dr. . l. c., E. . , H. . . nennen ihn als Mitglied des Ausschusses im Winter von 1831, aber er leugnet dies, wie vieles Andere, was ihm unmöglich bei den ganzen Sachverhältnissen unbekannt geblieben sein konnte.

XVII. Carl Friedrich W. . . aus B. Er besuchte die Universität Leipzig von Ostern 1832 bis Michael 1835, wurde angeblich sec. fol. . . kurz nach Johannis 1832 als Renonce oder Commentbursche, und um Michael desselben Jahrs in die Allgemeinheit, die eigentliche burschenschaftliche

Verbindung aufgenommen, blieb bei solcher bis zu ihrer sec. fol. . in Folge der Nachricht über die Frankfurter Unruhen vorgenommenen Auflösung, und bekleidete von Weihnachten bis zu Ostern 1833 das Amt eines Fechtwarts. Indessen will er sec. fol. . seine Absicht auszutreten schon vor Ostern erklärt haben. Die Beschuldigung, daß bei der Auflösung der Comment in seinen Händen geblieben sei, hat er verneint, dagegen giebt er dies fol. . wegen der Waffen mit der Bemerkung zu, daß er sie verließen und nicht wieder eingefordert. Seinem weitern Anführen, daß eine Constitution nicht vorhanden gewesen, sondern erst bearbeitet werden sollen, daß er von einer allgemeinen Burschenschaft, deren Constitution, den Burschentagen, politischen Zwecken u. s. f. nicht einmal historisch gewußt, vielmehr erst neuerlich durch Zeitschriften deren Kenntniß erlangt, geht alle und jede Wahrscheinlichkeit so sehr ab, daß man es ganz als Erzeugniß des Wunsches, sich und Andere so schuldlos als möglich darzustellen, betrachten muß.

XVIII. Carl Gottlieb St.m.l aus N., mit dem Kneipnamen Käsebier. Er studirte zu Leipzig von Ostern 1831 — 1835. In dem Verzeichnisse fol. . wird er als Commentbursche von Michael bis Weihnachten 1831, seitdem als Mitglied der Allgemeinheit angeführt. H..l. gedenkt seiner in derselben Qualität bis zur Auflösung der Burschenschaft und als Fechtwart, J... als Kneipwart, J..., H..., Th..., R... überhaupt als Vorstands. Seine Versicherungen fol. . sind offenbar in mehrfacher Beziehung, auch der Zeit nach, unrichtig, und verrathen mehr, als sie sollen. Er will erst nach Fastnachten 1832 Commentbursche geworden sein, und zwar lediglich durch den Besuch des Fechtbodens und der Kneipe, ohne daß es zu einer Aufnahme gekommen, und ihm der Comment bekannt gemacht worden; dann soll um Johannis 1832 die Aufnahme als wirkliches Mitglied erfolgt sein, dabei jedoch keine andere Feierlichkeit statt gefunden haben, als daß er

ein dreifarbiges Band erhalten, auch W... nach einer kurzen Anrede ihn gefragt, ob er die Commentvorschriften beobachten und sich als Student ordentlich und sittlich betragen wolle. Er führt ferner an, daß er bis zu Ostern 1833, wo die Auflösung statt gefunden, Mitglied geblieben, an mehreren Kränzchen Theil genommen, deren Zweck hauptsächlich die Vermittelung näherer Bekanntschaft der Mitglieder gewesen, im Ehrengericht fungirt, auch seit Weihnachten 1832 das Amt des Fechtwarts gehabt. Seine Benennung als Kneipwart soll dagegen bloß darauf beruhen, daß er zuweilen die Lieder auf der Kneipe angestimmt, was eigentlich dem Kneipwart obgelegen. Die Auflösung der Burschenschaft soll vor Ostern 1833 beschlossen worden, dieß aber sowie die wirkliche Auflösung in seiner Abwesenheit erfolgt, der Grund dazu die damals erschienenen Bundestagsbeschlüsse, und die Furcht der Burschenschaft, sich mit andern Burschenschaften verwechselt und ebenfalls eine politische Tendenz untergelegt zu sehen, gewesen sein, während doch der Zweck bloß auf ein geselliges, sittliches Leben, ein Bekanntwerden der Mitglieder unter sich gegangen. Auch soll zu seiner Zeit die Leipziger Burschenschaft mit keiner andern in Verbindung gestanden haben, Gastfreundschaft nicht bloß gegen fremde Burschenschaften geübt worden, Leipzig vielmehr von Jena und Halle aus, wie er von Andern gehört, in Verruf gethan gewesen sein, weil die Leipziger Burschenschaft früher mit der allgemeinen in Verbindung gestanden, dieses Verhältniß aber, da sie nicht gleiche politische Grundsätze befolgen wollen, aufgegeben gehabt, oder wie er berichtend erklärt, überhaupt alle politische Tendenz aufgegeben gehabt.

XIX. Carl Wilhelm Maximilian W.b.r aus A. Er studirte von Ostern 1827 bis 1831 in Jena, dann seit Ostern 1833 in Leipzig. Seine Geständnisse, die Aufsätze, welche man bei ihm gefunden, die Briefe, die er heimlich vom Carcer zu expediren suchte, graviren ihn auf das Höchste. Doch bedarf es für den Zweck des gegen

wärtigen Erkenntnißes eines weitem Eingehens darauf nicht, da er entsprungen und nicht wieder erlangt worden ist, auch eine weitere Vernehmung im Falle des Betreffens erforderlich sein würde.

Wendet man sich nun zu Beurtheilung der bisher aufgestellten Materialien, so ist bereits oben die politische und revolutionaire Tendenz der allgemeinen Burschenschaft, und damit die Nothwendigkeit der gleichen Richtung ihrer einzelnen Bestandtheile nachgewiesen worden, woraus unmittelbar folgt, daß eine gleiche Richtung auch der Leipziger Burschenschaft, als integrirendem Theile der allgemeinen, zur Last fällt. Auch lassen einzelne Herauslassungen einzelner Inculpaten mehr oder weniger direct erkennen, daß wirklich der Leipziger Burschenschaft ein gleiches Princip untergelegen habe, ihr bekannt gewesen, besprochen und berathen worden sei. Ja man kann gerade deshalb, weil von Vielen der Inculpaten unzweifelhaft Thatsachen entweder geflissentlich entstellt, oder offenbar wider besseres Wissen verhehlt, abgeleugnet, als vergessene dargestellt worden sind, den sehr natürlichen Schluß ziehen, daß das Beginnen wirklich ein ungleich strafbarereres gewesen sein müsse, als es außerdem und an sich selbst erscheinen würde. Denn einerseits ist eben bei allem revolutionairen Treiben von dem Worte zur That ein sehr weiter Weg, es folgt nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecherischer Ideen die bestimmte Absicht thätiger eigener Theilnahme, vielmehr mag weit öfter eine solche Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaßung gesucht werden, ohne daß es je mit der Ausführung ernstlich gemeint wäre, andererseits stehen der Behauptung, daß seit dem Frankfurter Burschentage, dem ersten, auf welchem das revolutionaire Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt wurde, factisch eine Theilnahmlosigkeit eingetreten sei, wenn nicht wegen aller einzelnen, doch in Beziehung auf die ganze Leipziger Verbindung, keine nachgewiesenen Umstände entgegen, namentlich mangelt ein sicherer Nachweis, daß der

Stuttgardter Burschentag, das Frankfurter Attentat beschickt worden, und man darf selbst von der Voraussetzung ausgehen, daß bei letzterm weniger die allgemeine Burschenschaft für sich, als irgend eine andere geheime Gesellschaft, welche sich der Exaltirten unter den Burschenschaften bemächtigt, handelnd aufgetreten sei.

Allein wenn auch Betrachtungen dieser Art auf die Größe der Strafe von Einfluß sein müssen, so führen sie doch nicht zu einer Straflosigkeit derer, welche für die Verbindung, deren Gründung, Constituirung, Leitung thätig waren. Denn indem rücksichtlich in dieser Thätigkeit zugleich eine Begünstigung politischer Zwecke enthalten sein mußte, durch ihre Vermittelung diese Verbindung sich einem Vereine beigesellte, dessen politische, den Regierungen gefährliche Pläne offen vorlagen, indem sie diese Gemeinschaft, wenn auch nur nominell, unterhielten, und eine ausdrückliche Aufhebung derselben auch da nicht beantragten und durchführten, als die Pläne des Vereins immer gewaltsamer sich gestalteten, so daß sie nur aus Furcht dann die Auflösung beschloßen, als die Ausführung völlig mißlungen war, gaben sie demselben eine größere Sicherheit und Stärke, und förderten indirect die Entwürfe des Vereines und deren Ausführung, die nun gesaft werden und gelingen konnten, wenn auf eine zahlreiche Theilnahme und Unterstützung gerechnet werden durfte. Bei dieser Zurechnung macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die oben bezeichnete Art der Thätigkeit in eine frühere oder spätere Zeit seit dem Jahre 1827, über welches hinaus die Untersuchung nicht reicht, fallen mag, da der Hauptzweck viel früher festgestellt war, von da an immer deutlicher festgestellt wurde, und seiner Natur nach nur allmählig vorbereitet in das Werk gesetzt werden konnte. Daher sind sämtliche vorgenannte Inculpaten unter I—XVIII. rücksichtlich theils wegen ihrer Beförderung und Leitung der burschenschaftlichen Angelegenheiten in Leipzig, theils wegen der spätern, bei den Einzelnen bemerkten Vorgänge

einer Strafe zu unterwerfen gewesen, und wenn diese im Verhältnisse zu den Vergehungen selbst nur als gering sich darstellt, so ist dabei insbesondere darauf Rücksicht genommen worden, daß bei der Mehrzahl das Beigemessene in eine frühere Lebensperiode und in eine Zeit allgemeinerer Aufregung durch politische Vorgänge fällt.

Da es an directen Strafbestimmungen für die in Frage stehenden Vergehen mangelt, so mußte theils auf allgemeine criminalrechtliche Grundsätze, theils auf analoge Verhältnisse zurückgegangen werden, und dergleichen fanden sich zunächst in den Gesetzen für die Studirenden vom 29. März 1822, sofern sie die Stifter, Vorsteher, Beförderer geheimer Verbindungen mit Gefängniß belegen, und die sonstige Strafe verdoppelt wissen wollen, wenn die Grundgesetze derselben zugleich Aufmunterungen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und zu Erfüllung der Regeln des Comments oder zu andern verbrecherischen Zwecken enthalten. Daneben verstand es sich jedoch von selbst, daß diese Strafen nur in qualitativer Hinsicht Anwendung finden konnten, in quantitativer dagegen, ungeachtet der oben erwähnten mildernden Ansichten, bei der Größe der Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge, die Regierungen und Verfassungen, ungleich härter ausfallen mußten. Aus welchen Gründen übrigens das Strafmaaß bei den einzelnen Inculpaten größer oder geringer ausgefallen ist, ergibt sich aus den bei jedem derselben mitgetheilten Andeutungen. Daneben mußte bei allerseits vorgenannten Inculpaten die Anwendbarkeit des Mandats vom 21. März 1825 ausgesprochen werden, da dasselbe unstreitig auf Alle zu beziehen ist, welche in Folge der Criminaluntersuchung sich als straffällig darstellen. Endlich bedarf das Erkenntniß wegen des Kostenpunktes keiner besondern Rechtfertigung, indem es für sich klar ist, daß die Kosten des Erkenntnisses, nur diejenigen treffen können, über welche wirklich erkannt worden; sodann jeder Inculpat, mag er nun bestraft oder in Folge einer Begnadigung von der bereits

wider ihn geführten Untersuchung erimirt worden sein, theils die ihn besonders angehenden, theils eintheilig die durch allgemeine Erörterungen erwachsenen Unkosten zu tragen hat, dagegen denjenigen, wider welche eine Untersuchung noch gar nicht begonnen worden ist, etwaige Specialkosten nicht angeonnen werden mögen, vielmehr solche als inexigibel zu betrachten sind.

III. Kritik des in erster Instanz gegen neunzehn Mitglieder der Leipziger Burschenschaft gesprochenen Urtheils.

Einleitung.

Zur Einleitung in die Kritik glaubt man dem ersten Urtheil einige Curiosa gegenüberstellen zu müssen. Es ist nämlich höchst merkwürdig, daß der Criminalsenat zu Tübingen für den Schwarzwaldkreis in Württemberg auf dieselben Thatsachen hin, welche der Verurtheilung obiger Angeschuldigten zu Grunde liegen, eine Criminaluntersuchung gegen Theilnehmer der Leipziger Burschenschaft einzuleiten, begründeten Anstand genommen und Bedenken getragen hat (s. das höchst gründliche Gutachten Bl. .. (unten in IV.), ebenso wie die Gerichte zu Mecklenburg = Schwerin (Bl. .), aber noch auffallender, daß Dr. G...., der geständlich Sprecher der Leipziger Burschenschaft gewesen ist und dessen Aussagen in obigem gegen die Angeschuldigten gesprochenen Urtheile durchweg ge-

gen diese als gravirend angeführt worden sind, durch Urthel und Recht des Landgerichts zu Wolfenbüttel sammt den übrigen dort aus gleicher Ursache processirten Inculpaten von Strafe und Kosten völlig freigesprochen worden Bl. ., daß selbst die im Königreiche Preußen processirten Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, unter diesen sogar Mitglieder des Vorstandes derselben, welche diesseits mit zwei Jahren Gefängniß bestraft worden wären, sämmtlich, mit Ausnahme des wegen Gründung einer Burschenschaft in Königsberg verurtheilten Dr. p. . I. f. r, ebenso wie endlich W. . f. . . ., eingeständlich Sprecher der Burschenschaft in Halle und vor dem Criminalgericht zu Gera in Untersuchung gewesen, durch das Urthel der Leipziger Juristenfacultät, völlig freigesprochen worden sind. — Und nach diesen Untersuchungsacten sind, dieß ist des Verfassers dieser Kritik feste Ueberzeugung auch die Angeschuldigten freizusprechen.

Um dieß zu beweisen, wird man nun

- A. eine allgemeine Kritik des verurtheilenden Urtheils erster Instanz voransenden,
- B. sodann das Verfahren in dieser Untersuchung,
- C. die criminalrechtliche Gewißheit der angeschuldigten Thatsachen,
- D. die Strafbarkeit derselben einer Prüfung unterwerfen.

Erster Theil.

A.

Zuvörderst dürften die Entscheidungsgründe des fraglichen Urtheils I., den Ansprüchen der Wissenschaft und der Logik überhaupt nicht ganz genügen, ungeachtet sie ein Muster des Styls und der Darstellung, das höchste ästhetische Interesse haben. Denn es fehlt ihnen die folgerechte juristisch logische Ordnung in der innern Entwicklung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile, namentlich der Beweg- oder Entscheidungsgründe (Motiven) die Schlüssigkeit und Bündigkeit oder die Auflösbarkeit in logische Schlüsse. (Gensler, Anleitung zur gerichtl. Praxis, Heidelberg, 1821. I. S. 28, 2, c, d. S. 126 not. 39. S. 128 S. 58. S. 350. ff. S. 29, C. S. 129.)

1) Die eigentlichen Entscheidungsgründe sind nämlich so versteckt, so wenig hervorgehoben und herausgestellt, daß man selbst bei der größten Aufmerksamkeit beim Lesen aus dem Chaos von Thatsachen sie ebensowenig als den Gang und die Reihe der Schlussfolgerungen oder die einzelnen Schlüsse, insbesondere deren Untersätze oder Subsumtionen herauszufinden vermag, ja, daß man auf die nicht ungegründete Vermuthung kommt, es seien gar keine dergleichen Gründe vorhanden und die hingestellten Erzählungen bloß in die Form von Entscheidungsgründen, um den gesetzlichen Erfordernissen eines Urtheils scheinbare Genüge zu leisten, zusammengetragen worden, je zahlreicher, desto besser, unverständlich und ohne die geringste Andeutung der Untersätze (geschweige denn der Obersätze) als solcher, d. h. in etwas mehr schlussförmiger Form.

2) Es mangelt den Entscheidungsgründen die natürliche und rechtswissenschaftliche Ordnung, so daß ein Satz

den andern vorbereitete, dieser jenen verständlichte, erweiterte, befestigte, alle Sätze rückwärts und vorwärts sich aufhellten, ohne Unterbrechung der Gedankenkette nach und nach zur Beurtheilung sich entfalteten. Zur Anhäufung von Materialien mag allenfalls die chronologische, chronikmäßige Ordnung genügen; unlogisch und höchst tadelnswerth ist sie, wenn dieselben bloß so geordneten Materialien zugleich Gründe, Entscheidungsgründe, Schlüsse heißen. Denn es ist doch wahrlich bekannt, daß die Zeit und die Geschichte die Thatsachen selten in deren sichtbarer Consequenz und logischen Aufeinanderfolge hervorbringt und darstellt, so, daß eine als Ursache die andere als Wirkung in fortlaufender ununterbrochener Reihe begründet. Denn außerdem müßten alle *sophismata post hoc — ergo propter hoc*, von und mit welchen die Entscheidungsgründe angefüllt sind, logisch richtige Schlüsse sein. Die bloße chronologische Ordnung ist daher in der Regel logische Unordnung und bloß chronologisch aufgezählte Thatsachen (noch ganz abgesehen von ihrem Beweise) sind nimmermehr wirkliche Gründe, sondern nur höchstens Materialien zu Gründen. Es läßt sich daher mit Recht behaupten, daß das vorliegende Urtheil ohne alle Entscheidungsgründe ist. (Gensler, a. a. O. S. 28, 2. a, c. S. 127 f.)

3) Entscheidungsgründe nämlich müssen, zumal bei einer solchen Masse in den Acten vorliegender Materialien, nicht analytisch, sondern synthetisch, oder wenn die Materialien ja analysirt werden sollen, daneben und nach ihrer chronologischen Analyse wieder synthetisch sein, wenn sie Gründe sein, als solche aufgestellt und bei dem ersten Anblick angesehen werden sollen. Im vorliegenden Falle nun mag die Zweckmäßigkeit einer zuvörderst bloß analytischen Darstellung der Materialien zugestanden, durchaus aber kann die Nothwendigkeit und Pflicht einer synthetischen gedrängten Wiederholung und Vorstellung derselben als Gründe vor die Augen der Zuschauer von der Wissenschaft und der Logik nicht erlassen werden.

Noch weniger aber kann dieselbe

4) den Mangel, die Kürze, Buntscheckigkeit, Ungleichartigkeit und Zusammenstellung der heterogensten, oft ganz irrelevanten, zweck- und folgelosen, bloß zählenden, nicht wiegenden Thatsachen vergeben. (Gensler, a. a. O. S. 29, 4. S. 130 f.) Denn bei der unten erfolgenden Entkleidung der Entscheidungsgründe von ihrer äußern chronologischen Ordnung und Schminke werden unter der Sichel der Logik und bei der Prüfung der intensiven Größe die meisten von ihnen nackt und einzeln betrachtet und bekämpft in ihrer natürlichen Schwäche und Gebrechlichkeit dastehen, so daß man nach beendetem Kampfe und Einsicht der gar kein Verbrechen enthaltenden Acten zwar als Sieger, aber über Nicht erscheinen, nicht einmal Leichen vor sich sehend mit Unmuth gewahrt werden wird, man habe mit bloßen Schatten und Hirngespinnsten gekämpft und unwillkürlich ausruft: „Hier ist Nichts — und da ist Nichts, und aus Nichts — ist ein Verbrechen geschaffen worden.“

5) Allein wo sind denn die, wenn auch nur scheinbaren Gründe dieser Beurtheilung? So kann man in der That selbst nach wiederholtem Lesen derselben fragen, wenn man auf einmal am Schlusse angelangt, liest: „Aus diesen Gründen sind sie deshalb zu bestrafen“; so ohne alle Schlüssigkeit und Bündigkeit (s. I. 1), ohne allen Nachweis, allen Zusammenhang mit der Strafbarkeit und dem ausgesprochenen Strafmaße stehen jene da; ja man könnte glauben, als seien jene Gründe zu einem ganz andern Zwecke als zur Motivirung dieses Urtheils ausgearbeitet.

Eben so wenig dürften durch sie II., die Ansprüche der Rechtswissenschaft, insbesondere der Criminalproceßtheorie und Decretirkunst an Entscheidungsgründe befriedigt werden. Denn zuvörderst sind sie 1) sehr mangelhaft und lückenhaft und unvollständig.

Die in einer solchen Untersuchung gewiß höchst wichtigen, übrigens auch, wie unten gezeigt werden wird, sehr

oft vernachlässigten Formalien sind auch nicht mit einem Worte erwähnt, ebensowenig als die erste Vertheidigung der Angeschuldigten, ein wesentlicher Bestandtheil des Verfahrens, ungeachtet doch gewiß jene einer Prüfung, diese des Lesens gewürdigt worden ist!!!

Unerklärlich ist auch das gänzliche Stillschweigen über die Beweisstheorie, über den Werth der einzelnen Beweismittel, über das Dasein und Nichtdasein der rechtlichen Erfordernisse derselben, über ihre Collision, und endlich vorzüglich über das Resultat der Beweisführung und den Grad criminalrechtlicher Gewißheit.

Martin, Anl. z. Ref. §. 68. I. S. 98 ff.

Derselbe Eb. d. t. g. Crim. Proc. §. 79 not. 3.

S. 198. §. 91. not. 20. S. 238. §. 92 I. not.

1. 2. S. 238. §. 97. not. 1,

in welchen letztern Stellen derselbe vortrefflich äußert: „Auf allen Fall ergiebt sich hieraus, welche sorgfältige Erwägung und Prüfung die Schlussfolgerungen in jedem zu beurtheilenden Criminalfalle, sowohl im Ganzen genommen (in Hinsicht ihres Zusammentreffens) als auch einzeln erheischen, und daß jede einzelne Anzeige von den übrigen getrennt, in Ansehung der Richtigkeit des Obersatzes, der criminalrechtlichen Gewißheit, des Untersatzes, und hinsichtlich der Bündigkeit der Folgerung genau zu prüfen“ etc. Eben so tadelnswerth ist es, daß die Entscheidungsgründe die wichtigsten criminalrechtlichen und criminalproceßrechtlichen, sogar bestrittenen Fragen (z. B. über die Beweiskraft der Aussagen von Mitangeschuldigten, über die Rechtsanalogie u. s. w.), ohne allen Bezug auf Gesetze, ohne alle Allegate abthun. Vortrefflich sagt Gensler, a. a. O. §. 37, 3. not. 42. S. 151: „ohne allen Bezug auf Gesetze da zu schreiben oder zu waschen, wo es allerdings zur Rechtfertigung, Belehrung, Beruhigung gehört, das positive Gesetz und was deshalb die Doctrin und praktische Ausbildung wissenschaftlich darstellt, den Interessenten

speciell vor Augen zu ziehen, ist gewöhnlich eine vornehme Leichtfertigkeit, die entweder auf pflichtwidrige Bequemlichkeit, oder auf eigene Unkunde des Schreibers hindeutet. Insonderheit sollten dies die Mitglieder der Spruchcollegien bedenken. Deren Urtheile verlieren wirklich den größten Theil ihres Werths, Zweckes und ihrer Wirkung, wenn die Entscheidungsgründe so dahin rasonniren, daß sie den Verfasser selbst zeichnen, wie er im Schlafrock oder bei einer Pfeife Tabak (mit dem Geiste auf der Jagd!!!) seine zufälligen Gedanken hochweise oder gemüthlich hinwirft, als mache sein Kopf und seine Feder die positiven Gesetze und deren wissenschaftliche Entwicklung ganz entbehrlich. Leider hat hier und da auch das Einfluß auf jene Kahlheit und Ungründlichkeit, daß das Urtheilmachen als Nahrungsbearbeitung fabrikmäßig betrieben wird.“ Sehr gut! Sehr gut! Vielen heute aus der Seele gesprochen, alter, vortrefflicher, sel. Genßler!!—

2) Die Entscheidungsgründe sind aber auch höchst mangelhaft in ihrer Form bearbeitet, d. h. gegen die Regeln der Decretirkunst undeutlich, unverständlich, unfaßlich und unpopulär. Denn um gar nicht davon zu sprechen, wie und ob jene ein wissenschaftlich nicht gebildeter Mann fassen und verstehen würde, auch für diese Angeeschuldigten, selbst für die Juristen unter ihnen ist der logische Zusammenhang, die Schluß- und Beweisraft der chronikenmäßig erzählten Thatsachen ganz unfaßlich und unverständlich und auch der Verfasser dieser Kritik muß gestehen, nur nach wiederholtem aufmerksamen Lesen Consequenz und Zusammenhang der Verurtheilung mit den Entscheidungsgründen aus ihnen herausgefunden oder vielmehr erst in sie hineingebracht zu haben, indem die ganze Darstellung derselben mehr nach einem bloßen dunklen Gefühle als mit durchdringender Sichtung und Auswahl der einzelnen Thatsachen und ohne logische Verbindung derselben zu Schlüssen geschehen zu sein scheint. Indem daher die Entscheidungsgründe, als solche

in der That für die Angeschuldigten gar nicht eingerichtet, ja gar nicht vorhanden sind, ist gegen die ersten Regeln der Decretirkunst verstoßen worden.

Genßler, a. a. O. S. 28, B, 1, b. S. 121 f.

3) Ebenso möchte zu mißbilligen sein die Unbestimmtheit und bei einzelnen Urtheilen der förmliche Mangel aller Entscheidungsgründe, indem ohne Weiteres etwas als gewiß gesetzt wird, oder der Beweis desselben durch etwas ebenfalls erst noch zu Beweisendes versucht wird. (Genßler, a. a. O. S. 29 C. S. 128 f., besonders S. 58, C. 331 ff. S. 28, 2, c, d. S. 126.) So soll sich z. B. die Verschiedenheit des Strafmaßes bei den einzelnen Angeschuldigten „aus den bei Jedem derselben gemachten „Andeutungen“ ergeben.“

Wie unzureichend ist dieser Ausdruck bei der Motivierung dessen, ob ein Angeschuldigter ein, ja, zwei lange furchtbare Jahre Gefängniß mehr oder weniger haben soll!! Hierdurch und durch andere Oberflächlichkeiten des Urtheils werden 4) die Regeln der Angemessenheit desselben wesentlich verletzt, so wie

5) das moralische Interesse der Darstellung, die Würde und Gründlichkeit in den Entscheidungsgründen ganz außer Acht gelassen worden ist. Denn so heißt es auch: „Daneben versteht es sich von selbst, daß die in den Gesetzen für die Studirenden vom 29. März 1822 ausgesprochenen Strafen „nur in qualitativer Hinsicht („Carcer“ und Gefängniß! poena propria — und communis sind qualitativ = identische!!!) Anwendung finden konnten“, in quantitativer dagegen — ungleich härter ausfallen mußten“!! Sollen auch noch andere Beispiele angeführt werden? Nun so nehme man die ganzen Entscheidungsgründe her; fast in jedem Satze folgen, ohne Prämissen, sich die Redensarten eines scharfsinnigen Dialektikers „daraus folgt mit Nothwendigkeit,“ ja bisweilen sogar mit „völliger Gewißheit,“ „Es ist ermittelt“ oder „unzweifelhaft gewiß,“ „Es läßt sich

nicht daran zweifeln,“ „Es ist für sich klar,“ „Es mußte,“ „Es bedarf keiner besondern Rechtfertigung“ etc. (Gensler, a. a. O. §. 31. §. 33. S. 132 ff.)

6) Muß auch noch erwähnt werden der durch das ganze Urthel wehende, den Angeschuldigten höchst widrige Geist und die Haltung der Entscheidungsgründe im Ganzen und die in scharfen, bisweilen wegen ihrer Zweideutigkeit auf Persönlichkeiten zu beziehenden, oder an diese entfernt grenzenden Ausdrücke objectiv offenbarte, wenn auch subjectiv nicht vorhanden gewesene, gereizte Stimmung, in welcher die Entscheidungsgründe abgefaßt zu sein scheinen könnten. Man erinnert nur an einige in den Special-Entscheidungsgründen bei fast jedem Angeschuldigten wiederkehrenden Ausdrücke: „Seine Depositionen enthalten eine fortwährende Reihe grober Unwahrheiten,“ „tragen das Gepräge der Erdichtung, Zurückhaltung, Beschönigung und des Widerspruchs,“ „geflissentliche Verheimlichung,“ „Unverantwortliches Hintergehen des Gerichts,“ „wissentliches Ableugnen anderwärts bekannter Thatsachen,“ „seine Geständnisse sind ungemein dürftig“ (d. h. mit andern Worten, „Er mußte gestehen, er mußte gegen sich selbst inquiren“) „häufig hat er sich mit Nichtwissen“ „sich Nichterinnern können, mit nicht mehr wissen zu behelfen gesucht,“ „auf Vorhalt der vielfach sich zu Schulden gebrachten Unwahrheiten,“ „weil von vielen der Inculpaten „unzweifelhafte“ Thatsachen entweder geflissentlich entstellt“ oder „offenbar“ wider besseres Wissen“ „verhehlt,“ „abgeleugnet,“ „als vergessen dargestellt,“ so etc.; ferner „mehrfache Erdichtungen, Verheimlichungen und Widersprüche,“ „Ihn trifft fast durchgehends der Vorwurf grober Erdichtungen und des offenbarsten Mangels an Wahrheitsliebe.“ „Er häufte eine Unwahrheit auf die andere“ „offenbar“ „durchgehends erdichtet,“ „Seine Angaben tragen das deutlichste Gepräge der Erdichtung“ — „geflissentliches Entstellen,“ etc. Redensarten, welche schon wegen ihrer Allgemeinheit und weil keinem einzigen Angeschuldigten jene einzelnen Unwahrheiten

(abgesehen von dem „Geflüffentlichen“) nachgewiesen worden sind, weiter nichts als hohle und überflüssige Declamationen, Beschuldigungen und Behauptungen sind und bleiben. Sie werden übrigens von auswärtigen Gerichten noch übertroffen, z. B. von dem zu Freiburg, welches von „ausgezeichneter Halsstarrigkeit“ „zügelloser Frechheit“ zc. Angeschuldigter spricht. „Ante omnia universi advocati (et vero iudices!) ita praebeant patrocinia iurgantibus, ut non ultra quam litium poscit utilitas, in *licentiam conviciandi* et maledicendi temeritatem prorumpant. Agant quod causa desiderat, temperent se ab iniuria. Nam si quis adeo procax fuerit, ut non ratione, sed probris putet esse certandum, *opinionis suae imminutionem* patiatur.“*)

Genßler, a. a. O. §. 33. a. S. 134 und 135.

Hierher gehört auch 7) besonders die schreckliche, jeden Angeschuldigten im voraus, also durch ein wahres Vorurtheil verurtheilende, in den Entscheidungsgründen, besonders in den speciellen, wenigstens indirect ausgesprochene Maxime, nach welcher jeder Angeschuldigte, wenn er nicht alle Anschuldigungen und Anklagen gesteht, ohne deren erwiesene Wahrheit und ohne daß er derselben überführt worden ist, für einen Lügner, sein Vorbringen aber von Einreden, Entschuldigungsmomenten, Gegenbeweismitteln für „Erdichtungen und Beschönigungen“ ausgegeben werden, ohne daß nach der Wahrheit oder Unwahrheit derselben nur geforscht oder gefragt, geschweige denn, daß dieselbe erwiesen worden wäre, kurz nach welcher jeder Angeschuldigte schuldig ist. (Auch das Untersuchungsgericht nimmt dies fast überall an.) So heißt es Bl. . von R. „Wie er vorzuspiegeln sucht,“ ferner Bl. . „Es läßt sich nicht bezweifeln,“ daß B. auf dem Nürnberger Burschentage gewesen,“ zc. Bl. . (hier folgen noch vier Actenstellen).

Diese unglückselige Meinung, erstickt den Rechtsschutz der Angeschuldigten im Keime, verurtheilt dieselben vor dem Urtheile, macht die Anschuldigung zur Verurtheilung, ja, noch

*) c. 6, d. postul. (II, 6.)

schlimmer als diese, und die Vertheidigung zu einer frevelhaften Komödie. — Wenn diese Widersprüche der Angeschuldigten ganz objective, kleinliche und geringfügige Dinge betreffen, z. B. die detaillirte Organisation der Studentenverbindungen, deren einzelne Theilnehmer, ja sogar deren vielfältige Functionen und Aemter, noch mehr, die Zeit, in welcher jeder Einzelne ein solches bekleidet hat, so läßt sich nie behaupten, daß einer, noch vielweniger erweisen, welcher von den Angeschuldigten die Wahrheit verhehlt habe. Wenigstens mußte versucht werden, im Einzelnen und im Detail einzelnen Angeschuldigten die Unwahrheit einzelner Aussagen nachzuweisen.

Jedoch selbst abgesehen hiervon, wenigstens kann dann nicht sogar ein „geflissentliches Ableugnen und Verhehlen“ behauptet, noch viel weniger erwiesen werden, zumal wenn die Fragen und Aussagen Dinge einer langen Vergangenheit betreffen, Umstände, welche schon vor 10!! 9!! 8!! 7!! 6!! 5!! 4!! langen Jahren sich ereignet haben — in einer Zeit, wo das Gedächtniß der schwächste, die Phantasie der stärkste innere Sinn ist, — kleinliche, geringfügige Umstände, welche Jeder ohnedies leicht vergißt, oft gern absichtlich vergißt, zumal wenn sie eine sehr kurze, besondere, in sich abgeschlossene Lebensperiode — das Studentenleben allein betreffen. Allein wozu jene Beschuldigungen der Lügenhaftigkeit fast bei jedem Angeschuldigten in diesem Urtheil? in diesen Entscheidungsgründen? Es lassen sich nur dreierlei Motive und Zwecke hierzu denken; nämlich entweder

a) man wollte aus den von den Angeschuldigten „verhehlten“ oder „erdichteten“ oder „abgeläugneten“ zc. Thatsachen durch ein einfaches argumentum a contrario auf die Gewißheit des Gegentheils schließen, wie dies allerdings versucht worden ist. Denn S. 64 heißt es: „Man kann gerade deshalb, weil von vielen der Inculpaten unzweifelhafte Thatsachen entweder geflissentlich entstellt oder offenbar wider besseres Wissen verhehlt, abgeläugnet, als vergessen darge-

stellt worden sind, den sehr natürlichen Schluß ziehen, daß das Beginnen ungleich strafbarer gewesen sein müsse, als es außerdem und an sich selbst erschienen sein würde“!!! Dieser Zweck ist aber keiner Erwähnung, viel weniger einer Widerlegung werth! — Nur mußte man dann wenigstens consequent bleiben und bei allen Ausfagen so schließen! — Allein erregen doch jene leeren Beschuldigungen bei dem unbefangenen nicht juristischen Leser einigen Verdacht! und ein dem Angeschuldigten ungünstiges Vorurtheil! Oder

b) man wollte durch jene Beschuldigungen sagen, die Angeschuldigten hätten gegen sich nicht genug gestanden, nicht den Anschuldingungsbeweis selbst geführt — nicht ihren eigenen Untersuchungsrichter gegen sich selbst gemacht. Allein diese Motive zu vermuthen, ist schon der Erwähnung und eines Gerichts unwürdig, da jener Umstand weder zur Strafbarkeit noch zum Strafmaße etwas thut. Freilich giebt es dergleichen Umstände in den Entscheidungsgründen sehr viele. — Oder endlich

c) man wollte eben jene „Verhehlungen,“ „Lügen,“ „Erdichtungen,“ zum Objecte der Strafe machen. Allein nach dem Urtheile sind die Angeschuldigten „wegen Theilnahme an revolutionairen Verbindungen“ verurtheilt worden, und nach den Entscheidungsgründen „wegen Errichtung, Leitung und Begründung der Leipziger Burschenschaft.“ Gehört jenes „Verhehlen,“ „Nichterinnernwollen“ zc., auch hierzu? Dieser Zweck setzt aber ferner ein „Gestehen müssen“ des Angeschuldigten, eine positive Zwangsverbindlichkeit, jede gegentheilige Anschuldingung nicht bloß zu gestehen, sondern deshalb gegen sich selbst Untersuchung zu führen, und die Richtigkeit des Schlusses voraus: „Welcher Angeschuldigte nicht alle erwiesene (oder unerwiesene) Anschuldingungen gegen die Leipziger Burschenschaft und gegen sich insbesondere zugesteht, der ist für die Errichtung, Leitung, Beförderung und Begründung der Leipziger Burschenschaft thätig gewesen!! — und zu bestrafen!

Um den Vorwurf zu rechtfertigen, daß die Entschei-

dungsgründe ausgefüllt und vollgestopft sind von irrelevanten, überflüssigen Umständen, bedarf es nur einer Berufung auf die Special-Entscheidungsgründe der Verurtheilung einzelner Angeschuldigter, in denen dergleichen in Menge, noch mehr aber solche vorkommen, welche nicht in die Special-Entscheidungsgründe, sondern in die allgemeinen gehören. Zu jenen gehören „die offenbar unvollkommenen Geständnisse Einzelner,“ „daß sie m ö g l i c h e r W e i s e das und das gemacht haben oder gewesen sind;“ ferner „Er will nichts von — wissen —“ „er verneint“ — „stellt in Abrede“ — „Er kenne nicht,“ „er weiß nicht,“ „bestreitet die Behauptung,“ „Er erinnert sich nicht“ — „Er versichert“ — „er behauptet“ — „doch will er“ „daß Jemand in die innere Verbindung aufgenommen worden sei,“ „daß Jemand bei der Allgemeinheit gewesen zu sein endlich zugestanden habe,“ „daß Jemand auf seiner Stube aufgenommen worden,“ „daß R. mit J., — ein Burschenschaftler mit einem andern: — genau bekannt gewesen sei“ (versteht sich dies nicht von selbst?), „daß R. um J. Reise an den Rhein gewußt, daß J. viel mit ausgetretenen Polen verkehrt“ (dies soll ein Interesse an „verbrecherischen“ Verbindungen bestätigen!) „daß bei Jemandem (St.) bei der Auflösung der Burschenschaft die Waffen geblieben seien“ (als wenn an den alten Säbeln und Schlägern der revolutionaire Enthusiasmus geklebt hätte —, oder als seien dieselben „Mordinstrumente“ gewesen!!) und andere fast unzählige, höchst irrelevante, in Biographien wohl interessante, aber in Criminalurtheilen eben höchst überflüssige Bemerkungen.

Man könnte noch von der Acten*) und Rechts-

*) Wegen dieses, einem Urtheil als solchem, ohne alle Erwähnung oder nur entfernte Beziehung auf das Appellationsgericht zu Leipzig mit diesem Ausdrucke gemachten und nachgewiesenen Vorwurfs, so wie wegen des der „Seichtigkeit“ der Entscheidungsgründe, und „daß in diesen leere (weil nicht actenmäßige) Behauptungen vorkämen“, wurde der Verfasser von jenem Gerichte criminell denunciirt und von der Juristenfacultät zu „vier“ sage

widrigkeit im Allgemeinen sich hier verbreiten, namentlich über die Ungenauigkeit, daß nicht nur oft gar keine Quelle der factischen Entscheidungsgründe, sondern eben so oft zwar die Aussagen eines Mitangeschuldigten als solche angeführt werden, allein ohne den Ort in den Acten, wo sie zu lesen sind, d. h. nicht nur ohne das Blatt derselben, sondern auch sogar oft, ohne nur den Actenband anzuzeigen, wodurch jede Prüfung des wörtlichen Inhalts einer solchen Aussage unmöglich wird; ferner könnte man darüber, daß man in den Entscheidungsgründen gegen das absolut wesentliche Grundprincip der Actenmäßigkeit des Verfahrens auf gar nicht in diesen Untersuchungsacten, ja, nicht einmal in beigelegten Acten befindliche Umstände sich berufen hat (s. den Anfang der allgemeinen und B.....dt's (sub I.) und R.....r's (sub VI.) Special-Entscheidungsgründe), so wie auch auf die Untersuchungen zu Breslau, Jena u.; — nicht minder darüber sprechen, wie das Gericht von Amtswegen factische Entschuldigungsgründe, deren eine große Anzahl in den Acten für den, der sie sucht oder nur sehen will, namentlich gegen die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen teutschen gar nicht (hoffentlich nur aus Versehen) berücksichtigt hat, ja man könnte leicht den für den aufmerksamen Leser überflüssigen Beweis führen, daß die Entscheidungsgründe eher den Inhalt einer förmlichen Anklageacte haben; allein theils ergiebt sich der Vorwurf der Actenwidrigkeit aus den dem Urtheil beigelegten Anmerkungen, (s. auch Gensler, a. a. D. §. 33, b, α, S. 136) theils wird dies noch unten im Einzelnen ausgeführt werden*).

„vier“ Wochen Gefängniß angeblich „in Gemäßheit des Art. 198. b. und 201. d. C.G.B.“ aber gegen Art. 20., 32., 196. und 1. 68 verurtheilt. Allein das U.G. zu Bausen (nach Perhorrescirung des zu Leipzig) reformirte natürlich jenes Urtheil. (Man sehe Gensler, a. a. D. §. 33. S. 135 not. 4, vorzüglich aber S. 136 not. 6.)

*) Der zweiten Vertheidigung des Dr. J..g gegen das vom Appellationsgerichte zu Leipzig gesprochene Urtheil (s. oben II., not. 1. S. 8.) war ein förmliches Register von mehr als zwanzig Actenwidrigkeiten angehängt. —

6) Unverantwortlich wäre endlich das Stillschweigen darüber, daß in den Entscheidungsgründen thatsächliche Irrthümer sogar über die Organisation der Burschenschaft, eben derselben, welche doch als strafbar verurtheilt worden ist, vorkommen. Wie will man aber über etwas aburtheilen, was man genau kennen lernen konnte, allein kennen zu lernen sich nicht einmal die Mühe genommen hat? Denn wie konnte man außerdem von einem „Vorstande“ der Burschenschaft, als von einem einzelnen Amte sprechen? von einem „Aussschusse“ als von einer Person? So heißt es in M..... Special-Entscheidungsgründen (IX.) Als „Aussschuß“ und „Vorstand“ bezeichnen ihn (nämlich M.....) B.... u. s. f.; ferner in S..... (XI.) Special-Entscheidungsgründen, „Über auch B.... und E... bezeichnen ihn (S.....) bloß als „Vorstand.“ Ferner rechnet das Appellationsgericht einen „Kränzchenvorsteher“ zum Vorstande, was nicht nur nirgends in den Acten angeführt, sondern wovon das Gegentheil behauptet worden und wahr ist. Denn die Kränzchenvorsteher durften nicht im Vorstande sein. In R..... (VI.) Special-Entscheidungsgründen nämlich heißt es „Obwohl er (R.....) nie im Vorstande gewesen giebt er doch zu, daß ... und bestreitet die Behauptung, daß er Kränzchenvorsteher gewesen, nicht.“ Wenn solche und andere einflussreiche thatsächliche Irrthümer vorkommen, so darf man über andere sich nicht wundern.

Endlich kann auch der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung und Bedingung des vorigen sowohl als jetzigen zweiten Erkenntnisses nicht verschwiegen werden, daß nämlich

8) Die Acten noch gar nicht spruchreif, überhaupt höchst mangelhaft instruiert sind.

Die Entscheidungsgründe selbst gestehen dies unumwunden mit den Worten zu: „Dabei hat sich jedoch eine klarere und vollständigere Uebersicht, wie sie zur

Beurtheilung der Sache und der hier in Frage befangenen Inculpaten erforderlich ist, nur durch Vergleichung und Zusammenstellung der gleichzeitig an verschiedenen Orten angestellten Untersuchungen erlangen lassen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß auch dabei Manches lückenhaft geblieben, sofern die Untersuchung selbst weniger zweckmäßig und eifrig geführt worden.

Es ist unbegreiflich, wie Jemand dieses offene Geständniß ablegen und doch zu gleicher Zeit ein hartes, verurtheilendes Erkenntniß aussprechen und in den Gründen desselben überall mit apodiktischer Gewißheit ziemlich kühne Schlüsse auf einander, aber, wohl zu merken, nur gegen die Angeschuldigten, nie zu deren Gunsten oder Entschuldigung bauen konnte. Dies ist ein unauflöslicher Widerspruch. Können nicht gerade jene Lücken Entschuldigungs- und Vertheidigungsmomente, Thatsachen und Gründe enthalten? ja, ist dies nicht sogar wahrscheinlich, da auf die Unschuldigung (wenn nicht ausschließlich doch hauptsächlich), die Thätigkeit des Untersuchungsgerichts gerichtet und concentrirt gewesen ist? Eine unzählige Menge von den Angeschuldigten gelegentlich angedeuteter Thatsachen ist von dem Untersuchungsgerichte unerörtert geblieben, gar keiner Aufklärung und Bervollständigung gewürdigt, ja, es ist nicht einmal etwas zu ihrem Beweise gethan worden. Und doch soll der Richter allen Einreden und Behauptungen der Angeschuldigten von Amtswegen

P. G. D. Art. 154, 152, 141

nachforschen, zur Prüfung der Wahrheit der Geständnisse die Angabe von Nebenumständen veranlassen und über deren Richtigkeit Nachforschungen anstellen

Gener: wegen d. Verf. in Unters. = S. v. 30. April 1783. §. 10 (C. C. A. I. S. 455.)

l. 1. §. 4. 17. d. quaest. 48, 18. P. G. D. Art. 53, 54, 60.

ja sogar nicht bloß bei gesetzlich gnügenden Beweismitteln sich nicht begnügen, sondern wenn noch andere nach Inhalt der Acten vorhanden oder anwendbar, oder wahrscheinlich sind, namentlich bei Zeugen- und Aussagen Angeeschuldigter

Martin, a. a. O. §. 78. A. not. 4. S. 194.
§. 80. F. not. 12. S. 202. not. 21. S. 204.
§. 12. not. 5. S. 28. §. 83. not. 5. S. 209.
§. 101. not. 3. S. 255. §. 137. not. 12.
S. 340. §. 148. not. 2. S. 364. §. 98. not.
2—4. S. 250.

dieselben zugleich cumulativ neben einander benutzen, mit rastloser Thätigkeit.

l. 5. d. appellat. 49, 1.

P. G. O. Art. 47, 77, 219, 154.

c. 5. d. custod. 9, 4.

Unter vielen andern möge nur erwähnt werden und zwar

A. zuvörderst ein solcher Umstand, der weil er völlig unerörtert geblieben ist, selbst das hohe Appellationsgericht zu sehr einflussreichen Irrthümern und zu Fehlschlüssen verleitet hat, ja, die Grundlage der ganzen Schlussfolgerung auf die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, insbesondere auf deren Strafbarkeit bildet, nämlich der Umfang der einen Partei der allgemeinen Burschenschaft, der arminischen, deren Wesen, Verbreitung und Ausdehnung auf den einzelnen und welchen Universitäten, deren Fortbestand, Dauer und Auflösung. Es ist nämlich in dieser Untersuchung wohl die Spaltung der allgemeinen teutschen Burschenschaft in zwei Parteien, die Germanen und Arminen und die Versuche, dieselbe zu schlichten und auszugleichen, bis Ostern 1830, erörtert worden, allein von dieser Zeit an wird die arminische Partei fast gar nicht mehr in den Acten, höchstens noch historisch erwähnt, und es scheint von dem Gerichte sehr willkürlich vorausgesetzt worden zu sein, jene

arminische Partei sei von Ostern 1830 an plötzlich und gänzlich verschwunden.

Deshalb ist auch kein einziger Angeschuldigter über das Fortbestehen, die Dauer und Auflösung der arminischen Partei nach Ostern 1830 befragt worden. Wenn aber nun, was wirklich in Wahrheit beruht, die arminische Partei neben der germanischen auf mehreren einzelnen Universitäten fortbestanden hat bis Ostern 1833, allein nach dem Principe ihrer mehr theoretisch-politischen Thätigkeit wenig Aufsehen gemacht, sich auch von der allgemeinen Burschenschaft zwar bis Michael 1831 nicht völlig trennte, aber doch bloß äußerlich und formell und theilnahmlos mit derselben vereint blieb, in ununterbrochenem Kampfe und unter fortwährender Protestation gegen die Grundsätze einzelner Germanen; von Michaelis 1831 an aber sich völlig löst, so fällt mit einem Male das ganze Schlußgebäude des hohen Appellationsgerichts als auf Sand und in die Luft gebaut von diesem einzigen Umstande berührt, zusammen. Denn das Appellationsgericht leitet die Staatsgefährlichkeit und die revolutionaire Tendenz der Leipziger Burschenschaft von der Theilnahme an der allgemeinen her. Diese nämlich habe, da die Versuche, die germanische und arminische Partei zu vereinigen, bis 1830 fruchtlos geblieben seien, deshalb bloß aus der germanischen bestanden, und deren praktisch-politisches revolutionaires Princip sei daher Eigenthum der allgemeinen Burschenschaft, folglich auch der Leipziger, als eines Bestandtheiles derselben, gewesen.

Abgesehen nun von der offenbaren, unten noch näher zu beleuchtenden Falschheit dieses Schlusses, fällt dieser schon wegen des völlig unerörtet gebliebenen Fortbestehens der arminischen Partei in nichts zusammen.

B. Die meisten Angeschuldigten behaupten, daß die Leipziger Burschenschaft an den Spaltungen in der allgemeinen Burschenschaft durchaus nicht nur keinen Antheil genommen, sondern auch ihre Neutralität damals ausdrück-

lich erklärt, ja, sogar bei der Anfrage der damaligen geschäftsführenden Burschenschaft, ob auch die Arminen zu dem Burschentage in Dresden eingeladen werden sollten, sich für deren Bejahung ausgesprochen habe (D..... Bl..) wahrlich Beweises genug für des Verteidigers so eben ausgesprochene Ansicht von der Theilnahme oder wenigstens Hinneigung der Leipziger Burschenschaft zur arminischen Partei und zugleich Beweises der Bedeutung der Erörterung dieses Umstandes genug. Dennoch aber ist auch dieser von dem Untersuchungsgerichte ganz übersehen und unerörtert oder für unwichtig gehalten worden,

C. ebenso wie die selbst von mehreren Mitgliedern anderer Burschenschaften ausgesprochene Thatsache, daß im Sommer 1830 die Leipziger von der allgemeinen in Verruf gethan werden sollte, weil sie, mehr der arminischen Partei angehörig, eben so gegen die praktisch-politische Tendenz sich ausgesprochen, namentlich in ihrer Organisation Einrichtungen getroffen hatte, welche jenem Principe schnurstracks entgegenliefen (s. unten).

D. Von den meisten, ja, fast von allen Angeeschuldigten ist behauptet worden, daß, selbst wenn die Leipziger Burschenschaft in dem allgemeinen Verbande der einzelnen deutschen Burschenschaften gewesen sei, dennoch erstere der letztern Zweck als den ihrigen weder anerkannt, noch aufgestellt, noch verfolgt habe. Warum sind nun Mitglieder anderer deutscher Burschenschaften nicht befragt worden, ob nicht ausnahmsweise Burschenschaften mit verschiedenem Zwecke als Mitglieder der allgemeinen aufgenommen oder geduldet und tolerirt worden seien, sowie, ob nicht insbesondere die Leipziger dennoch allerdings einen andern abweichenden Zweck aufgestellt habe u. s. f.

E. Ferner ist unerörtert geblieben der Umstand, daß alle von auswärtigen Burschenschaften nach Leipzig kommenden Mitglieder derselben von der Leipziger gleich bereit

willig aufgenommen wurden, mochten sie zur arminischen oder germanischen Partei gehört haben.

F. Daß alle Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, welche sich auf andere Universitäten begaben, daselbst zu der arminischen Partei sich hielten und von dieser aufgenommen wurden.

G. Daß zu dem Dresdner Burschentage alle Burschenschaften, mochten sie im allgemeinen Verbande sein oder nicht, arminische oder germanische, eingeladen worden sind.

H. Daß auf dem Dresdner Burschentage über Einführung der arminischen Constitution berathen worden ist.

I. Von welcher Burschenschaft insbesondere, und daß nicht von der damaligen geschäftsführenden Burschenschaft Erlangen, sondern von der zu Jena die Einladung zu jenem Burschentage ausgegangen.

K. Daß auch die Arminen zum Frankfurter eingeladen worden sind.

L. Daß schon auf dem Dresdner Burschentage die Constitution der Leipziger Burschenschaft verworfen worden.

M. Daß endlich auch die Arminen vom Ende des J. 1831 an besonders seit dem Juli 1832 in einem Verbande gestanden haben.

N. Ueberhaupt sind in Bezug auf die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft in der allgemeinen durchaus nicht alle nach Inhalt der Acten anwendbaren Beweismittel benutzt und insbesondere nur einige Mitglieder anderer Burschenschaften gefragt worden, da doch alle Mitglieder aller teutschen Burschenschaften nebeneinander befragt werden mußten, sowohl im allgemeinen als insbesondere über einzelne Thatsachen, z. B. ob auf Burschentagen nur solche Burschenschaften, welche wirklich in dem allgemeinen Verbande waren, erschienen, ob keine andern gesetzlich geduldet wurden — ob nicht wenigstens

factisch einzelne Ausnahmen von jener Regel vorgekommen seien u. s. f.

O. Eben so unverzeihlich ist es, daß man die von allen Angeschuldigten behauptete Thatsache des factischen sowohl als ausdrücklichen Austritts der Leipziger Burschenschaft aus dem allgemeinen Verbande, falls sie wirklich in demselben gewesen ist, sofort nach dem Frankfurter Burschentage wegen der auf diesem gefaßten Beschlüsse, aufzuklären oder zu beweisen versucht hat. Mehrere Angeschuldigte, z. B. D..... Dr. J....., haben sogar so speciell als nur möglich angeführt, daß jener von Leipzig aus in einem Briefe an die damalige geschäftsführende Burschenschaft Tübingen gemeldet worden ist. Und dennoch ist kein einziges Mitglied der Tübinger Burschenschaft, insbesondere des dortigen Vorstandes über jene höchst wichtige Thatsache befragt, keine einzige Requisition erlassen worden, während wegen der geringfügigsten Unschuldigungsmomente keine Mühe, keine Arbeit, keine Requisition, keine Kosten gescheut worden sind! —

P. Und was soll ich davon sagen, daß man gar nicht berücksichtigt hat die häufigen immer wiederkehrenden Aussagen fast aller Angeschuldigten über die (allerdings fast notorische) öffentliche Toleranz, nein, Billigung der Leipziger Burschenschaft von den betreffenden Behörden, namentlich dem (hier folgen die Namen mehrerer derselben), welche sämmtlich mit der Burschenschaft als solcher Verhandlungen gepflogen, die Sprecher und Vorstandsmitglieder derselben als solcher und als solche citirt, namentlich im September 1830 dieselbe als solche zum Beistande gegen die Revolution aufgerufen, dafür derselben als solcher den Dank der Stadt Leipzig dargebracht, und an die Burschenschaft als solche Reden gehalten haben sollen. Hierzu kommt noch, daß namentlich 1830 am Reformationsteste auf dem Markte zu Leipzig in Anwesenheit des Regierungscommissars Dr. M..... S..... als Sprecher der Burschen im Namen der

Burschenschaft eine Anrede an die Behörden der Universität und Stadt Leipzig gehalten, daß derselbe Dr. M..... im September 1830 die Burschenschaft als solche aufgerufen haben soll, nicht nur zur Hülfe bei der Unterdrückung der Unruhen überhaupt, nein insbesondere noch zum Schutze der Pressen bei dem Buchhändler B..... gegen deren Zerstörung; daß hierüber, über alle diese Thatsachen*), wodurch sich die Behörden nicht nur zu Mitwissern, nein zu Begünstigern und Gehülfen, ja, zu intellectuellen Theilnehmern der Burschenschaft gemacht, ja, viele erst zum Beitritt zu derselben veranlaßt haben können — einzelne specielle Aussagen hierüber s. D.... M.... K.... A...., Bl. (hier folgen 8 Actencitate), daß hierüber, sage ich, von dem Criminalgerichte gar keine Erörterung angestellt, keine Aufklärung, keine Herstellung von Gewißheit versucht, ist unbegreiflich. Oder sollen jene Thatsachen etwa ohne Einfluß sein, durch welche, klar genug, die bestehenden Verbote der Burschenschaft gänzlich aufgehoben wurden, von denselben Behörden, welche jene Verbote gegeben hatten? — Jedoch genug hiervon, diese Anzahl von unerörtert gebliebenen höchst wichtigen Thatsachen könnte noch um viele andere — was sage ich — ins Unendliche vermehrt werden, namentlich werden unten gelegentlich noch mehrere angeführt werden müssen, allein der Leser der Untersuchungsacten wird sie von selbst finden nicht nur, sondern berücksichtigen. — Der Einfluß dieser mangelhaften Instruction der Acten aber bedarf keiner nähern Angabe s.

Martin, a. a. O. S. 148. I. not. 1, 2 S. 364.
S. 149. not. 1. I. S. 367.

*) S. Genaueres über dieselben in „Annal. d. deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege,“ begr. v. Hisig, fortgesetzt von Demme und Klunge, VI. 2. 1838 no. 8. C. S. 389 f.

Zweiter Theil.

B.

In dem Verfahren in dieser Untersuchung sind so viele Ungesetzlichkeiten und Nichtigkeiten vorgefallen, daß das gänzliche Stillschweigen des qu. Urtheils hierüber in der That Verwunderung erregen muß. Zuvörderst scheint es nun, als sei

I. der absolut wesentliche Grundsatz des Criminalverfahrens, daß dasselbe den ordentlichen Gerichten ausschließend überlassen bleiben muß, von dem ehemaligen Landesjustizcollegium sowohl als insbesondere von dem hohen Appellationsgerichte zu Leipzig oft übertreten worden *). Zwar haben beide Behörden über die ordentlichen Gerichte, hier das Criminalamt zu Leipzig, die Aufsicht zu führen; allein diese berechtigt nicht zu positiver, spezieller Thätigkeit, sondern nur zu negativer, controlirender, allgemeiner; d. h. dieselbe muß nur correctiv, darf nicht in der Regel, sondern nur und höchstens dann präventiv sein, wenn ein unerseßlichen Schaden anrichtender oder unverbesserlicher Fehltritt des Untersuchungsgerichts schon gewiß oder wahrscheinlich bevorsteht. Denn außerdem hört die Grenze zwischen der ersten und zweiten Instanz auf, jene existirt dann nicht mehr als freies ordentliches Gericht, sondern als Maschine und bloße Vollstreckerin der Anordnungen der letztern, ja, die zweite Instanz wird dann förmlich aufgehoben, indem bei Appellationen und Beschwerden gegen und über das Verfahren in der angeblichen zweiten Instanz über deren eigene Anordnungen und über auf Befehl desselben über jene erkennenden Appellations-Gerichts (sonst Landesjustizcollegiums) unter-

*) Man s. Erl. d. L. G. v. 22. Jun. 1661. T. „Justizs.“ §. 1 (C. A. 1. 211.)

nommene Handlungen erkannt wird. Ja selbst das Obergaufsichtsrecht wird dadurch völlig elidirt, indem wenn ein und dasselbe Gericht das beaufsichtigende und das positiv thätige und leitende zugleich ist (abgesehen von diesem logischen und realen Widerspruche), alle und jede Aufsicht fehlt. Aus diesen unumstößlichen Grundsätzen gehet hervor

a) daß die Verordnungen (vergl. Bl. ., hier folgen vier Actenstellen), welche die Art und Weise der Einleitung dieser Untersuchung sowohl überhaupt im Allgemeinen als wenigstens der gegen Einzelne festsetzen, wohl rechtswidrig gewesen sein dürften. Denn wer sollte denn diese, die Art und Weise der Einleitung, beaufsichtigen und controliren? Etwa dasselbe Gericht (das Landesjustizcollegium), welches diese selbst angeordnet hatte und vom Criminalamte Bl. . befragt wurde, ob andere Angeschuldigte auch zu verhaften seien? Wer namentlich die von demselben anbefohlene Arretirung Einzelner und die Hausfuchungen? Denn so speciell waren in der Regel jene Verordnungen. Wo bleibt denn der Instanzenzug? Oder wenn nun wegen jenes von dem bloß zu beaufsichtigen befugten Gerichte angeordneten Verfahrens Schadenansprüche gemacht, Sachsenbuße gefordert werden sollte; wer soll denn in der zweiten Instanz über die Rechtmäßigkeit derselben erkennen?

b) Eben so wenig dürften die Verordnungen zu billigen sein (insbesondere die des L. Appellationsgerichts), worin in das genaueste Detail der Untersuchung eingegangen, z. B. „Confrontationen mit fremden Inculpaten, so wie überhaupt jede sonstige mit großen Weitläufigkeiten verknüpfte Erörterung, ohne besondere Anweisung,“ geradezu verboten worden ist, Bl. ., deren Nothwendigkeit und sogar Zweckmäßigkeit doch allein das Untersuchungsgericht er-messen kann. Ebenso ist vom Appellationsgericht sogar der Inhalt der an einzelne Angeschuldigte, z. B. an S....., wegen Theilnahme am Nürnberger Burschentage Bl. . zu stellenden Fragen und die Art und Weise der

den Bertheidigern zu gestattenden Einsicht der Acten bestimmt worden. Hier kann man in der That fragen, wer ist denn nun eigentlich das Untersuchungsgericht gewesen, das Criminalamt oder das hohe Appellationsgericht zu Leipzig? Dieses wäre nicht das ordentliche, sondern ein außerordentliches gewesen, wie so Vieles in dieser Untersuchung außerordentlich ist; es hätte aber auch dann seine Competenz besonders begründet werden müssen. Nunmehr und hieraus läßt es sich auch erklären, warum in den Entscheidungsgründen das Verfahren und die Formalien dieser Untersuchung mit keinem Worte erwähnt, geschweige denn geprüft, begutachtet, getadelt worden sind, weil sonst das erkennende Gericht über das zum großen Theil von ihm selbst angeordnete Verfahren, über seine eignen Handlungen und Anordnungen hätte urtheilen müssen.

c) Auch der während der Untersuchung von dem Appellationsgerichte an das hohe Justizministerium erstattete ganz außerordentliche und ungewöhnliche Bericht scheint eine Ueberschreitung des Aufsichtsrechts zu enthalten.

α) Derselbe durfte mindestens während der Untersuchung und vor dem Actenschlusse nicht von dem Appellationsgerichte unmittelbar, sondern nur mittelbar durch das Criminalamt selbst erstattet werden. Denn wenn man auch den obern Behörden vermöge des Oberaufsichtsrechts das Recht, über den Stand von Untersuchungen Berichte zu verlangen, zugestehen kann und will, so dürfen diese doch nur von dem Untersuchungsgerichte selbst erstattet werden. Wenigstens bedarf das Recht

β) die Actenversendung vor dem Actenschlusse und Berichte von einer Mittelbehörde, nicht vom Untersuchungsgerichte zu fordern, als etwas ganz Ungewöhnliches und Außerordentliches einer besondern Motivirung durch besondere Umstände. Jener Bericht ist aber nicht einmal zu den Acten gebracht, ist also den Angeschuldigten und selbst dem Untersuchungsgericht als ein Geheimniß vor-enthalten worden und möchte insofern nicht nur etwas

höchst unconstitutionelles im Allgemeinen, sondern auch etwas Verfassungs- und Rechtswidriges sein, indem das teutsche gemeine sowohl, als sächs. Criminalverfahren durchgängig altenmäßig sein, d. h. während der Dauer der Untersuchung Alles, was in derselben geschieht, zu den Acten gebracht und insofern nach dem Schlusse derselben relativ, d. h. für die Angeschuldigten öffentlich werden muß.

P. G. O. Art. 15. a. E. 17. a. E. 92. 181. 188.

Mittermaier, das teutsche Strafverf. 2. Ausg. 1832. I. S. 122, und S. 96. — öff. mündl.

Straf-Rechtspf. S. 7. — 11. 58. — 61. 64 n. 34.

Neues Archiv d. Crim. R. IV. S. 618 ff.

sowohl wegen einer gnügenden Controle über die Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit alles dessen, was in einer Untersuchung geschehen ist (auch von Seiten der Oberbehörden und der Ausübung des Aufsichtsrechts) als wegen der spätern Beurtheilung des Verfahrens.

Endlich spricht auch gegen die Rechtmäßigkeit der Erstattung von derlei Berichten durch Mittelbehörden

1) die dadurch bewirkte Verzögerung, ja, Verschleifung der Untersuchung. Denn in diesem Falle sind die Acten über ein volles halbes Jahr vom Untersuchungsgerichte weggewesen, und es hat deshalb die Untersuchung ebensolange förmlich stillgestanden, was das Appellationsgericht selbst in J..... Specialentscheidungsgründen zugest. Da dieser Uebelstand nicht so hervortritt, wenn das Untersuchungsgericht selbst die geforderten Berichte erstattet, so ist schon deshalb an der Rechtmäßigkeit des fraglichen Berichtes sehr zu zweifeln, zu geschweigen, daß, wo, wenn und da das Recht der Oberaufsichtsbehörden, Berichte über den Stand einer Untersuchung zu fordern, unbegrenzt ist, und mehrere derselben erfordert würden, alle Rechte und aller Schutz der Angeschuldigten gegen Verzögerung und Verschleifung der Untersuchung factisch nichtig, möglicher Mißbrauch jenes Rechts schwer zu erweisen und Beschwer-

den dagegen kaum durchzuführen wären. Uebrigens ist in dem beschwerlichen Falle jener Bericht den Angeschuldigten nicht etwa dadurch, daß nach demselben Mehrere aus der Untersuchung entlassen worden sind, nützlich geworden, indem erst bewiesen werden muß, daß diese Abolition die ausschließliche Folge jenes Berichtes gewesen sei, indem ferner während jenes langen halben Jahres Vieles, sehr Vieles hätte expedirt werden können, endlich es schon an und für sich heilige Pflicht des Staates ist, für schleunige Justizpflege namentlich durch hier nicht geschehene Vermehrung der Beamten, zu sorgen,

P. G. D. Art. 16. 77.

wenn und da er sich das Strafrecht anmaast und dasselbe ausübt. Denn bereits unter dem 8. März 1836 stellte das Justizministerium anheim, ob nicht zur schleunigen Beförderung dieser Untersuchung ein besonderer Actuar ausschließlich angestellt und mit derselben zu beschäftigen sei. Dasselbe Anerbieten geschah wiederholt (Bl. .) allein man nahm jenes Anerbieten auf eine unverantwortliche Weise nicht an.

Jedoch auch andere, selbst ausländische Behörden und Gerichte sind in dieser Untersuchung auf eine nicht zu rechtfertigende Weise thätig gewesen. Denn nach den Bundestagsbeschlüssen vom 5. Juli 1832 (in Sachsen publicirt den 24. Nov. 1832. G. und B. Bl. St. 43 no. 82. S. 471) „werden nur die Bundesregierungen (also nicht unmittelbar die Gerichte), sich wechselseitig die Notizen über Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und die darin verflochtenen Individuen mittheilen“ und abgesehen von der ungemeynen Dienstfertigkeit, mit welcher ausländische, namentlich preussische Gerichte und unter diesen das Criminalgericht zu B... nein, nicht dieses, sondern der Criminalrichter D....., (denn nur an diesen, nicht an jenes, wie es doch hätte gesetzlich geschehen sollen, sind fast alle Briefe gerichtet, Bl. .) alle Aussagen preussischer Unterthanen, alle Momente, welche nur irgend zur An-

schuldigung hiesiger Angeschuldigter dienen oder diese nur irgend graviren konnten, unaufgefordert und ohne Requisition*) der Untersuchungsgerichte unmittelbar mitgetheilt haben, Bl. .. (hier folgen 4 Actenblätter) aber, wohl zu merken, nie solche Aussagen und solche Momente, welche zur Entschuldigung hiesiger Inculpaten beitragen konnten, so ist in dieser Untersuchung selbst der N. N. in Dresden „Nachrichten, deren Echtheit sich nicht verbürgen lasse,“ berichtend, Bl. .. aufgetreten. Erwähnt, wenn auch nicht getadelt, darf noch werden, daß die Bundescentralbehörde Bl. . die Einsendung der Acten und Bl. . wiederum verlangt und befiehlt, es solle kein Definitiverkenntniß abgegeben werden, bis ihre Erklärung und die Erledigung der von dieser nach Einsicht der Acten geschenehen Requisitionen erfolgt sein werden. Ja, Bl. . (hier folgen 6 Actenstellen) schreibt sie direct und unmittelbar an das Criminalamt ordnet das Verfahren im Allgemeinen an, Bl. . (drei Actenstellen) und tadelt Untersuchungsgerichte Bl. . (hier folgen 3 Actenstellen) wegen ihres, weil nicht mit Erfolg gekrönten, geringen Eifers in den Untersuchungen gegen die Burschenschaft. Ein Bundestagsbeschluß über die Errichtung, die Rechte und den Geschäftskreis der Bundescentralcommission ist in Sachsen nie publicirt worden, auch nicht dem Untersuchungsgerichte durch Rescript. Zwar sind einige, aber nicht alle Schriften der Bundescentralcommission, wie es scheint, nicht unmittelbar an das Criminalamt gelangt; denn auf einigen ist folgende Notiz:

„An das Criminalamt zu Leipzig abzugeben.“

„v. K. h.“

Allein ob diese fragmentarische Art, eine Verordnung zc. zu publiciren in Sachsen namentlich nach dem Gesetz vom 24. Septbr. 1834 genüge, mag dahin gestellt bleiben, zumal Niemand die Chiffre „v. K. h.“ mit Gewißheit enträthseln kann, indem Einige darunter den Namen „von Kdnnerich,“ Andere eben so wahrscheinlich den

*) Gen. v. 30. Apr. 1783. §. 12. (1. §. des C. A. I. S. 455.) Verordn., v. 21. März 1820. §. 1, 2, 10, u. v. 25. Aug. 1820. (G. S. S. 27. 159.)

Namen „von Kamp“ verstehen. Ein Ort, Datum einer solchen Publication u. s. f. ist nirgends beigefügt.

In Bezug auf die Entschuldigung der Angeschuldigten ist zu erwähnen, daß das Untersuchungsgericht in der That schon vor dem ersten Erkenntnisse („Vor“) Urtheile über die Strafbarkeit der Leipziger Burschenschaft, sowohl im Allgemeinen als über die einzelner Mitglieder, deren Theilnahme an ihr und an Burschentagen, so wie über den Beweis derselben, gefällt hat, Bl. . (hier folgen 11 Actenblätter). Um ein Beispiel von Genauigkeit anzuführen, mag bemerkt werden, daß Z..... über die Bl. . unter no. 10. an dessen Gericht zum Behufe der Vernehmung desselben gesendete Vorhalte noch gar nicht befragt worden ist, daß den Specialentscheidungsgründen der Verurtheilung Dr. J. Briefe und bei ihm gefundene Schriften unterliegen, die ihm weder zur Anerkennung noch Erklärung über sie, noch sonst vorgelegt, und über welche er gar nicht befragt worden ist, daß in den Specialentscheidungsgründen H... ein Umstand und ein Brief Z... benutzt und zum Gegenstand einer Strafbestimmung gemacht worden ist, welche schon zu einer nach Bl. . befindlichen Resolution des von der vormaligen Oberamtsregierung niedergeschlagenen Untersuchung Veranlassung gegeben hat, und über welche H... in dieser Untersuchung nicht wieder befragt worden ist &c. &c.

Schon hieraus gehet hervor, daß sogar den Angeschuldigten nicht einmal hinlängliches rechtliches Gehör gestattet, sondern daß dieses ihnen sehr beengt worden ist. Denn zuvörderst muß es Jedem mit gerechtem Unwillen erfüllen, daß die Vertheidigung der Angeschuldigten gegen alle Regeln des Criminalprocesses so beengt und beeinträchtigt worden ist, daß die Acten keinem auswärtigen sächsischen Advocaten an Gerichtsstelle vorgelegt worden sind, wie von einem Angeschuldigten vergeblich verlangt worden ist, daß vielmehr die Angeschuldigten gezwungen gewesen sind, einen am Untersuchungsgerichtsorte wohnhaften Vertheidiger zu erwählen. Abgesehen von den unter B. II.

A. 4. angeführten Thatumständen, welche demselben absolut wesentlichen Principe des rechtlichen Gehörs widersprechen, ist sogar ausdrücklichen Anträgen der Angeeschuldigten auf Vernehmungen Anderer oder Herbeischaffung z. B. der gegen den von der Juristenfacultät zu Leipzig freigesprochenen Sprecher der Halleschen Burschenschaft W..... vor dem Criminalgericht zu Gera ergangenen Acten, aus denen viel Licht über die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, namentlich über ihren Austritt aus derselben verbreitet worden wäre, ja sogar Anträgen z. B. D..... Bl. . J..... Bl. . auf Confrontation mit anschuldigenden (jetzt begnadigten) Mitinculpäten z. B. E..... B..... u. nicht gewillfahret worden, da doch das Genr. v. 30. Apr. 1783 §. 6. dem Gerichte anbefiehlt „Confrontationen unter den Angeeschuldigten selbst und dieser mit den Zeugen fleißig vorzunehmen und mit denselben fleißig fortzufahren.“ Und warum hat das Criminalamt Confrontationen weder von Amtswegen noch auf Antrag veranstaltet? Die Motiven hierzu gereichen einem Untersuchungsgerichte, welches neben der Anschuldigung auch die heilige Pflicht der Entschuldigung zu erfüllen hat, zu großer Ehre! — „weil nämlich Confrontationen mehr zu gegenseitiger Verständigung als zur Aufklärung führen würden,“ wie das Criminalamt selbst Bl. . sich äußert; ja selbst das Appellationsgericht verbietet dem Untersuchungsgerichte Bl. . jede Confrontation, und — wer sollte es glauben „jede sonstige (was heißt das? wohl „jede auf die Entschuldigung gerichtete“) Weitläufigkeiten verursachende Erörterung, ohne besondere Anfrage!! ein neues Beispiel allzu ausgedehnter Einmischung des Appellationsgerichts in die Leitung und das Verfahren bei der Untersuchung.

IV. In Bezug auf den Gerichtsstand kann das Criminalgericht zu Leipzig keineswegs für competent gelten. Denn

1) es war, insofern die vorliegende Untersuchung ein

eigenes besonderes Vergehen der Studirenden (*delictum studiosorum proprium*) betrifft, lediglich das Universitätsgericht zu Leipzig competent. Sämmtliche Angeeschuldigte sind Studenten gewesen; ja diese Eigenschaft ist nach der Constitution aller, auch der Leipziger Burschenschaft so wesentlich, daß der Mangel derselben jeden Einzelnen sowohl von der Burschenschaft an sich als von diesem Vergehen ausgeschlossen haben würde. Die Angeeschuldigten sind also als Studenten wegen eines Vergehens, das nur von diesen als solchen begangen werden kann, in Untersuchung, folglich war nur das Universitätsgericht competent*), s.

Ges. f. d. Studirenden, vom 29. März 1822 §. 9. 52. 85. (G. S. S. 293.) was von dem Angeeschuldigten „H. n. l.“ in seiner Selbstvertheidigung (*Specialacten Bl. .*) ausführlich dargestellt und erwiesen, in dem ersten Urtheil aber nicht widerlegt worden ist.

2) Es kommt aber hierzu noch ein weit wichtigerer Grund. Das vorliegende Vergehen ist, wie selbst in den Entscheidungsgründen anerkannt wird, vorzugsweise, ja, fast ausschließlich nach den academischen Gesetzen (§. 98. 105. 106.) zu beurtheilen und zu bestrafen. Nun heißt es aber in dem Regulativ wegen Verwaltung der Polizei und Criminalrechtspflege in Leipzig vom 12. März 1822. (G. S. S. 188.)

§. 5. „Hiernächst verbleibt auch der Universität Leipzig die Disciplinargerichtsbarkeit über die dasigen „Studirenden.“ §. 7. „Diese begreift in ihrem Umfange nicht nur die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen der Studirenden, über welche in den academischen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten sind“ etc. §. 8. Dagegen bleiben alle nach allgemeinen Strafgesetzen zu richtende Handlungen der Studirenden der Cognition des vereinigten Criminalamts vorbehalten.“ — Und

*) S. Hübner's von Demme fortges. Annalen d. Crim. Rechtspf. VI. 2. Nr. 8 C. S. 381 f.

dies war auch die Ansicht des Cultusministeriums bei Einleitung der Untersuchung und ist ausführlich von diesem begründet worden Bl. (s. unten in IV.) Dieser Argumentation kann nur der einzige Einwurf gemacht werden, daß die Angeschuldigten nicht bloß wegen der Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft, sondern zugleich wegen der an der allgemeinen in Untersuchung gezogen worden seien. Abgesehen davon, ob dies in der Hauptsache etwas ändere, so ist gerade das Criminalamt zu Leipzig in Beziehung auf die Untersuchung gegen die Theilnehmer an der allgemeinen Burschenschaft incompetent. Denn da diese nicht in Leipzig bestanden hat, die Leipziger auch nie geschäftsführende Burschenschaft gewesen ist, so ist hier das Criminalamt zu Leipzig nicht der Gerichtsstand des verübten Verbrechens, in welcher Eigenschaft man doch die Competenz desselben allein zu vertheidigen versucht. Da nun das erste Urtheil ebenfalls die Strafbarkeit der Angeschuldigten nicht von der Theilnahme an der Leipziger, sondern von der an der allgemeinen Burschenschaft ableitet, so fällt der einzige und letzte Grund der Competenz des Criminalamts als des Gerichtsstandes des verübten Verbrechens völlig hinweg.

Vielmehr war das einzig competente Gericht für alle Theilnehmer an der allgemeinen Burschenschaft, also für alle Mitglieder aller Burschenschaften, welche zu dieser gehört haben, ein einziges, das des verübten Verbrechens, welches auch wegen der materiellen Connexität zuständig, ja, ausschließlich zuständig gewesen wäre. Dies auszumitteln und an dieses die Untersuchung ausschließlich zu übertragen, war hier zwar theils an sich, theils deswegen, weil wegen Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft fast Unterthanen aller teutschen Bundesstaaten in dieselbe zu ziehen waren, sehr schwierig, wenn nicht unausführbar, s.

Verordnung d. Landesreg. v. 7. Febr. 1820. I. §. 6.
II. §. 11. (G. S. S. 9.)

3) Allein nur durfte deshalb und dadurch auf keinen

Fall die Lage der Angeschuldigten verschlimmert werden. Daß nun dies in der That geschehen sei, ja, daß sogar ein gesetzliches und vollständiges Verfahren in dieser Untersuchung deshalb, weil diese nicht von einem einzigen Gerichte, aber gegen alle Mitglieder aller Burschenschaften, welche in dem allgemeinen Verbande gewesen, geführt worden, unmöglich geworden ist, dies geht aus folgenden kurzen Betrachtungen hervor. Denn

1) der Beweis des objectiven Thatbestandes kann nur auf die bezeichnete Weise vollkommen hergestellt werden, s.

Martin, a. a. O. §. 26. not. 10—12. S. 60.

l. 13. §. 6. ad l. Jul. d. adult. 48. 5.

d. h. die Existenz einer allgemeinen Burschenschaft (also 1. deren Entstehung, 2. Zeit und Dauer, 3. Ort, 4. Zweck, 5. deren subjective Bestandtheile, d. h. die Existenz einzelner Burschenschaften auf einzelnen Universitäten, also wiederum α . deren Entstehung, β . Zeit und Dauer, γ . Ort und Zweck, ζ . Verfassung und Organisation, η . deren einzelne Mitglieder, δ . der einzelnen Burschenschaften Beitritt und Theilnahme zu und an der allgemeinen (s. unten C.)

Denn, sagt Martin, „beglaubigte Abschriften der Protokolle zu den besondern Acten einzelner Mitverbrecher (denn die von dem Untersuchungsgerichte sogenannten „allgemeinen“ Acten sind in Bezug auf die allgemeine Burschenschaft nur besondere) heißt doch keinen selbstständigen Beweis gegen sie führen.“

2) Ebenso ist, da die Untersuchung nicht von einem Gerichte gegen alle Mitglieder aller Burschenschaften geführt worden ist, der Grundsatz des Criminalverfahrens, daß alle nach Inhalt der Acten noch anwendbare Kenntnißquellen neben einander *cumulativ* benutzt, keine unversucht bleiben soll (s. oben), gänzlich vernachlässigt worden; vorzüglich aber

3) die Entschuldigung und deren Beweis. Denn aus den Aussagen sämmtlicher Mitglieder aller Burschen-

schaften und andern Kenntnißquellen würden alle Entschuldigungsmomente, namentlich die für die Leipziger Burschenschaft sprechenden und von hiesigen Angeschuldigten behaupteten, außer den besondern und localen, mit Gewißheit hervorgegangen sein. Siehe über diese beiden Erfordernisse

l. 6. §. 4. d. off. praes. 1, 18.

c. 5. pr. c. 19. d. poen. 8, 19.

c. 1. d. custod. 9, 4.

P. G. O. Art. 8. 47. 219. a. E.

Gener. weg. d. Verf. in Unters. = S. vom 30. Apr. 1783. §. 8, 10. (C. A. C. II. 1. S. 459.)

4) „Endlich wird,“ sagt Martin a. a. O. §. 27. not. 13—14. S. 60. „die Fällung oder Vollstreckung des Endurtheils in Ansehung einzelner Mitschuldiger öfters, ohne Gefahr einer Ungerechtigkeit noch nicht thunlich sein, so lange der Antheil der noch übrigen Genossen nicht bereits genügend ausgemittelt ist“ und nach

l. 29. in f. d. poen. 28. 19.

l. 17. §. 6. ad l. Jul. d. adult. 48, 5.

ist es nicht hinreichend, daß die Sache in Ansehung einzelner Theilnehmer desselben Verbrechens (hier der allgemeinen Burschenschaft) bereits spruchreif sei.

Martin, a. a. O. §. 140. not. 6. S. 346 §. 149. not. 1. S. 367.

„Darum ist bei Anwendbarkeit des Gerichtsstandes der gemeinsam begangenen Vergehung oder wenigstens der Deprehension mehrerer Mitschuldiger der Zusammenhang ihrer Verschuldung auch formell aus der Actenverbindung wahrzunehmen.“ Wie ganz anders würde im Allgemeinen sowohl als insbesondere bei Einzelnen das Urtheil gelautet haben, wie weit klarer würde das Wesen, der Zweck, die Organisation, wie weit gewisser die Existenz der allgemeinen Burschenschaft sowohl als der einzelnen dastehen, wie gewisser, wie weit größer oft oder geringer die Theilnahme der einzelnen Burschenschaften an

der allgemeinen, die Schuld der einzelnen Mitglieder — wäre die Untersuchung gegen alle Burschenschaften von einem einzigen Gerichte geführt worden. Dieser Umstand ist von unberechenbarem, ja, von solchem Einflusse, daß die getrennte Untersuchung und Bestrafung einer einzelnen Burschenschaft, ja, nicht einmal einer ganzen einzelnen, sondern nur einiger einzelnen Mitglieder derselben in der That ein großes Wagstück ist, die Möglichkeit, ja, Wahrscheinlichkeit der Ungerechtigkeit im Allgemeinen sowohl als zu meist gegen Einzelne wenigstens in Bezug auf das Strafmaaß in sich schließt, kurz, nicht das Werk einer besonnenen und ernstesten, sondern einer leichtsinnigen Justiz ist.

VI. Zur Rechtsbeständigkeit des Criminalverfahrens aber ist auch die gehörige Besetzung des Gerichts erforderlich, wenigstens dann, wo, wie in dieser Untersuchung, Todes- oder Leibes (Zuchthaus-) strafe bevorsteht, d. h. in thesi, (nicht, wie nach dem neuern Ges. „einige Abänderungen in dem Verf. in Unters. = S. betr.“ v. 30. März 1838. §. II. (G. und B. Bl. Nr. 32. S. 197) bei einer 3 Monate Gefängniß übersteigenden Strafe, in hypothesi) s. Stübel, d. Crim. Verf. in d. t. Ger. I. §. 467. 399. S. 23. bes. §. 153. S. 11. u. die not. a angef. Schr.

Winkler, Hdb. d. S. peinl. Proc. §. 23.

Daß es nun in dieser Untersuchung jedenfalls zu Zuchthausstrafe (jezt zu einer Strafe über 3 Monate Gefängniß, s. d. angef. Ges. v. 30. März 1838 und E. G. B. f. d. R. S. Art. 93.) kommen konnte, ja, wenn alle Anschuldigungen bewiesen worden wären, kommen mußte, bedarf keines Beweises. Nun ist aber in dieser Untersuchung oft bei und während Vernehmungen und Verhören bloß der Criminalrichter und ein Actuarium, aber keine Schöppen und überhaupt außerdem Niemand, und erst nach beendigten Vernehmungen und resp. Verhören sind bei und während der Vorlesung der darüber aufgenommenen Protokolle zwei Schöppen zugegen gewesen,

(was sowohl nach den ausdrücklichen Worten sächsischer Gesetze

Gener. v. 20. Oct. 1770. §. 1. (C. C. A. I. S. 419.)

Gener. v. 30. Apr. 1783. §. 1. (C. C. A. II. 1. S. 453.)

Bescheidung üb. Interpret. d. erstern v. 27. Nov. 1783. ad §. 1. (C. C. A. II. 1. S. 469 f.)

als auch nach dem Zwecke der Besetzung der Gerichtsbank unzureichend ist,

Martin, a. a. O. §. 61. I. S. 130. VII. not. 30. S. 133.

Dies ist nun bei folgenden Vernehmungen und resp. Verhören der Fall gewesen (hier folgte die detaillirte Angabe dieser Verhöre (gegen 70) und der Actenblätter, unter denen es auch vorkommt, daß am Anfange des Protokolls ein ganz anderer Schöppe als gegenwärtig genannt ist, als der, welcher sich unter demselben unterschrieben hat. *) Ferner sind Schöppen zwar körperlich zugegen, geistig aber ganz gewiß völlig abwesend, d. h. mit andern Arbeiten, Mundiren, Actenheften u. beschäftigt gewesen bei folgenden Vernehmungen und resp. Verhören (deren Angabe (gegen 40) hier nun folgte).

Das Criminalamt wird daher ersucht, die so eben angegebenen Mängel der besetzten Gerichtsbank entweder im Allgemeinen überhaupt oder bei einer jeden einzelnen angegebenen Vernehmung und resp. Verhöre als in Wahrheit begründet zu attestiren, obwohl bei einen jeden derselben vom Gerichte fälschlicher Weise die Gegenwart von Gerichtschöppen behauptet worden ist. Alle diese Vernehmungen sind daher absolut nichtig, f.

Martin, a. a. O. §. 42. not. 7. 8. S. 94.

bes. §. 10. not. 1. 2. S. 22. not. 7. 8. 9. S. 24.

und es wäre daher der Theorie nach zu interloquiren **) auf

*) Angef. Gener. v. 30. Apr. 1783. §. 1. a. E. (2 §. 1. 454) v. 27. Oct. 1770. §. 1. a. E. (1 §. I. 421.) Bef. v. 24. März 1779. (2 §. I. 365.)

**) Bescheidung v. 27. Mai 1783 ad §. 1., 2ter Absatz (ebd. 470.)

(fast unmögliche) Nachholung und Verbesserung jenes Mangels, es müßte denn völlige Freisprechung in Mangel allen Verdachts und von allen Kosten erfolgen*).

VII. Die Protokolle, Vernehmungen und Verhöre in dieser Untersuchung anlangend und zwar

1) die des hiesigen Criminalamts, so scheint es nach deren formeller Einrichtung, als haben wenigstens bei den ersten Vernehmungen alle zu Vernehmenden ihr Wissen in einer zusammenhängenden, von ihnen selbst beliebig geordneten Erzählung mitgetheilt, ohne daß einzelne specielle Fragen an sie gerichtet worden wären. Wenigstens sind in den Protokollen in der Regel die in den ersten Vernehmungen von dem Gerichte an den zu Vernehmenden gerichteten Fragen nicht mit aufgezeichnet. Da nun aber, wie von allen Angeschuldigten versichert wird, kein Einziger derselben weder seine persönlichen Verhältnisse, noch insbesondere und vorzüglich seinen Eintritt in die Burschenschaft, seine Theilnahme daran, deren Organisation, Constitution und Zweck und endlich die übrigen Mitglieder derselben u. in fortlaufender Erzählung, sondern jeden einzelnen Umstand nur auf eine vorhergegangene specielle hierauf gerichtete Frage angegeben hat, so leiden alle diese Protokolle an dem wesentlichen Mangel a) daß die an die Angeschuldigten gerichteten einzelnen Fragen in den ersten Vernehmungen eines Jeden nicht angegeben sind, also auch nunmehr nicht geprüft und controlirt werden können, und b) daß die fortlaufenden Erzählungen der Angeschuldigten nicht authentisch und originell, sondern aus den einzelnen abgefragten Antworten erst in eine solche Form vom Gerichte gebracht und c) daß daher nicht die eigenen Worte des Angeschuldigten, sondern andere in den bezeichneten Vernehmungen zu lesen sind, — sämtlich Mängel, die nicht nur

*) Wenn daher Bl. . das D. U. G. (s. unten IV.) annimmt, es sei auch nunmehr bei der nur in Mangel mehreren Verdachts und nicht von den Kosten erfolgten Freisprechung auf obige Anträge keine Rücksicht zu nehmen gewesen, so scheint dies ungegründet zu sein.

bei einer articulirten, sondern bei jeder summarischen Vernehmung, auf welche ohne jene ein Endurtheil gegründet wird, wesentlich sind.

Gener. v. 27. Oct. 1770. §. 5. (1 §. I. 421.)

Dass. v. 30. Apr. 1783. §. 6. a. Anf. (2 §. 1. 456.)

Littmann, Hdb. d. Straf-R. W. IV. §. 754.
S. 462.

Stübel, a. a. O. IV. §. 2173 ff. 274. §. 21.
79. S. 249.

Martin, a. a. O. §. 61. V. S. 132.

2) Die reale gemeinschaftliche Einrichtung der Vernehmungen (hier im weitern Sinne für die von Angeschuldigten sowohl als zugleich für die Verhöre von Zeugen, oder Jener als Zeugen) oder deren Inhalt leidet ebenfalls an wesentlichen Mängeln. Denn

a) sie betreffen nicht nur Thatsachen, sondern fast zum größten Theile Ansichten, Urtheile, Schlüsse und Gesinnungen der Vernommenen; ja selbst die meisten Fragen sind gleich selbst auf diese, nicht auf jene, ja, sogar oft auf die Richtigkeit von dem Untersuchungsgerichte zusammengestellter Schlüsse gerichtet, so daß der zu Vernehmende um seine logischen Einwendungen gegen diese, nicht um Thatsachen gefragt wurde und die Vernehmungen nichts weniger als diese waren, vielmehr oft in einen bloßen logischen oder dialektischen Wortstreit ausgeartet sind, während doch das Untersuchungsgericht zwar für das Erkenntniß Schlüsse vorbereiten, d. h. die factischen Prämissen, aber selbst von diesen nur den Untersatz actenkundig machen und daher allerdings die aus ihnen zu bildenden Schlüsse auf den (objectiven oder subjectiven) Thatbestand schon im Voraus bei den Vernehmungen gebildet haben, aber durchaus den zu Vernehmenden, außer wo es zu deren Uebersführung nöthig ist, nicht mittheilen soll.

Als Beispiele mögen nur folgende Fragen, einzig in ihrer Art! dastehen. Bl. . „da Sie fortwährend behaupten, die Constitution der Burschenschaft nicht gelesen zu haben,

so werden Sie doch wenigstens eingestehen müssen, den Zweck und die Tendenz der Burschenschaft gekannt zu haben. Bl. . „Was denken Sie von der in Frankreich und Polen stattgehabten Revolution? — „halten Sie dieselben für rechtlich und gesetzmäßig? &c.

b) Wenn hierin oft zu viel, also Ueberflüssiges, ja, Unzweckmäßiges und Unpolitisches geschehen ist, so ist in Bezug auf die Glaubwürdigkeit und die Kenntniß und Aussagen der Bernommenen fast gar nichts geschehen. Denn selten oder gar nicht sind diese nach dem Grunde ihres Wissens gefragt worden, auch da nicht, wenn sie nicht von ihrem eignen Thun und Lassen erzählt haben. Ebenso sind fast alle Aussagen, Geständnisse und Zeugnisse sehr unbestimmt, allgemein, vag, undeutlich und nicht ins Einzelne gehend, so daß man in der Regel nicht beurtheilen kann, ob die Bernommenen die Fähigkeit und Gelegenheit hatten, die Wahrheit einer Thatsache wahrzunehmen, ob die Aussagen auf eigener oder fremder, sinnlicher oder rationaler Wahrnehmung beruhen, und wenn auf letzterer, welches die einzelnen thatsächlichen Prämissen der Schlussfolgerungen seien. Deshalb und weil in der Regel keine Nebenumstände, Zeit und Ort aber fast nirgends angeführt sind, lassen sich auch die Aussagen nach ihrer innern objectiven Glaubwürdigkeit, Uebereinstimmung oder ihrem Widerspruche mit andern erwiesenen Thatsachen ebensowenig als die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Selbsttäuschung oder Unkenntniß der Aussagenden beurtheilen. Dieser Mangel ist um so bedeutungsvoller, als in den seltenen Fällen, wo die zu Vernehmenden nach dem Grunde ihres Wissens gefragt worden sind, dieselben fast stets, weil sie diesen gar nicht oder wenigstens keinen zulässigen anzugeben vermochten, ihre Unkenntniß und Unwissenheit, oder wenigstens eingestehen mußten, daß ihre Aussagen auf Hörensagen, fremder Wahrnehmung &c. beruhen.

P. G. D. Art. 53. 54. 65.

Da nun der Grund des Wissens im Criminalproceß und

überhaupt die Glaubwürdigkeit bei Geständnissen (s. unten) eben so erheblich ist als bei Zeugnissen, s.

Stübel, a. a. O. II. §. 7. 37 b) S. 71.

§. 858. S. 136. V. §. 1981. 1983. S. 165. ff.

Martin, a. a. O. §. 62. not. 13. 16. S. 137.

§. 79. A. B. S. 198. not. 12. 13. S. 200.

§. 89. D. S. 201. §. 81. I. S. 205. §. 83.

D. E. S. 211. not. 18. S. 212.

(s. unten) so leuchtet ein, daß dieser Mangel wohl der bedeutungsvollste, ja ein solcher ist, der fast alle Vernehmungen und Aussagen nichtig, wenigstens völlig bedeutungslos und beweisunkräftig macht.

c) Allein unverzeihlich sind die zahllosen Suggestionen bei den Vernehmungen, materielle sowohl als formelle und materielle zugleich. Denn

aa) die meisten Fragen fangen mit „Ist nicht, sind nicht, war nicht u.“ an.

bb) enthalten ganz genaue specielle Thatsachen, welche man doch erst von den zu Vernehmenden hat erfahren wollen, das besondere Vergehen und dessen Nebenumstände nach Zeit und Ort z. B. Bl. . (Hier folgten 8 Actencitate) oder

cc) sie sind in der Frage ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. „hat die Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen Theil genommen?“ wodurch die Existenz der letztern ohne Weiteres als gewiß suggerirt) und oft sogar der Wahrheit und den Acten ganz zuwider für schon völlig gewiß oder „ermittelt“ (ein Lieblingsausdruck des Untersuchungsgerichts) oder als „zugestanden“ ausgegeben worden, welche nur von einem oder einigen Mitschuldigen, oft in einem ganz andern Sinne behauptet, von andern aber geläugnet waren, z. B. Bl. . (folgen gegen 20 Actencitate) so, daß die zu Vernehmenden jedenfalls, jene Thatsachen mochten nun wahr sein oder nicht, in die äußerste Verlegenheit versetzt bloß deshalb zuzugestehen oder zu verneinen verleitet worden sind, namentlich auch bei der An-

gabe von schon in der Frage als solche genannter Mitinculpaten und Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes, vorzugsweise aber bei der Angabe der für völlig ermittelt ausgegebenen Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, des Zwecks und der Constitution jener sowohl als dieser u. s. f. Die häufigsten fast auf jedem Actenblatte wiederkehrenden Suggestionen sind die unter cc., welche auch zugleich captivse Fragen enthalten. Wenn nun auch Suggestionen dann, wenn ohne das Geständniß schon ein genügender Beweis in den Acten vorliegt,

Grattenauer, üb. d. Begr. d. Suggestionenfr.
Berlin 1815. S. 41. 49. ff.

(was in diesen Acten selten der Fall ist,) weniger unerlaubt sind, so bleiben sie doch immer unerlaubt, s.

l. 1. §. 21. d. quaest. 48. 18.

P. G. O. Art. 31. §. 1. Art. 56.

Zwar darf das Gericht nach

d. Gener. v. 30. Apr. 1783. §. 6.

a) vorkommende Widersprüche durch „Zugemütheführung der β) schon bekannten Umstände möglichst ins Licht zu setzen suchen, allein α) bloß bei schon vorhandenen Widersprüchen und β) bloß „schon bekannte“ Umstände vorhalten. Das Untersuchungsgericht hat oft sofort, ohne daß Widersprüche vorhanden waren und noch völlig ungewisse, auf den Aussagen eines oder einiger Angeeschuldigten beruhende Umstände, ja sogar solche, welche nicht einmal im Urtheil für ausgemachte angenommen worden sind, als schon ausgemacht den zu Vernehmenden vorgehalten. Wo und weil nun die Vernommenen fast stets die in der Frage eingegebenen Thatsachen ganz im Sinne der Frage beantwortet haben, so haben diese Aussagen in der Regel durchaus gar keine, und selbst in den von den Gesetzen erlaubten Fällen eine weit geringere Kraft und Glaubwürdigkeit, da sie auch an diesen des Vernommenen Selbsttäuschung oder Unkenntniß wenigstens

als möglich, ja, bisweilen sogar als wahrscheinlich darzustellen, welcher Umstand schon allein eine Aussage völlig wirkungslos macht.

Martin, a. a. O. §. 62. not. 14 — 17. —

21 — 24. §. 136. ff. §. 88. not. 13. §. 203.

Stübel, a. a. O. IV. §. 1980. 1982. 1984.

1986. 1988.

Als ein für das Untersuchungsgericht nicht eben günstiges Zeugniß muß endlich eine Antwort des Criminalgerichts zu G. r. vom 27. Juli 1837. Bl. . erwähnt werden. „Gegen Ihre Bemerkung, daß die hiesigen Angeschuldigten wohl erst umständlicher über die Art ihrer Theilnahme an der Burschenschaft und über die Einrichtung der letzten zu vernehmen seien, erlauben wir uns zu erinnern, daß eine specielle Vernehmung derer, die ein Geständniß nicht abgelegt haben, zur Vermeidung unerlaubter Suggestionen mit Vorbedacht von uns unterlassen worden ist.“

d) Hierher gehdret auch noch, daß viele Geständnisse, nur auf höchst erschütternde Vorhalte und imponirende Anreden des Gerichts an Vernommene geschehen, wenn auch mit Rechtsbestand erzwungen, demnach an sich gar nichts beweisen,

l. 21. §. 23. 25. d. quaest. 48, 18.

P. G. O. Art. 56.

(deren mehrere selbst in den Specialentscheidungsgründen der Verurtheilung z. B. Dr. B. s, Dr. J. s H. s u. c. erwähnt werden, aber hier natürlich als vollbeweisend); eben so wie die durch unerlaubte Drohungen oder Versprechen von Vortheilen erpreßten. Zu diesen gehdrt unstreitig der Bl. . T. s. n gemachte, höchst ungesetzliche Vorhalt: „T. s. wird nunmehr um so ernstlicher aufgefordert, sich auf die ihm vorzulegenden Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß zu erklären, als dadurch sein nochmaliges persönliches Erscheinen vermieden (was allerdings bei T. s. s Armuth ein sehr großes Uebel

und eben deshalb eine sehr starke Drohung war) und der früher von ihm begangene Fehler (wie kategorisch und apodiktisch gewiß! welcher Fehler? daß er nicht alle Angeschuldigungen gestanden hat?) verbessert werden kann" ferner „die Angeschuldigten möchten durch specielle (suggestive?) Artikel, umständliche Fragen und Vorhalte wo möglich zum Geständniß der Wahrheit gebracht, dadurch aber Confrontationen (auf welche sie fast Alle, namentlich aber L. und J. selbst wiederholt angetragen hatten) und Weiterungen erspart werden.“ (!sic) Wie gutmüthig!! Als impertinente Fragen aber müssen die Bl. . befindlichen wiederholten über den „wahren“ und „eigentlichen“ Zweck der Burschenschaft bezeichnet werden, nachdem unmittelbar vorher schon dieselbe Frage vorgelegt und beantwortet worden war!!!

3) Was endlich einzeln die Verhöre von Zeugen anlangt, so kommen nun zwar von wahren und bloßen Zeugen in dieser Untersuchung wenige, oder gar keine vor, um so mehr und öfter aber sind in derselben Angeschuldigte in Verhören theils ausschließlich theils gelegentlich bei ihren Vernehmungen partiell als Zeugen angesehen worden und anzusehen und insbesondere sind die Aussagen Angeschuldigter als Zeugenaussagen im Urthel benützt worden und zu benützen. Insofern nun dieses der Fall ist und gewesen ist, müssen auch jene Verhöre Angeschuldigter die formelle sowohl als reelle Einrichtung von Zeugenverhören haben, widrigenfalls jene nicht als solche gelten und benützt werden dürfen, s.

P. G. D. Art. 31. vergl. mit Closen, comm. ad art. 31. S. 137. n. 5.

Martin, a. a. D. §. 62. not. 9. S. 135. §. 77. not. 5. S. 191.

Stübel, a. a. D. IV. §. 1893. S. 121.

und wenn das Gener. v. 30. Apr. 1783. §. 9. u. v. 27. Oct. 1770. §. 7. sagt: „In Ansehung der ... zu vernehmenden

Zeugen soll der Richter jedesmal die Deponenten befragen und daferne sie nicht complices delicti sind, ihnen, daß sie ihre Aussagen mittelst Eides zu bekräftigen hätten, .. eröffnen," so bestätigt es obige Ansicht, daß Mitschuldige als und wie Zeugen verhört werden, daß aber auch dann und insofern die Verhöre derselben in formeller sowohl als reeller Beziehung, d. h. auf den Inhalt, mit alleiniger Ausnahme der eidlichen Bestärkung eingerichtet, insbesondere auch die ihre persönlichen und alle auf ihre Glaubwürdigkeit, besonders Aufrichtigkeit (sinceritas) bezüglichen allgemeinen 10 Zeugenfragen ihnen vorgelegt werden sollen, schon deshalb, weil dazu, daß die Angaben und Benennungen Mitschuldiger einige Wahrscheinlichkeit begründen, erforderlich ist, daß solche nicht aus „Feindschaft oder Uebelwollen gegen den läugnenden Mitschuldigen erfolgt seien“ (s. unten). Da nun diese gesetzliche Vorschrift bei Verhören aller Mitinculpäten, welche als Zeugen und deren Aussagen als Zeugenaussagen gelten sollen, in dieser Untersuchung gänzlich, nicht bloß theilweise und „ungenau“ vernachlässigt worden ist, so erhellet schon hieraus, daß die Verhöre Angeschuldigter als Zeugen nichtig sind, die Aussagen aber nicht die geringste Zeugens-Beweiskraft gegen andere Mitschuldige haben. S.

Stübel, a. a. O. S. 2463. S. 364.

Hiernach ist die Prüfung der Protokolle und Vernehmungen sowohl als der Verhöre von ausländischen Gerichten ziemlich leicht. In Bezug auf

1) die Form derselben nun hat das

Gener. vom 30. Apr. 1783. S. 9.

α) als Regel vorgeschrieben, „daß bei auswärtigen requirten Gerichten darauf anzutragen ist, es mögen bei der gebetenen Handlung die dasigen Orts in Untersuchungssachen erforderlichen Formalien beobachtet und β) daß solches geschehen sei, in dem mitzutheilenden Protokolle mit attestiret werden.“ Nun ist in dieser Untersuchung von dem Untersuchungsgerichte weder jener Antrag den

Requisitionen noch letzteres Zeugniß den Protokollen beigefügt worden, so daß, wegen Verletzung dieser anbefohlenen Form alle vor auswärtigen Gerichten vollzogenen Handlungen für nichtig zu achten scheinen, auch diejenigen in dieser Untersuchung häufig vorkommenden schon deshalb, welche und weil sie ohne Auftrag und Ersuchen, von auswärtigen Gerichten, vorzüglich von dem zu Berlin aufgenommen und hierher berichtet worden sind

Verordn. d. L. R. v. 21. März 1820. §. 2. §. 11.

(G. S. S. 27.)

Grolmann, Crim. R. W. §. 482.

Martin, a. a. O. §. 83. B. not. 9. S. 210.

und weil sonst hierdurch jene gesetzliche Verordnung völlig umgangen werden könnte. Allein h) in einer in dieser Untersuchung hauptsächlich in Betracht kommenden Ausnahme, nämlich bei den Zeugenverhören, also auch bei den Verhören Mitangeschuldigter als Zeugen, sind nach dem angezogenen Gener. v. 1783. §. 9. „die an ausländische Gerichte ergehenden Requisitionen zugleich darauf zu richten, daß die Abhörnung der Zeugen in der Maasse, wie solche jener §. 9. vorschreibt, expedirt werden möchte. Zu welchem Ende dann auch die in demselben vorgeschriebenen Formalitäten in dem Requisitionsschreiben umständlich mit anzugeben sind.“ Wenn nun weder jener Antrag noch diese Angabe irgend einer an ausländische Gerichte wegen vorzunehmender Verhöre Angeschuldigter als Zeugen ergangenen Requisition beigefügt, wenn ferner gegen den klaren einzigen Zweck und Grund jener Anordnung, daß nämlich kein Angeschuldigter nach einem unter andern und ohne die sächsischen Formalitäten abgefaßten Zeugenprotokolle verurtheilt werden solle, wirklich diese Verhöre nicht nach dem §. 9. des Gener. von 1783. vorgenommen worden sind, so folgt mit unumstößlicher Gewißheit, daß jene Protokolle und Verhöre als Zeugenverhöre und die Aussagen Angeschuldigter als die von Zeugen nichtig und ungültig sind und nicht benutzt werden dürfen. Daß übrigens die Zulässigkeit und Beweisraft der

Beweismittel nach dem Rechte des Orts der Untersuchung bestimmt wird, folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, s. Mittermaier, Arch. f. civil. Pr. XIII. S. 313—316.

2) Hiernach sowohl als weil der Zweck der oben für inländische Gerichte bestehenden absolut gebietenden und verbietenden Gesetze kein anderer sein kann, als daß kein Angeschuldigter nach Zeugenverhören und Vernehmungen, welche ihrem Inhalte nach anders und gegen jene sächsischen Gesetze abgefaßt sind, verurtheilt werden solle, können die von auswärtigen Gerichten vorgenommenen Verhöre und mitgetheilten Protocolle nur hier vollgültig sein, insofern ihr Inhalt sächs. Gesetzen entspricht.

3) Auch sind alle (noch dazu ohne Beisitzer und andere nach sächs. Gesetzen nothwendige formelle Erfordernisse aufgenommene) Protocolle auswärtiger Gerichte deshalb ungültig, weil sie nicht in beweisender Form in diesen Acten vorhanden sind. Denn

a) fast alle bestehen aus bloßen nicht in beweisender Form vidimirten Auszügen oder Extracten, gewöhnlich ohne Anfang und Ende mit den Worten: „Aus dem Verhöre D.“ am 1835, und mit aus dem Zusammenhange herausgerissenen Fragen nach den Zeichen „r. r.“ beginnend und mit „r. r.“ endend, in denen oft in der Mitte und im Zusammenhange wiederkehrende Auslassungen mit „— — —“ bezeichnet sind, so daß man nicht einmal sehen kann, ob die außwärts bestehenden gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden sind, welche also, weil nicht erwähnt, auch nicht als richtig beobachtet präsumirt werden, s.

Kori und v. Langenn, Erdrt. prakt. Rfr. I. no. 20. S. 198. bes. not. 7. S. 199.

Muster von solchen mangelhaften Protokollen sind r (hier folgt die specielle Angabe solcher „Auszüge“ und „Extracte“).

b) Eben deshalb ist auch oft der Zusammenhang der in jenen Auszügen enthaltenen Aussagen mit den vorher-

gehenden und nachfolgenden, eben deshalb aber auch der wahre Sinn jener schwer oder gar nicht zu ermitteln.

c) Namentlich sieht man nicht, ob der Vernommene vor oder nachher seinen Aussagen Einschränkungen hinzugefügt habe, welche bei Geständnissen die nachtheiligen Folgen des Gestandenen ausschließen oder mindern und doch für sich bestehende Thatsachen (wahre Einreden) nicht, sondern wahre Bestandtheile des Eingeräumten bilden, über welche sich der Richter keineswegs hinwegsetzen darf.

P. G. O. Art. 13. §. 1. „wenn ohne“ im Gegensatz. von Art. 41. S. 151. 152.

Martin, a. a. O. §. 80. not. 17—21. S. 204.

d) Ja, man kann nicht einmal sehen, ob nicht Geständnisse, versteht sich, aus genügenden Gründen, später widerrufen worden sind,

Martin, a. a. O. §. 140. not. 4. S. 396.

Daß dies nicht geschehen, muß in dieser Untersuchung, kann aber wegen obiger Mängel nicht bewiesen werden, weil eine von den gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen die Benennung und Aussage eines Mitschuldigen einige Wahrscheinlichkeit begründet, die „Beharrlichkeit“ derselben ist, d. h. „daß dieselbe weder widerrufen, noch sie vom Aussagenden zu widerrufen versucht worden sei.“ Hierfür aber streitet nicht nur keine Vermuthung, weil eine solche für die Gesetzmäßigkeit des richterlichen Verfahrens nur bei dem im Protocolle wirklich Ausgedrückten statt hat, s.

von Langenn und Kori, a. a. O.

hier überhaupt nicht stattfinden kann, sondern es streitet eine solche sogar für das Dasein von Widerrufem, wenigstens für deren Möglichkeit, weil nämlich auswärtige Gerichte bloß Alles das, was zur Anschuldigung und Ueberführung der Leipziger Burschenschaft dient oder dienen kann, hierher berichtet und gesendet haben. Eben deshalb wird sogar durch Benutzung jener Protocolle die Rechtsgleichheit des anschuldigenden Staats und der sich entschuldigenden Unschuldigten verletzt, indem jener von auswärtigen Gerichten,

ohne deren Aufforderung und aus deren freiem Antriebe (oder Triebe — instinctus) in der Anschuldigung, diese aber in der Entschuldigung nicht unterstützt worden sind etc. Endlich mag 5) mit Stillschweigen übergangen werden, daß allgemeine Gerücht und der Verdacht, daß es bei Vernehmungen gegen die Burschenschaft vor ausländischen Gerichten überall nicht mit rechten Dingen zugegangen, daß namentlich nicht nur erlaubter Zwang, der Bekenntnisse ebenfalls ungültig macht*), sondern auch unerlaubte Drohungen, ja Versprechungen von Vortheilen, z. B. von Begnadigung, angewendet worden sein sollen, um Geständnisse zu erpressen. So ist, um von vielen Beispielen nur einige anzuführen, in den wegen Theilnahme an der Halleschen Burschenschaft gegen S... ergangenen Untersuchungs-Specialacten Nr. 137. Bl. 6 folgende Verfügung des Untersuchungscommissärs des D. L. G. R. J..., d. d. Halle, d. 10. August 1834 an das D. L. G. P.... zu lesen: „den Angeschuldigten zu vernehmen und ihm bekannt zu machen, daß man seine Arretur und Ablieferung extrahiren werde, wenn er beim Leugnen bleiben sollte“ und Bl. 10 und 11 eord. Act. heißt es: „Es wurde dem S... die Captur auf Veranlassung des J... angedroht, wenn er beim Leugnen verbleibe.“ Wenigstens haben viele ausländische Angeschuldigte in der Hoffnung auf Vortheile und insbesondere auf Begnadigung unüberlegte Geständnisse gethan. So sagt z. B. D... Bl. . „Es thut mir leid Bekenntnisse abgelegt zu haben, wodurch vielleicht Andere in die Untersuchung verwickelt worden sind.“ Das Gericht antwortet: „Er habe nur seine Pflicht gethan.“

*) I. §. 23. 25. d. quaest. 48, 18. P. G. D. Art. 56. a. E.

D r i t t e r T h e i l .

Prüfung der criminalrechtlichen Gewißheit.

C.

Was die criminalrechtliche Gewißheit in dieser Untersuchung betrifft, so ist diese

I. theils wegen des äußern Umfangs und der Beschaffenheit der zu erweisenden Thatsachen (des objectiven und subjectiven Thatbestandes) a priori schon unmöglich, theils auch

II. nicht wirklich hergestellt worden.

I. Denn die Anschuldigung sowohl als Verurtheilung ist gerichtet und gegründet auf die Theilnahme der Angeeschuldigten

AA. an der Leipziger Burschenschaft als
α) Begründer derselben in den Jahren 1829 und 1831,

β) als Mitglieder des Vorstandes und resp. des Ausschusses seit 1827 und 1831;

γ) als Besucher der Burschentage seit 1827;

BB. an der allgemeinen deutschen Burschenschaft oder auf die Theilnahme der Leipziger an dieser.

In Bezug auf den ersten Beweissatz AA. ist zuvörderst

αα) der objective Thatbestand zu erweisen, d. h. vor allen die Existenz der Leipziger Burschenschaft, s. auch Martin, in Hitzig's fortges. Annalen der Criminalrechtspflege II. Nr. II. S. 18.

Da nun zu dem Begriffe und Wesen einer jeden Verbindung Subjecte (Personen) Mitglieder, Verbündete, gehören, so müssen 1) diese (Studenten), welche die Burs

schenschaft gebildet und ausgemacht haben und zwar, da die Studenten ein unaufhörlich wechselndes, in jedem wenigstens dritten Jahre sich völlig erneuerndes Geschlecht sind, für jedes Jahr der ganzen Zeit, binnen welcher die Existenz der Leipziger Burschenschaft behauptet wird, namhaft gemacht und die Mitgliedschaft der einzelnen erwiesen werden, also

a) der Beitritt oder die Aufnahme eines Jeden, d. h.

α) durch welche specielle, unmittelbare Thatsache, zu welcher Zeit, an welchem Orte und von wem jeder einzelne namhaft gemachte aufgenommen worden sei,

β) mit Zustimmung der Burschenschaft als solcher, d. h. ihrer einzelnen Mitglieder. Denn ohne diese kann man nimmermehr Mitglied einer Verbindung und als solches strafbar sein, selbst wenn man denselben Zweck als Zweck der Verbindung gekannt, praktisch gewollt und erstrebt hätte, wiewohl man auch deshalb, aber dann nicht wegen Theilnahme an jener Verbindung straffällig sein kann. Martin, a. a. O., I. no. II. S. 33.

b) die Dauer der Mitgliedschaft eines Jeden,

2) die unmittelbare Thatsache (z. B. der Beschluß), wodurch die Leipziger Burschenschaft entstanden ist oder wenigstens solche unmittelbare Thatsachen, aus denen die Existenz der Leipziger Burschenschaft als solcher oder ihre Realität geschlossen werden kann.

3) Der objective bestimmte Zweck derselben als solcher, da jede Verbindung wie jede einzelne juristische und zurechenbare Handlung einer Person einen Zweck haben muß. Dieser Zweck ist ein absolut wesentliches, constitutives und ursprüngliches Merkmal einer jeden Verbindung; bestimmt, modificirt und verändert durch seine Veränderung auch den Begriff, Wesen und Identität einer Verbindung, wenn auch dieselben Subjecte sind und bleiben. — In Bezug auf den Beweis dieses Zwecks aber wird erfordert, daß derselbe für ein jedes Jahr der behaupteten Dauer

der Leipziger Burschenschaft besonders nachgewiesen werde. Denn da der Zweck einer Verbindung, mag er auch objectiv bestimmt sein, dennoch etwas Subjectives bleibt, wesentlich in dem Bewußtsein und Willen der einzelnen Mitglieder beruht, so kann er und wird er durch deren Veränderung, durch den Austritt alter und Eintritt neuer wenigstens dann ebenfalls verändert oder neu bestätigt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder oder gar alle sich verändern oder abwechseln (was bei der Burschenschaft und überhaupt bei Studirenden spätestens in jedem dritten Jahre erfolgt ist). Man kann daher nicht schließen, daß die Burschenschaft im Jahr 1828 oder 1829 oder 1830 denselben Zweck gehabt habe, den sie 1827 (oder 1828 u. s. f.) hatte, weil sie in diesen schon wieder aus ganz andern Mitgliedern bestand und von der alten Burschenschaft weiter nichts als der Name übrig war; man kann aber auch aus der Fortdauer des Namens nicht auch auf die des Zwecks schließen. Wenigstens und ohne Zweifel muß allemal für jede Zeit (Periode), wo a) die (alte) Burschenschaft sich aufgelöst hat, z. B. 1826 und 1828 und eine neue Verbindung unter dem alten Namen der Burschenschaft gegründet worden ist, z. B. 1827 und 1829, deren Zweck, sollte er auch zufällig derselbe alte wiederum sein, besonders und von neuem in criminalrechtliche Gewißheit gestellt werden, ebenso wie b) wo nach Inhalt der Acten die Burschenschaft, ohne sich förmlich und ausdrücklich aufzulösen, doch factisch sich auflöste, aber sofort nach Abschaffung der alten Verfassung durch Gründung und Einführung einer neuen sich neu constituirte, z. B. 1829, 1830 und 1831. Ueberhaupt muß bei jeder einzelnen zu erweisenden Thatsache erwogen werden, daß Beweis und criminalrechtliche Gewißheit nicht der Burschenschaft als einem Ganzen gegenüber oder als einer physischen, untheilbaren Person gegenüber herzustellen, sondern daß jedem einzelnen Angeeschuldigten besonders für die Zeit seiner Theilnahme an der Burschenschaft, da diese sehr verschie-

den, von großem Einfluß auf die Strafbarkeit und das Strafmaaß, überhaupt auf die Tendenz, Beschaffenheit und den Zweck der Burschenschaft ist, der gesammte objective und subjective Thatbestand nachzuweisen ist. Diese Unterscheidung muß sich sogar auf die einzelnen Kenntnißquellen, besonders aber auf den Beweis durch Anzeigen erstrecken, d. h. es muß bei jeder von jenen und bei jeder thatsächlichen Prämisse der letztern gefragt und untersucht werden, ob sie bei jedem Angeschuldigten, möge er zu dieser oder jener Zeit an der Burschenschaft Theil genommen haben, anwendbar und dieselbe Glaubwürdigkeit habe. Denn natürlich kann keiner von ihnen z. B. durch Thatfachen, als Untersäßen von Anzeigen überführt werden, welche zu einer (entweder frühern oder spätern) Zeit, wo er an der Burschenschaft nicht mehr oder noch nicht Theil genommen hat, vorgefallen sind, d. h. durch ihm gänzlich fremde, vielleicht nicht einmal gekannte, folglich ihm unzurechenbare Thatfachen überführt werden (vergl. auch C. G. B. f. d. R. S. V. Cap. Art. 35. G. und Verordnungsbl. 6. Stück Nr. 31. S. 123). Auf diesen sehr richtigen rechtlichen Umstand hat, wie sich unten zeigen wird, das hohe Appellationsgericht bei dem Beweise des (strafbaren) Zwecks der Burschenschaft ganz und gar nicht geachtet, vielmehr nur der Burschenschaft, als einem Ganzen gegenüber einige Wahrscheinlichkeit herzustellen versucht. Als wenn diese, die Burschenschaft, als solche verbrochen hätte und verbrechen könnte, als wenn sie, die Burschenschaft, als solche zu allen Zeiten dieselbe gewesen wäre — als wenn die Burschenschaft nur aus einem Mitgliede — als wenn die Burschenschaft zu allen Zeiten aus denselben Mitgliedern bestanden hätte! — und als wenn endlich die Burschenschaft zu allen Zeiten denselben Zweck gehabt hätte. Warum hat denn das Appellationsgericht die vielfachen Veränderungen desselben, insbesondere des der allgemeinen Burschenschaft, so sparsam in den Entscheidungsgründen angeführt? — Hat doch selbst die Bundescentralbehörde Bl. . in

Bezug auf die Strafbarkeit des Zwecks der Burschenschaft verschiedene Perioden zu unterscheiden für nöthig erachtet, welche schon der Inculpat v. d. H. . . Bl. . auf eine unwiderlegbare Weise dargethan hat.

4) In Bezug auf die einzelnen Angeschuldigten, betrifft die Untersuchung nach den eigenen Worten der Entscheidungsgründe nur noch diejenigen a) welche als Begründer der Burschenschaft in den Jahren 1829 und 1831 anzusehen,

b) an den Burschentagen seit 1827 einschließlich Theil genommen,

c) seit 1827 und resp. 1831 im Vorstande und Ausschusse sich befunden (vergl. auch die Begnadigungsrescripte vom 11. Juli 1836 Bl. . und 30. März 1837 Bl. .) und es ist daher jedem Angeschuldigten, um ihn zu bestrafen, wenigstens einer von diesen drei gravirenden Umständen als criminalrechtlich gewiß, d. h. vollständig nachzuweisen, was aus dem kategorischen und directen Style der Entscheidungsgründe sowohl als der Begnadigungsrescripte („haben“ „gewesen“ „begründen helfen“ „entwerfen“ —) hervorgeht. Wenn hierbei in den Entscheidungsgründen die eine in der Verordnung vom 11. Juli 1836 gemachte Kategorie derjenigen, welche

a) nach Vollendung ihrer Studien,

β) für politische Zwecke,

δ) gewirkt haben,

oder deshalb „compromittirt“ sind,

übergangen worden, so kann sie auch nunmehr in der zweiten Instanz nicht wieder aufgenommen werden, weil dadurch offenbar in durius auf ein von dem Angeschuldigten ergriffenes Rechtsmittel erkannt werden würde. Denn wäre dieses nicht ergriffen worden, so kann (und ist auch,) wegen jener Kategorie eine Strafe nicht ausgesprochen werden. Uebrigens läßt sich auch diese Kategorie durchaus nicht rechtfertigen und eben deshalb ist sie wahrscheinlich in den Entscheidungsgründen übergangen worden. Denn

αα) sie hängt mit der Untersuchung und Anschuldi-
gung der Burschenschaft und der Angeschuldigten als Theil-
nehmer einer Verbindung und mit deren Zwecke und Straf-
barkeit durchaus nicht zusammen, ja, sie ist in Bezug auf
die unter α) β) δ) von dieser geradezu und direct entgegen-
gesetzt, in Hinsicht auf das unter γ) angeführte Prädicat
aber viel weiter und allgemeiner. Eben deshalb kann
auch dieser Umstand nicht als Anzeigung einer Neigung
zu dieser Art von Vergehungen angesehen werden, ab-
gesehen davon, daß dies eine vorhergehende sein muß und
nur eine entfernte ist.

ββ) Als besonderes Vergehen aber kann jener Um-
stand ebenfalls nicht angesehen werden, da das Wirken
für politische Zwecke erlaubt, ja Pflicht eines jeden con-
stitutionellen Staatsbürgers ist, z. B. das Wirken für
politische Aufklärung über die allein Sicherheit gewährende
Ministerialverantwortlichkeit, über Unabhängigkeit der Justiz-
pflege, Verbesserung des Wahlgesetzes etc., sei es durch
Petitionen oder als Mitglied der Ständeversammlung oder
durch Schriften, Zeitungen u. s. f. Wenn daher das
Appellationsgericht dennoch in den Specialentscheidungs-
gründen bei einzelnen Angeschuldigten (D....., H.....
und R.....) einzelne mit Politik entfernt in Berührung
stehende Handlungen derselben nach Vollendung ihrer
Studien anführt, z. B. Aeußerungen über die Bundestags-
beschlüsse, das Dichten unschuldiger Polenlieder und endlich
den Verdacht, daß R..... einen wegen Studentenverbin-
dungen in Untersuchung befangenen Flüchtling P..... be-
herbergt und ihm einen Paß visirt habe, so hat das Appel-
lationsgericht gegen seine eigenen Grundsätze der Verurthei-
lung inconsequenter Weise gefehlt, abgesehen davon, daß
die letzte Handlung gar nicht mit Politik in Berührung
steht, vielmehr ein ganz gewöhnliches einfaches Falsum
oder Mißbrauch der Amtsgewalt und höchstens eine gesetz-
liche Anzeigung der Begünstigung oder Theilnahme an
Studentenverbindungen gewesen wäre.

BB. Zum subjectiven Thatbestande endlich wird, da der Zweck einer Verbindung etwas rein Subjectives und Bewußtsein einer physischen Person als Grundbedingung seiner Realität Voraussetzendes ist und eine Verbindung als solche d. h. als bloßer idealer Begriff, kein Bewußtsein hat, sondern bloß ihre einzelnen subjectiven, in physischen Personen bestehenden Bestandtheile, deshalb sage ich, wird zum subjectiven Thatbestande erfordert, daß jeder einzelne Angeschuldigte, (vorausgesetzt, daß sein Beitritt bb. 1. a. erwiesen ist)

- 1) den Zweck der Verbindung gekannt,
- 2) denselben praktisch gewollt habe,
- 3) als Mitglied oder in seiner Eigenschaft als solches (wegen desselben in die Verbindung getreten),
- 4) schon zur Zeit seiner Aufnahme,
- 5) als solchen, d. h. als Verbindungszweck. Vergleiche besonders

v. Rotteck, Lehrb. d. Vernunft=R. und d. Staatswissenschaft. I. Stuttg., 1829. §. 57. S. 268 ff. §. 60. S. 276 f.

Tittmann, Handb. d. Straf=R. W. §. 539. Arch. d. Crim.=R. I. St. 1. S. 57. §. 8. (C. G. B. f. d. R. S. V. Art. 35. VI. Art. 68.)

Martin, in Hitzig's fortges. Annalen der Criminalrechtspflege I. no. II. III. c. S. 83. II. 2. E. S. 75. Denn

- 1) kennt Jemand denselben nicht einmal, so kann er auch nicht nach demselben seine Thätigkeit richten, überhaupt in Bezug auf ihn nicht praktisch thätig sein, d. h. Etwas Subjectives in sich in ein Objectives außer sich verwandeln oder zu verwirklichen (realisiren) suchen, weil eben der Zweck noch nicht einmal subjectiv, d. h. noch nicht theoretisch erkannt ist. Eine solche Person kann daher auch nicht Mitglied dieser Verbindung zu einem ihm unbekanntem Zwecke, einem absolut wesentlichen Merkmale derselben, sein, weil er sowohl des letztern als eben deshalb

auch der erstern selbst sich nicht bewußt ist, ohne Bewußtsein aber nicht handeln kann. Wenigstens kann ihm moralisch und criminalrechtlich jener Zweck nicht zugerechnet werden, selbst wenn er äußerlich oder formell Mitglied einer Verbindung ist, deren Zweck er nicht kannte, der er daher einen andern Zweck unterlegte, und zu der er aus einem andern Zwecke trat. Denn entweder es hat Jemand (U.) bei seiner Aufnahme in eine Verbindung (X.) von vier Personen (A. B. C. D.) zu dem Zwecke (F.), oder bei seiner Thätigkeit für dieselbe als Mitglied einen Zweck (d. h. er kennt ihn,) oder er hat keinen (wenn er sich dessen nicht bewußt ist). Im letztern Falle wäre seine Aufnahme in und Theilnahme an der Verbindung gar keine (moralische, also auch nicht juristische) Handlung (actio), sondern eine bloße zufällige Thatsache, ein Zufall (factum, res facti), wenigstens in Bezug auf den Zweck der Verbindung. In jenem Falle aber hat er nun wieder entweder denselben gemeinschaftlichen Zweck F. der übrigen Mitglieder A. B. C. D., d. h. er ist sich dessen bewußt bei seiner Aufnahme oder Theilnahme in die Verbindung X. Dann ist er wirkliches, juristisches, auch in Bezug auf den Zweck F. derselben (X.) zurechnungsfähiges Mitglied; oder er kennt denselben (F.) nicht, sondern einen andern (Z.) als Zweck dieser Verbindung X. der Personen A. B. C. D., dann sind, dem Wesen nach, wenigstens in Bezug auf und für ihn zwei Verbindungen da, eine, X., zu dem von ihm un- gekannten Zwecke F., deren Mitglied er nicht ist, und eine zu dem von ihm gekannten Zwecke Z., deren Mitglied er ist. Diese letztere kann nun eine wirkliche sein, wenn die Mitglieder A. B. C. D. der Verbindung X. zu dem Zwecke F. auch wirklich den Zweck Z. als Zweck der andern von jener verschiedenen Verbindung haben, oder eine vermeintliche, wenn dieß nicht der Fall ist, die Person U. aber, daß dieß der Fall sei, glaubte.

Diese Nothwendigkeit der Wissenschaft und Kenntniß ist unstreitig auch zu erstrecken auf die Thatsachen, durch

welche (als Untersätze von Anzeigen) den einzelnen Angeeschuldigten der objective und subjective Thatbestand nachgewiesen werden soll. Denn wenn man Niemandem ungeskannte, zumal fremde Handlungen zurechnen darf, so darf man ebensowenig Jemanden durch fremde, gar nicht geskannte Handlungen in Bezug auf seine Strafbarkeit überführen wollen, z. B. hier in Bezug auf die Strafbarkeit der Tendenz und des Zwecks der Leipziger Burschenschaft, durch in einer frühern oder spätern Zeit vorgefallene, dem zu Ueberführenden unbekante, gar nicht zurechenbare Thatfachen, da er dann die Strafbarkeit oder den Grad derselben nicht wissen noch ahnen konnte, überdies auch dieselbe während der Zeit seiner Theilnahme verändert, erhöht oder vermindert, ja völlig weggefallen sein konnte.

2) Kennt aber Jemand zwar den Zweck einer Verbindung als solchen theoretisch, ohne ihn zu wollen, ohne den Willen zu haben, praktisch für ihn thätig zu sein, d. h. denselben seiner eigenen Thätigkeit als Zweck zu setzen, so ist er auch nicht wirkliches juristisches Mitglied dieser Verbindung, wenn er auch äußerlich und formell in dieselbe aufgenommen, dafür gilt. Dies geht schon daraus hervor, daß, wenn alle angeblichen Mitglieder den Zweck einer Verbindung nicht praktisch verwirklichen wollten, gar kein praktischer realer Zweck derselben, also diese selbst nicht existirte. Denn ein Zweck als solcher setzt Willen und praktische Vernunft, überhaupt praktische Thätigkeit, das Bestrebungs- und Handlungsvermögen voraus, wiewohl derselbe als Begriff (ideal, theoretisch, immanent, nur das Vorstellungs- und Erkennungsvermögen voraussetzend,) existiren kann. Wenn nun eine jede Verbindung, selbst eine gelehrte, auf Erlangung theoretischer Kenntnisse oder auf sittlich-wissenschaftliche Ausbildung gerichtet, zur Erreichung eines Zwecks, also der gemeinschaftlichen auf diesen gerichteten Thätigkeit wegen eingegangen wird, so folgt hieraus, daß der Zweck einer Verbindung stets bei jedem Mitgliede praktisch oder real, d. h. gewollt, nicht bloß

theoretisch erkannt sein müsse. Da nun in rechtlicher sowohl überhaupt als insbesondere in criminalrechtlicher Beziehung nur die praktische Thätigkeit des Menschen in Betracht kommt, so erhellet von selbst, daß rechtlich, insbesondere criminalrechtlich, nur derjenige als Mitglied einer Verbindung zu einem bestimmten Zwecke angesehen werden kann, welcher diesen praktisch wollte, nicht der, welcher ihn bloß theoretisch kannte und zwar äußerlich und formell Mitglied jener Verbindung, allein aus einem andern Sonder- oder Privatwzwecke war, wiewohl er selbst dann deshalb und insofern schon wegen der bloßen äußerlichen oder formalen Mitgliedschaft an einer Verbindung, also abgesehen von der Qualität des Zweckes derselben rechtlich verbindlich, ja, criminalrechtlich wegen culpa strafbar werden und wiewohl diese äußere formale Mitgliedschaft an einer Verbindung, deren Zweck er kannte, eine Anzeigung (indicium) dafür abgeben kann, daß er auch denselben praktisch gewollt habe.

Uebrigens werden selbst in den Entscheidungsgründen diese beiden Erfordernisse des subjectiven Thatbestandes (1 und 2) mit den Worten angedeutet „denn einerseits ist eben bei allem revolutionären Treiben von dem Worte (also dies enthält ebenfalls „revolutionäres Treiben“?) zur That ein sehr weiter Weg, es folgt nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecherischer Ideen die bestimmte Absicht thätiger eigener Theilnahme, vielmehr mag weit öfter eine solche Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaßung gesucht werden, ohne daß es je mit der Ausführung ernstlich gemeint wäre.“ Wenn ferner in den Entscheidungsgründen den noch in Untersuchung befindlichen Angeschuldigten eine „Begünstigung“ politischer Zwecke zur Last gelegt, wenn ferner gesagt wird, die politischen, den Regierungen gefährlichen Pläne der allgemeinen Burschenschaft hätten offen gelegen und jene deshalb strafbar seien, so wird auch hierdurch zugestanden, daß zur Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der Angeschuldigten criminalrechtliche Gewißheit darüber erforderlich sei, daß sie

den Zweck (den politischen — revolutionären — staatsgefährlichen) der Verbindung, wegen welcher und wegen dessen sie gestraft werden sollen, gekannt, gewußt und praktisch gewollt haben (s. unten BB. B. 2. d.).

3) Allein wenn auch ein Mitglied der Burschenschaft deren Zweck sowohl gekannt als praktisch gewollt hat, so ist dasselbe doch wegen des Zweckes, als Verbindungszweckes und als Mitglied der Burschenschaft noch nicht zurechnungsfähig und überführt. Denn jede Person, welche Mitglied einer Verbindung ist, kann in doppelter Eigenschaft praktisch thätig sein, einmal als physische, für sich bestehende Privatperson in ihrer eigenen, und dann als Mitglied einer Verbindung in deren Freiheits- und Thätigkeits-sphäre, und in ersterer wieder für eine zwiefache Art von Zwecken; nämlich theils für einen Zweck, den die Verbindung, der sie angehört, nicht hat, also für einen Sonder- oder Privat-zweck, theils auch für den Zweck, der auch (zufällig) Zweck jener Verbindung ist. In diesem letzten Falle also hat Jemand, der äußeres formelles Mitglied einer Verbindung ist, deren Zweck erkannt und auch praktisch gewollt, aber nicht als Verbindungsmitglied, sondern als Privatperson und er ist deshalb nicht als solcher und wegen der Qualität des Zweckes der Verbindung als solcher, sondern wegen desselben als Sonder- oder Privat-zweckes zurechnungsfähig, weil eine Person, die Mitglied einer Verbindung ist, deshalb durchaus nicht ihre Privat- und Sonderthätigkeit für alle mögliche Privat-zwecke, also auch nicht für einen, der zufällig Verbindungszweck ist, aufgibt. Es wird also auch dazu, damit Jemandem als Verbindungszweck der Zweck einer Verbindung als solcher zugerechnet werden könne, erfordert, daß er diesen in seiner Eigenschaft als Mitglied erkannt und als Mitglied praktisch gewollt habe und wegen desselben wenigstens zugleich mit, (wenn auch nicht ausschließlich und allein) in die Verbindung getreten sei. —

Hieraus ergibt sich zugleich noch dazu, daß demjeni-

gen, welcher äußeres und formelles Mitglied einer Verbindung ist, deren Zweck als solcher zugerechnet werden könne, ein viertes Erforderniß in Bezug auf die Zeit, daß nämlich derselbe schon zur Zeit seiner formellen Aufnahme in die Verbindung, nicht erst nachher deren Zweck gekannt und damals sofort praktisch gewollt habe als Mitglied der Verbindung, weil er außerdem erst von der Zeit an, wo dies Erforderniß eingetreten ist, nicht schon vorher, wirkliches zurechnungsfähiges Mitglied der Verbindung gewesen wäre, Anzeigungen hierfür also auch erst aus jener spätern Zeit gegen ihn aufgefunden und benutzt werden dürfen. Daß jeder Angeschuldigte den Zweck der Verbindung auch 5) als solchen gekannt und praktisch gewollt haben müsse, so wie

6) alle diese Erfordernisse des subjectiven Thatbestandes neben einander und cumulativ zugleich, nicht alternativ oder electiv noch successiv vorhanden sein müssen, ergiebt sich ebenfalls aus dem Wesen und dem Begriffe der einzelnen. Im Uebrigen reicht es

7) nicht hin, daß bloß den jetzt noch in Untersuchung befangenen Mitgliedern der Burschenschaft diese einzelnen Thatfachen nachgewiesen werden, weil sie allein die Burschenschaft nicht ausgemacht haben, ja, nicht ausgemacht haben können, und da, wenn nicht noch andern Mitgliedern das Bewußtsein und der Wille in Bezug auf den Zweck der Burschenschaft nachgewiesen würde, diese deshalb und so lange gar nicht für wirkliche Mitglieder (sondern höchstens für vermeintliche) anzusehen sind. Dann würden aber z. B. für das Jahr 1827 bloß zwei Mitglieder, B..... und S..... criminalrechtlich gewiß sein, also die Burschenschaft selbst nicht, da diese nicht bloß aus zwei Mitgliedern bestanden haben kann.

Zugleich können aus obigen Grundsätzen diese Folgesätze abgeleitet werden.

a) So viel verschiedene Zwecke einer Verbindung von einzelnen (angeblichen oder vermeintlichen) Mitgliedern oder

Classen von Mitgliedern gekannt und praktisch gewollt werden, welche doch sämmtlich einen gemeinschaftlichen Zweck ihrer angeblichen Verbindung nicht hatten, so viel existiren dann verschiedene Verbindungen, wiewohl jede aus denselben Subjecten besteht.

b) Man kann an dem einen gemeinschaftlichen Zwecke (also und insofern an der einen auf diesen gerichteten Verbindung) derselben Personen, z. B. an dem sittlich wissenschaftlicher Ausbildung oder des geselligen Vergnügens oder politischer Ausbildung Theil nehmen, ohne im mindesten an dem oder den andern Zwecken (also insofern auch nicht an der oder den auf diesen oder diese gerichteten Verbindungen) derselben Personen Theil zu nehmen.

γ. Daß die Existenz der einen Verbindung so gut (oder so wenig) als die der andern und die Theilnahme an der einen so gut (oder so wenig) wie die an der andern vermuthet oder bewiesen werden müsse.

CC. Denn was eben die Beweismittel betrifft, so gehören alle einzelnen Erfordernisse des objectiven sowohl als des subjectiven Thatbestandes zum Thema des Anschuldigungsbeweises, weil sie

- 1) rein positive, bejahende (affirmative) Thatsachen sind,
- 2) actori incumbit probatio,

3) weil jene Erfordernisse sämmtlich thatsächliche Voraussetzungen und Bedingungen der Strafbarkeit und Verurtheilung eines jeden einzelnen Angeschuldigten, also auch des Grundes und der Entstehung des vom Staate beanspruchten concreten Strafrechts, auch von diesem behauptet worden sind. Auch können und dürfen diese Thatsachen nicht etwa vermuthet werden; denn so wie es im Criminalproceß überhaupt gar keine Rechts- oder gesetzliche Vermuthungen giebt, s.

Martin, a. a. O. §. 72. not. 9. S. 170. §. 91.
not. 1 — 3. S. 233.

Mittermaier, a. a. O. II. §. 170. S. 255.

Neues Arch. des Crim. R. II. S. 194. S. 434 f.

und so wie auch der böse Vorsatz, der eben in nichts weiter als in dem Bewußtsein des Unrechts (der Verletzung eines Criminalgesetzes, s. Schaffrath, *Doli descriptio*. Misena, 1837. §. 1. §. 2. §. 4. §. 7. §. 23. §. 18.) besteht, bewiesen werden muß

c. 6. d. dolo malo II. 21.

„*Dolum ex indiciis perspicuis probare convenit*“

R. A. v. 1594. §. 69.

„der dolus aus allerhand erzählten Umständen abzunehmen, oder sich ex ipsa evidentia facti unzweifelhaft sehen lasse, hernach aber dem Ankläger obliegen soll, den gefährlichen Vorsatz, auch dolum malum des Angeklagten wie Recht zu beweisen und darzuthun und schwerlich directe zu probiren, wenn derselbe aus den Umständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis et evidentia ipsius facti könne und möge erwiesen werden, — und aus den vorerzählten Umständen verus dolus circumstantiis, perspicuis indiciis s. evidentia facti ist dargegethan, — daß alsdann zu Erklärung der Pön geschritten werden möge,“ s.

Martin, a. a. O. §. 74. not. 10. 11. 12.
S. 182.

Ders., Handb. d. Crim. R. §. 33. not. 5. §. 209.

Mittermaier, a. a. O. II. S. 510 ff.

Dersted, Grundreg. d. Strafgesgeb. S. 279 ff.

Welfer, d. lezt. Gründe v. Recht Staat und Strafe. Gießen 1813. S. 572 ff.

Werner, Handb. d. Crim. und peincl. R. §. 202 f.

Vollgraff, Verm. Abh. I. Verb. 1822. S. 217 ff.

so müssen auch insbesondere die unter C. I. BB. 1. 2. 3. 4. angeführten Erfordernisse des subjectiven Thatbestandes bewiesen werden. —

Dieselben Erfordernisse des objectiven und subjectiven Thatbestandes sind vorhanden in Bezug auf den zweiten Theil der Beschuldigung und Anklage, nämlich BB. bei der Theil-

nahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen.

Denn auch hier muß zuvörderst

α) der objective Thatbestand, d. h. die Existenz einer allgemeinen Burschenschaft erwiesen werden, also (s. hb. 1.)

1) deren Subjecte, d. h. die Existenz der einzelnen teutschen Burschenschaften, welche die allgemeine gebildet und ausgemacht haben, z. B. die der zu Jena, Halle, Heidelberg, Greißwalde, München, Würzburg, Erlangen, Marburg, Breslau, Bonn; also müssen bei einer jeden einzelnen, wie bei der Leipziger (s. hb.)

a) die einzelnen oder auch hier bloß und wenigstens einige Mitglieder einer jeden für jedes Jahr namhaft gemacht und ihre Mitgliedschaft erwiesen werden, also

α) der Beitritt eines jeden einzelnen namhaft gemachten

β) die Zeit und Dauer der Mitgliedschaft eines jeden

b) die unmittelbare Thatsache, wodurch jede Burschenschaft entstanden ist, oder wenigstens solche unmittelbare Thatsachen, woraus die Existenz (Realität) einer jeden mit Nothwendigkeit geschlossen werden kann;

c) der Zweck einer jeden, und

d) in subjectiver Beziehung bei jedem einzelnen namhaft gemachten Mitgliede einer jeden Verbindung, daß es

α) gekannt,

β) praktisch gewollt habe,

γ) als Mitglied derselben,

δ) den Zweck einer jeden Verbindung als solchen,

ε) schon zur Zeit seiner Aufnahme.

2) Der Beitritt (die Mitgliedschaft und Theilnahme) einer jeden einzelnen namhaft gemachten Burschenschaft zu (an) der allgemeinen, d. h.

α) durch welche unmittelbare Thatsache eine jede einzelne, wie und von wem (welcher geschäftsführenden Burschenschaft) sie aufgenommen worden ist und β) mit Zustimmung der allgemeinen Burschenschaft, d. h. der einzelnen Burschenschaften, aus denen sie bestand.

3) Die Zeit und Dauer der Mitgliedschaft.

4) Die unmittelbare Thatsache, wodurch die allgemeine Burschenschaft entstanden ist oder wenigstens solche unmittelbare Thatsachen, woraus die Existenz (Realität) derselben mit Nothwendigkeit geschlossen werden kann.

5) Der Zweck derselben.

Die Erfordernisse des subjectiven Thatbestandes bestehen hier darin, daß die einzelnen namhaft gemachten Mitglieder aller einzelnen Burschenschaften, welche zur allgemeinen Burschenschaft gehört haben, da die Burschenschaft selbst als solche kein Bewußtsein und keinen Willen haben kann, sondern nur ihre einzelnen Mitglieder, namentlich aber daß die Angeschuldigten (jedoch reicht der Nachweis bei diesen allein nicht hin, s. oben).

1) gewußt und

2) praktisch gewollt haben,

a) die unmittelbare Thatsache, wodurch die Burschenschaft eines jeden einzelnen zur allgemeinen beigetreten und von dieser aufgenommen worden ist, oder woraus wenigstens dieser Beitritt, die Aufnahme und Theilnahme an derselben mit Nothwendigkeit geschlossen werden kann. Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so könnte den einzelnen Mitgliedern einzelner Burschenschaften, deren äußere oder formale oder vermeintliche Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft durchaus nicht zugerechnet noch viel weniger aber die Theilnahme der einzelnen Mitglieder der einzelnen Burschenschaften an der allgemeinen behauptet werden. Allein selbst das Bewußtsein und der praktische Wille der Theilnahme einzelner Burschenschaften an der allgemeinen reicht dazu noch nicht hin, diese den einzelnen Mitgliedern zuzurechnen, sondern es wird noch erfordert, daß diese gewußt und praktisch gewollt haben

b) den Zweck der allgemeinen Burschenschaft,

c) als solchen,

d) als Mitglieder derselben.

Diese intensive und extensive Quantität des objectiva

ven und subjectiven Thatbestandes (Anschuldigungsbeweises) giebt auch selbst das hohe Appellationsgericht in den Entscheidungsgründen zu; denn Bl. , heißt es „die auf den einzelnen Universitäten bestehenden Burschenschaften, so lange sie der allgemeinen Burschenschaft angehörten und angehören wollten, mußten (?) nothwendig (?) dieselben Grundsätze und Zwecke,

- a) anerkennen,
- b) billigen,
- c) verfolgen.

Leider aber hat das Appellationsgericht dieses ganz richtige Beweissthema nur aufgestellt, um zu zeigen, wie dasselbe — nicht bewiesen, von ihm aber doch für bewiesen angenommen worden sei.

Aus diesen und oben ausgeführten Erörterungen geht zugleich die Unhaltbarkeit der in den Entscheidungsgründen am Ende ausgesprochenen Rechtsansicht hervor, daß die Angeeschuldigten, indem sie eine Gemeinschaft mit der (staatsgefährlichen) allgemeinen Burschenschaft, wenn auch nur nominell unterhalten haben, derselben größere Sicherheit und Stärke gegeben und indirekt die Entwürfe derselben gefördert haben u. Denn es ist doch unmöglich, wenigstens unbegreiflich, wie man durch eine bloß nominelle Gemeinschaft, d. h. dadurch, daß die Leipziger Burschenschaft ebenfalls Burschenschaft hieß oder als Mitglied der allgemeinen Burschenschaft genannt und betrachtet wurde, jemandes strafbare Entwürfe befördern könne, wozu doch sowohl Wissenschaft, als das Wollen und die Billigung jener Entwürfe, noch mehr, jener Verbindung, d. h. des Zwecks und des Wesens, vor allem aber der Existenz derselben wesentlich erforderlich ist, weil man Entwürfe, die man nicht kennt oder nicht will und zwar Entwürfe einer Verbindung, die oder wenigstens deren Zweck man nicht kennt oder nicht will, nimmermehr befördern kann. Wohl aber können vielleicht jene Entwürfe durch eine solche nominelle Gemeinschaft befördert „werden,“ d. h. ohne Wissen und Wollen, und ohne des

gibt man ihm die Verantwortung nicht

Angeschuldigten Thätigkeit und Handlung (wozu Bewußtsein und freier Wille erforderlich ist), wohl aber sage ich durch (ohne Wissen, Wollen und Absicht vorgenommene und dann unzurechenbare) zufällige Kraftäußerungen dessen, der jene Gemeinschaft unterhält. Sollten also auch, was zugegeben werden kann, die Entwürfe der allgemeinen Burschenschaft durch die wenn auch nur nominelle Gemeinschaft der Leipziger Burschenschaft befördert worden sein, so ist diese Beförderung ein reiner Zufall (casus) und kann den Angeeschuldigten durchaus nicht zugerechnet werden, wenn denselben nicht sämmtlich Wissenschaft von der Existenz, dem Zweck und ihrer Gemeinschaft mit der allgemeinen, so wie daß sie diesen Zweck und diese Gemeinschaft gewollt und gebilligt haben, nachgewiesen wird.

Aus dieser skizzenartigen Zerlegung des äußern Umfangs des Beweisethemas geht allein schon die ungeheure Schwierigkeit, ja, die Unmöglichkeit hervor, dasselbe aus diesen so mangelhaft instruirten Acten, in denen auch die meisten der einzelnen zu erweisenden Thatsachen gar nicht inquirirt worden sind, ja selbst abgesehen hiervon, ohne die Einsicht aller übrigen von den vielen verschiedenen gegen die allgemeine Burschenschaft ergangenen Untersuchungsacten, überhaupt ohne daß die Untersuchung gegen alle Mitglieder aller Burschenschaften vor einem einzigen Gerichte geführt worden ist, in criminalrechtliche Gewißheit zu stellen. Es ist dies aber auch unmöglich.

II. wegen des höchst geringen juristischen Werths der hier angewendeten und anwendbaren Kenntnißquellen.

AA. Auf Notorietät könnte man sich höchstens wegen des Beweises der Entstehung und Existenz der Leipziger und der allgemeinen teutschen Burschenschaft beziehen, allein theils ist, theils kann dieselbe nicht gemeinkundig sein, da sie nicht aus unmittelbaren, sinnlich wahrnehmbaren, sondern aus mittelbaren, erst aus mehreren andern, durch Schlüsse abgeleiteten und zusammengesetzten Thatsachen besteht. Ueberdem macht auch Notorietät die Beweisführung im Criminalproceß nicht unndthig.

P. G. O. Art. 16.

Martin, Hdb. d. t. g. Crim. Proc. §. 76. not.

1. S. 189.

BB. Auf das allgemeine Gerücht als auf eine hinreichende vollbeweisende Kenntnißquelle hat sich wohl noch nie ein Gericht berufen; dennoch hat sich das Appellationsgericht, ebenso wie in der Untersuchung gegen die DDr. B..... und J...*) wegen Theilnahme an revolutionären Verbindungen in Bezug auf deren Existenz auf Zeitungen überhaupt, so hier in Bezug auf die Entstehung, Existenz, Verfassung und Organisation der Leipziger und allgemeinen Burschenschaft auf Haupt's Libell „über Burschenschaften und Landmannschaften“ berufen, welches, wie alle Zeitungsnachrichten, Chroniken und Specialgeschichten, aus dem allgemeinen Gerüchte geschöpft, mit diesem ungefähr gleiche, d. h. keine Beweiskraft hat, sondern höchstens Veranlassung zu weiteren Nachforschungen geben kann.

c. 12. §. 1. d. poen. 9, 47.

Martin, a. a. O. §. 76. not. 2. 89. S. 189 f.

CC. Da nun wirkliche, ganz unbetheiligte Zeugen in dieser Untersuchung nicht vorkommen, so bleiben als Kenntnißquellen nur noch Aeußerungen der Angeschuldigten selbst übrig. Insofern nun diese Aeußerungen ihren Urhebern selbst sowohl subjectiv, d. h. nach deren eigener Meinung und Ueberzeugung sowohl als objectiv und real, d. h. wirklich und in der That criminalrechtliche Nachtheile zu ziehen (Geständnisse oder Bekenntnisse), so beweisen diese wider den Bekennenden selbst diesem nachtheilige Thatumstände vollkommen.

B. Gegen Andere aber können Angeschuldigte wegen ihrer in und während ihrer noch anhängigen Untersuchung gethanenen Aeußerungen nie als gültige Zeugen gebraucht werden, s.

l. 3. §. 5. l. 20. d. testib. 22, 3.

l. 16. §. 1. d. quaest. 48, 18.

c. 17. in f. d. accus. 9, 2.

*) S. not 1 oben.

cap. 1. x. d. confess. 2, 18.

c. 10. 13. 56. x. d. testib. 2, 20.

c. 1. x. d. exc. 2, 25.

P. G. O. Art. 66.

mögen sie hinterher freigesprochen oder verurtheilt werden.

C. Nur in zwei Ausnahmefällen begründen die Aeußerungen Angeschuldigter in und während ihrer Untersuchung einige Wahrscheinlichkeit, aber, selbst wenn mehr als zwei übereinstimmen, nie vollen Beweis, schon wegen des Mangels des Zeugeneides, s.

Mittermaier, d. teutsche Strafverf. II. S. 231 f.

Martin, a. a. O. §. 78. B. not. 10. S. 195.

und nur unter gewissen von der

P. G. O. Art. 31.

genau vorgeschriebenen Voraussetzungen; diese zwei Ausnahmen sind

AA. wenn ein „überwundener“ „Mitverbrecher“ einen läugnenden Angeschuldigten als Mitschuldigen nennt und BB. nach der Analogie dieses Falles, wenn ein „überwundener“ „Mitverbrecher“ über den objectiven Thatbestand und die Beschaffenheit eines Verbrechens, dessen ein Anderer angeschuldigt ist, z. B. über die Entstehung, insbesondere über den Zweck, Tendenz und Beschaffenheit einer Verbindung, Thatsachen und Nebenumstände zugesteht, welche ihm, dem Bekennenden, selbst sowohl subjectiv als objectiv und dem läugnenden Genossen zugleich criminalrechtliche Nachtheile zuziehen, in welchem Falle also nicht nur die Erfordernisse des Anzeigebeweises, sondern auch die Bedingungen der Gültigkeit eines Geständnisses nachzuweisen sind.

Martin, in Hisig's fortgesetzten Annalen I. B.

Altenburg 1837. S. 57. oben.

1) Der Grund hiervon ist, weil dergleichen Aeußerungen dem Bekennenden selbst rechtliche Nachtheile zuziehen (zugleich Geständnisse sind,) und folglich mit der Selbstliebe eines Jeden im Widerspruche stehen, s.

Martin, a. a. O. S. 75. oben.

2) Die Folge aber davon ist, daß eine solche Aeußerung die in ihr enthaltene Thatsache gegen den andern Angeschuldigten wahrscheinlich (aber nicht criminalrechtlich gewiß) macht. In beiden Fällen sind gemeinschaftliche Erfordernisse und Voraussetzungen der angegebenen Beweisraft der Aeußerung eines Angeschuldigten gegen einen andern, deren Dasein natürlich vorher auf andere Weise, nicht auch erst durch Aeußerungen Mitschuldiger, bei jedem Angeschuldigten, dessen Aussagen gegen einen andern benutzt werden sollen, zu erweisen ist, weil außerdem Etwas zu Erweisendes durch etwas Anderes ebenfalls noch zu Erweisendes, durch ächte *petitiones principii* und Zirkel im Beweise erwiesen würde,

aa) daß der Aussagende (Benennende, Gestehende) „Mitverbrecher“ sei, d. h. Theilnehmer an derselben, einen, gemeinschaftlichen, nicht aber an einer gleichartigen, aber verschiedenzeitigen oder verschiedenen strafbaren Handlung, deren der Andere („Helfer“) angeschuldigt ist, und falls das Verbrechen aus mehreren Handlungen bestehet, an denjenigen, welche eben strafbar, d. h. die Handlungen zu Verbrechen macht und eben erwiesen werden sollen. In dieser Untersuchung sind also als Mitverbrecher anzusehen:

a) alle jetzt noch in derselben befangenen und verurtheilten, in Bezug aa) auf die Theilnahme an der Leipziger und $\beta\beta$) an der allgemeinen Burschenschaft;

β) Diejenigen von ihnen, welche einen und denselben, nicht aber die verschiedene (s. aa.) Burschentage besucht haben, unter einander und in Beziehung hierauf,

γ) diejenigen, welche zu gleicher Zeit im Vorstande und resp. Ausschusse gewesen sind, in Bezug auf diesen,

δ) diejenigen, welche 1829 und resp. 1831 die Burschenschaft mit gegründet haben, in Bezug auf diese Gründung. Dagegen sind

ζ) die unter β . γ . δ . genannten in Bezug auf eine

andere als eben die gemeinschaftliche Handlung (β. γ. δ.) nicht als Mitverbrecher anzusehen.

9) In keiner Hinsicht für Mitverbrecher gelten

αα) die Mitglieder anderer Burschenschaften in Bezug auf den Beweis von Thatsachen, welche die Leipziger Burschenschaft oder deren einzelne Mitglieder als solche allein betreffen,

ββ) auch nicht in Bezug auf die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, weil dies ohne eine *petitio principii* und einen Zirkel im Beweise voraussetzt, daß schon criminalrechtlich gewiß sei

ααα) die Existenz der allgemeinen Burschenschaft,

βββ) die Mitgliedschaft und Theilnahme derjenigen Burschenschaft, welcher der, dessen Aussagen eben gegen die Leipziger Burschenschaft gebraucht werden sollen, angehört hat, an der allgemeinen, vorzüglich aber

γγ) die Mitgliedschaft und Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, d. h. eben das Mitverbrechen. Also sind nicht als Mitverbrecher anzusehen diejenigen, welche Theilnehmer an fremden, aber nicht an der Leipziger Burschenschaft gewesen sind, also Heinrich J....., Carl Theodor S....., R....., August Theodor D...., B....., B...., M....., Conrad R....., B....., B....., Eduard Albert R....., R....., S....., S....., obwohl deren Aussagen in dem gravirlichen Urtheil gegen die Leipziger Burschenschaft als beweiskräftig angeführt worden sind,

γγ) diejenigen Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, welche bloß dies, aber weder Gründer derselben noch im Vorstande oder Ausschusse, noch auf Burschentagen gewesen sind. Diese sind nämlich überhaupt gar keine „Verbrecher.“ Denn a) die bloße Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft als bloßes Disciplinarvergehen, ist in dieser Untersuchung nach den Entscheidungsgründen selbst ganz irrelevant, und an und für sich gar nicht Gegenstand derselben und wohl auch keine strafbare Handlung, b)

wenigstens ist die Strafbarkeit derselben sehr zweifelhaft und nur durch Urthel und Recht zu entscheiden, c) endlich sind sie ja begnadigt und aus der Untersuchung entlassen, diese gegen sie nicht fortgeführt und die Acten gegen sie nicht vollständig. d) Wenigstens könnten ihre Aeußerungen nur in Bezug auf die bloße Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft, nicht aber in Bezug auf deren Vorstand, Ausschuss u. s. f. einige Wahrscheinlichkeit begründen, weil sie an den letzteren, allein in dieser Untersuchung strafbaren Handlungen nicht Theil genommen („geholfen“) haben, z. B. G....., B....., H....., H....., I....., obwohl auch deren Aeußerungen in dem gravirlichen Urthel gegen die Verurtheilten als beweiskräftig benutzt worden sind. Uebrigens können diese auch aus dem unter aa. β. γ. δ. angeführten Grunde keinen anschuldigen, daß er Gründer der Burschenschaft oder im Vorstande oder Ausschusse gewesen sei, weil sie, obwohl Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, aber in Bezug auf diese speciellen Handlungen gewiß nicht „Mitverbrecher,“ d. h. nicht in einer solchen Function gewesen sind.

hh) Der Aussagende (Gestehende, Benennende) muß, was schon in dem vorigen Erfordernisse zugleich mit ausgesprochen ist, überhaupt ein „Verbrecher“ (ein Missethäter) sein, d. h. eine gesetzlich und criminalrechtlich strafbare Handlung begangen haben! Da nun Dr. G....., wiewohl ehemals Sprecher, M....., K....., M....., D....., wegen Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft in Untersuchung gewesen, aber durch Urthel und Recht freigesprochen und diese Theilnahme für eine strafbare Handlung nicht erklärt worden ist (D..... ist zwar verurtheilt worden, allein nicht wegen dieser, sondern wegen Theilnahme an der Königsberger Burschenschaft nach dem Frankfurter Burschentage), so sind diese keine „Verbrecher,“ folglich auch keine Mitverbrecher. Allerdings ist die Freisprechung dieser so wie aller vor ausländischen Gerichten processirten Mitglieder der Leipziger Burschenschaft nicht überall actenkundig, allein

dies ist die Schuld des Gerichts und Sache des Anschul-
digungsbeweises ist es, daß Dasein aller einzelnen gesetzlichen
positiven Voraussetzungen der Beweiskraft von Aeußerungen
Mitschuldiger gegen Mitschuldige zu erweisen. Bei allen
denjenigen Mitgliedern der Leipziger Burschenschaft, deren
Freisprechung oder Verurtheilung wegen Theilnahme an ders-
selben nicht actenkundig ist, deren Freisprechung also, selbst
wenn sie in hier unerweislicher Wahrheit nicht wirklich er-
folgt wäre, möglich ist, fehlt daher die erste Voraussetzung
dazu, daß ihre Aeußerungen gegen die hiesigen Angeschuldigten
einige Wahrscheinlichkeit begründen.

β) Dasselbe gilt von allen Mitgliedern anderer Bur-
schenschaften, deren Freisprechung oder Verurtheilung ebenfalls
nicht actenkundig ist, d. h. von Carl Theodor S.....,
Heinrich J....., R....., August Theodor D..., B.....,
B..., M....., Conrad R....., B....., B.....,
R....., S....., S....., Goldemar M.....,
und Herrmann M....., Eduard Albert K.... u. s. f.
Und zwar würde bei diesen nicht genügen, daß sie wegen
Theilnahme an ihrer einzelnen besondern Burschenschaft
verurtheilt worden sind (denn dann sind sie immer nicht
„Mitverbrecher“ hiesiger Angeschuldigter), sondern es wird
erfordert, daß sie wegen Theilnahme an der allgemeinen
Burschenschaft verurtheilt worden sind, weil diese allein als
Mitverbrechen angesehen werden kann und nur in Bezug
auf dieses die Aeußerungen von Mitgliedern anderer Bur-
schenschaften gegen die Leipziger einige Wahrscheinlichkeit
begründen.

cc) Diejenigen Mitverbrecher, deren Aeußerungen gegen
Andere benutzt werden sollen, müssen „überwundene“
Mitverbrecher sein, d. h. es müssen dieselben aller einzelnen
Thatsachen des objectiven und subjectiven Thatbestandes,
namentlich auch der gemeinschaftlichen Handlung in Be-
zug auf welche ihre Aeußerungen einige Beweiskraft
haben sollen, geständig oder überführt sein und zwar
schon zu der Zeit, wo sie die fraglichen Aeußerungen nieder

gelegt haben, weil sie außerdem sich auf Kosten Anderer, durch dieselben frei machen zu wollen, verdächtig sind. Es können daher die Aeußerungen folgender angeblicher Mitverbrecher keine Beweiskraft haben.

αα) Dr. B....., H....., T....., M....., R....., J....., W....., ββ) alle vor ausländischen Gerichten processirt, namentlich die unter aa. J. ββ. und bb. α. und β. genannten Mitglieder der Leipziger Burschenschaft sowohl als anderer Burschenschaften, weil deren Geständniß oder Ueberführung nicht actenkundig ist.

dd) Die Benennung der Mitverbrecher oder die diese zugleich mit gravirenden Ausfagen müssen ohne Suggestionen erfolgt sein. Nun sind aber in dieser Untersuchung

α) die Namen der Mitverbrecher fast jedem Vernommenen in der Frage angegeben worden, ja sogar deren Function in der Burschenschaft. Namentlich sind die in den Specialacten befindlichen Verzeichnisse der Mitglieder der Burschenschaft suggestiv. Zwar stehet in den meisten der über die Genehmigung derselben aufgenommenen Protocolle, „jene Verzeichnisse seien von den Vernommenen dem Actuar in die Feder dictirt worden,“ allein die größte Unwahrscheinlichkeit hiervon gehet schon daraus hervor, daß sämtliche Mitglieder der Burschenschaft in den Verzeichnissen nach alphabetischer Ordnung der Anfangsbuchstaben ihrer Namen geordnet sind. Dies wäre jedenfalls allen Vernommenen noch weit unmöglicher gewesen als überhaupt auf alle einzelnen Mitglieder der Burschenschaft sich sofort bei den Vernehmungen zu besinnen, wenn nicht denselben „die einzelnen Namen“ vorgesagt worden wären. Uebrigens sind nach Bl. . (2 Actenstellen), wo A..... auf gerichtliches Vorsagen eines Burschenschafters, R.....s, sagt: „Kenne ich nicht“ und Bl. . (3 Actencitate) die in den allgemeinen Acten befindlichen Verzeichnisse selbst nach deren Inhalt „auf Vorhalten“ angegeben worden. Dasselbe gilt, ebenfalls nach dem ausdrück-

lichen Zugeständnisse des Gerichts in den Acten zum Theil auch von den in den Specialacten befindlichen (s. B.....s Specialacten Bl. .). Allein ein merkwürdiger, jenem Verzeichnisse allen Werth nehmender Widerspruch findet sich in R.....s Specialacten, in denen es Bl. 39^b. heißt „derselbe habe das nachstehende Verzeichniß theils freiwillig, theils „auf Vorhalten“ angegeben (was am wahrscheinlichsten und glaubwürdigsten ist) Bl. 47^b. aber — ! — „derselbe habe dasselbe (vorstehende) Verzeichniß dem Actuar vorher dictirt“!!! Eine von beiden Angaben muß falsch sein; wahrscheinlich die letztere!! —

β) Eben so ist bei allen Fragen die Entstehung und Existenz der allgemeinen Burschenschaft sowohl als der Leipziger als gewiß angenommen und suggerirt worden, wie

γ) der Zweck derselben und fast alle einzelnen thatsächlichen Merkmale des objectiven und subjectiven Thatbestandes

δ) und endlich auch oft die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen.

dd) Alle Aeußerungen von Mitverbrechern, welche gegen andere beweisen sollen, sind auch in der Regel zu allgemein, d. h. es fehlt denselben jede Angabe von Neben Umständen, wodurch die Richtigkeit jener unterstützt werden und geprüft werden könnte, z. B. der Zeit u. s. f. cf. Bl. . (folgen sieben Actencitate).

ee) Namentlich aber ist der bei allen angeblichen Mitverbrechern vorkommende Mangel aller der Unterlagen und der Actenkundigkeit von solchen Umständen zu rügen, aus welchen geprüft und beurtheilt werden könnte, ob dergleichen Aeußerungen aus „Feindschaft oder Uebelwollen“ gegen den läugnenden Mitschuldigen erfolgt seien.

Denn hierüber und über ihre persönlichen Verhältnisse gegen diese sind die Vernommenen nie gefragt, noch ist hierüber Aufklärung, Erkundigung versucht oder veranstaltet, noch irgend eine Notiz zu den Acten gebracht worden. Herstellung der Gewißheit hierüber aber gehört zum

Anschuldigungsbeweise nach P. G. O. Art. 31. §. „zum dritten, gebührt sich zu erkunden“ zc. ebenso wie

ff) Nebenumstände und Thatsachen erwiesen werden müssen, aus welchen sich die persönliche Verdächtigkeit der als Mitverbrecher genannten oder der Leipziger Burschenschaft als Mitverbrecher in sich ergibt.

gg) Das Erforderniß der Beharrlichkeit der Angaben geständiger Mitschuldiger mag bei den hiesigen Angeschuldigten in der Regel vorhanden sein (wie wohl auch diese Aussagen ausdrücklich und stillschweigend z. B. durch Widersprüche, namentlich auch Aeußerungen gegen Andere widerrufen haben, z. B. R.... in Bezug auf T..... so ist dasselbe bei vor auswärtigen Gerichten in Untersuchung gewesenen Mitverbrechern nicht vorhanden, weil bei dem Mangel aller gegen sie ergangenen Acten und schon bei der Unvollständigkeit der in diesen Untersuchungsacten befindlichen Vernehmungprotocolle gar nicht einmal geprüft und beurtheilt werden kann, ob auswärtige Mitschuldige ihre Angaben gegen andere später in demselben oder in andern Protocollen zc. widerrufen oder zu widerrufen versucht haben. Man siehet schon aus diesen Mängeln der in diesen Untersuchungsacten vorliegenden Aussagen Mitschuldiger gegen Mitschuldige, daß in extensiver und intensiver Hinsicht wenig durch sie bewiesen werden kann, zumal wenn man erwägt, daß, um so viele Widersprüche anschuldigender Aeußerungen Mitschuldiger mit denen läugnender Mitangeschuldigten zu heben gar nichts gethan und keine einzige Confrontation, ungeachtet ausdrücklicher Anträge, gegen alle Regeln des Criminalprocesses, veranstaltet worden ist. Noch mehr erhellet dieß bei Betrachtung des Inhalts der Aeußerungen von Angeschuldigten jeder Art von Geständnissen sowohl als anderer.

AA. Sie sind nämlich fast alle zu allgemein, nicht ins Einzelne gehend, oder unbestimmt und unvollständig, was oft von den Aussagenden selbst angedeutet worden ist „z. B. von B. (folgen an 30 vorzüglich gravirende,

Aussagen Mitangeschuldigter, welche sämmtlich zugestehen, „daß ihre Erinnerung dunkel, Irrthümer in ihren Aussagen und Selbsttäuschung sehr möglich sei.“ Denn weder der Grund des Wissens, noch Ort und Zeit noch andere Nebenumstände sind in jenen Aussagen angegeben, so daß man weder ihre Richtigkeit beurtheilen noch ihre Uebereinstimmung oder ihren Widerspruch unter sich und mit andern durchaus nicht prüfen

l. 8. d. confess. 42. 2. l. 1. §. 4. 17. d. quaest. 48. 18.

l. 25. pr. ad l. Aquil. 9, 2.

P. G. O. Art. 55. 53. 54. 60.

noch ermessen kann, ob sie auf eigener oder fremder sinnlicher oder genügender Wahrnehmung beruhen.

c. 37. x. d. test. 2, 20.

P. G. O. Art. 48 — 43.

Dies gilt 1) von D.....s Aussagen in Bezug auf den Zweck der Leipziger Burschenschaft (2 Actenstellen),

2) von denen M.s (folgen 2 Actenstellen) nach den eigenen Worten der Aussagenden, ferner

3) von denen D.....s in Bezug auf den Inhalt des von der geschäftsführenden Burschenschaft in Jena an die Leipziger angekommenen Einladungsschreibens zum Frankfurter Burschentage (vier Actenstellen),

4) von allen Aussagen, „daß ein Mitschuldiger, „im Vorstande“ „oder Ausschusse,“ oder daß die Leipziger Burschenschaft im „allgemeinen Verbande“ gewesen sei,“ oder „über den Zweck derselben oder der allgemeinen, indem hier weder der Grund des Wissens, ob dies auf eigener oder fremder, sinnlicher oder rationeller und genügender Wahrnehmung beruhe, noch die Function, welche ein Ungeschuldigter im Vorstande oder Ausschusse begleitet haben soll, noch andere Nebenumstände angeführt sind. An diesen Mängeln leiden alle Aussagen D., M., B., F., B., G.s, Eduard G., R., E.s, in Bezug auf B., R., W., L., H., M., „daß sie „im

Vorstande“ oder „Aussschusse“ oder „Gründer“ der Burschenschaft gewesen seien“ (9 Actenstellen).

BB. Die Aussagen, selbst die Geständnisse der Angeeschuldigten enthalten oft keine Thatsachen, sondern einseitige Ansichten, Raisonnements und politische Glaubensbekenntnisse, z. B. Bl. . (folgen 14 Actenstellen). Sagt doch selbst die Bundescentralcommission Bl. . „die Ansichten über die Richtung der Germanen weichen von einander ab, je nachdem die Mitglieder hierüber sich eigne Ansichten gebildet hatten oder nicht einig waren.“ Z..... Bl. . „Specieller war der Zweck nicht ausgedrückt, es war jedem überlassen, seine subjectiven politischen Ansichten auszubilden.“ Bl. . (sieben Actencitate). Hieraus folgt, daß fast Aller Aussagen nur Urtheile wenigstens in der Regel nicht unmittelbare, sondern aus mehreren andern, durch Schlüsse abgeleitete und zusammengesetzte Thatsachen enthalten, welche mindestens ohne Schlußfolgerungen nicht wahrgenommen werden können, also keinerlei Beweiskraft haben

Martin, a. a. O. §. 80. D. S. 201. §. 83. E. not. 14. 18. S. 211 f.

Hierher gehören fast alle unter AA. 4. so eben angeführten Aeußerungen, daß jemand „im Vorstande“ oder „Aussschusse gewesen sei, ohne daß die Wahl hierzu, die Versammlung und Zeit, in welcher diese erfolgt sei, die Annahme der Wahl, die Thätigkeit des gewählten Mitgliedes in seiner Function u. angeführt sind. Dies, daß ihre Aussagen nur Schlüsse sind, gestehen selbst viele Aussagende mit den Worten zu: „Ich schließe dies daraus“ „ich muß dies daraus schließen“ z. B. Bl. . (folgen 3 Actenstellen) S. die Specialentscheidungsgründe unter III., IV., XIII. Selbst die Bundescentralcommission erklärt z. B. die Aussagen D. s für „bloß subjective und übertriebene.“ Bl. .

CC. Die Aussagenden haben eben so oft gar nicht einmal die Fähigkeit und Gelegenheit gehabt, die Wahrheit der ausgesagten Thatsache selbst richtig wahrzunehmen.

P. G. O. Art. 65. 53. 54. 60.

Martin, a. a. O. §. 79. B. not. 6. D. 198.

§. 80. S. 201. §. 31. I. S. 205.

namentlich weil die meisten Handlungen, Verhandlungen, Mittheilungen, Functionen, das Vorlesen der Constitution und angekommener Briefe in den Versammlungen der Burschenschaft auf der Kneipe bei hitzigen Getränken unter Zank, Streit und Lärm und bei andern Störungen und Hindernissen der sinnlichen sowohl als rationellen Wahrnehmung vorgefallen sind und wahrgenommen werden mußten von jungen, leichtsinnigen, leicht von Getränken zu berauschten betrunkenen und zerstreuten Leuten, deren den Verstand weit überwältigende Phantasie jedes Object der Wahrnehmung idealisirt, nach Belieben spielend und unbewußt vergrößert, verunstaltet, verschlechtert und verändert, so, daß bei dessen Mittheilung dasselbe in seiner neuen Gestalt von Niemandem mehr wieder erkannt wird, welche mit Feuer und Ungestüm bei ihren Wahrnehmungen das, was sie wünschen, für wirklich halten, ihre politischen Träume und Visionen von Vereinen für bestehende politische und Preßvereine halten, in jedem politischen Kannegießer einen Verbündeten und Geschwornen sehen, den welcher die Vorzüge einer Republik theoretisch auseinandersetzt, als einen praktischen Revolutionär, den, welcher die Freiheit leben läßt, als einen Königsmdrder anbeten, den großrednerischen Prahlereien eines politischen Renommisten (wie in der That z. B. L..... gewesen ist,) unbedingten Glauben schenken. Wenn daher bei allen Aeußerungen Angeschuldigter erhebliche Zweifel in deren Fähigkeit, die Wahrheit der erzählten Thatsache selbst richtig wahrzunehmen, gesetzt werden müssen, so fehlt dieselbe im Besondern z. B. 1) D.....s Aussagen in Bezug auf den wörtlichen, in einer Versammlung der Burschenschaft nur vorgelesenen Inhalt eines von ihm nicht einmal selbst gesehenen Schreibens, welches von einigen für ein, jedoch von Niemandem seiner Aechtheit nach geprüftes Einladungsschreiben zum Frankfurter Burschentage ausgegeben

worden ist Bl. . (2 Actenstellen), so wie in Bezug auf den Inhalt einer Scriptur, welche ihm unter dem Namen der Constitution der Leipziger Burschenschaft zum Durchlesen vorgelegt worden ist Bl. . (3 Actenstellen)

2) allen Aussagen, daß jemand „im Vorstande“ oder „Aussschusse“ u. s. f. gewesen sei, wenn der Aussagende nicht zugleich mit dem Angeschuldigten in demselben gewesen ist, nicht minder

3) den Aussagen solcher, welche einen in einer Versammlung der Burschenschaft gefaßten Beschluß oder eine andere in derselben vorgefallene Thatsache oder Wahl anzeigen, ohne selbst in derselben gegenwärtig gewesen zu sein.

DD. Zur Gültigkeit von Geständnissen und Zeugnissen gehört insbesondere auch die Fähigkeit, das Wahrgenommene richtig wieder mitzutheilen. Diese muß nun

1) im allgemeinen in dieser Untersuchung fast sämtlichen Angeschuldigten abgesprochen werden, weil sie Thatsachen ausgesagt haben und aussagen mußten, welche vor länger als 5, 6, 7, 8, 9, 10 langen Jahren vorgefallen sind, Thatsachen, welche nur für den Studirenden während seiner Studienzeit einigen Werth haben, nachher aber absichtlich theils weil sie dem Schauplatze derselben gänzlich entrückt sind, theils aus Schaam über dergleichen kleine Kleinigkeiten vergessen werden. Es gehört doch wahrlich ein, bei den wenigsten Angeschuldigten vorauszusetzendes, für andere wichtigere Begebenheiten unempfindliches, ausgezeichnetes Gedächtniß dazu, jene angeschuldigten Thatsumstände der Burschenschaft im allgemeinen, ja sogar die einzelne Angeschuldigte betreffenden noch richtig zu wissen und treu wieder zu geben. Was rede ich von Thatsachen? Nicht diese allein, nein, Gesinnungen, Tendenzen, Absichten, Zwecke, — Gedanken machen allein den strafbaren Gegenstand dieser Untersuchung aus; wer soll diese sogar noch von Einzelnen genau wissen?

2) Für unmöglich aber mag es erklärt werden, Neußerungen Angeschuldigter, welche vor 10, 8, 6, 5 Jahren

schriftlich oder mündlich gethan worden sind, wörtlich wiederzugeben.

Wie oft und wie leicht mag und muß da eine un-
wissentliche Fälschung vorgefallen sein. Und dennoch kommt
hier auf ein Wort so unendlich viel an; (s. D.....s
Referat der Aeußerung des Sprechers M..... und andere
Bl. (5 Actenstellen) und alle Aussagen derer, welche den
Zweck der allgemeinen und Leipziger Burschenschaft wörtlich
angegeben zu haben, vorspiegeln).

EE. Endlich beruhen fast alle Geständnisse und Aus-
sagen gegen Andere nicht auf eigener, sondern fremder
Wahrnehmung

c. 37. x. d. testib. 2, 20.

P. G. O. Art. 53. 54. 65.

Dies gilt 1) von allen Aussagen, welche Thatsachen
betreffen, welche der Aus sagende nicht selbst wahrnehmen
konnte, sondern aus andern Erzählungen, dem allgemeinen
Gerüchte u. s. f. auf Treu und Glauben schöpfen und an-
nehmen mußte, insbesondere von den Aussagen Nicht-
deputirter über die Burschentage und deren Verhandlungen
und Beschlüsse, von den Aussagen fast aller Mitglieder der
Leipziger Burschenschaft über deren Verhältniß zur allge-
meinen und die der Mitglieder anderer Burschenschaften
über das Verhältniß dieser zu jener, ja, über die Existenz
und den Zweck der allgemeinen Burschenschaft überhaupt.
Denn unmittelbare Verhandlungen zwischen dieser und jener
fanden selten statt und diese wenigen gingen durch die
Hände von Mittelspersonen, z. B. des Sprechers, aus
deren Erzählungen erst die einzelnen Mitglieder der Bur-
schenschaft etwas erfuhren. Ueberhaupt die ganze Existenz
der allgemeinen Burschenschaft und die Mitgliedschaft ein-
zelner Burschenschaften in derselben beruht nur auf Hören-
sagen einzelner Mitglieder. Denn sinnlich konnte sie von
Niemandem wahrgenommen werden, auf welche andere
Weise also? In Versammlungen? Allein die allgemeine
teutsche Burschenschaft, d. h. die einzelnen Mitglieder aller

einzelnen zu ihr gehörigen Burschenschaften sind nie versammelt gewesen. Auf Burschentagen? Allein auf diesen erschienen und trafen sich junge Leute, von denen alle sich für Studirende, einige für Leipziger, andere für Jenenser u. s. f., einige für Abgeordnete dieser, andere für die einer andern Burschenschaft ausgaben. Nach Legitimationen und Vollmachten ist dabei nie gefragt, noch vielweniger sind sie geprüft worden. Beruhte also nicht die Existenz der allgemeinen Burschenschaft bloß auf Hörensagen und dem allgemeinen Gerüchte unter den Studirenden, namentlich den einzelnen Burschenschaften? Und welche Gewißheit hatten diese über die Mitgliedschaft anderer Burschenschaften an der allgemeinen? Ihr ausdrückliches Bekenntniß und ihr Beitritt? Allein durch wen geschahen diese? durch einzelne Personen, die sich für Studirende einer Universität, für Mitglieder einer Burschenschaft, für Abgeordnete dieser selbst ausgaben und für diese handelten. Von Legitimation und Vollmacht war, wie gesagt, keine Rede. Beruft man sich endlich auf Schreiben, welche von andern Burschenschaften an andere geschrieben worden sind in burschenschaftlichen Angelegenheiten? Allein zuvörderst an wen kamen sie? An einzelne Mitglieder der Burschenschaft. Beruht also nicht die Kenntniß der übrigen auf Hörensagen? Wer hat sie gesehen? bloß einer oder einzelne. Wer hat sie gelesen? bloß einzelne oder gar nur einer. Folglich beruht die Kenntniß aller übrigen bloß auf fremder Wahrnehmung. Von der Richtigkeit solcher Schreiben s. unten.

Durch diese und andere aus der Natur der Sache sich ergebende unwiderlegliche Umstände werden auch die an sich schon sehr wahrscheinlichen Aussagen fast aller Angeeschuldigten bestätigt, „daß sie von dem Dasein, Zwecke und der Verfassung der allgemeinen Burschenschaft nur vom Hörensagen, von andern oder den Mitgliedern anderer Burschenschaften, vorzüglich aber und nur aus Zeitungen gehört haben.“

Allein nicht nur die ganze Existenz einer allgemeinen Burschenschaft und die Mitgliedschaft einzelner Burschen-

schaften an derselben beruht auf Hörensagen, sondern auch die Kenntniß und Aussagen aller einzelnen Unangeschuldigten, welche nicht gerade bei der Gründung zugegen gewesen sind, über den Zweck der erstern sowohl als letztern. Bl. . (hier folgten an 30 Actencitate). Denn was die allgemeine Burschenschaft betrifft, woher wußten deren Zweck die einzelnen Burschenschaften? Von einzelnen Mitgliedern oder ihren Abgeordneten auf den Burschentagen, also von Hörensagen. Oder etwa aus der Constitution? Allein woher, von wem und wie hatten diese einzelne Burschenschaften erhalten? Das wußte in der Regel Niemand. Und wenn man es wußte, hatten diese, für die Constitution der allgemeinen Burschenschaft ausgegebenen Schriften eine Unterschrift der einzelnen Burschenschaften? oder wenigstens von deren Vertretern? Nein. Sind diese Unterschriften ächt gewesen, geprüft und anerkannt worden? Nein. Beruhen also nicht alle Aussagen über den Zweck der allgemeinen Burschenschaft auf Hörensagen und fremder — ja, Niemandes sicherer Wahrnehmung? Bl. . (folgen 22 Actenstellen). Dr. Br.....n erklärt Bl. . geradezu z. B. „H... laß den eben dictirten §. der wenigstens dem Sinne nach so lautete und die übrigen §§. der Frankfurter Burschentagsprotokolle ab. Unsere Deputirten hatten nur ein kleines Blättchen zurückgebracht.“

Fast in demselben Grade unsicher sind und beruhen auf Hörensagen die Aussagen über den Zweck einzelner, namentlich der Leipziger Burschenschaft, die solcher Mitglieder ausgenommen, welche bei der Gründung derselben gegenwärtig, den Zweck mit bestimmten. Allein die übrigen abwesenden oder später erst hinzugetretenen Mitglieder — woher kennen und wissen diese den Zweck der Leipziger Burschenschaft? bloß von Hörensagen, nämlich aus den eben nicht genau an die Worte, ja nicht einmal an den Sinn der Constitution gehaltenen, schriftlichen und mündlichen, bald längern, bald kürzern Bl. . (folgen 8 Actenstellen). Aeußerungen des Sprechers bei ihrer Aufnahme, oder aus einer Schrift, welche von

demselben oder andern Mitgliedern für die Constitution der Burschenschaft ausgegeben wurde. Dergleichen Constitutionen und Constitutionsentwürfe gab es aber bei der Leipziger Burschenschaft sehr viele, alte und neue, eingebundene und zerrissene (folgen 6 Actenstellen) arminische und germanische (drei Actenstellen), Entwürfe von M....., J....., W....., W....., M....., B....., welche alle von manchen, wenigstens von ihren Verfassern als gültig betrachtet und bei der Verpflichtung neuer Mitglieder benutzt worden sind. Bl. . (folgen 6 Actenstellen).

So konnte es kommen, daß alle Mitglieder einer Burschenschaft, deren Gründer ausgenommen, deren Zweck nur vom Hörensagen, deren Constitution sogar ebenfalls nur vom Hörensagen, d. h. unsicher, unzuverlässig und ungewiß kannten, ja, daß sie alle, die Gründer ausgenommen, einen falschen, andern, ihnen von diesen als Verbindungszweck mitgetheilten für den und anstatt des wirklichen, ja, eine ganz andere falsche Constitution für die der Burschenschaft hielten und andern wiederum bona fide mittheilten, namentlich konnte dies der Sprecher, wenn diesem selbst erst ein anderer falscher Zweck als der der Burschenschaft mitgetheilt worden war. Hier entsteht dann noch dazu eine schwierige Streitfrage, „welcher Zweck ist und war dann als der Zweck der Burschenschaft anzusehen, der von den Gründern gewußte und bestimmte oder der von den übrigen Mitgliedern gekannte, zumal dann, wenn die Gründer nicht mehr Mitglieder waren, alle Mitglieder also einen andern, als den ursprünglichen für den Zweck der Burschenschaft hielten?

FF. Diese Mängel aller Aussagen besonders die unter A. C. D. C. angeführten, stellen der Aussagenden Selbsttäuschung und Unkenntniß nicht nur als möglich, was allein schon ihnen alle Glaubwürdigkeit nimmt,

Martin, a. a. O. §. 81. I. not. 2. S. 208.
sondern auch sehr wahrscheinlich, ja, als wirklich, gewiß und nothwendig dar, und machen daher dieselben völlig wirkungslos.

v. Globig, Theorie d. Wahrsch. II. S. 126—136.

Martin, a. a. O. S. 81. I. not. 3. 4. S. 205.

E. Was endlich die Geständnisse im besondern betrifft, so fehlt denselben oft M. die Absicht zu gestehen und deren Deutlichkeit. Dieses wesentliche Erforderniß, s.

Martin, a. a. O. S. 79. B. not. 8. 10. S. 199. ist in den Entscheidungsgründen oft vernachlässigt werden. Denn sonst hätte man nicht in B.....'s Specialentscheidungsgründen (XIX.) die höchst tadelnswerthe Aeußerung thun: „Seine Versicherungen Bl. . verrathen mehr als sie sollen“!! und andere sogleich anzugebende Geständnisse für hinreichend halten können, während doch der Wille, die Wahrheit mitzutheilen, nicht einmal bei gerichtlichen Geständnissen vermuthet werden darf, sondern aus den Nebenumständen zu erweisen ist.

I. 1. §. 27. d. quaest. 48, 18.

P. G. O. Art. 32.

Namentlich ist dieser Mangel in diesen Untersuchungsacten dann außer Zweifel, wenn die Bernommenen etwas als „möglich“ oder „daß es geschehen sein könne“, aber nicht als wirklich, zugestehen, z. B. bei den Geständnissen Dr. B.....'s (fünf Actenstellen), obgleich sie in den Entscheidungsgründen als genügend benutzt worden sind, gegen das Erforderniß realer Gerechtigkeit und materialer Wahrheit im Criminalprocesse

Martin, a. a. O. S. 12. not. 3. S. 27. not.

10. S. 29. §. 82. not. 3. S. 208.

2) Bei den Ausfagen J.....'s Bl. . „es sei möglich, daß, wie M..... behauptet, Einzelne den Zweck der Burschenschaft, „Herbeiführung gleicher constitutioneller Verfassungen in Deutschland“ sich gedacht haben; Bl. . „Es könne sein, daß er sich zum Deputirten auf den Dresdner Burschentag erboten habe.“ Aus der Aeußerung Dr. J.....'s Bl. ., „daß die Leipziger Burschenschaft durch Beschiekung des Dresdner Burschentags sich factisch (nicht förmlich) der allgemeinen angeschlossen habe,“ kann man

nicht das Geständniß J.....s ableiten, daß die Leipziger Burschenschaft dadurch wirkliches Mitglied und Theil der allgemeinen geworden sei, weil er hinzugefügt hat, „er und die Leipziger Burschenschaft überhaupt habe die allgemeine Burschenschaft als weiter nichts als das ideale Ganze oder als Begriffsganzes aller teutschen Burschenschaften gedacht.“ Ebenso ist die Aussage J. s. phs Bl. ., „daß die Leipziger Burschenschaft bis zu ihrer Auflösung 1833 in dem allgemeinen Verbande geblieben sei“ unter der ausdrücklichen Bedingung oder Voraussetzung des von demselben geläugneten Umstandes, daß die Leipziger Burschenschaft überhaupt je und wirklich im allgemeinen Verbande gewesen sei, niedergelegt worden (vergl. Bl. . 4 Actenstellen). Eben so fehlt die Absicht zu gestehen der Aeußerung Dr. G. s Bl. . „Da es ihm daraus, daß die Leipziger Burschenschaft zur Zeit seiner Theilnahme ein Theil der allgemeinen Burschenschaft gewesen, zu folgen scheine, so wolle er einräumen, daß jene der letztern Zweck gehabt habe, wiewohl er diesen weder gelesen noch sich irgend daran erinnern könne.“

BB. Sodann muß jedes Geständniß dem Bekennenden selbst nach seiner subjectiven Meinung sowohl als wirklich criminalrechtliche Nachtheile zuziehen, s.

Martin, a. a. O. S. 79. A. S. 198.

Dieses Erforderniß fehlt nun allen Aussagen D.....s, weil dieser durch seine Theilnahme an der Königsberger Burschenschaft und durch das Abhalten des Frankfurter Burschentages so gravirt ist, daß er nicht mehr gravirt werden konnte, überdies auch wegen Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft freigesprochen worden ist, ferner der Aussage M.....s in Bezug auf die Ansichten einzelner Mitglieder der Leipziger Burschenschaft von deren Zwecke; wenigstens glaubte er sich nicht zu graviren, sondern vielmehr zu entschuldigen, indem er das in Sachsen von der Regierung anerkannte Princip der Reformen und des Constitutionalismus als Zweck der Burschenschaft aufstellte.

CC. Endlich muß jedes Geständniß mit andern erwies

senen Thatsachen übereinstimmen und zwar positiv, und es liegt dem auf dasselbe sich berufenden Gerichte ob, bei jedem Geständnisse solche Umstände nachzuweisen;

P. G. O. Art. 48—55. 60.

l. 1. §. 4. 17. d. quaest. 48, 18.

Martin, a. a. O. §. 80. F. not. 9—13.

S. 203.

wiewohl dies in dieser Untersuchung bei sehr vielen Geständnissen unmöglich, diese selbst also mangelhaft sind.

DD. Es kommen aber auch Urkunden in der vorliegenden Untersuchung in Betracht und zwar zunächst solche, welche a) objectiv betrachtet zum Theil das Verbrechen selbst enthalten, nämlich die Constitution der allgemeinen teutschen und Leipziger Burschenschaft. Denn von den in gar keiner oder höchstens ganz entfernter Beziehung mit dieser Untersuchung stehenden, bei einzelnen Angeschuldigten gefundenen Papieren, Aufsätzen, Excerpten, Stammbuchblättern u. kann füglich abgesehen werden, doch sind auch sie b) zum Theil eigentliche Urkunden, wie Briefe von andern Burschenschaften an die Leipziger (z. B. das Einladungsschreiben zum Frankfurter Burschentage) die Protocolle von Burschentagen Bl. . (folgen 6 Actenstellen) oder vielmehr dafür ausgegebene Schriften und Auszüge daraus, welche zum Theil nicht einmal vidimirt sind, ferner die Briefe von einzelnen Mitgliedern der Burschenschaft an andere (z. B. L.....s an H....., J....., K..... u. s. f.). Allein 1) was die Constitutionen betrifft, so ist deren Aechtheit von keiner einzigen bewiesen, da in den Acten kein einziges Original*), sondern wenigstens wahrscheinlich, nur bloße Abschriften vorliegen, noch weniger weiß man, ob jene wirklich gültige oder veraltete oder Constitutionsentwürfe gewesen, in welchem Jahre sie gegolten haben u. s. f. Dies erkennt selbst die Bundescentralcommission Bl. . (folgen 2

*) Vergl. vorzüglich das Erf. d. S. S. Altenb. Landesjustizcollegiums §. 4, 11. (in Hübner's fortges. Annal. d. deutsch. und aust. Crim. Rechtspfl. VI. B. 2 Abth. VIII. A. S. 300, 308, 331).

Actenstellen) an, und D... Bl. . erklärt die Unsicherheit von Aussagen, welche sich auf angebliche Constitutionen gründen, selbst sehr gut, ja, die Bundescentralcommission legt schon viel Gewinn für den Anschuldigungsbeweis darauf, wenn ein Angeschuldigter den Inhalt der allgemeinen Constitution von mehreren Mitgliedern gehört hat. Bl. ., worauf auch S..... Bl. . provocirt.

Ja, keine einzige von jenen Constitutionabschriften ist mit einer Unterschrift versehen, noch hat daher deren Anerkennung oder Prüfung durch Vergleichung der Handschriften geschehen können. Als Urkunden können dieselben daher weder etwas beweisen noch kann deren Inhalt als Zeugniß oder Geständniß betrachtet werden, außer, in wiefern ein Angeschuldigter den Inhalt derselben, als wahr, namentlich als den Zweck der Burschenschaft enthaltend vor Gericht wiederholt hat, wiewohl auch dann zum Theil durch das Vorhalten der Constitution als einer ausgemacht ächten ein Betrug gegen den Angeschuldigten gespielt und dessen Geständniß dadurch erzwungen und suggerirt worden ist. Allein jene in den Acten befindlichen, für die Constitutionen der Burschenschaft ausgegebenen Schriften können sogar nicht einmal ihrem Inhalte nach von einzelnen Angeschuldigten als in einer Burschenschaft gültig gewesene Verfassungen anerkannt werden, vielmehr können sie nur aussagen, daß eine Schrift, deren Inhalt mit der ihm jetzt vor Gericht vorgelegten übereingestimmt habe, bei seiner Aufnahme in die Burschenschaft von dem Sprecher oder andern Mitgliedern für die Constitution der Burschenschaft ausgegeben und als solche vorgelegt worden sei; ob sie die ächte und wahre, ob ihr Inhalt durchgängig mit dem Original gleichlautend, ob die ihm vorgelegte Schrift ein Original oder eine Abschrift gewesen sei, darüber kann jeder Angeschuldigte nicht mit Gewißheit und Sicherheit, sondern nur von Hörensagen, von fremder ebenfalls unsicherer Wahrnehmung aussagen, s. Bl. . (hier folgen neun Actenstellen).

Und wenn nun vollends der den Inhalt einer Schrift als den einer Constitution vor Gericht Aussagende ebenfalls wieder von Hörensagen mittheilt, d. h. die Constitution der Burschenschaft nicht selbst gesehen hat, wenn vielmehr deren angeblicher Inhalt ihm vorgelesen worden ist, also nicht nur die Anerkennung der Constitution selbst, sondern auch die Kenntniß des Inhalts derselben sich auf fremde unsichere Wahrnehmung, auf Hörensagen gründet, was wirklich in der Regel wenigstens bei der Leipziger Burschenschaft stattgefunden hat, indem zu manchen Zeiten der Burschenschaft gar keine Constitution vorhanden war, die erste beste dafür ausgegeben, nur ein Theil derselben oder sogar mehrere den Aufzunehmenden vorgelesen wurden, diesen aber nie ein Exemplar ausgehändigt wurde, — in diesen Fällen nun entbehren die Aussagen über den Inhalt der Constitution und insofern sie sich auf diese stützen und gründen, alles sichern Grundes und aller Wahrscheinlichkeit und beruhen auf der eigenen Selbsttäuschung und Unkenntniß der Aussagenden.

2) Ganz dieselben Gründe, Zweifel und Mängel streiten gegen die D.....schen Aussagen über den (wörtlichen) Inhalt eines von ihm selbst nicht gesehenen, einmal in einer Versammlung der Leipziger Burschenschaft im Sommer 1831 vorgelesenen Schreibens, welches von dem Sprecher oder Vorlesenden für eine Einladung zum Frankfurter Burschentage von der Jenaer Burschenschaft ausgegeben worden sei, ohne daß jemand diese Schrift oder Unterschrift, Datum, Ort, die äußere und innere Form, die Adresse, das äußere Postzeichen &c. gesehen und ohne daß jemand, ob dasselbe durch die Post oder auf eine andere Weise angekommen oder in Leipzig selbst fabricirt gewesen sei, wahrgenommen hatte, oder hierüber befragt worden ist; von Anerkennung der Unterschrift, ja von dem Mangel einer ächten Unterschrift jenes Schreibens mag gänzlich geschwiegen werden. Und dennoch konnte hier so leicht durch Abhörnung des angeblichen Adressaten (des Gastwirths K.....), der, ganz unbetheiligt, als Zeuge

gelten mußte, wenigstens die Ankunft und Adresse jenes Einladungsschreibens wahrscheinlich gemacht werden.

3) Andere Urkunden, insbesondere die Briefe einzelner Angeschuldigter, sind in der That höchst unbedeutend, und enthalten a) theils bloße, nichts beweisende Angaben, z. B. T..... Brief an M..... des Inhalts, „daß H..... in Camenz Polenlieder dichte, welche von dem Volke in dortiger Gegend auf Aneipen gesungen würden“ oder der Brief W.....s an J..., daß ihm R..... in Zwickau einen „großen Dienst geleistet habe,“ welcher eben so undeutlich als unbestimmt ist und nur durch die kühnsten Schlüsse und argwöhnischsten Vorurtheile auf etwas Strafbares, im Zusammenhange mit dieser Untersuchung Stehendes bezogen werden kann, wie fast alle bei J..... (s. dessen Specialentscheidungsgründe) gefundenen Briefe, welche sogar ihrem ausdrücklichen Inhalte nach auf ganz andere Dinge sich beziehen, theils auch b) Geständnisse, z. B. T.....s schon erwähnter Brief an M..... in Bezug auf die Bundestagsbeschlüsse vom 1. Juli 1832 (s. dessen Specialentscheidungsgründe). Allein bei diesem T...schen Briefe möchte an der Glaubwürdigkeit des Verfassers zu zweifeln sein, weil aus demselben hervorgeht, daß der ganze Inhalt das Product eitler, großrednerischer Prahlerei und politischer Renommisterei ist. Denn ad a) daß H..... in Baugen nur ein Polenlied in Camenz gedichtet und im dortigen Anzeiger hat abdrucken lassen, sowie die Unwahrheit des Umstandes, daß H.....s Polenlieder in der Gegend von Camenz gesungen würden, gehet aus den in den H.....schen Specialacten Bl. . befindlichen Zeugnissen der dortigen Polizeibehörden, Gensd'armen ic. mit völliger Gewißheit hervor. b) T.....s Geständniß aber, daß er aa) gegen die Bundestagsbeschlüsse habe einen Aufsatz in öffentliche Blätter einrücken lassen wollen und bb) daß es eine Schande für Deutschland sei, daß es sich denselben unterwerfe, kann aa) höchstens als eine nachfolgende gesetzliche Anzeigung des Berühmens mit einem an sich gar nicht einmal strafbaren

Willen angesehen werden, selbst wenn T..... schon ohne dem dessen verdächtig, daß Rühmen aber ernstlich und detaillirt gewesen wäre, oder aber ist hb) ein außergerichtliches, bei welchem ohnehin vorzüglich aber hier die Absicht zu gestehen, sehr zweifelhaft ist. Ueberhaupt würde bei einer Prüfung dieser schriftlichen angeblichen Geständnisse und Angaben sich zeigen, daß denselben alle einzelnen Erfordernisse zur Beweiskraft ermangeln.

CC. Was endlich die in den allgemeinen sowohl als fast in allen Spezialacten einzelner Angeschuldigter befindlichen Verzeichnisse der Theilnehmer der Burschenschaft betrifft, so haben dieselben vollends gar keine Beweiskraft. Denn

A. der Inhalt derselben ist nicht vor besetzter Gerichtsbank von den Vernommenen angegeben, sondern nur im Beisein des Actuars, und nur die Genehmigung der Verzeichnisse ist von den Vernommenen vor besetzter Gerichtsbank geschehen. Dies geht schon aus dem negativen Grunde, daß bei der Angabe des Inhalts jener Verzeichnisse das Beisein von Gerichtsbeisitzern nicht erwähnt ist, theils daraus hervor, daß in jedem über die Genehmigung jener Verzeichnisse aufgenommenen Protocolle die Worte enthalten sind, „der Vernommene habe das vorstehende Verzeichniß vorher dem Actuar in die Feder dictirt.“

Allein daß dies im Criminalproceße unzulässig und ganz gegen den Zweck und den Sinn der die besetzte Gerichtsbank vorschreibenden Gesetze sei, geht schon daraus hervor, daß ja außerdem ebensogut alle Vernehmungen nicht und daß nur die Genehmigung der über jene aufgenommenen Protocolle vor besetzter Gerichtsbank geschehen müßten, und daß außerdem alle Garantie fehlt, daß nicht bei der Angabe des Inhalts jener Verzeichnisse Ungesetlichkeiten vorgefallen sind, welche eben durch das Beisein der Gerichtsbeisitzer verhütet werden sollen.

B. Diese Verzeichnisse sind aber auch noch in Bezug auf ihren Inhalt formell fehlerhaft. Denn es sind weder der Vernommenen eigne Worte in denselben gebraucht, noch

sind des Actuars denselben vorgelegte Fragen ersichtlich, und eben deshalb jede formelle und materielle Prüfung und Beurtheilung derselben unmöglich gemacht worden u. s. f. (s. oben.)

C. Daß dieselben suggestiv seien, ist oben schon bemerkt worden.

D. Dieselben sind nach den Aussagen der Bernommenen selbst höchst unbestimmt und ungewiß, indem sie von diesen fast allen selbst nur mit dem Vorbehalte genehmiget worden sind, „so weit ich mich der einzelnen Theilnehmer noch nach so langer Zeit erinnere“ oder „ich erinnere mich bei keinem Individuum mit voller Gewißheit“ Bl. . (folgen 11 Actenstellen).

E. Wie unzuverlässig aber, insbesondere in Bezug auf einzelne Mitglieder, jene Verzeichnisse sind, geht z. B. daraus hervor, daß bei der Angabe derselben schon Namensverwechslungen vorgefallen sind, s. Bl. ., daß ferner E.... H.....n als Mitglied, ja, als Ausschußmitglied bezeichnet hat zu einer Zeit, wo derselbe nach den beifolgenden gerichtlichen Zeugnissen gar nicht in Leipzig war.

F. Endlich aber wird diesen sämtlichen Verzeichnissen in Bezug auf die Angabe der Vorstands- und Ausschußmitglieder aller juristische Werth dadurch genommen, daß sie alle von den resp. Bernommenen mit folgenden Worten, „als die Mitglieder und Theilnehmer der Burschenschaft (seiner Zeit) enthaltend“ genehmigt worden; also nicht auch insofern „als sie die Ausschuß- und Vorstandsmitglieder als solche enthalten.“ Bl. . (folgen 9 Actenstellen.)

Wenigstens sind jene Verzeichnisse in Bezug auf diese letzte Eigenschaft der Angeschuldigten undeutlich, eben so, wie die in denselben ohne Weiteres bei einzelnen Individuen hingesehten abgebrochenen und fragmentarischen Aeußerungen

„Vorstandsmitglied“

„im Ausschusse“

„im Vorstande“

und eben deshalb nicht beweisend.

c. 37. x. d. test. 2, 20.

Martin, a. a. O. §. 79. C. not. 17. S. 200.

§. 83. D. not. 12. 201.

FF. Noch ist ein Wort über ein Entschuldigungsbeweismittel, nämlich ebenfalls über Aussagen von Mitschuldigen zu sagen. Inwiefern nämlich und wenn der einzige Grund, warum dem aussagenden Angeschuldigten selbst vortheilhafte Behauptungen keine überzeugende Kraft haben, bei dessen ihm selbst weder vortheilhaften noch auch nachtheiligen Aussagen zu Gunsten anderer Angeschuldigter wegfällt, insofern müssen dieselben auch, ebenso wie die dem Aussagenden weder vortheilhafte noch nachtheilige Benennung eines Mitverbrechers, einige Wahrscheinlichkeit begründen. Hierher gehören nun in vorliegender Untersuchung alle eines Mitangeschuldigten Mitgliedschaft im Ausschusse oder Vorstande, der Theilnahme an Burschentagen oder an Begründung der Burschenschaft bestimmt verneinenden Aussagen anderer Angeschuldigter. Wenigstens streitet hierfür die Analogie und besonders das absolut wesentliche Erforderniß der Gleichheit des Anschuldigers und des Angeschuldigten, des Klägers und des Beklagten, der Anschuldigung und der Entschuldigung, und der Grundsatz, daß im Zweifel der Angeschuldigte freigesprochen werden soll.

GG. Füglich zuletzt sind endlich die durchaus keinerlei Glaubwürdigkeit und überzeugende Kraft habenden Erzählungen, Berichte, Relationen &c. von fremden, namentlich Polizeibehörden, z. B. der Bundescentralcommission zu erwähnen. Denn wiewohl es Pflicht einer jeden inländischen Staatsbehörde ist, (abgesehen davon, daß die Bundescentralcommission eine solche nicht ist,) die Spuren aller Verbrechen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes entdeckt, den inländischen Criminalgerichten mitzutheilen, so gelten doch alle diese Anzeigen nur als Denunciationen und

Außerungen von Beschuldigten, außer wenn sie selbst das Verbrechen sinnlich wahrgenommen haben bei Ausübung ihres Amtes, was in vorliegender Untersuchung nirgends der Fall ist. Hierzu kommt, daß in dergleichen Relationen selten oder nie der Grund und die Quelle derselben angegeben ist, noch „auf welche Erörterungen sie sich stützen“ (s. H.....s sub XI. Specialentscheidungsgründe) und daß endlich die Bundescentralbehörde eine polizeiliche ist, welche den Richtereid nicht geleistet hat, ja, von welcher es ungewiß ist, ob ihre Mitglieder sich zu Richtern qualificiren, d. h. die gesetzlichen Erfordernisse hierzu haben.

So z. B. ist der Verfasser der Zusammenstellung der gegen die Germanen in Jena geführten Untersuchung nicht bekannt, wiewohl sie selbst angeblich „aus den Eisenacher Acten“ geschöpft ist, und „als mit dem Originalvortrag? gleichlautend“ vidimirt ist. Bl. . übersendet die Bundescentralcommission Notizen über das Treiben in Leipzig mit, ohne Angabe irgend einer Quelle.

Bl. . übersendet das Justizministerium 4 Stück Beilageacten, „dasjenige enthaltend, was demselben über das Treiben der Burschenschaft mitgetheilt worden ist,“ nebst einer Beilage sub O., „in welcher die Actenstellen gezogen sind, welche sich auf die Leipziger Burschenschaft in specie beziehen“; ferner Bl. . eine einfache Abschrift eines Schreibens der Bundescentralcommission über die Aussagen S..... und von d. H... — Dasselbe gilt von den „Zusammenstellungen der Ergebnisse von Untersuchungen“ bei ausländischen Gerichten, z. B. Kiel, Freiburg, Gießen, deren Verfasser unbekannt, deren Quellen und Uebereinstimmung mit Acten weder angegeben noch bescheinigt sind Bl. . (folgen 4 Actenstellen), ferner Bl. . von einer Relation über Aussagen D.....s, so wie einem von der Bundescentralcommission Bl. . übersendeten nicht vidimirten Aufsatz des Stud. R....., welcher ihm seiner Angabe nach von den Deputirten des Nürnberger Burschentags behändigt worden sei, Bl. .

Aus dieser allgemeinen Prüfung der hier anwend-

baren Beweismittel (welche, um Wiederholungen zu vermeiden vorangeschickt, stillschweigend bei jedem in der folgenden Darstellung bei den einzelnen Beweissätzen angeführten Kenntnißquelle zu wiederholen ist,) ergiebt sich leicht, daß von criminalrechtlicher Gewißheit nicht die Rede sein könne,

III. deren Realität oder wirkliche Herstellung und Grad aus und in diesen Untersuchungsacten nunmehr zu prüfen ist.

Was nun zuvörderst den Beweis A. der Theilnahme der Angeschuldigten an der Leipziger Burschenschaft betrifft, so kann AA. nicht einmal der objective Thatbestand, d. h. die Existenz einer Leipziger Burschenschaft für erwiesen angenommen werden.

1) Die Subjecte der Leipziger Burschenschaft anlangend, so ist in diesen Untersuchungsacten a) für die Zeit von ihrer angeblichen Entstehung an (1818) bis 1827 kein einziges Mitglied namhaft gemacht, viel weniger als solches, folglich auch die Existenz einer Leipziger Burschenschaft ebenfalls nicht erwiesen; b) für die Zeit von 1827 an sind zwar Mitglieder der Leipziger Burschenschaft als solche genannt, allein im Einzelnen ist nun 1) der Beitritt und die Aufnahme der Einzelnen Mitglieder wirklich und speciell nicht erwiesen. Denn wenn auch a) durch ihr Geständniß ihr einseitiger Beitritt, d. h. ihr Wille, beizutreten, erwiesen werden mag, so gilt dieses Beweismittel doch nimmermehr von ihrer Aufnahme in die Burschenschaft, d. h. von der Zustimmung der einzelnen Mitglieder der Burschenschaft zu der Aufnahme des Beitretenden. Denn dies ist eine fremde, noch dazu mit den äußeren Sinnen nicht, sondern nur und wenigstens zugleich mit durch Schlußfolgerungen, überhaupt von dem Bekennenden gar nicht, sondern nur von denen, um deren Zustimmung es sich handelt, unmittelbar wahrzunehmende und daher nur durch deren Geständniß direct zu erweisende Thatsache.

Martin, a. a. O. S. 79. B. not. 6. S. 198.
§. 80. D. not. 1. 2. 3.

Dieses Geständniß der Zustimmung der, wenn nicht aller, doch wenigstens der meisten, schon vorhandenen Mitglieder der Burschenschaft in die Aufnahme eines neuen, d. h. eines jeden neuen Mitglieds, nicht bloß gerade der Defendenden, ist bei dem Beitritte keines einzigen namhaft gemachten Mitglieds und insbesondere keines einzigen von den noch in Untersuchung befangenen vorhanden. Nun könnte man zwar mit Grunde einwenden, es sei bloß die Zustimmung des jedesmaligen Sprechers oder Vorstandes erforderlich gewesen, weil dieser von allen oder doch den meisten Mitgliedern beständigen Auftrag zur Aufnahme neuer gehabt habe; allein

α) bei dem Beitritte und der Aufnahme der wenigsten namhaft gemachten Mitglieder (nicht bloß der jetzigen Defendenden) ist der jedesmalige Sprecher oder die Namen der Vorstandsmitglieder genannt;

β) bei der Aufnahme keines einzigen ist erwiesen, daß gerade der als Sprecher (Vorstandsmitglieder) Genannte auch wirklich dies, d. h. gesetzlich dazu von der Burschenschaft gewählt gewesen sei; ebensowenig als

γ) jener Auftrag zur Aufnahme neuer Mitglieder bei jedem einzelnen Sprecher, und

δ) daß diesem (und den Gesetzen der Burschenschaft) gemäß die Aufnahme erfolgt sei.

Mithin kann die Zustimmung der einzelnen Mitglieder der Burschenschaft in die Aufnahme eines jeden neuen nur indirect und mittelbar durch Anzeigen erwiesen werden, z. B. α) durch die, daß doch die schon vorhandenen Mitglieder der Burschenschaft das neue in ihren Versammlungen gesehen und stillschweigend dadurch als Mitglied anerkannt oder β) daß jedes von jenen, jeden von denen, deren Beitritt eben in Frage ist, in dieser Untersuchung als Mitglied genannt, also auch anerkannt hat. Allein die erstere Thatsache (unter α.) ist nicht erwiesen, abgesehen davon, daß

alle übrigen Bedingungen eines Anzeigebeweises man-
geln, s.

Martin, a. a. O. §. 91. II. A. B. C. D. E.
S. 236 ff.

Ebenso wird 2) die unmittelbare Thatsache der Ent-
stehung der Leipziger Burschenschaft, welche übrigens nicht
nur einmal für das Jahr 1818, sondern, da sie nach In-
halt der Acten und Entscheidungsgründe 1825 und 26
wiederum aufgelöst war, auch von neuem für das Jahr
1827, und, nachdem diese wiederum 1828 sich aufgelöst
hatte, ebenfalls von neuem und besonders für das Jahr
1829 zu erweisen ist, in den Acten sowohl als in den
Entscheidungsgründen ohne Weiteres gegen alle Regeln des
Criminalprocesses gesetzt (postulirt) und zwar auf den
7. Juni 1818, aber nicht erwiesen. Die Entscheidungs-
gründe berufen sich nur auf die Aussagen des Mit-
angeschuldigten Dr. G. . . & Bl. . . (4 Actenstellen), nach
welchen zu Ende 1826 oder Anfang 1827 zwischen Neu-
jahr und Ostern 1827 eine neue Constitution von U.....
und mehreren andern genannten Personen ausgearbeitet und
mit ihr die Burschenschaft wieder förmlich eingerich-
tet worden sei, und auf die Aussagen B. . . &, der jedoch
in Bezug auf die Zeit abweicht.

Daß hieraus allein die unmittelbare Thatsache der
(Wieder-) Entstehung der Leipziger Burschenschaft nicht
vollständig erwiesen werde, leuchtet von selbst ein nach den
obigen Erörterungen über die Voraussetzungen der Beweis-
kraft der Aussagen Mitangeschuldigter gegen Andere.

Allein die Bekenntnisse des Dr. G. beweisen auch
ihrem Inhalte nach nichts, weil

a) derselbe zur Zeit der förmlichen Reconstituierung der
Leipziger Burschenschaft noch nicht, sondern erst, wiewohl
bald nachher, Mitglied derselben war;

b) weil in denselben bloß von Ausarbeitung einer
Constitution, nicht von deren förmlicher Annahme, über-

haupt mehr von Vorbereitungen zur Reconstituierung der Burschenschaft die Rede ist.

Noch weniger Beweis begründet die Aussage des B...., der, abgesehen von allen übrigen Einwendungen, nie Mitglied der Leipziger Burschenschaft gewesen ist.

Es ist daher auch nicht entfernt an criminalrechtliche Gewißheit der Entstehung der Leipziger Burschenschaft zu denken, und selbst dann nicht an vollständige, wenn bei den Aussagen Dr. G....s sowohl als B....s alle Voraussetzungen einer *nominatio socii del.* anzutreffen wären.

Die ganze Untersuchung, die ganze Schlussfolgerung in derselben auf die Strafbarkeit der Angeschuldigten ist daher eine ächte *petitio principii*, ein reales Ende ohne realen Anfang, eine Folge ohne Grund, eine Wirkung ohne Ursache, ja, eine Verurtheilung ohne ein entstandenes und bestandenes, nie geschehenes Verbrechen!! ein Fluß ohne Quelle.

Hieraus ergibt sich, daß auch die Existenz einer Leipziger Burschenschaft ungewiß und zweifelhaft, wenigstens in vollständige criminalrechtliche Gewißheit nicht gesetzt werden kann, so lange und da die Entstehung derselben nicht gewiß ist. Wie will man die Mitgliedschaft eines einzelnen Angeschuldigten ohne dessen Aufnahme und wie diese ohne die schon bestandene Mitgliedschaft und schon geschene Aufnahme anderer Mitglieder als solcher erweisen, da doch diese nur durch schon wirkliche und erwiesene Mitglieder erfolgen konnte? Welche waren diese 1826 und Anfang 1827, welche als Mitglieder in dieser auch in der jetzigen wiewohl sie ausschließenden Untersuchung zu erweisenden Eigenschaft die 1827 eingetretenen Mitglieder, z. B. Dr. G...., U...., S..... u. c. aufgenommen haben?

Wenigstens kann das Dasein oder die Existenz der Leipziger Burschenschaft nicht durch das Geständniß der Angeschuldigten in Bezug auf ihre Theilnahme an derselben erwiesen werden, weil α) eben dasselbe jene, die Existenz, schon voraussetzt und nur auf den eigenen Beitritt eines jeden

einzelnen zu derselben gerichtet und berechnet ist. Sodann ist β) die Existenz keine (unmittelbare) Thatsache, noch viel weniger γ) eine solche, durch deren Geständniß der Bekennende selbst sich criminalrechtliche Nachtheile zuzuziehen glaubt, noch auch sich zuzieht, da nicht die Existenz der Leipziger Burschenschaft, sondern die Theilnahme daran einen Angeschuldigten gravirt. Nicht minder würde δ) dem Bekenntnisse eines Angeschuldigten in Bezug auf die Existenz der Leipziger Burschenschaft des erstern Fähigkeit, die Wahrheit derselben mit den (äußeren) Sinnen wahrzunehmen, und ϵ) das Eingehen in das Detail und die Bestimmtheit fehlen, ζ) da dieselbe zu erweisende Thatsache überhaupt gar nicht ohne, sondern nur durch Schlußfolgerungen vom Bekennenden wahrgenommen werden kann.

Also nur durch Anzeigungen kann auf die Existenz der Leipziger Burschenschaft geschlossen werden. Allein, ohne die übrigen Erfordernisse eines Indicienbeweises hier durchzunehmen, jede einzelne Anzeigung muß auf criminalrechtlich vollständig erwiesene Prämissen sich stützen, also, da die Geständnisse der Angeschuldigten die einzige Kenntnißquelle ausmachen, nur auf

ζ) solche Thatsachen, welche dem Bekennenden criminalrechtliche Nachtheile, wenigstens nach dessen Meinung zuziehen, und nur wider ihn selbst

c. 10. inf. x. d. test. et attest. 2, 20.

P. G. O. Art. 22.

für gewiß gelten gegen Mitschuldige, aber nur eine Anzeige (s. oben) der Existenz der Leipziger Burschenschaft bilden. Bedenkt man nun, daß mehrere Anzeigen und bei jeder ebenso alle Erfordernisse eines

$\alpha\alpha$) Geständnisses und

$\beta\beta$) einer *nominatio socii delicti*

nothwendig sind, außerdem aber auch noch zu dem Beweise der Existenz der Leipziger Burschenschaft alle Erfordernisse eines Anzeigebeweises, s.

Martin, a. a. O. §. 91. A. B. C. D. E. G. 237.

so wird die Unmöglichkeit der Herstellung desselben so ziemlich gewiß. Denselben aufzustellen ist Sache der Anschuldigung, nur in Bezug auf das letzte Erforderniß desselben, daß es an positiven Gründen gegen die Existenz der Leipziger Burschenschaft als solcher fehle, erinnert man im Voraus nur das, daß die Auflösung der Burschenschaft im Jahre 1825 und 1828, die unaufhörlichen Spaltungen, Parteiungen und Schismata in der Leipziger Burschenschaft bis zum Jahre 1832 Bl. . (folgen 17 Actenstellen), die förmliche Existenz einer förmlich constituirten Burschenschaft in Leipzig sehr unwahrscheinlich machen.

4) Den Zweck der Leipziger Burschenschaft geben fast alle Angeschuldigte für alle Zeiten auf gleiche Weise an, nämlich „sittlich wissenschaftliche Ausbildung zum Dienste des Vaterlandes!“ (folgen 18 Actenstellen) Diese Angaben müssen umsomehr für wahrheitsgemäß gehalten werden, als a) dieselben den Angeschuldigten selbst gar nicht vortheilhaft, d. h. wenigstens insofern indifferent, ja sogar nachtheilig, also Geständnisse (Bekennnisse) sind, insofern in denselben wenigstens eine (politische), wenn auch entfernte Richtung des Zwecks auf Politik bestätigt wird, b) als dieselben von fast allen Angeschuldigten sehr bestimmt und deutlich

c) fast einstimmig niedergelegt sind,

1. a) Nur D.....s und M.....s weichen von jenen Angaben etwas ab. Denn jener behauptet Bl. . „Es schwebt mir vor, als sei als letzter Zweck ausgesprochen gewesen „Herbeiführung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ und Bl. . „In der alten Constitution war überdies als letzter Zweck der Einheit und Freiheit Deutschlands gedacht, so viel ich mich zu erinnern glaube; dieser aber Bl. . „der Zweck der Leipziger Burschenschaft sei sittlich-wissenschaftliche Ausbildung gewesen, um durch Belehrung und Weckung des Bedürfnisses einer verbesserten Staatsverfassung, das Wohl Deutschlands, d. h. auf eine der höhern Bildung des Volks angemessene Staatsver-

fassung hinzuwirken und versteht unter Deutschlands Einheit „Herbeiführung gleicher constitutioneller Verfassungen durch Reformen.“ Dabei setzt er hinzu Bl. . „dieser Zweck sei nicht schriftlich in der Constitution der Leipziger Burschenschaft verzeichnet, ja, es seien die Ansichten darüber unter den Mitgliedern über denselben sehr verschieden und willkürlich gewesen“ (vergl. oben).

Allein abgesehen von den übrigen Mängeln dieser D.....schen und M.....schen Aussagen und den schon oben gemachten Ausstellungen, so hatte namentlich D..... gar nicht die Fähigkeit, die Wahrheit des objectiv bestimmten Zwecks der Leipziger Burschenschaft wahrzunehmen. Denn abgesehen davon, daß er den Grund seines Wissens nicht angegeben hat (s. oben), namentlich nicht, ob er den von ihm angegebenen Zweck in der Constitution selbst gelesen oder nicht, im letztern Falle aber, ob er denselben von andern als in selbiger verzeichnet und von wem er ihn gehört habe (in welchem Falle seine Aussagen vollends gar keinen criminalrechtlichen Werth haben) in beiden Fällen aber, in welcher Constitution, von welchem Jahre jener Zweck gestanden haben soll u. s. f., so entbehren jene Aussagen ein für allemal alles Grundes. Denn selbst wenn D..... jenen Zweck selbst, in der Constitution gelesen hätte (um den schlimmsten Fall anzunehmen), so hat derselbe nicht einmal erwähnt, ob auch die Constitution, in welcher er jenen Zweck gelesen haben will, wirklich gerade damals die gültige gewesen und wenn sie damals nicht, zu welcher Zeit der Burschenschaft sie gegolten habe, noch viel weniger hat er dies genauer begründet durch Angabe specieller (überdem dann immer wieder noch unerwiesener) Umstände, ja, er hat sogar das Gegentheil wahrscheinlich gemacht, indem er von „einer alten“ „zerrißenen“ Constitution spricht.

Ebenso wenig weiß man, ob D..... das Original gesehen habe oder nur eine Abschrift der Constitution, ob diese getreu? gewesen sei und aus welchen Gründen er

dies geschlossen habe, oder weniger oder gar nicht treu. Es ist daher der Beweis der Richtigkeit der qu. Constitution nicht nur nicht geführt, sondern nicht einmal versucht, ja, das Original ist nicht einmal dem Gerichte vor Augen gekommen, es fehlt an jeder Anerkennung der Unterschrift, Vergleichung der Handschrift, Angabe der äußern und innern Form, an der Prüfung der Fehler der letztern sowohl als des Inhalts der qu. Constitution. Wenn es daher den D.....schen Aussagen an aller und jeder Begründung und der Angabe ihrer Quellen gebricht, so gilt dasselbe von denen M....s.

Dieser gesteht selbst zu, daß der von ihm angegebene Zweck in der Constitution nicht gestanden habe; dennoch aber giebt er keinen andern Grund seines Wissens an. Und wenn er daher, wie es fast nicht anders möglich ist und wie es das Appellationsgericht selbst in J..... Specialentscheidungsgründen anerkennt, jenen Zweck aus den einzelnen Aeußerungen einzelner Mitglieder der Burschenschaft abstrahirte, so hat er nicht angegeben, ob sie diese Aeußerungen als Mitglieder der Burschenschaft gethan, ob sie die in denselben ausgesprochene politische Tendenz als Zweck der Verbindung ausgegeben, noch, warum er dieses geschlossen, noch endlich, warum er jene Tendenz sofort der Burschenschaft als solcher und als gemeinschaftliche untergeschoben habe. Die Aussagen beider Angeschuldigter beruhen daher auf bloßen kühnen Hypothesen und Schlußfolgerungen, nicht auf bloß sinnlicher Wahrnehmung, auf unerwiesenen, ja oft nicht einmal erwähnten Thatsachen als Untersagen, also auf sehr schwachen Füßen. Wenn nun diese Aussagen D.... und M... nicht einmal als Geständnisse (s. oben) gelten können, so sind, abgesehen hiervon, auch nicht die auseinandergesetzten Bedingungen vorhanden, unter denen eine *nominatio socii delicti* gegen Mitangeschuldigte einige Wahrscheinlichkeit begründet, namentlich nicht, das vierte Erforderniß. Dieses, nämlich Verdächtigkeit der als Mitschuldige Genannten, kann man hier, wo nur von Un-

gabe der objectiven Beschaffenheit des Zwecks der Leipziger Burschenschaft die Rede ist, analogisch anwenden, daß man verlangt, der von Angeschuldigten angegebene Zweck der Leipziger Burschenschaft müsse auch durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt sein, dergestalt, daß die Leipziger Burschenschaft selbst den Argwohn dieses Zwecks deshalb schon wider sich erregt habe," f.

Martin, in Hitzig's fortges. Annalen der Cr. R. Pfl.
II. I. A. I. d. S. 62.

Dergleichen actenmäßige Wahrscheinlichkeitsgründe fehlen hier eben so sehr, wie die Beharrlichkeit der Angaben jener beiden Angeschuldigten, die sich in Bezug auf D..... hier gar nicht prüfen läßt. Dennoch gehet aus Bl. . wenigstens ein indirecter Widerruf hervor, indem D..... sagt „die Mitglieder der Leipziger Burschenschaft erkannten „es zwar für ihre Pflicht, das Vaterland zu reformiren „und im künftigen Berufsleben zur Verwirklichung constitutioneller Verfassungen bemüht zu sein, sie waren aber „keineswegs dafür gestimmt, dieß auf „revolutionärem „Wege zu erstreben. Ich kann die Leipziger Burschenschaft „freischrechen von allen gewaltthätigen Absichten.“ „Die allgemeinen Constitution hat hierin nichts geändert. Besuchende fremde Burschenschafter wollten zwar eine andere Ansicht geltend machen, ich erinnere mich, daß ein gewisser S..... dergleichen suchte, jedoch ebensowenig als sein Gefährte S..... uns gefiel," f. nach Bl. .

Allein sollte auch der Inhalt der D.....schen und M.....schen Aussage gewiß sein, so folgt daraus noch nichts gegen die übrigen Mitglieder der Leipziger Burschenschaft. Denn der Obersatz: „Wenn irgend ein Mitglied einer Gesellschaft deren Zweck angiebt, so ist derselbe gegen alle übrigen anzunehmen," ist nicht richtig, zumal wenn jenes Mitglied gar nicht die Fähigkeit hatte, denselben kennen zu lernen und zu wissen u. s. ff.

2. a. Wenn endlich in den Entscheidungsgründen auf S.....'s Aussagen zum Beweise des von D.....n

angegebenen Zweckes sich berufen wird, so streiten diese, abgesehen davon, daß der Obersatz dieser Anzeige nicht richtig, die Folgerung nicht bündig, insonderheit aber der Inhalt von K.....s Aussagen nicht criminalrechtlich gewiß ist, eher dagegen in ihrer Vollständigkeit betrachtet: K..... nämlich sagt: „In Privatunterhaltungen (vergl. oben, habe ich wohl von einer Einheit Deutschlands sprechen hören, in der Constitution (die ihm doch nach Bl. . . eingehändigt und von ihm durchgelesen worden ist) aber hat meines Wissens nichts davon gestanden, und ebensowenig hat sich die Verbindung jemals hierüber ausgesprochen. Selbst die einzelnen (s. oben) haben hierüber keine klaren Begriffe gehabt. Man hörte nur häufig die Aeußerung, daß es schön sein würde, wenn Deutschland statt seiner jetzigen vielen Regenten nur einen Herrscher hätte. Niemals aber war die Rede davon, daß man über eine solche Veränderung der Verfassung berathen oder gar dieselbe bald herbeiführen müsse. Man glaubte wohl, daß sich mit der Zeit eine solche Einheit von selbst machen würde, wenn die öffentliche Meinung sich dafür erkläre. Zur Klarheit ist man hierüber nicht gekommen, zumal dieses politische Element vor dem studentischen in den Hintergrund trat.“ Wenn aber in den Entscheidungsgründen fortgefahen wird, „K..... habe bemerkt, „daß es anscheinend zum Zwecke gehört, in jedem bürgerlichen Verhältnisse für „die Einheit Deutschlands“ zu wirken,“ so ist dies eine offenbare Actenwidrigkeit; vielmehr sagt K..... Bl. . . „Immer hieß es dem Sinne nach wenigstens, daß man jeder Zeit mit allen Kräften — oder vielmehr, berichtet derselbe, so viel es einem in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens möglich sei, „für das Wohl des Vaterlandes wirken müsse. Wie? und wohin? war nicht angegeben.“ Das heißt doch wahrlich unzweifelhafte Aeußerungen zum Nachtheile der Angeschuldigten verdrehen, während doch sogar zweideutige zum Vortheil derselben auszulegen sind.

3. a. Als ein fernerweiter Beweis dafür, daß die Tendenz der Leipziger Burschenschaft politischer Natur gewesen sei (der jedoch nur für die Zeit vom Sommer 1831 an beweisen könnte), wird endlich in den Entscheidungsgründen angeführt: „Es sei im Sommer von 1831 ein Einladungsschreiben an die Leipziger Burschenschaft eingegangen zu einem Burschentage, den Abgeordneten solle der Vorschlag mitgegeben werden, daß die Burschenschaft eine mehr praktisch-politische Richtung durch Theilnahme an Zeitschriften und Philistervereinen gewinne, sich einzelner Volksblätter bemächtige, durch politische Aufsätze unter gewissen Zeichen wirke, auch sich mit den frühern Mitgliedern in Verbindung setze und im Zusammenhange erhalte.“ Man habe zugleich die vorgängige Prüfung dieser Ansichten empfohlen, und von Leipzig aus die Annahme der Einladung erklärt und D.....n in einer Versammlung, in welcher nach F..... und J..... Geständnisse alle Mitglieder stimmen mußten, zum Abgeordneten gewählt. Auch habe der Sprecher M..... in einer wegen der Angelegenheit gehaltenen Zusammenkunft gesagt: „Wir billigen Alles, was in Frankfurt beschlossen wird, ohne Vorbehalt.“ Hierauf habe D..... den Burschentag in Frankfurt abgewartet, aus Furcht jedoch wolle er den dort gefaßten Beschlüssen nicht widersprochen haben.“

Auch hier hat das Appellationsgericht es nicht für nöthig gehalten, die Kenntnißquellen dieser Thatsachen anzuführen. Dieselben sind aber allein D..... Aussagen Bl. . (folgen 4 Actencitate).

Hier ist nun a) zuvörderst der Obersatz: „Wer die von einem zu einer Zusammenkunft Einladenden mitgetheilten, einseitig beabsichtigten Verhandlungen und Beschlüsse kennt, und dennoch in derselben erscheint, billigt und will diese lektorn,“ sowohl im allgemeinen als besonders hier falsch, wo (nach der Annahme des Appellationsgerichts) die eingeladene Leipziger Burschenschaft Mitglied der eingeladenen Gesellschaft, berechtigt und verpflichtet ist, zu er-

scheinen, einseitige Anträge aber dieselbe gar nichts angehen noch weniger graviren. b) Wenigsten ist die daraus gezogene Folgerung nicht bündig. Denn könnten nun auch jene Ausagen, falls sie alle Erfordernisse eines Geständnisses hätten, eine Anzeigung auf die (praktisch =) politische Tendenz der Leipziger Burschenschaft begründen, so könnten sie dieß doch nicht auf den objectiven (etwa schriftlich in der Constitution) ausgesprochenen Zweck derselben und auch jenes nur insofern, als sie zugleich den gravirenden Inhalt des Einladungsschreibens zum Frankfurter Burschentage in criminalrechtliche Gewißheit setzen. Denn die Annahme der Einladung und bloße Beschickung desselben kann nicht mehr und nicht minder graviren, als die einer jeden andern Zusammenkunft, sobald die beschickende Leipziger Burschenschaft den Inhalt und die Beschaffenheit der auf dem Frankfurter Burschentage zu fassenden Beschlüsse und der dortigen Verhandlungen nicht im Voraus gewußt und gekannt hat (s. oben). Ja, wenn sie dieß gewußt und gekannt hätte, selbst dann kann sie die bloße Beschickung des Frankfurter Burschentags durchaus nicht, sondern nur die Annahme, Billigung und das praktische Wollen der daselbst gefaßten Beschlüsse und gepflogenen Verhandlungen graviren. In jener aber liegt diese durchaus nicht, ja, nicht einmal eine Anzeigung für diese, denn aa) in dem Einladungsschreiben war nur ein einseitiger Vorschlag über die Tendenz der zu fassenden Beschlüsse von der geschäftsführenden Burschenschaft gethan worden, folglich kannte man diese selbst noch gar nicht, konnte sie also auch nicht im Voraus billigen, selbst wenn in dieser Absicht die Beschickung des qu. Burschentags geschehen wäre.

Allein bb) diese kann ja mit eben so großer Wahrscheinlichkeit, zumal in Betracht der im übrigen bekannten Tendenz der Leipziger Burschenschaft und der nachfolgenden Anzeigung, daß dieselbe wegen der mißfälligen Beschaffenheit der auf dem Frankfurter Burschentage gefaßten Beschlüsse alle und jede Berührung mit der allgemeinen aufgegeben

hat (s. unten) gerade in der entgegengesetzten Absicht, erfolgt sein, um die Annahme und die Fassung jener Beschlüsse zu verhindern. Denn die Annahme der bloßen Einladung zum Frankfurter Burschentage, nicht etwa die Annahme des Inhalts des Einladungsschreibens und der darin enthaltenen „einseitigen Vorschläge“ wurde erklärt, da diese die Beschickung des qu. Burschentags überflüssig gemacht haben würde, überdies auch bloße einseitige Vorschläge nicht einseitig von einer einzelnen Leipziger Burschenschaft angenommen werden können.

cc) Aus denselben Gründen kann die angebliche Aeußerung des Sprechers M..... (der, um beiläufig diesen krasen Irrthum in den Eg. zu rügen, zu dieser Zeit nicht nur nicht Sprecher, sondern nicht einmal mehr Mitglied der Leipziger Burschenschaft war), wegen des in ihr enthaltenen Unsinn, da dann die Beschickung des qu. Burschentags ganz überflüssig gewesen, die Mitglieder der Leipziger Burschenschaft aber im Voraus geradezu ihrer Vernunft, der Selbstständigkeit ihres Urtheils und der Freiheit ihres Willens entsagt und sich unbedingt in die Geistesclaverei der den Frankfurter Burschentag beschickenden Burschenschaften auf Gnade und Ungnade ergeben hätten, keine Anzeigung für die politische Tendenz der Leipziger abgeben, wenigstens gegen die übrigen Mitglieder derselben, sondern nur gegen den Sprecher selbst, zumal da dieser jene Aeußerung für sich gethan hat, ohne die Verbindung zu fragen (s. unten).

Allein dd) die Prämissen dieser Anzeigung sind ja nicht erwiesen. Denn die D..... Aussage enthält weder die Erfordernisse eines Geständnisses noch die der Benennung eines Mitverbrechers (s. oben).

Uebrigens bestätigt zwar R..... Bl. . die erfolgte Einladung zum Frankfurter Burschentage; allein der hier in Betracht kommende Inhalt des qu. Einladungsschreibens, so wie die angegebene Aeußerung des Sprechers wird von Niemandem bestätigt.

Es sind aber hier positive Gründe für die gegen-

theilige Schlussfolgerung vorhanden, weil nämlich α) die Leipziger Burschenschaft wegen der auf dem Frankfurter Burschentage gefassten Beschlüsse, d. h. wegen deren mißfälliger Beschaffenheit aus der allgemeinen getreten ist, welcher Umstand nach Inhalt der vorliegenden Acten wenigstens wahrscheinlich ist (s. unten), abgesehen davon, daß eine bessere Aufklärung hierüber wohl noch thunlich gewesen wäre (s. oben);

β) weil nach den Entscheidungsgründen selbst erst nach Michael 1829 W..... aus Erlangen (S..., S.....), hauptsächlich das politische Element einmischte, das Ostern 1830 bestimmt hervorgetreten sei.“ Das argumentum a contrario bedarf weiter keiner Andeutung;

γ) weil alle übrigen Burschenschaften die Leipziger wegen ihrer politischen Kälte, Theilnahmlosigkeit und Schwäche geradezu gering schätzten, ja verachteten (s. unten).

4) Wenn endlich in den Entscheidungsgründen über D.....s Aufnahme erwähnt wird: „die Aufnahmeformel war die bereits erwähnte,“ so weiß man in der That nicht, welche gemeint sei, da vorher eine solche in Bezug auf die Leipziger Burschenschaft, auch nicht bei der Erzählung der Aufnahme K.....s in dieselbe, nicht erwähnt worden ist, sondern nur eine, welche in der Constitution der allgemeinen Burschenschaft gestanden haben soll. Das Appellationsgericht mußte also diese gemeint haben, wenn dies nicht fast unglaublich und ein zu krasser Irrthum wäre. Denn kein einziger Angeschuldigter hat zugestanden oder behauptet, daß die Aufnahmeformel der allgemeinen Burschenschaft in Leipzig in Gebrauch gewesen sei, sondern alle haben einstimmig die eine auch von D..... und A. Bl. . (5 Actenstellen) zugestandene, angegeben.

5) Uebrigens können die von D....., M..... und K..... Ausfagen hergeleiteten Anzeigen des Zweckes der Leipziger Burschenschaft,

a) nur für das Jahr 1830 und 1831, auf welche

allein sich jene beziehen als solche gelten, durchaus aber nichts,

b) für den Zweck der Burschenschaft im Jahre 1827, 28, 29 und 1832 und 33 irgend eine Folgerung begründen. Denn abgesehen davon, daß man dann von einer Anzeige zu und für Etwas wieder auf Etwas Anderes schlosse, d. h. Anzeige auf Anzeige, Hypothese auf Hypothese häufte und baute, abgesehen davon, daß 1827, 28, 29, 32 und 33 die Burschenschaft aus ganz andern verschiedenen Subjecten bestand, welche vielleicht von dem von D..... angegebenen Zwecke nie geträumt noch etwas nur dunkel geahnt haben, so war ja auch die 1830 bestandene Burschenschaft eine ganz andere neue, neuentstandene mit einer neuen Verfassung, nachdem sich die von 1827 und 28 in diesem Jahre und 1829 aufgelöst hatte, die 1832 bestandene aber ebenfalls neu constituirte, nach D..... Aussage selbst Bl. . einen ganz andern, ungeschuldigen Zweck hatte.

Nach diesen Erörterungen ist es völlig unnöthig und überflüssig, in Bezug auf die einzelnen zu erweisenden Thatfachen des objectiven Thatbestandes (Entstehung, Subjecte, Existenz, Zweck der Leipziger Burschenschaft), den allein hier anwendbaren Indicienbeweis im allgemeinen zu prüfen. Denn bei jeder einzelnen Anzeige (für jede einzelne zu erweisende Thatfache) ist

- a) in der Regel der Obersatz nicht richtig,
- b) der Untersatz nicht criminalrechtlich gewiß,
- c) die Folgerung nicht bündig.

Sodann aber fehlt es, abgesehen hiervon,

d) für jede einzelne Thatfache an einer Mehrheit von dergleichen Schlüssen,

e) welche nicht in einem bloß möglichen allgemeinen, sondern vielmehr in speciellem Zusammenhange mit jener stehen und

f) deren Zusammentreffen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auf eine vernünftige Weise nicht anders,

als aus der Richtigkeit jener zu erweisenden Thatsachen erklärt werden kann.

g) Endlich aber giebt es hier sogar auch positive Gegenanzeigen, s.

Martin, a. a. O. §. 91. A. B. C. D. E.

§. 235. und §. 92. I. not. 1. 2. 3. 4. 5.

§. 238.

6) Was nun die criminalrechtliche Gewißheit der den einzelnen Angeschuldigten nachzuweisenden Umstände, daß sie nämlich entweder

„Gründer der Burschenschaft 1829 und 1831“

oder

„Vorstands- und Ausschußmitglieder,“

oder

„Theilnehmer an Burschentagen gewesen seien,“

betrifft, so können dieselben völlig nur durch das Geständniß der Angeschuldigten, wenn dieses alle Erfordernisse desselben hat, nicht aber auch durch die Aussagen Mitschuldiger hergestellt werden, da diese a) alle, abgesehen von ihren formellen und materiellen, oben gerügten Mängeln, dennoch nur eine Anzeige (einige Wahrscheinlichkeit, also höchstens halben Beweis) begründen (s. oben).

Weil nun Dr. B....., R....., L....., M..... und H....., keinen einzigen von jenen drei gravirenden Umständen zugestanden haben, also durch die Aussagen Mitschuldiger höchstens halber Beweis gegen sie hergestellt werden kann, da ferner sogar H..... durch beifolgendes Zeugniß sub Z. in Betreff der Aussagen D....., E..... und B....., „daß er im Winter 1830 im Ausschusse (Vorstande) gewesen sei,“ das alibi genau nachgewiesen, dieselben also überhaupt sowohl als insbesondere die E..... in Hinsicht auf dessen eigne Aeußerungen über den Werth seiner Aussagen (Bl. .) alle Glaubwürdigkeit verlieren, da ferner für die zu Gunsten jener fünf Angeschuldigten, deren Theilnahme am Vorstande, Ausschusse, an Burschentagen und an der Begründung der Burschenschaft die Aussagen

Anderer bestimmt verneinen, z. B. (folgen neun Actenstellen) so sind diese fünf Angeeschuldigten — wenigstens T....., M..... und H....., gegen welche nur wenige, ganz unbedeutende Aussagen vorliegen, nach den volle criminalrechtliche Gewißheit obiger drei Thatumstände zur Fortstellung der Untersuchung erfordernden Begnadigungsrescripten (s. oben) von selbst und ipso jure schon in der Kategorie der schon Begnadigten und zu Begnadigenden enthalten. Deshalb rechtfertigt sich der Antrag:

„In Bezug auf die genannten fünf oder wenigstens drei Defendenden auszusprechen, daß keiner von den drei gravirenden Umständen gegen sie criminalrechtlich ist und daher gegen sie die Untersuchung nicht fortzustellen gewesen sei.“

7) Hier wäre auch der Ort gewesen, die Specialentscheidungsgründe der Beurtheilung der einzelnen Angeeschuldigten zu widerlegen; allein

a) theils ist das Nöthige über den juristischen Werth der Aussagen Mitschuldiger gegen Andere oben gesagt und sind sogar einzelne oben schon einzeln, sowie

b) die Geständnisse der Defendenden geprüft worden. Im Uebrigen aber enthalten die Specialentscheidungsgründe

c) größtentheils ganz irrelevante Bemerkungen, z. B. „daß jemand Mitglied der Allgemeinheit gewesen zu sein, endlich zugestanden,“ oder „mit ausgetretenen Polen verkehrt“ (als wenn Pole gleichbedeutend mit „Verbrecher“ und mindestens mit „Revolutionär“ wäre!), „daß er von T.....s Reise an den Rhein gewußt habe u. s. f. Besonders überflüssig aber sind die mehrfach aus den Acten excerpirten Umstände, „daß ein Angeeschuldigter auf Etwas sich nicht besinnt, nicht an dasselbe sich erinnert,“ oder, „nicht wissen will,“ „daß er etwas läugnet.“ Folgt denn hieraus Etwas?

BB. Der subjective Thatbestand ist noch weit weniger als der objective in criminalrechtliche Gewißheit gesetzt.

Denn was den jedem einzelnen Angeschuldigten nachzuweisenden Umstand betrifft, daß er

1) den Zweck der Burschenschaft gekannt habe, so haben dies allerdings die meisten zugestanden, und daß dieser in „sittlich-wissenschaftlicher Ausbildung“ bestanden habe. Dieser nur kann daher denselben zugerechnet werden, aber durchaus kein anderer, wenn dessen Kenntniß ihnen nicht besonders nachgewiesen wird.

2) Was aber das zweite Erforderniß des subjectiven Thatbestandes betrifft, daß nämlich auch jeder Angeschuldigte den von ihm gekannten Zweck der Burschenschaft praktisch gewollt habe, so ist hiernach kein einziger Angeschuldigter gefragt und deshalb dies von keinem zugestanden worden. Mithin kann dasselbe jedem einzelnen nur durch wahre Anzeigen (nicht durch Aussagen) Mitschuldiger nachgewiesen werden.

Eine solche ist nun allerdings a) der Beitritt eines jeden zur Burschenschaft selbst, wenn er vorher oder wenigstens bei demselben deren Zweck gekannt hat, außerdem aber nicht. Allein dies ist immer nur eine Anzeige (denn Ausnahmen kamen in Menge vor), während doch zu criminalrechtlicher Gewißheit eine Mehrheit bündiger Schlußfolgerungen erfordert wird. Eine solche ist nun b) die Verpflichtung auf die Constitution der Burschenschaft nicht. Denn α) von vielen Angeschuldigten, z. B. St....., M....., T....., ist nicht einmal die Verpflichtung auf den Comment, geschweige denn die auf die Constitution zugestanden noch sonst erwiesen.

β) Sodann aber wäre die aus dieser Verpflichtung gezogene Folgerung nicht bündig, der Obersatz überhaupt nicht richtig. Denn selbst dann ist es ungewiß, auf welche Constitution, mit welchem Zwecke dieselbe erfolgt ist, da bekanntlich von den Sprechern bei der Aufnahme in die Burschenschaft bald diese, bald jene, bald eine alte, bald eine fremde Constitution, bald ein Entwurf gebraucht worden, folglich auch, ob die Verpflichtung gerade auf

den Zweck geschehen ist, dessen Kenntniß vorher und besonders nachzuweisen ist und nachgewiesen sein muß. Sodann

7) ist sogar bisweilen die Bekanntmachung der Constitution bei der Aufnahme neuer Mitglieder gänzlich unterblieben, wie dies der Sprecher N..... Bl. . ausdrücklich zugesteht, oder es ist denselben irgend eine für die Constitution der Leipziger Burschenschaft ausgegebene Schrift zum eignen Durchlesen übergeben oder von dem Sprecher nur ein Theil (aber ob ein zufälliger oder wesentlicher? und welcher? ist ungewiß), vorgelesen worden, Bl. . (folgen 6 Actenstellen).

Wenn es mithin unmöglich erscheint, jedem einzelnen Angeschuldigten nachzuweisen, daß er den von ihm gekannten Zweck der Burschenschaft praktisch gewollt habe, so ist es eben so schwierig, zugleich nachzuweisen, daß jeder denselben 3) als Mitglied, 4) schon zur Zeit seines Beitritts zur Burschenschaft, 5) als deren Zweck gekannt und praktisch gewollt habe. Noch weit schwieriger, ja, unmöglich würde es sein, wollte man der Leipziger Burschenschaft einen andern als den von der Mehrzahl der Angeschuldigten zugestandenen unterschieben; denn dann müßte zuvörderst dieser objectiv in criminalrechtliche Gewißheit gesetzt, sodann aber auch noch subjectiv jedem Angeschuldigten nachgewiesen werden, daß er diesen Zweck gekannt und denselben practisch gewollt habe. Endlich muß auch 6) in Bezug auf die einzelnen Anzeigen, welche etwa zum Beweise gegen die Leipziger Burschenschaft überhaupt gebraucht werden sollen, nachgewiesen werden, daß die einzelnen Angeschuldigten die Thatsachen und Handlungen, welche die Untersätze derselben bilden, gewußt und gewollt haben als Mitglieder der Burschenschaft, d. h. an denselben wissentlich Theil genommen, weil sonst jener Beweis gegen diejenigen, welche an derselben nicht Theil genommen haben, keine Gültigkeit haben, weil, wiederhole ich, außerdem denselben ohne ihr Wissen und Willen vorgenommene Handlungen

zugerechnet, ja, zu ihrer Ueberführung ganz fremde, ihnen nicht zuzurechnende Handlungen benützt werden würden. Mithin muß jedem Angeschuldigten die Kenntniß (Wissenschaft), die Billigung (Wollen) und die Theilnahme an allen Thatsachen und Handlungen, welche Prämissen irgend einer Anzeige gegen die Burschenschaft überhaupt oder gegen Einzelne bilden sollen, nachgewiesen werden, namentlich also die Gegenwart a) in den Versammlungen der Burschenschaft, in welchen gravirende Handlungen vorgenommen worden sein sollen,

b) Abstimmung und Zustimmung bei der Fassung gravirender Beschlüsse,

c) so wie bei der Wahl von Deputirten zu Burschentagen, insbesondere bei der angeblichen Aeußerung M.....s „Wir billigen Alles“ u. s. f. und bei der Wahl D....s als Deputirten zum Frankfurter Burschentage. Bei dieser, behauptet man in den Entscheidungsgründen, haben „nach F.....s und J.....s Geständnissen alle Mitglieder stimmen müssen.“ Allein selbst wenn diese Geständnisse in den Acten vorhanden wären, ja, selbst auf Wahrheit beruhten, so fragt es sich immer wieder, ob

α) alle nur anwesenden Mitglieder stimmen mußten, oder ob alle Mitglieder der Burschenschaft anwesend waren, anwesend sein, abstimmen mußten und abgestimmt haben.

β) ob gerade die jetzt noch in Untersuchung befangenen unter diesen gewesen sind.

γ) Jedoch jene Behauptung von J.....s und F.....s Geständnissen ist ganz actenwidrig. Wohlweislich hat man hier wiederum das Actenblatt, wo jene Geständnisse zu finden seien, anzuführen nicht für nöthig gefunden. Denn J..... hat nie ein solches Geständniß abgelegt und F..... sagt allerdings Etwas der Art, aber ganz unbestimmt und nur vermuthungsweise aus.

d) Wenn übrigens oben unter b) gesagt worden ist, daß ein Beschluß, Beschickung eines Burschentags oder

andere Handlungen der Burschenschaft nur demjenigen Mitgliede der Burschenschaft, welches dafür, nicht aber demjenigen, welches dagegen oder gar nicht gestimmt habe, zugerechnet und als Prämissen von Anzeigungen gegen dasselbe benutzt werden können, so ergiebt sich dieses Erforderniß von selbst aus dem, daß jeder Angeschuldigte auch den Zweck der Burschenschaft praktisch gewollt habe (s. oben).

B. Die criminalrechtliche Gewißheit der zweiten Anschuldigung, nämlich der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, ist, um es kurz zu sagen, gar nicht, es ist nicht einmal ein nur geringer Grad von Wahrscheinlichkeit hergestellt worden. Denn alle oben angeführten einzeln auch hier zu erweisenden Thatsachen sind entweder gar nicht (zum größten Theile) oder durch Haupt's gar keine überzeugende Kraft genießende Schrift „über Burschenschaften und Landsmannschaften,“ theils durch Ausfagen von Mitgliedern anderer Burschenschaften und auch der Leipziger versucht worden, welche alle

AA. an allen eben gerügten einzelnen Mängeln von Ausfagen überhaupt, insbesondere von Geständnissen leiden, und

BB. fast alle Erfordernisse einer nominatio socii delicti nicht haben und daher schon deshalb, allein

CC. auch abgesehen hiervon, dennoch jene zu erweisenden Thatsachen in vollständige criminalrechtliche Gewißheit zu setzen nicht vermögen.

DD. Der Beitritt der einzelnen Burschenschaften zur allgemeinen, deren Mitgliedschaft und Theilnahme an derselben ist ebenfalls in den Entscheidungsgründen zu beweisen nicht versucht worden (weßhalb es um so mehr an der Gewißheit der Existenz der allgemeinen Burschenschaft fehlt); nur in Bezug auf den Beitritt, die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft zur und an der allgemeinen wird in den Entscheidungsgründen



1) ohne allen Beweis und ohne Angabe irgend einer Kenntnißquelle angeführt: „Nur soviel darf man als ausreichend gewiß (d. h. doch wohl criminalrechtlich gewiß,) ansehen, daß im September 1827, Ostern 1830 und 1831 und Michael 1831 auch Leipzig dem Verbande der allgemeinen Burschenschaft angehörte.“ Wenn mithin gleich darauf D...s Bl. . Erzählung, jenes D...s, dessen Lügenhaftigkeit und Frechheit im Lügen aus den kräftesten Widersprüchen seiner Aussagen, aus seinen vielfältigen unmotivirten Widerrufen und aus den Geständnissen seiner Unwissenheit von Dingen, über welche er doch vorher bestimmte Aussagen gethan hatte, sich ergiebt, z. B. Bl. . (folgen 5 Actenstellen), daß von 1829—1831 mehrere Burschenschaften aus dem allgemeinen Verbande getreten, zu Michael 1832 aber „alle“ wieder vereinigt, und B.....s Aussage (l. B.), „daß auch die Leipziger Burschenschaft Mitglied des Vereins am Ende des Winters von 1831 — 1832 gewesen sei,“ angeführt wird, so widersprechen sich die Entscheidungsgründe selbst, indem sie unmittelbar vorher behauptet hatten: „Nur so viel sei hinreichend gewiß, daß“ zc.

Daß also Leipzig auch 1832 im allgemeinen Verbande gewesen, sei nicht hinreichend gewiß. Allein abgesehen von den allgemeinen formellen und materiellen Mängeln dieser Aussagen und überhaupt insbesondere der Erfordernisse der Benennung eines Mitverbrechers ist

a) D...s Aussage, die sich nach Bl. . nur auf Hörensagen gründet, ganz allgemein und erwähnt die Leipziger Burschenschaft nicht besonders und einzeln; ebenso giebt derselbe irgend einen Grund seines Wissens von der neuen Wiedervereinigung aller Burschenschaften nicht an, noch ob er aus eigener oder fremder Wahrnehmung aussage; überhaupt aber enthält seine Aeußerung keine specielle Thatsache, sondern ein Urtheil und einen Schluß, dessen factische Prämissen nicht einmal nur entfernt angedeutet sind. Ueberdies wird ihm auch bestimmt von S.....

Bl. . widersprochen, daß Michael 1832 nicht alle von D... genannten sämtlichen Universitäten, sondern nur Kiel, Tübingen, Heidelberg, Erlangen, Würzburg, und wenn er nicht irre, München im Cartell gestanden haben, ferner von D..., S..., B....., B..., K..., J..., St.. Bl. . (9 Actenstellen).

b) Dieselben Mängel gelten von B.....'s Aussage, welche übrigens nicht ganz wortgetreu angeführt ist, sondern so lautet: „Der allgemeine Verband zählte „damals“ N. N. — auch „Leipzig.“ Die Zeitbestimmung der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen ist also aus dem Zusammenhange und den vorhergegangenen Aussagen erst noch zu ermitteln; hiernach scheint nun allerdings B.... das Wintersemester von 1831 — 32 gemeint zu haben, allein da die Zeit von ihm nicht ausdrücklich und genau bestimmt worden ist, so ist dessen Selbsttäuschung und Irrthum ebenso möglich, als ein Irrthum in der Ermittlung der Zeitbestimmung aus dem Zusammenhange jener Aussage. Wenn nun vollends derselbe B..... kurz darauf Bl. . ziemlich bestimmt und genau, mit Angabe des Grundes seiner Kenntniß aussagt: „Auf diesem (dem Frankfurter) Burschentage zeigten ihren Austritt an „Gießen,“ welche jedoch später wieder eintrat, „Bonn und Leipzig,“ von welcher letztern es z. B. Bl. . (2 Actenstellen) bestätigt wird, so widerspricht er obiger Aussage geradezu und zwar um so bestimmter, als er hier von der Gießener Burschenschaft erwähnt, dieselbe sei nach ihrem Austritte wieder eingetreten, von der Leipziger aber dennoch nichts der Art erwähnt, deren Wiedereintritt aber doch nothwendig gewesen wäre, wenn sie im Wintersemester 1831 — 32 noch im allgemeinen Verbande gewesen sein soll.

Da übrigens von keinem einzigen hierseits Ange- schuldigten die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen zugestanden wird (denn F.....'s Geständ- niß ist viel zu vag und unbestimmt, auf Schlüsse und Hörensagen gegründet und von N....., dessen Auctorität

jener geglaubt hat, Bl. . (3 Actenstellen) hinreichend widerlegt), so kann sie nur durch Anzeigen erwiesen werden.

2) Als eine solche wird angeführt, daß die Leipziger Burschenschaft durch Deputirte die Burschentage zu Bamberg, Nürnberg, Dresden und Frankfurt beschickt habe. Allein a) B...s Aussage Bl. ., welcher Bl. . sagt: „Es läuft mir Alles in der Erinnerung durch einander“ und überhaupt wenig zu wissen und nur dunkel sich zu erinnern gesteht Bl. ., beweist, um von ihren formellen und materiellen Mängeln zu schweigen, hierfür schon deshalb nichts, weil er hinzugesetzt „Leipzig habe zur Schlichtung von Differenzen am Bamberger Burschentage Theil genommen,“ also nicht auch an den Verhandlungen und Beschlüssen. Aus der Beschickung dieses Burschentags zu jenem Zwecke kann also auf Leipzigs Theilnahme an der allgemeinen keinesweges geschlossen werden. Noch weniger Glaubwürdigkeit verdient desselben B...s Aussage Bl. . in Bezug auf die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft. Denn sie beruht theils auf bloßen Schlussfolgerungen, indem er bloß die Leipziger Deputirten (d. h. die sich dafür ausgegeben) durch Jena auf den Bamberger Burschentag reisen gesehen, theils auf Hörensagen, indem er es von T...., angeblich einem Deputirten auf demselben Burschentage, gehört haben will.

b) Ebenso kann R...., der schon im allgemeinen das Schwankende und die Unsicherheit und die Möglichkeit vieler Irrthümer in seinen Aussagen zugiebt Bl. . nicht einmal mit Gewißheit die Leipziger Deputirten auf dem Nürnberger Burschentage nennen, ebensowenig hat er deren thätige Anwesenheit in den Versammlungen der Burschentagsdeputirten angegeben, daß sie aber wirklich Deputirte gewesen, sagt er natürlich bloß vom Hörensagen aus.

Mithin ist die Beschickung des Bamberger und Nürnberger Burschentags durch die Leipziger Burschenschaft, da dieselbe kein einziges Mitglied der letztern zugestanden hat und, wie es scheint, zugestehen konnte, keinesweges

criminalrechtlich gewiß, und könnte selbst durch noch so viele eben so beschaffene Aussagen nicht erwiesen und die Beschickung von Burschentagen kann daher als Anzeige für die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen von 1827—1830 nicht gebraucht werden, am allerwenigsten aber können M.....s Aussagen Bl. . etwas beweisen, da er seine Irrthümer und die Unsicherheit seiner Aussagen zugestehen muß.

c) Die Beschickung des Dresdner und Frankfurter Burschentages aber durch Deputirte der Leipziger Burschenschaft, kann gar nicht graviren, da die Leipziger Burschenschaft schon vor dem Dresdner Burschentage, ganz gewiß aber vor dem Frankfurter von der allgemeinen sich factisch getrennt hatte (s. unten γ. f.) und nur gegen die Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, welche dieselbe auf voll- und rechtsgültige Weise zugestanden haben, für vollständig erwiesen gelten, während diese Zugeständnisse gegen läugnende, wirkliche, schon erwiesene Mitverbrecher nur als Anzeigungen benutzt, vollständigen Beweis nimmermehr begründen können. Jedoch

d) der Obersatz dieser Anzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen scheint nicht richtig, die Folgerung nicht bündig zu sein, wenigstens in Bezug auf die Beschickung des Dresdner Burschentags. Dieser nämlich war kein förmlicher Burschentag der allgemeinen Burschenschaft, d. h. nur der im allgemeinen Verbands befindlichen Burschenschaften, sondern ein Burschentag aller einzelnen teutschen Burschenschaften, mochten sie zur allgemeinen gehören oder nicht, wenigstens sind alle eingeladen worden, insbesondere auch die Arminen, für deren Einladung die Leipziger Burschenschaft gefragt sich ausgesprochen hatte, D..... Bl. . (2 Actenstellen).

β) Die Einladung zum Dresdner Burschentage ging nicht von der damaligen geschäftsführenden Burschenschaft Erlangen, wie dies zu einem Burschentage der allge-

meinen Burschenschaft erforderlich gewesen wäre, sondern von der Burschenschaft zu Jena aus (Bl. .).

7) Auf dem Dresdner Burschentage wurde über Einführung der arminischen Constitution berathen, wenigstens kann deshalb die Beschiekung desselben nicht graviren.

8) Zur Zeit des Dresdner Burschentags bestand gar keine allgemeine Burschenschaft. Denn im Septbr. 1830 war diese durch die förmliche und völlige Trennung der beiden vorher zu derselben gehörigen Parteien, Arminen und Germanen ebenfalls, wie jede andere Gesellschaft, förmlich getrennt und aufgelöst worden. Bis zum Beweise einer Reconstituierung derselben also kann auch von einer allgemeinen Burschenschaft und einem Burschentage derselben nicht die Rede sein.

9) Eben so kann die Beschiekung des Frankfurter Burschentags nicht graviren und als eine Anzeigung der Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft angesehen werden, weil zu demselben auch die Arminen eingeladen sind, wenigstens werden sollten, folglich die Leipziger Burschenschaft diesen Burschentag nicht als eine Versammlung der allgemeinen Burschenschaft, sondern als die aller teutschen Burschenschaften ansehen mußte und konnte. (N.... der Deputirte von Kiel zum Frankfurter Burschentage, Bl. .)

Uebrigens lassen sich auch der Gründe, warum eine nicht im allgemeinen Verbande gewesene Burschenschaft dennoch Burschentage beschiekt habe, sehr viele denken. Ein sehr vorkommender ist von B... selbst erwähnt worden, nämlich die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Burschenschaft, für deren Entscheidung es an einer zweiten Instanz fehlte. Daß als eine solche die Burschentage durch Uebereinkunft (Compromiß) erwählt werden konnten, ohne daß deshalb die Compromittirenden und auf sie provocirenden Mitglieder einer Burschenschaft oder diese selbst Theilnehmer der allgemeinen Burschenschaft waren und sein mußten, dies folgt schon aus der im

Zweifel uneingeschränkter Freiheit der Wahl eines Schiedsrichters.

Ein anderer Grund der Beschiekung eines Burschentags konnte darin bestehen, um über die Aufnahme in den allgemeinen Verband zu unterhandeln, um die Verfassung und den Zweck der allgemeinen Burschenschaft kennen zu lernen u. s. f. Wenn nun schon diese einzige Anzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen theils nicht criminalrechtlich gewiß ist, theils nichts beweist, so scheint es völlig überflüssig noch hinzuzufügen, daß alle einzelne Erfordernisse eines Anzeigebeweises, s.

Martin, a. a. O. 91. A. B. C. D. E. S. 23
§. 92. I. not. 1—5. S. 258.

hier annoch fehlen. Denn

3) die mit der von der Beschiekung der Burschentage hergenommenen Anzeige verwandte, daß die Leipziger Burschenschaft von andern, insbesondere von der geschäftsführenden Burschenschaft Briefe und Einladungen erhalten und daher wenigstens einige Gemeinschaft mit der allgemeinen unterhalten habe, entbehrt ebenfalls, abgesehen davon, daß die Aussagen hierüber an vielen formellen und materiellen Mängeln der Geständnisse überhaupt leiden, und daß sie, gegen die läugnenden oder gar nicht darum befragten Angeschuldigten, wenigstens keine criminalrechtliche Gewißheit begründen können, der Bündigkeit und Consequenz. Denn folgte hieraus Etwas für die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, so dürfte keine Gesellschaft, keine Verbindung, kein Verein mit andern correspondiren, über ihren Eintritt unterhandeln, zu ihren Festlichkeiten andere einladen, zu ihren Verhandlungen keinen Fremden zulassen, ohne jene Folgerung der Mitgliedschaft an diesen gegen sich im voraus zuzugeben.

4) Ein anderer scheinbar zum Beweise der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen in den Entscheidungsgründen hier und da angedeuteter Schluß von der Gleichheit des Zwecks der ersteren mit dem der letzteren beruht zunächst

a) auf einer *petitio principii* und unhaltbaren Hypothese, indem diese Gleichheit des Zweckes nicht nur nicht stattgefunden hat, wie eben bewiesen worden ist, sondern sogar eine Verschiedenheit. Wenigstens drehen sich die Entscheidungsgründe in einem Zirkel im Beweise herum, indem sie bei dem Beweise der Gleichheit des Zweckes der Leipziger Burschenschaft mit dem der allgemeinen auf die ebenfalls erst noch zu erweisende Theilnahme der ersteren an der letzteren, zu deren Beweis aber sich auf die Gleichheit des Zweckes berufen.

b) Jener Schluß entbehrt aber auch aller Bündigkeit und Consequenz und beruht auf einem falschen Obersatze. Denn wäre dieser richtig, so machten die Staaten, welche alle einen gleichen Zweck haben, einen einzigen, alle Universitäten, alle wohlthätigen Gesellschaften, kurz, alle Verbindungen und Vereine eine einzige aus oder wären wenigstens in einem allgemeinen realen und positiven Verbande, wie es alle Burschenschaften sein sollen, bloß und allein wegen der Gleichheit ihres Zweckes. Sie sind aber alle nur in einer idealen Gemeinschaft. Und allerdings haben auch viele Angeschuldigte zugestanden, daß sie nur eine ideale Gemeinschaft der Leipziger Burschenschaft und der allgemeinen sich gedacht haben (K., Bl. . I. Bl. .).

4) Die in der bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Leipziger Burschenschaft gebräuchlichen Formel von zwei Angeschuldigten, D. Bl. . und K., Bl. ., behaupteten, von allen übrigen aber geläugneten Worte, „daß die Leipziger Burschenschaft ein Theil der allgemeinen gewesen sei,“ sind in den Entscheidungsgründen als Anzeigen der Theilnahme der Leipziger an der allgemeinen Burschenschaft nicht benutzt worden, wahrscheinlich deshalb, weil man einsah, daß sie gegen die übrigen Angeschuldigten nichts, sondern nur so viel beweisen können, daß in der D.n und K.n als und für die Constitution der Leipziger Burschenschaft ausgegebenen und eingehändigten oder gar nur vorgelesenen Schrift jene Worte

gestanden haben oder gerade von dem Sprecher, der jene beiden aufgenommen hat, gebraucht worden sind, mögen nun diese allein verfälscht oder von jemandem, z. B. dem zur Tendenz der allgemeinen Burschenschaft sich hinneigenden Eigenthümer oder Sprecher gerade in diese Exemplare bemerkt worden, oder mag die ganze Schrift eine verfälschte oder bloß eine Abschrift, oder wirklich eine ächte, aber alte, nicht gültige Constitution, oder ein Entwurf gewesen sein, oder mag derjenige Sprecher, welcher jene beiden Angeschuldigten aufgenommen hat, bei deren Aufnahme jene Worte willkürlich eigenmächtig und wegen seiner einseitigen, eigenthümlichen Hinneigung und Tendenz zur allgemeinen Burschenschaft hinzugefügt haben, wofür sogar die aus den Acten erweisliche Willkühr der Sprecher bei der Aufnahme und dem dabei üblichen Verfahren spricht. Uebrigens würde diese Anzeige, so wie die unter 7. bloß für das Jahr 1830 etwas beweisen, weil sie theils auf Aussagen solcher Angeschuldigter beruhen, welche erst 1830 aufgenommen worden sind, theils weil diese Aussagen selbst sich auch bloß auf die Zeit der Aufnahme, nicht auf die spätere Theilnahme der Aussagenden an der Burschenschaft beziehen und gründen, theils weil die Quelle des Wissens grade die Constitution ist, welche bei ihrer Aufnahme gültig gewesen sein soll, 1831 aber bestimmt abgeschafft und durch eine neue ersetzt worden ist.

6) Sollte endlich die in den Entscheidungsgründen mehrmals vorkommende Bemerkung, „daß in Leipzig ein Exemplar der Constitution der allgemeinen Burschenschaft existirt habe,“ ebenfalls als Anzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der letztern angesehen worden sein (was kaum glaublich ist), so muß erwähnt werden, daß hier der Ausdruck „in Leipzig“ deshalb doppelstinnig, d. h. sowohl auf die Stadt Leipzig überhaupt als auch (wie in den meisten Aussagen allein) auf die Leipziger Burschenschaft bezüglich ist, weil in der That diese als solche (was übrigens auch weiter gar nichts bedeuten

und beweisen, noch irgend graviren könnte) kein Exemplar der allgemeinen Constitution als ihr Eigenthum, sondern nur einzelne Mitglieder derselben, z. B. J... Bl. . besitzen haben und daß, abgesehen hiervon, der Obersatz dieser Anzeige („Jede Burschenschaft, in welcher ein Exemplar der Constitution der allgemeinen Burschenschaft existirt hat, war ein Theil der letztern“) materiell zu falsch, die daraus gezogene Folgerung aber zu unlogisch ist, als daß es einer Widerlegung derselben oder einer Erörterung darüber, daß die factische Prämisse derselben selbst noch nicht criminalrechtlich gewiß ist, bedürfte. Nur inwiefern

7) D....., (der vor preussischen Gerichten vernommen worden ist und dessen Aussagen gegen die Leipziger Burschenschaft nie vergebens auf sich warten lassen, nie fehlen, nirgends ausgehen, der überall Etwas Gravirendes zu berichten weiß Bl. .) aussagt, „es sei jedem Mitgliede die allgemeine Constitution vorgelesen worden,“ könnte hierin ein flüchtig auf den ersten Anblick dieser Worte hin urthellender Richter Etwas, was einer entfernten Anzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen ähnlich sieht, finden. Allein a) abgesehen davon, daß dieß D....., der vor ausländischen, vor preussischen Gerichten, ohne alle gesetzlichen Erfordernisse am wenigsten nach sächsischen Gesetzen Vernommene aussagt und daß seine Aussagen in höchst lückenhaften und mangelhaften Abschriften von Protocollen sich vorfinden, so kann jene Aussage nicht nur nichts gegen die übrigen Angeschuldigten beweisen (wozu es diesen sowohl wie fast allen Aussagen desselben und anderen angeblicher Mitschuldiger an allen oben auseinandergesetzten Erfordernissen mangelt) sondern auch nicht einmal gegen D..... selbst. Denn da er nie Sprecher der Burschenschaft gewesen, folglich neue Mitglieder selbst nie aufgenommen hat, bei dieser Aufnahme auch nie vermöge einer Function zugegen war, noch zugegen sein mußte, folglich präsumtiv nie persönlich gegenwärtig gewesen ist, außer bei seiner eignen Aufnahme, wie

wohl er zufällig bisweilen anwesend gewesen sein kann, was er aber nicht einmal behauptet, geschweige denn begründet hat, so beruht jene Aussage offenbar auf fremder Wahrnehmung (d. h. Hörensagen) wessen? weiß man auch nicht und selbst dann auf dem Inductionsschlusse, daß, weil einigen Aufzunehmenden bei ihrer Aufnahme (denn von den meisten konnte kein einziges Mitglied, selbst nicht der Sprecher, ja selbst mehrere Sprecher nicht D..... n Auskunft geben, geschweige denn von „allen“) die Constitution der allgemeinen Burschenschaft vorgelesen worden, dieß bei jedem geschehen sei. Auch hat D..... nicht nur nicht irgend eine Quelle seines Wissens, sondern auch b) nicht einmahl angeführt, daß nach den Gesetzen (der Constitution der Leipziger Burschenschaft) das Vorlesen der allgemeinen Constitution vorgeschrieben gewesen sei und habe geschehen müssen, folglich kann der dann zufällige Umstand, daß es ein oder einige Mal von diesem oder jenem Sprecher oder auch von allen Sprechern bei jeder Aufnahme geschehen ist, um so weniger die ganze Burschenschaft als solche und alle einzelnen Mitglieder derselben graviren, oder eine Anzeigeung gegen sie begründen.

c) Allein es folgt aus dem „Vorlesen der allgemeinen Constitution“ nicht einmal Etwas gegen die Leipziger Burschenschaft. Denn dieß ist an und für sich ganz und eben so unschuldig, wie nach einem üblich gewordenen Volksspruchwort die ganze Leipziger Burschenschaft selbst. Etwas anderes wäre die Verpflichtung auf die allgemeine Constitution. Diese ist von D..... nirgends behauptet worden.

8) Fast man diese Erörterungen über die angeblichen Anzeigeungen der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen zusammen, so ist das Resultat Folgendes:

a) für die Zeit von 1827—1829 ist auch nicht eine einzige Anzeigeung in der angegebenen Beziehung vorhanden, weil D..... und R..... Aussagen

erst mit dem Jahre 1830 anfangen, auf eine frühere Zeit sich nicht beziehen können; ebensowenig als

b) für die Zeit von 1832—1833.

c) für das Jahr 1831 ist eine einzige (s. 4. und 7.) nämlich die Beschiebung des Frankfurter Burschentags vorhanden.

d) Nur für das Jahr 1830 mögen einige dafür angesehen werden, allein selbst diese alle

aa) beruhen auf einem unrichtigen Obersatz,

bb) der Untersatz ist nicht criminalrechtlich gewiß, nicht einmal halb erwiesen,

P. G. O. Art. 23. 30. a. E.

cc) und die daraus gezogenen Folgerungen sind nicht bündig,

Martin, a. a. O. S. 92. I. not. 3. 4. 5.
S. 238.

dd) Die Anzeigen selbst stehen in einem bloß möglichen allgemeinen, in keinem speciellen Zusammenhange mit der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen,

ee) ihr Zusammentreffen läßt sich sehr wohl und auf verschiedene Weise anders als gerade aus jener, vernünftig und wahrscheinlich erklären, und

ff) es sind viele positive Gegen Gründe nach Inhalt der vorliegenden Acten (wiewohl diese gerade in dieser Beziehung noch nicht geschlossen, sondern sehr mangelhaft instruirt, eine bessere und vollständigere Aufklärung zulassen, ja, erheischen) vorhanden, welche nicht nur wahrscheinlich (was allein hinreichen würde), sondern criminalrechtlich gewiß sind,“ s. überh.

Martin, S. 91. A. B. C. D. E. S. 236.

Solche Gegenanzeigen sind

a) daß der Leipziger Burschenschaft derselbe Zweck, den die allgemeine hatte, nicht nachgewiesen werden konnte, indem sie ihn nicht hatte.

β) Daß sie sogar einen ganz andern Zweck hatte.

Nun ist aber eine wesentliche Bedingung des Eintritts sowohl als der Theilnahme an einer Verbindung absolute Identität des Zwecks. Denn ohne diese bilden beide Verbindungen, welche sich vereinigen wollten, da, so viele verschiedene Zwecke eine Verbindung hat, so viel verschiedene Verbindungen wirklich und in der That, wenn auch unter und aus denselben Subjecten bestehend und äußerlich nicht getrennt, vorhanden sind, selbst nach ihrer äußern formellen Vereinigung dennoch immer noch zwei Verbindungen, in diesem Falle die allgemeine und die Leipziger Burschenschaft, jede mit ihrem besondern Zwecke, ja, mit verschiedenen, jene mit mehr, diese mit weniger Subjecten.

So lange also die Leipziger Burschenschaft ihren besondern eigenthümlichen, von dem der allgemeinen verschiedenen Zweck behielt, war sie kein Theil von dieser, außer insofern diese den Zweck der Leipziger Burschenschaft ebenfalls mit, neben ihrem eigenthümlichen und besondern, als den ihrigen aufnahm, z. B. factisch durch die Aufnahme der Leipziger Burschenschaft in den allgemeinen Verband, wohl wissend und kennend deren besondern Zweck. Allein selbst dann war die Leipziger bloß Mitglied der allgemeinen insofern, als diese denselben Zweck der Leipziger Burschenschaft verfolgte, nicht insofern, als sie einen besondern, von dieser nicht gebilligten Zweck hatte, und verfolgte. Diese ganz natürliche Schlußfolgerung wird noch bestätigt durch die Constitution der allgemeinen Burschenschaft selbst. Nach dieser und selbst nach den Entscheidungsgründen nämlich mußte jede zu der letztern gehörige einzelne Burschenschaft denselben Zweck, den jene hatte, ebenfalls und durfte ganz gewiß keinen andern verfolgen, da sie sich außerdem selbst factisch von der allgemeinen Burschenschaft losgesagt und getrennt hätte (R..... Bl. . D... Bl. .). Und darum wird in den Entscheidungsgründen selbst gesagt, „die Zahl der zu einem Ganzen für einen gemeinsamen Zweck vereinigten Burschenschaften“ und von D... Bl. .: „Alle im Verbande sich befindenden

Burschenschaften machten nur eine Burschenschaft aus. Wenn nun eine und dieselbe Burschenschaft nicht zweierlei ziemlich verschiedene Zwecke haben kann, so ist es auch unmöglich, daß die Leipziger zur allgemeinen Burschenschaft gehört habe *).

β) D... sagt ferner a. a. O. aus und es wird in den Entscheidungsgründen als wahr angeführt „der besondern Constitution jeder einzelnen Burschenschaft habe die allgemeine wörtlich vorangesezt werden müssen, oder sei wenigstens vorangesezt worden.“ Nun hat aber nach Inhalt dieser Acten die Leipziger Burschenschaft als solche nie eine allgemeine Constitution besessen, ja, es wird sogar ziemlich einstimmig behauptet, daß nur ein Mitglied ein Exemplar dieser letztern gehabt habe in seinem Privat-eigenthume, daß aber die allgemeine Constitution der Leipziger Burschenschaft wörtlich vorgesezt worden oder gewesen sei, ist von Niemandem behauptet worden, ja, es ist sogar das Gegentheil gewiß, da nur D..... erwähnt, jene sei ihm mit vorgelesen worden Bl. . (folgen 4 Actenstellen).

γ) In den Entscheidungsgründen heißt es ferner „jede einzelne Burschenschaft habe ihre besondere Constitution und einen Brauch oder Comment besessen, beides unter fortwährender Controle der allgemeinen Burschenschaft“ und D... Bl. . sagt aus: „Wurde etwas Mangelhaftes in einer (besondern) Constitution entdeckt, so wurde die Abschaffung desselben verlangt und alle im allgemeinen Verbande stehende Burschenschaften mußten denselben Zweck und dieselbe Constitution haben.“ Uebereinstimmend sind Bl. . (folgen 8 Actencitate). Nun haben aber nach Inhalt der vorliegenden Acten alle bei der Leipziger Burschenschaft zu

*) S. Hitzig's von Demme fortges. Annal. d. d. und ausl. Criminal-Rechtspflege VI. B. 2. Abtheil. 1838 nr. 8. A. S. 13, S. 333 ff.

verschiedenen Zeiten gültig gewesene Constitutionen und Comments (s. Haupt S. 329 ff. und „Ueber einige Gebräuche deutscher Hochschulen, Leipzig, bei Nauck 1833, S. 35 und Bl. . [folgen 7 Actencitate]), wesentlich von der allgemeinen Constitution abweichende, sehr wichtige Bestimmungen enthalten, wie eine oberflächliche Vergleichung lehrt. Und dennoch hat man von der Leipziger Burschenschaft nie eine Aenderung bis zum Jahre 1831 verlangt, nie hat dieselbe auf Verlangen der allgemeinen Burschenschaft ihre Constitution geändert, folglich kann jene nicht Mitglied dieser gewesen sein. Aus eben diesem unwiderlegbaren Grunde ist es auch criminalrechtlich gewiß, daß namentlich Leipzig schon nach Ostern 1831 nicht mehr zur allgemeinen gehört, vielmehr factisch, aber deutlich genug sich von derselben losgesagt, weil schon 1830 und wenigstens 1831 die Leipziger Burschenschaft beschlossen hatte, die sogenannte Allgemeinheit, d. h. „ein dem Wesen, Wirken und Bestehen der allgemeinen Burschenschaft direct entgegengesetztes und mit dieser unvereinbares Institut,“ (s. Bl. . (4 Actenstellen), den Bericht des Criminalamts und der Bundescentralbehörde Bl. . (3 Actenstellen) und das Gutachten des Criminalsenats für den Schwarzwaldkreis zu Tübingen Bl. .), einzuführen. Dieser Beschluß und der Entwurf einer die ganz neue Organisation beschreibenden Constitution wurde dem Dresdner Burschentage) dessen, so wie aller Burschentage Beschlüsse überhaupt, besonders im Betreff der Constitution und Verfassung der allgemeinen sowohl als einzelner Burschenschaften allgemeine Gesetzeskraft haben sollten, (allgem. Constit. S. 11. Haupt S. 269) Bl. . [folgen 5 Actencitate] zur Kenntniss, nahme vorgelegt, Bl. . (folgen 9 Actenstellen) von diesem jedoch unbedingt verworfen und der Leipziger Burschenschaft die Abfassung einer ordentlichen Constitution und die Wiedereinführung des bereits aufgelösten engern Vereins als unerläßliche Bedingung ihrer Anerkennung und (falls sie in diesem überhaupt gewesen ist) ihres fernern

Verbleibens in dem Verbande der allgemeinen Burschenschaft aufgegeben. Bl. . (5 Actencitate).

Von diesem Augenblicke an war die Leipziger Burschenschaft so lange, bis sie diesen Anordnungen des Dresdner Burschentags nachgekommen war, factisch getrennt. Da sie vielmehr jenen Beschluß nicht änderte, eine andere ordentliche Constitution nicht abfakte, den engern Verein nicht wieder einführte, vielmehr jene mißfällige Allgemeinheit fortbestehen ließ, ja, im Sommer 1831 eine neue, der allgemeinen entgegengesetzte Constitution einführte, kurz, auf ihren sie ipso jure und nach den Beschlüssen des Dresdner Burschentags ausdrücklich ausschließenden Beschlüssen beharrte, so war sie von deren Fassung an, nach dem Dresdner Burschentage, aber ganz gewiß schon vor dem Frankfurter Burschentage factisch von der allgemeinen, zumal von deren Zwecke, Verfassung und Organisation getrennt und blieb dies für immer. D..... Bl. . (2 Actenstellen). „Leipzig nehme die befohlene Einrichtung nicht an.“ Bl. . (folgten 12 Actenstellen). Also nicht erst von dem Frankfurter Burschentage an war die Leipziger Burschenschaft von der allgemeinen getrennt, sondern auf und durch denselben wurde diese Trennung nur noch mehr bestätigt, indem auch auf diesem wieder, auf welchem übrigens keinerlei Vorbehalt der Genehmigung von Seiten einzelner Burschenschaften geschehen durfte oder angenommen wurde, D... Bl. . (2 Actenstellen) der Leipziger Burschenschaft die Abänderung ihrer Constitution als unerläßliche Bedingung ihrer Anerkennung und insbesondere die Wiederherstellung der engern Verbindung (S..... Bl. .) als Pflicht aufgestellt wurde. Das Einladungsschreiben zu dem Frankfurter Burschentage und die Beschiedung desselben war daher sowohl von Seiten der allgemeinen als der Leipziger Burschenschaft nur ein mißlungener Versuch einer Wiederaufnahme der letztern in jene. Endlich gehört hierher auch, daß bei der Leipziger Burschenschaft die Aufnahmes

formel der allgemeinen Burschenschaft nie in Gebrauch gewesen ist. Bl. . (6 Actenstellen).

δ) Eine andere Gegenanzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen ist die Geringschätzung, Verachtung und der Mißcredit, in welchem jene bei andern Burschenschaften wegen ihrer politischen Kälte, Theilnahmlosigkeit und Schwäche, wegen ihrer Zurückhaltung und des Vermeidens politischer Extreme stand. Denn hätte die Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, d. h. ihrem Wesen und Zwecke nach (denn eine andere Gemeinschaft ist rein zufällig und irrelevant), wirklich Theil genommen, so würde und könnte sie nicht von dieser verachtet worden sein, weil diese sich selbst, d. h. ihren Zweck und einen Theil des Ganzen verachtet hätte. So sagt B... Bl. . „in der Leipziger Burschenschaft sei ein sonderbares schwächliches Wesen vorgekommen und T.... tadelte an den Leipziger Deputirten auf dem Nürnberger Burschentage, „sie seien flau gewesen und haben Mangel an Begeisterung für politische Angelegenheiten gezeigt*.“ Bl. . (3 Actenstellen).

ζ) Eine besondere Gegenanzeige der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, wenigstens im Jahr 1827, 1828 und 1829 ist endlich auch, daß kurz vor Ostern 1830 von Erlangen aus und kurz vor Ostern 1831 ebenfalls Bl. . (folgten 3 Actenstellen), eine Einladung an jene zum Beitritt in diese ergangen, und daß dieser wirklich auf dem Nürnberger Burschentage erfolgt sein soll, Bl. . (5 Actencitate). Daraus folgt, daß Leipzig in den Jahren 1827, 28 und 29 noch nicht bei dem allgemeinen Verbande gewesen sein kann.

*) Diese so wie viele andere meiner Behauptungen sind auch durch in andern ausländischen Untersuchungen gethane, leider erst später (seit Januar 1838) veröffentlichte Aussagen bestätigt worden. S. Hitzig's von Demme und Klunge fortges. Annal. d. d. und ausl. Crim.-Rechtspf. VI. 2. 1838. nr. 8. A. §. 8. S. 319.

9) Eine solche Gegenanzeige, daß die Leipziger Burschenschaft, wenigstens vom Ende des Jahres 1831 an nicht (mehr) in demselben gewesen ist, ergibt sich auch, außer dem unter 7) angeführten, noch aus dem Umstande, daß jene nach Michael und dem Frankfurter Burschentage 1831 jede Berührung und Gemeinschaft (nicht Austritt, da dies den Beweis des wirklichen Eintritts und der wirklichen Theilnahme voraussetzt) mit der allgemeinen nicht nur factisch (was ganz gewiß ebenfalls ausreicht) aufgegeben, sondern auch dies ausdrücklich beschlossen und erklärt und der letztern durch die damalige geschäftsführende Burschenschaft Tübingen angezeigt hat, wenigstens anzuzeigen den Sprecher J..... beauftragt hat. Dies wird bestätigt durch D.....s wiederholte, sehr beharrliche specielle Ausfagen Bl. . (6 Actenstellen), die um so glaubwürdiger sind, als sie D....., nachdem er einmal die Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft und seine Deputirung zum Frankfurter Burschentage zugestanden hatte, durchaus nicht den geringsten Vortheil bringen, zumal da er bald nach dem Frankfurter Burschentage aus der Leipziger Burschenschaft ausgetreten, Bl. . (3 Actenstellen), ja, sogar von Leipzig fortgegangen ist, ferner durch B.s und Anderer Ausfagen, Bl. . (folgen 5 Actenstellen). So sagt D... aus: „Die beiden Burschenschaften Leipzig und Bonn sind während meines Aufenthalts in Erlangen aus dem Verbande getreten.“ „Ich ging Ostern 1832 von Erlangen weg.“ Diese Ausfagenden sind nie Mitglieder der Leipziger Burschenschaft gewesen und müssen volle Zeugenglaubwürdigkeit genießen, da sie keinerlei Vortheil von ihren Ausfagen hatten. Uebrigens sagen selbst die Entscheidungsgründe, „es sei nur so viel gewiß, daß Leipzig im allgemeinen Verbande 1827, 1830 und 1831 gewesen,“ ferner daß der Behauptung „es sei nach dem Frankfurter Burschentage, dem ersten, auf welchem das revolutionäre Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt wurde, eine Theilnahmlosigkeit factisch eingetreten,“ wenn

nicht wegen aller Einzelnen, doch in Beziehung auf die ganze Leipziger Verbindung keine nachgewiesenen Umstände entgegen stehen.“ Wenn hier aber a contrario angedeutet werden sollte, vor dem Frankfurter Burschentage habe die Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen wirklich activ Theil genommen, was übrigens gar nicht graviren könnte, da auf diesem zuerst das revolutionäre Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt wurde, so enthalten die Entscheidungsgründe einen Widerspruch auch mit der, wie es scheint, für alle Zeiten der Leipziger Burschenschaft als gültig ausgesprochenen Aeußerung, „daß sie mit der allgemeinen eine Gemeinschaft, wenn auch nur nominell unterhalten habe,“ ja, daß sogar den Gründern und Leitern der ersten nur eine (bloß passive) Begünstigung politischer Zwecke zur Last gelegt werden könne.“

Auch die Bundescentralcommission sagt Bl. . „Es läßt sich nicht wohl zweifeln, daß der Burschentag zu Frankfurt a. M. es war, welcher einem Theile der Burschenschaft zuerst die sogenannte praktisch-politische Richtung gab. Mit dieser Voraussetzung würde sich auch eine Angabe in den Tübinger Untersuchungsacten erläutern, daß nach dem Frankfurter Burschentage die Burschenschaft von Breslau, Bonn, Leipzig etc. ausgetreten, ohne einen besondern Grund anzugeben S. Tübinger Protok. Bl. . (4 Actencitate). Bericht des Criminalamts Bl. . „Es sind gegen den formellen Anschluß der Leipziger Burschenschaft an die allgemeine mehrere nicht unerhebliche Zweifel aufgestellt worden,“ ebenso Bl. . (4 Actenstellen).

7) Allgemeine vorhergehende Gegenanzeigen endlich der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen sind noch

αα) daß jene sich für die Einladung der Arminen zum Dresdner Burschentage aussprach Bl. . (2 Actenstellen),

ββ) daß in Leipzig von andern Universitäten gekommene Mitglieder der Burschenschaft, mochten diese zur

arminischen oder germanischen Partei gehört haben, gleich bereitwillig aufgenommen wurden Bl. . (3 Actenstellen),

77) daß Leipzig ausdrücklich erklärte, bei dem Streite der Arminen und Germanen indifferent zu bleiben,

79) daß Mitglieder der Leipziger Burschenschaft auf andern Universitäten sich stets zu der arminischen Partei hielten und in deren Burschenschaft aufgenommen wurden. Daß die thatsächlichen Prämissen der beiden letzten Gegenanzeigen nicht aufgeklärt und erwiesen sind, ist Schuld des Untersuchungsgerichts.

Soviel über den Beweis des Beitritts und der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen, welcher für gänzlich verfehlt erachtet werden muß. Es ist daher überflüssig zu erörtern, daß vollends an eine criminalrechtliche Gewißheit aller einzelnen speciellen Thatsachen, welche als zum Beitritt einer Burschenschaft zu einer andern (s. oben) nöthig dargestellt worden sind, insbesondere auch an den Beweis

EE. der Zeit und Dauer der Theilnahme und

FF. der unmittelbaren Thatsache der Entstehung der allgemeinen Burschenschaft nicht zu denken ist, ja, gar nicht gedacht worden ist, da die ganz unbestimmten Aussagen der Mitglieder einzelner Burschenschaften zu einer weit spätern Zeit vom Hörensagen und Haupt's oft citirte Schrift keinerlei überzeugende Kraft haben.

GG. Was nun aber den Beweis des Zweck's *) der allgemeinen Burschenschaft betrifft, so ist dieser um so weniger für erwiesen zu achten als alle Mitglieder aller einzelnen Burschenschaften der allgemeinen Burschenschaft nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar angehörten, und als daher ihre Aussagen an allen oben aufgeführten Män-

*) Erf. d. L. J. Kolleg. zu Gotha: „die schwankenden, einander widersprechenden Angaben über die Tendenz der Germanen können einen vollständigen Beweis keineswegs herstellen.“ (Hitzig's v. Demme fortges. Annal. d. d. und ausl. Crim.-Rechtspf. VI. 2. 1838. S. 372**).

geln von Ausfagen (der Geständnisse sowohl als Zeugnisse und der Benennung von Mitverbrechern) leiden. Hierbei können die in den Entscheidungsgründen aufgestellten Muthmaßungen und Conjecturen über den ursprünglichen Zweck der Burschenschaft bei deren Entstehung in dem Jahre 1817 und die angeführten Hypothesen und einseitigen subjectiven Ansichten einzelner Angeschuldigter hierüber füglich als irrelevant und noch dazu nichts beweisend mit ganzlichem Stillschweigen übergangen werden, ebenso wie die Darstellung der unterscheidenden Merkmale der Germanen und Arminen in Bezug auf den Zweck der allgemeinen Burschenschaft. Nur folgender:

1) zu merkwürdige Schluß in den Entscheidungsgründen mag hier eine Erwähnung finden. „Vergebens suchte man diesen Zwiespalt zu „vermitteln,“ (herbeizuführen? nein, nimmermehr, im Gegentheil „beizulegen“ suchte man ihn), alle Mittel blieben fruchtlos, und

„daher (— ergo!!—! Hört, hört!?) „bildeten nur!?! die Germanen die eigentliche Burschenschaft (was waren denn da die Arminen? Keine Burschenschaften? Landsmannschaften?) „wogegen die Arminen auf den Burschentagen mehrfach in Verruf gethan wurden.“ Auf welchen?? Wenn? Wo ist der Beweis? Wo ist irgend eine Kenntnißquelle?

Sic volo! sic jubeo! stat pro ratione voluntas!! Und dennoch ist es un wahr, wie so viele andere Behauptungen in den Entscheidungsgründen. Denn die Arminen wurden von der allgemeinen Burschenschaft erst und allein auf dem Frankfurter Burschentage in Verruf gethan (v. d. H... Bl. .), wurden sie doch oder sollten sie doch wenigstens zum Dresdner, ja, sogar zum Frankfurter (N.... Deputirter von Kiel, Bl. . M....., Bl. .) Burschentage eingeladen werden, (D..... Bl. .) und in die Leipziger Burschenschaft wurden von andern Universitäten gekommene Arminen eben so gut aufgenommen, wie Germanen (Dr. G.... Bl. ., H..... Bl. . „Es haben

auch einzelne zum allgemeinen Verbands gehörige Burschenschaften dennoch arminische Grundsätze gehabt, zu Marburg, Kiel" u. s. f. D..., Bl. . „Es haben fast sämtliche Universitäten im allgemeinen Verbands gestanden, Arminen und Germanen" B... Bl. ., B..... Bl. .) Von den Germanen als Partei aber waren die Arminen allerdings schon früher in Verfall gethan, aber jene machten doch nicht allein die allgemeine Burschenschaft aus; (wie könnte man sonst in dieser von „Parteiungen" sprechen, wenn die Arminen gar nicht zu ihr gehört hätten), ebenso hatten aber auch die Arminen als Partei von neuem die Germanen in Verfall gethan. Aber deshalb bildeten doch nicht gerade diese die allgemeine Burschenschaft, vielmehr wollte jede von beiden Parteien für die eigentliche Burschenschaft anerkannt werden Bl. . Ja, bis zum Frankfurter Burschentage unterschieden sich sogar die Germanen und Arminen in politischer Beziehung noch gar nicht, sondern nur in ihrer Verfassung, indem die Arminen die auch in Leipzig im Sommer 1831 eingeführte, von den Germanen gemißbilligte Allgemeinheit hatten (von der H... und S..... Bl. .). Ueberhaupt existirten ja diese Parteien nur in zwei Burschenschaften, Jena und Erlangen, in den übrigen aber gar nicht, folglich könnte höchstens in Bezug auf diese zwei Burschenschaften, nicht aber in Bezug auf die allgemeine gesagt werden, die Germanen hätten die eigentliche Burschenschaft gebildet. Wenn übrigens in den Entscheidungsgründen eingestanden wird: „Ob auch die Arminen auf den verschiedenen Universitäten in einer Art Vereinigung standen, ist nicht ermittelt worden," so wird damit nicht nur die grenzenlose Mangelhaftigkeit der Acteninstruction — zumal bei einem so wichtigen Punkte — folglich die rechtliche Unmöglichkeit eines Erkenntnisses zugegeben, sondern auch nach der Beweisstheorie des hohen Appellationsgerichts, nach welcher die Aussage, nicht Geständnis, eines Einzigen (Zeugen, oder ausländischen oder inländischen Angeschuldigten) criminalrechtliche Gewißheit herstellt, eine Unwahrheit behauptet, indem nach

Bl. . (folgen 4 Actenstellen), eine solche Vereinigung in Göttingen, Jena, Erlangen und Leipzig stattgefunden hat.

Auf obigen Trugschluß (denn ein Fehlschluß kann es nicht sein) wird nun in den Entscheidungsgründen ein anderer gegründet, folgenden eben deshalb nicht zu widerlegenden Inhalts: „So(?) war also(?) die germanische praktisch-politische Richtung das Eigenthum der allgemeinen Burschenschaft.“ Und dennoch wird gleich darauf von „Parteien“ der Burschenschaft gesprochen und davon, daß die Streitfrage, ob der Zweck, die Einheit und Freiheit Deutschlands zu erstreben, im Universitätsleben nur vorbereitet oder schon ausgeführt werden solle, also der Arminische und Germanische Streit, demungeachtet fortgedauert habe!!!?

γ) Schon deshalb kann der Zweck der allgemeinen Burschenschaft in den Entscheidungsgründen für erwiesen nicht gehalten werden, und dieser Beweis ist um so schwieriger, als alle Ausfagende den Zweck der Burschenschaft nur aus fremder Wahrnehmung kennen,

a) indem sie die Burschentage, wo derselbe festgesetzt worden sein soll, besucht zu haben nicht einmal vorgeben, wie dieß allerdings M.... und R..... von dem Nürnberger Burschentage behaupten. Diese beiden würden daher vor allen übrigen die meiste Glaubwürdigkeit verdienen, wenn diese Thatsache, daß sie auf dem Nürnberger Burschentage gewählte Deputirte gewesen seien, vollständig, auch gegen die übrigen Angeschuldigten, gegen welche ihr Geständniß nur eine Anzeigung begründen kann, erwiesen wäre.

b) Die Ausfagen der Meisten über den Zweck der allgemeinen Burschenschaft gründen sich nur auf das Vorlesenhören, oder Lesen einer Schrift, welche ihnen in einzelnen nicht von allen Burschenschaften für die Constitution der allgemeinen Burschenschaft ausgegeben worden ist, folglich müßte erst, sollten ihre Ausfagen gegen andere Burschenschaften beweisen, die wirkliche Uebereinstimmung aller in den einzelnen Burschenschaften zu finden gewesenem

Exemplare oder Abschriften der allgemeinen Constitution unter sich und mit dem Originale nachgewiesen werden. Zu diesen Aussagen gehören die S.....s, Bl. . (folgen 3 Actenstellen).

c) Oder diese Aussagen gründen sich wohl gar bloß auf Vorlesenhören oder das Lesen der nicht einmal für die allgemeine, sondern nur für die specielle Constitution einer einzelnen Burschenschaft ausgegebenen Schrift, wie die P...s, H.....s, M...s, R...s, D...s, J....s Bl. . (folgten 12 Actenstellen), oder gar auf das eines bloßen Zettels oder eines Papiers. M..... Bl. . Der Inductionsschluß auf den Zweck aller Burschenschaften oder der allgemeinen Burschenschaft würde daher an und für sich schon nichts, noch weniger als nichts aber deshalb beweisen, weil hier nur Ähnlichkeit und Gleichartigkeit zufälliger Dinge, des Namens, nicht aber wesentlicher, z. B. des (erst zu erweisenden) Zwecks vorhanden ist (S..... Bl.).

d) Oder sie gründen sich endlich auf bloßes Hörensagen, auf Privatunterhaltungen mit einzelnen Mitgliedern einzelner Burschenschaften, nicht einmal auf das Vorlesenhören oder Lesen der allgemeinen oder der Constitution einer einzelnen Burschenschaft, z. B. J....s Bl. . (folgen 3 Actenstellen), welcher nach Bl. . (folgen 9 Actenstellen), seine Wissenschaft aus dem Buche des Professors Fries „über das Wartburgfest“ und aus den von ihm nicht gelesenen Untersuchungsacten von 1819 geschöpft haben will.

e) Alle Aussagen sind an und für sich nichts beweisend, wegen ihrer materiellen Mängel, weil sie zu unbestimmt, vag, nicht speciell, sogar undeutlich, fast nie wörtlich den Zweck der allgemeinen Burschenschaft angeben, einseitige Ansichten und auf Schlußfolgerungen gebaute Urtheile über jenen Zweck enthalten, ja, von solchen herrühren, welche von der Burschenschaft gar wenig zu wissen (R..... Bl. .) und ihre nur dunkle und unsichere Erinnerung und die Möglichkeit, ja, Wahrscheinlichkeit ihrer Selbsttäuschung

selbst eingestehen, wie P..., R..., M....., H....., S....., J....., D..., B..., D..., B..., Bl. . (folgten 10 Actenstellen).

f) Endlich haben manche Aussagen schon wegen der Persönlichkeit ihres Urhebers gar keine Glaubwürdigkeit. Dies gilt namentlich von D...s Aussagen, der selbst von der Bundescentralbehörde Bl. . als „subjectiv excentrisch“ und dessen Aussagen als „überraschend“ geschildert worden, der nach seinen nirgends fehlenden, überall anschuldigenden und gravirenden Aussagen und Geständnissen, von Gewissensbissen zur Besinnung gebracht, ausruft: „Es thut mir leid, Geständnisse abgelegt zu haben, welche andere Unschuldige in Untersuchung verwickeln können,“ Bl. ., der die mannigfachsten und krasssten Widersprüche sich zu Schulden kommen läßt Bl. . (7 Actenstellen), Geständnisse und Aussagen widerruft und dann wiederholt, und dem deshalb die ernstesten Vorhalte vom Untersuchungsgerichte gemacht werden müssen, kurz dessen Lügenhaftigkeit aus den Acten zur Genüge hervorgeht. Eben so muß S..... Bl. . auf gerichtliche Vorhalte von Widersprüchen frühere, gravirende Aussagen widerrufen und so wird R....., Bl. . (3 Actenstellen) von S..... und v. d. H... vielfältiger Widersprüche und Lügen beschuldigt und überführt.

3) Der Zweck der allgemeinen Burschenschaft vor dem Frankfurter Burschentage kann schon deshalb nicht für criminalrechtlich gewiß gelten, noch überhaupt bewiesen werden, weil die Aussagen über denselben so verschieden sind, den Worten und dem Sinne nach.*) So behauptet S..... Bl. . er habe denselben in Bonn und München ganz verschieden zu derselben Zeit angegeben gefunden, ebenso bestätigt B... Bl. . (folgten 6 Actenstellen) diese Verschiedenheit des Zweck der allgemeinen Burschenschaft. Im einzelnen aber geben

*) Hitzig's von Demme fortges. Annal. d. d. und ausl. Crim.-Rechtspf. VI. 2. 1838. S. 372**).

a) R.... und M....., angeblich Deputirte auf dem Nürnberger Burschentage, mit den meisten übrigen Ange= schuldigten den Zweck der allgemeinen Burschenschaft (vor dem Frankfurter Burschentage) freilich auf die möglichst suggestivste Art, nämlich durch vom Gericht geschehene Ver= gleichung von Haupt's Buch über Landsmannschaften zc. mit der aufgefundenen angeblichen Abschrift des Nürnberger Burschentagsprotocolles, dahin an „Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Volkseinheit gerecht geordneten Staatslebens“ Bl. . (folgten 7 Actenstellen).

b) Andere „Vorbereitung zc. eines in Staats= einheit gerecht geordneten Volkslebens“ Bl. . (4 Acten= citate).

c) Andere „Vorbereitung zc. in Freiheit und Ein= heit geregelten Volkslebens im teutschen Vaterlande“ S..... Bl. . Andere Angaben des Zwecks der allge= meinen Burschenschaft können schon deshalb mit Still= schweigen übergangen werden, weil sie nach ausdrücklichen Geständnissen der Fassung und den Worten nach jene bloß ohngefähr, mit subjectiven Ansichten vermischt an= führen.*)

Von jenen verschiedenen Angaben des Zwecks der allgemeinen Burschenschaft ist daher eine so ungewiß, wie die andere *) und man darf daher nicht gerade die gravirendste von ihnen vielleicht die unter b) als die den eigentlichen Zweck der allgemeinen Burschenschaft enthaltende ansehen, weil weder den Aus sagenden andere abweichende Angaben des Zwecks vorgehalten noch Confrontationen veran= staltet worden sind, diese also auch keine Gelegenheit und Veranlassung gehabt haben, jene Verschiedenheit zu bemer= ken und für eine oder die andere Zweckbestimmung sich bestimmt zu erklären.

*) Hitzig's von Demme fortges. Annal. d. d. und ausl. Crim. = Rechtspf. VI. 2. 1838. S. 372**).

4) Viele Ausfagen beziehen sich bloß auf eine Partei der allgemeinen Burschenschaft, nicht auf diese selbst, als ein Ganzes, nämlich auf die seit dem September 1830 auf verschiedenen einzelnen Universitäten, z. B. Erlangen, Jena, Heidelberg bestandene Germania mit einer mehr praktisch-politischen Richtung (weßhalb auch die Entscheidungsgründe, ohne hierauf zu merken, vergeblich auf Ausfagen über die Zeit vom September 1830 an hinaus sich berufen) und können schon deshalb nichts gegen die allgemeine Burschenschaft überhaupt noch viel weniger gegen eine einzelne Burschenschaft Etwas beweisen, zumal die Germanen auf dem Dresdner Burschentag den „Vorschlag“ machten, „ihnen den praktisch-politischen Zweck zu gestatten.“ J... Bl. . Dies gilt z. B. von den Ausfagen K...s, M...s, H...s, P...s, J...s, der nicht in der Heidelberger Burschenschaft, sondern im Heidelberger Clubb war; D...s Bl. . R.....s Bl. . (folgten 14 Citate). Der Schluß von diesen Ausfagen über den in einigen einzelnen Specialconstitutionen oder in den in einigen einzelnen Burschenschaften gesehenen Exemplaren einer allgemeinen Constitution gefundenen Zweck auf den aller Burschenschaften und der allgemeinen Burschenschaft würde ein zu kühner Inductionsschluß sein, da hier sogar Uehnlichkeit und Gleichartigkeit der verglichenen Verbindungen, Germania — Heidelberger Clubb und allgemeine Burschenschaft, — fehlt.

Benigstens war der Zweck der allgemeinen Burschenschaft vor dem Frankfurter Burschentage nicht revolutionär, oder staatsgefährlich, dieß gehet zuvörderst schon

a) aus Martin's (in Hitzig's fortges. Annal. d. Crim. Rpf. II. S. 29. not.) Zeugnisse hervor. „Der Einsender dieses Urtheils muß sehr dagegen warnen, daß man irgend Etwas, was über die Tendenz der hier zur Sprache gekommenen Studentenverbindung, Germania genannt, wie solche seit dem Monat Juli 1832 (d. h. nach wiederholter Trennung derselben von der schon 1830 getrennt ge-

wesenen Arminia) entwickelt ist, auf eine andere frühere (also auf die 1830 in Jena bestandene Germania) oder gleichzeitige dortige Verbindung von Studenten beziehe. Denn daran fehlen nicht allein alle Beweise, sondern es liegen sogar Beweise in den Acten für das Gegentheil, also auch dafür vor, daß die im Jahr 1830 zu Jena bestandene Germania, ungeachtet ihrer praktisch-politischen Tendenz, dennoch eine andere (also nicht revolutionäre) Tendenz als die 1832 daselbst bestandene Germania gehabt habe.

b) Fast alle Aussagen aller Angeschuldigten stimmen darin überein, daß der Zweck der allgemeinen Burschenschaft als solcher erst vom Frankfurter Burschentage an, also vorher nicht praktisch-politisch oder wohl gar revolutionär gewesen und durch dessen Beschlüsse erst geworden sei*) (v. d. H... Bl. . B....., B....., S..... Bl. . und selbst D... Bl. . deren Geständnisse um so mehr Glauben verdienen, als sie den Bekennenden selbst criminalrechtliche Nachtheile deshalb bringen, weil sie sämtlich auch noch nach dem Frankfurter Burschentage Mitglieder der Burschenschaft und selbst auf diesem Deputirte gewesen sind, wie v. d. H..., also in keiner Weise sich entschuldigen oder ihre Strafbarkeit mindern wollen, vielmehr eine Epoche der Burschenschaft, in welcher sie deren Mitglieder noch nicht waren, exculpieren und gerade die Periode ihrer Theilnahme an derselben graviren und anschuldigen, vergl. auch Bl. . (4 Actencitate).

6) Dennoch sagen einzelne Angeschuldigte aus, „der Zweck der allgemeinen Burschenschaft sei schon vor dem Frankfurter Burschentage praktisch-politisch und revolutionär gewesen und die Beschlüsse desselben hätten nichts Neues gebracht. Allein

*) B. nunmehr vorzüglich auch die angef. Hitzigschen fortgef. Annal. VI. 2. 1838. 8. A. S. 300. §. 7. S. 318. §. 14. S. 335.

a) B..... Bl. . beruft sich deshalb auf zwei ältere — welche? wie alte? — Constitutionen, die er in Heidelberg gelesen habe, also auf die Specialconstitutionen der Heidelberger Burschenschaft, nicht auf die allgemeine, und widerspricht sich dennoch kurz darauf auf die kräftigste Weise mit den Worten „der Frankfurter Burschentag sprach zuerst das revolutionäre Princip aus.“ „Einzelne Burschenschaften hatten die Tendenz der allgemeinen Burschenschaft im arminischen Sinne genommen, z. B. ic.“ und nun nennt er als solche so viele Burschenschaften, daß diese wenigstens die Majorität in der allgemeinen Burschenschaft gebildet hätten, diese also selbst ihren Zweck im arminischen Sinne genommen haben muß. Unter diese Burschenschaften nun hat nach dem oben Angeführten auch die Leipziger Burschenschaft gehört.

b) Wenigstens war also Streit über den Sinn des Zweckes der allgemeinen Burschenschaft unter den einzelnen Burschenschaften sowohl als unter den einzelnen Mitgliedern einzelner Burschenschaften, z. B. in Erlangen, P..., K... und D..., Bl. . (folgten 4 Actenstellen), nach welchem letztern übrigens nicht die ganze Burschenschaft zu Erlangen, sondern eine Ferien-Commission von den Abgeordneten der Breslauer Burschenschaft Weglassung der „Verwahrung gegen thätiges politisches Eingreifen in der Breslauer Constitution“ verlangt wurde.

c) Jenen Aussagen, daß der Zweck der allgemeinen Burschenschaft vor dem Frankfurter (Stuttgarter) Burschentage praktisch-politisch oder revolutionärer gewesen, „daß die Sache „vorher“ dieselbe gewesen, daß man auf dem Stuttgarter Burschentage jene Richtung deshalb „ausdrücklich“ ausgesprochen, um „wahrscheinlich allen Discussionen über dieselbe zu begegnen und damit auch der Dummste nicht über dieselbe im Dunkeln wäre“ D... Bl. . (2 Actencitate) enthalten bloße einseitige Erklärungen und individuelle Auffassungen des Zweckes der allgemeinen

Burschenschaft und subjective Ansichten *). Dieß gesteht D... auf Vorhalt seiner Widersprüche und Widerrufse dieser seiner Aussagen ausdrücklich zu Bl. ., geht auch mit apodiktischer Gewißheit daraus hervor, daß dieselben Aussagenden D..., J....., B....., dennoch den Zweck der allgemeinen Burschenschaft mit den übrigen Angeschuldigten übereinstimmend mit solchen Worten „Vorbereitung“ etc. und so angeben (siehe noch D... Bl. .), daß derselbe den klaren Worten und dem klaren Sinne nach unmöglich praktisch=politisch und revolutionär gewesen sein kann.

d) Auch sind jene Aussagen viel zu unbestimmt, da sie nicht angeben, wie lange vorher (vor dem Frankfurter — Stuttgarter Burschentage) die Tendenz schon revolutionär gewesen sein solle, insbesondere, von welchem Jahre an, Fragen, welche für die Leipziger Burschenschaft von der größten Wichtigkeit sind.

e) Endlich widerstreiten jene Aussagen allen Regeln der Hermeneutik und andern erwiesenen Umständen. Denn in den Stuttgarter Burschentagsbeschlüssen heißt es ausdrücklich „die Burschenschaft solle fortan eine revolutionäre sein, da die bis dahin angewendeten Mittel fruchtlos gewesen seien.“ Bl. . (folgten 13 Actenstellen). Berichte des Criminalamts Bl. . (folgten 5 Actenstellen).

So wenig nun authentische, angebliche, den klaren Worten der Gesetze entgegengesetzte Interpretationen derselben auf vor ihrem Erscheinen und Bekanntwerden vorgenommene Handlungen angewendet, so wenig die erst später entstandene Absicht, der spätere Wille und Zweck von Handlungen auf schon vor dieser Absicht und vor der Vorstellung eines bestimmten Zwecks vorgenommene Handlungen, wenn auch gleicher Art, bezogen und so wenig

*) Erk. d. L. J. Kolleg. z. Altenb. „Es ist wahrscheinlich, daß mehrere Mitglieder ihre Pflichten so gedeutet.“ Hitzig's fortges. Annal. VI. II. 1838, 8. A. S. 301.

diese nach jener beurtheilt werden dürfen, so wenig darf der später, noch dazu von ganz andern spätern Mitgliedern einer Verbindung bestimmte Zweck derselben auf frühere Zeiten, frühere Handlungen derselben und auf die frühere Theilnahme an derselben zurückbezogen werden, zumal bei einer Studentenverbindung, deren Subjecte zu jeder Zeit wechseln, und bei welcher daher um so nothwendiger der Zweck zu jeder Zeit besonders erwogen und nur den gerade zu dieser Zeit gewesenen Mitgliedern zugerechnet werden darf. Wenn daher

Martin in Hitzig's fortges. Annal. d. Crim. Rpf. H. II. no. II. S. 70.

den auf dem Stuttgarter Burschentage neu festgesetzten Zweck der allgemeinen Burschenschaft auf alle frühern Zeiten derselben (wie weit? etwa gar bis auf die Entstehung??!!) zurück bezieht, von der „von jeher wahren?“ Absicht der Verbindung spricht, so hat er eben so wenig erwogen, daß eine Verbindung gar keine Absicht hat, sondern nur deren einzelne zu jeder Zeit wechselnde Mitglieder, als eben diese unaufhörliche und ununterbrochene Veränderung der Mitglieder einer Studentenverbindung bedacht, und daß der fremde Zweck und die fremde Absicht späterer Mitglieder nicht früheren zugerechnet werden kann. Und wenn ferner Martin a. a. O. sagt: „Ohne Beibehaltung der schon früher bestandenen Hauptgrundsätze läßt sich gar nicht glauben, daß eine so geringe Anzahl von Deputirten der mit einander eng verbundenen Burschenschaft auf mehreren Universitäten (es waren deren nur von sechs zu gegen) es hätte unternehmen können (auf dem Stuttgarter Burschentage), Beschlüsse zu fassen, durch welche das Wesen ihrer Verbindung völlig geändert worden wäre, die gleichwohl für alle einzelnen Burschenschaften verpflichtende Kraft haben sollten,“ so hat auch hier Martin das Wesen des Repräsentativ-Systems, das Fassen von selbst organischen Beschlüssen durch Beauftragte und Bevollmächtigte, d. h. selbst gewählte Deputirte

ganz verkannt und nicht bedacht, daß letzteres so wenig bei Ständeversammlungen oder bei dem Frankfurter Bundeitage Unglaubhaftes hat als bei Burschentagen, da diese nicht zur Verhandlung zufälliger Dinge zusammenkamen. Daher hieß es in §. 29. der allgemeinen Constitution der Burschenschaft „die Abgeordneten der einzelnen Burschenschaften haben gesetzliche unumschränkte Vollmacht,“ Bl. . (2 Actenstellen) und nach §. 41 hatten „die Beschlüsse der Burschentage allgemein verbindliche Kraft.“ Bl. . (8 Actencitate). Zu welchen Absurditäten und Ungerechtigkeiten würde es übrigens führen, wollte man den Mitgliedern einer Verbindung in einer frühern Zeit, z. B. vor 2, 4, 8, 16, 30 Jahren, wo sie erwiesener Maßen einen nicht oder weniger strafbaren Zweck hatte, den erst später, d. h. vielleicht nach 2, 4, 8, 16, 30 und mehrern Jahren, noch dazu nach ihrem ausdrücklichen oder factischen Austritte von ganz andern Mitgliedern wesentlich veränderten Zweck der nur noch dem Namen nach gleichen Verbindung zurechnen. Endlich scheint sich Martin selbst zu widersprechen, wenn er S. 72. 3. S. 34. not. versichert, „daß in den Acten nicht allein alle Beweise dafür fehlen, sondern auch sogar Beweise für das Gegentheil vorlägen, daß frühere oder gleichzeitige Burschenschaften oder Studentenverbindungen, also auch die 1830 zu Jena bestandene Germania, ungeachtet ihrer praktisch-politischen Tendenz, irgend Etwas von der seit dem Juli 1832 daselbst entstandenen Germania, also auch irgend Etwas von deren revolutionärer Tendenz gehabt habe.“

7) Als Actenwidrigkeiten aber bei der Darstellung des Zwecks der allgemeinen Burschenschaft muß gerügt werden, daß

a) N.... Bl. . nicht, wie die dessen Citate in den Entscheidungsgründen vorhergegangene Bestimmung des Zwecks der allgemeinen Burschenschaft „diesen durch „Wort und That“ zu realisiren“ (welche Worte erst der Frankfurter Burschentag aussprach, S..... Bl. .) glauben macht oder

glauben machen soll, diese Worte (ebensowenig als M.....
Bl. . und H..... bestätigt, und

b) daß sämtliche als den Zweck der allgemeinen
Burschenschaft kategorisch aussagende, in den Entschei-
dungsgründen angeführte Angeschuldigte ausdrücklich selbst
behaupten, „ihr Gedächtniß könne sehr leicht sie selbst täu-
schen,“ „ihre Erinnerung sei sehr dunkel und unsicher;“ —
„auf die Worte könnten sie sich gar nicht mehr besin-
nen,“ „ungefähr sei der ihnen vorgehaltene (sugerirte) Zweck
der der allgemeinen Burschenschaft gewesen“ u. s. f. S.....,
R....., M....., K...., J....., D...., D.....
a. a. D.

8) Als letzte Anzeigung für den revolutionären Zweck
und die Staatsgefährlichkeit der allgemeinen Burschenschaft
wird endlich in den Entscheidungsgründen die bei derselben
angeblich üblich gewesene Aufnahmeformel angeführt. Allein
vor und bis zu dem Frankfurter Burschentage war diese
(angeblich auf dem Nürnberger Burschentage berathen)
ebenso unschuldig als der Zweck der allgemeinen Burschen-
schaft selbst. Allein

b) sie ist auch gar nicht erwiesen. Die Entschei-
dungsgründe berufen sich auf den Auszug einer Ab-
schrift des angeblichen Protocolls über den Nürn-
berger Burschentag und auf M.....s Aussagen folgende
Bl. . „Es sei eine Aufnahmeformel für die verschiedenen
Burschenschaften vorgeschlagen worden.“ — „Nur
einer Formel, ich weiß nicht, welcher? erinnere ich mich
bestimmt,“ daß zwei Ausdrücke darin vorkamen, „der
eine hieß „unzeitgemäß,“ der andere „Gut und Blut.“
„Die nur angenommene Formel lautete, ich glaube, da-
hin“ zc. „auf die von D..... angegebene Formel besinne
er sich nicht; unter den mehreren in Nürnberg aus
speciellen Constitutionen vorgelesenen Formeln sei ihm
„obige“ aufgefallen“ (Bl. .). Ob die ihm vorgelesene
Aufnahmeformel nach dem Nürnberger Burschentage die
vorgeschriebene gewesen, kann er selbst nicht erklären“

(Bl. . a. a. D.) S..... aber Bl. . antwortet auf den Vorhalt der Aufnahmeformel „er sei der Meinung, daß sie der Wahrheit wenigstens sehr nahe komme, ohne die Zeit der Gültigkeit derselben anzugeben.“ K... und B..... Bl. . bestätigen nicht etwa die ihnen in den Entscheidungsgründen in den Mund gelegte Aufnahmeformel, sondern sagen ausdrücklich: „Sie erinnerten sich der Aufnahmeformel nicht mehr,“ (Bl. . a. a. D.) namentlich sagt B..... Bl. . „die Aufnahmeformel ist mir völlig unbekannt gewesen.“ (Wenn? wo? er studirt habe, gehet aus den Acten gar nicht hervor, ebensowenig die Zeit und Periode der Burschenschaft, über welche er aussagt, wie fast bei allen Angeschuldigten, deren Aussagen in den Entscheidungsgründen citirt sind!) Auf den Vorhalt a. a. D. „die Aufnahmeformel befand sich „früher“ (? wenn?) schon in der allgemeinen Constitution?“ antwortet er: „Sie stand nicht in derjenigen, welche wir (wer?) damals (?) von Tübingen erhalten hatten.“ „Hätte diese Aufnahmeformel sich bereits in der alten Constitution befunden, so hätte man nicht erst auf dem Frankfurter Burschentage zu bestimmen brauchen, daß jede Burschenschaft verpflichtet sei, an Revolutionen Theil zu nehmen.“ — Es sind hier ausnahmsweise einmal die in den Entscheidungsgründen zum Beweise citirten Aussagen wörtlich angegeben worden, um ein Beispiel der Actenwidrigkeiten in denselben und davon zu geben, wie in jenen citirte Aussagen oft das Gegentheil von dem enthalten, was sie nach den Entscheidungsgründen enthalten sollen und deshalb einem jeden, der die Acten nicht gelesen hat, zu enthalten scheinen.

c) Uebrigens war die auf dem Nürnberger Burschentage angeblich vorgeschriebene Aufnahmeformel bis nach dem Frankfurter Burschentage bei keiner Burschenschaft in Anwendung und Gebrauch, außer in Würzburg. Sagt dies doch sogar der Mann der Aussagen von „überraschender Wichtigkeit,“ D... aus, Bl. . (6 Actencitate), denn Bl. .

beschuldigt er nur die Erlanger, Jenaer und Hallesche Burschenschaft der von ihm angegebenen Aufnahmeformel; „jede im Verbande stehende Burschenschaft mußte sie „dem Sinne“ nach aufnehmen; die Aufnahmeformel sei am Schlusse der allgemeinen Constitution angenommen worden.“ Allein wie gestaltet sich diese gravirende Aussage D....

Bl. .: „von Würzburg habe er gehört, daß die Aufnahmeformel im Gebrauche gewesen sei, ebenso in Jena.“ Nach Bl. . „weiß er, daß sie zwar von Würzburg nach Jena gesendet, dort aber eben so wenig als in Halle (Bl. .) angenommen worden sei. Würzburg habe darauf angetragen, daß die unterdeß dem allgemeinen Verbande beigetretenen Burschenschaften dieselbe Aufnahmeformel annehmen sollten; dieser Vorschlag sei aber nicht durchgegangen und die Erlanger und Würzburger Aufnahmeformel nur empfohlen worden. In Greißwalde habe er sie selbst eingeführt. Außerdem wisse er von keiner Universität, auf der die bestimmte Aufnahmeformel in der Art wie in Erlangen und Würzburg gebräuchlich gewesen“ (Bl. .). Auf den Vorhalt, „daß er es früher von allen Burschenschaften behauptet,“ antwortete er, „dieß schließe ich aus der Verpflichtung gegen die allgemeine Constitution“ und auf den wiederholten Vorhalt, „daß er es vorher bestimmt behauptet,“ erwidert er Bl. . „da müsse er sich geirrt haben“ (Bl. .). — Ja, Bl. . behauptet er sogar im kräftesten Widerspruche mit seiner Aussage Bl. . „In der allgemeinen Constitution habe jene Aufnahmeformel nicht gestanden.“ —! „Dieß zeige sich schon daraus, daß die meisten im Verbande stehenden Burschenschaften sie wirklich nicht hatten.“ — (Bl. .) Auf den Vorhalt dieses Widerspruchs antwortet er: „Ich habe mich zu allgemein ausgedrückt; „Ich habe überall das Exemplar der Constitution im Auge gehabt, welches sich in Erlangen befand (nach seiner vorhergehenden Aussage waren in Erlangen zwei Exemplare), „Ich glaube auch, daß die Aufnahmeformel am Schlusse der allgemeinen Constitution in

Erlangen gestanden hat. Er habe gehört, sie sei auf Würzburgs Antrag in Erlangen angenommen worden.“ (Bl. .) R..... Bl. . kennt jene famöse Ausnahmeformel erst seit 1833, „da die von R..... nach Greifswalde 1830 gebrachte Abschrift der allgemeinen Constitution die Ausnahmeformel nicht enthalten habe,“ wie dies auch nach dem Referate der Bundescentralcommission D... bestätige.“

Uebrigens bestätigt das Criminalgericht zu Berlin, Bl. ., daß die Ausnahmeformel bei allen später zum allgemeinen Verbands getretenen Burschenschaften nicht in Gebrauch gewesen sei, und insbesondere war sie bei der Leipziger Burschenschaft nie bekannt, noch angewendet worden. Bl. . (8 Actencitate).

9) Aus diesen Erörterungen gehet zur Gnüge hervor, daß der Zweck der allgemeinen Burschenschaft vor dem Frankfurter Burschentage

a) weder praktisch = politisch, noch revolutionär, noch staatsgefährlich war. Denn alle Erfordernisse eines vollständigen Anzeigebeweises mangeln, vorzüglich aber sind die thatsächlichen Prämissen keiner einzigen Anzeigung criminalrechtlich gewiß.

b) Daß derselbe wenigstens zweifelhaft und streitig unter den Burschenschaften sowohl als deren einzelnen Mitgliedern war, von einigen so, von andern anders aufgefaßt wurde.

c) Daß daher an eine Zurechnung desselben nicht zu denken ist. Die Zweifelhaftigkeit, Zweideutigkeit und Streitigkeit des Zwecks der allgemeinen Burschenschaft wird auch in den Entscheidungsgründen an verschiedenen Orten zugegeben, z. B. „der Frankfurter Burschentag habe, um jeden Zweifel zu heben, den Dresdner Vorschlag aufgenommen;“ „der Hauptzweck wurde von da an immer deutlicher festgestellt“; „der Frankfurter Burschentag war der erste, auf welchem das revolutionäre Princip, klar und deutlich an die Spitze gestellt wurde.“ Auch ist

d) die Behauptung in den Entscheidungsgründen, der Schlußstein der ganzen Schlußfolgerung, „daß die auf den einzelnen Universitäten bestehenden Burschenschaften, so lange sie der allgemeinen angehörten und angehören wollten, nothwendig dieselbe Richtung haben und die aufgestellten Zwecke und Grundsätze billigen und verfolgen mußten,“ durch viele schon angeführte Aussagen beiläufig völlig widerlegt, da das Gegentheil nicht nur vorkommen konnte, sondern auch vorgekommen ist, z. B. in Bezug auf die Aufnahmeformel bei vielen Burschenschaften Bl. . (folgen 16 Actencitate), ebenso wie in Bezug auf die Tendenz und den Zweck Bl. . (6 Actencitate), der wenigstens in den verschiedenen Burschenschaften verschieden aufgeführt worden ist (S....., v. d. H..., B....., S..... u. Bl. . 6 Actencitate).

Dieser ganze Schluß beruht aber auch auf einem logischen Irrthume, enthält einen Zirkel im Beweise und eine petitio principii, insofern nur dann eine einzelne Burschenschaft zu der allgemeinen wesentlich und wirklich gehört, als sie deren wesentliches, constituirendes Merkmal, denselben Zweck hat. Es ist dies also ein absoluter Gleichheitsschluß, in dessen Obersätze Subject und Prädicat absolut identisch sind und so lautet „Jede zu einer weitem aus mehreren einzelnen bestehenden, Verbindung gehörige, engere oder niedrigere einzelne (Verbindung) hat dieselben Grundsätze und Zwecke,“ d. h. mit andern Worten: „Jede zu einer weitem und höhern aus mehreren einzelnen bestehenden Verbindung gehörige engere oder niedrigere einzelne Verbindung gehört zu derselben oder $A. = A. -$, auf die Burschenschaft angewendet: Jede zur allgemeinen Burschenschaft gehörige Burschenschaft ist zur allgemeinen Burschenschaft gehörig! —!

GG. Was den subjectiven Thatbestand in Bezug auf den zweiten Anschuldigungspunkt, die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß wenn dieselbe nicht einmal in

Bezug auf die Theilnahme der einzelnen Angeschuldigten an der Leipziger Burschenschaft in criminalrechtliche Gewisheit gesetzt werden kann und gesetzt worden ist, dies noch viel weniger bei der Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen möglich und geschehen ist und daß dieselben Bedenken und Schwierigkeiten vorhanden sind, diesen Beweis herzustellen, so wie auch nur dieselben Beweismittel, ja nicht einmal diese alle vorhanden sind, da

- 1) alle Angeschuldigte die Kenntniß und das praktische Wollen des Zwecks der allgemeinen Burschenschaft,
- 2) die Kenntniß von dem Beitritte und der Theilnahme der Leipziger an derselben die meisten geläugnet haben. Nun sind aber hier sogar noch folgende höchst wichtige Gegenanzeigen vorhanden:

a) Bei der Leipziger Burschenschaft existirte gar kein Exemplar der allgemeinen Constitution, sondern nur einzelne Mitglieder derselben besaßen ein solches und selbst dies zu manchen Zeiten gar nicht (oben).

b) Eine Verpflichtung auf die allgemeine Constitution fand nicht statt,

c) ja, sogar nicht einmal das Vorlesen derselben bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes,

d) in der Constitution der Leipziger Burschenschaft und in deren Aufnahmeformel sind die Worte: „Sie sei ein Theil der allgemeinen“ nicht vorgekommen.

Vierter Theil.

Prüfung

der

Strafbarkeit und des Strafmaases der Ange-
schuldigten.

Wenn endlich, um den schlimmsten Fall anzunehmen, alle angeschuldigten Thatfachen vollständig criminalrechtlich gewiß wären, so ist

AA. die Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft criminell nicht strafbar, sondern höchstens disciplinarisch nach den Gesetzen für die Studirenden vom 22. März 1822,

BB. die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen bis zum Frankfurter Burschentage ebenfalls nicht strafbar; s.

Schreiben der Bundescentralcommission Bl. .

CC. Dagegen mag zugegeben werden, daß die Theilnahme der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen nach dem Frankfurter, insbesondere nach dem Stuttgarter Burschentage eine strafbare gewesen sei.

Hierbei muß aber die Strafbarkeit, nach der Beschaffenheit, Tendenz und dem Zwecke einer Verbindung beurtheilt werden, da es außer den erwähnten Gesetzen für die Studirenden, durchaus keine positiven Gesetze giebt, nach welchen eine Verbindung schon an sich, abgesehen von ihrem Zwecke, strafbar wäre. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Verbindung eine politische ist oder nicht, wiewohl das hohe Appellationsgericht eine Verbindung schon

und allein deshalb, weil sie eine politische ist, für strafbar zu halten scheint, — freilich ohne irgend ein Gesetz anzuführen. Allein eine Verbindung wird, wenn auch polizeilich, fast nie criminell wegen ihres politischen Zweckes, möge dieser den Regierungen und Staatsverfassungen noch so entgegengesetzt sein, (z. B. „Herbeiführung einer Republik“), sondern nur wegen der Mittel zum Zwecke strafbar sein, (z. B. „Revolution, Gewalt“). Denn man kann ja durch erlaubte, rechtmäßige Mittel, z. B. Petitionen an die Regierung oder die Ständeversammlungen, durch politische Aufklärung in von der Censur gebilligten Schriften den politischen Zweck einer Verbindung realisiren wollen, so daß also jeder politische Zweck rechtlich, (wenn auch nicht polizeilich) erlaubt ist, nur die Mittel der Ausführung nicht.

Bundesacte v. 8. Juli 1815, Art. 56. 45.

Erörterungen dieser Art würden zu weit führen, daher hier nur in Bezug auf den Sinn des Zweckes der allgemeinen Burschenschaft insbesondere in Bezug auf die „Einheit Deutschlands,“ (denn an und für sich ist dieser Zweck ganz gewiß nicht strafbar, sondern kann es nur sein und werden, je nachdem der Begriff von „Einheit, Volkseinheit, Staateneinheit, Staatseinheit“ verstanden wird) Folgendes bemerkt werden; mag im allgemeinen, daß über die Erklärung der Zweckbestimmung der allgemeinen Burschenschaft und die Bedeutung der dieselbe enthaltenden Worte natürlich vorzugsweise die Urheber und Verfasser derselben, d. h. die Deputirten auf Burschentagen als Gesetzgeber schon nach allgemeinen Regeln der Hermeneutik und Interpretation zu hören und deren Meinungen zu befolgen sind, und im besondern,

1. daß es nicht hinreicht, ja, daß gar nichts darauf ankommt, wie einzelne, ja alle andern Angeschuldigten jene Zweckbestimmung verstanden haben, sondern daß es einzig und allein darauf ankommt und nachzuweisen ist, wie der einzelne Angeschuldigte selbst, von dessen Strafbarkeit eben die Rede ist, den Zweck der allgemeinen oder Leipziger

Burschenschaft verstanden und erklärt habe. Hierbei wird freilich vorausgesetzt, daß von solchen Grundsätzen, wie sie in dem gegen die Dessauer Angeschuldigten gesprochenen Urtheil entwickelt sind, in Sachsen gar keine Rede sein könne. Denn in diesem heißt es Bl. . „Es läßt sich behaupten, daß eine jede „geheime“ Verbindung, selbst wenn ihr Zweck dem Staate „bekannt“ ist und als dem Staate nicht widerstrebend „gebilligt“ worden ist (o! was für contradictiones in adiecto!), und daß die Frankfurter Burschentagsbeschlüsse gerade wegen der Unbestimmtheit!? der Begriffe „freies Leben“ und „volksthümlich“ staatsgefährlich sei!!“

B. Es ist nothwendig, daß das Verbrechen der Angeschuldigten bestimmter, insbesondere mit einem juristischen Kunstausdrucke bezeichnet werde, da die im vorigen Urtheil vorkommenden Benennungen „staatsgefährliche Verbindungen“ und andere unbestimmte, Ausdrücke des gemeinen Lebens, nicht aber criminalrechtliche oder gesetzliche Kunstausdrücke sind, unter welche am Ende sich Alles subsumiren läßt.

C. Eben so muß angegeben werden, ob das Vergehen der Angeschuldigten vollendet oder nur versucht und in welchem Grade versucht worden,

D. von welcher Art die Theilnahme der Letztern an jenem sei. Hierbei scheint es nun nach dem Inhalte der Acten criminalrechtlich gewiß zu sein, 1) daß die Mitglieder der Leipziger Burschenschaft an der allgemeinen nicht durch (positive) Handlungen, sondern nur durch Unterlassungen, passiv Theil genommen haben, was in den Entscheidungsgründen selbst zugestanden zu werden scheint;

2) daß sie weder Urheber noch Gehülfen (socii, sensu str.), sondern höchstens nur „Begünstiger“ des angeschuldigten Verbrechens gewesen sind

cap. 6. x. d. homicid. 5. 12.

P. G. G. Art. 177.

und zwar nur intellectuelle und allgemeine. Ja, insofern die Leipziger Burschenschaft nie an der allgemeinen

wirklich Theil genommen hat, d. h. wirklich beigetreten ist, sondern zu ihr nur hat beitreten wollen, könnte ihr nur ein strafbarer Versuch der Beihülfe zur Last fallen, der aber ein criminalrechtliches Unding ist. Und wenn die Angeschuldigten in den Entscheidungsgründen vorzüglich als Begünstiger der allgemeinen Burschenschaft dargestellt werden, so tritt noch außer den oben angeführten allgemeinen ein besonderer Grund der Nothwendigkeit ein, jedem einzelnen Angeschuldigten nachzuweisen, daß er den (strafbaren, revolutionären) Zweck der allgemeinen Burschenschaft, deren Constitution u. s. f. gewußt und gekannt habe, da Niemand ein unbekanntes Vergehen, die Leipziger Burschenschaft aber als Ganzes noch viel weniger ein Vergehen überhaupt begünstigen kann.

E. In Bezug auf den subjectiven Maaßstab der Strafbarkeit wird in den Entscheidungsgründen selbst angeführt: „Es sei bei allem revolutionären Treiben von dem Worte zur That ein sehr weiter Weg; es folge nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecherischer Ideen die bestimmte Absicht thätiger eigener Theilnahme; vielmehr mag' weit öfter eine solche Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaßung gesucht werden, ohne daß es je mit der Ausführung ernstlich nur gemeint wäre.“ Hieraus sowohl als aus dem ganzen Inhalte der Acten ergiebt sich, daß der durch die Theilnahme an der Leipziger und allgemeinen Burschenschaft bewiesene rechtswidrige Wille nichts weniger als fest und bestimmt, ja daß ein rechtswidriger Wille gar nicht vorhanden war, vielmehr nur ein „ewiges Reden vom „Wirken, Schaffen, Streben,“ eitle Selbsttäuschung der Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, daß sie den Zweck derselben oder gar der allgemeinen Burschenschaft ernstlich wollten, daß sie dies wenigstens sich und vorzüglich Andern gern hätten glauben machen mögen und sich wohlgefällig in diesem angenehmen Wahne träumerischer Jugend wiegten; daß es aber ein jeder sehr gut wußte, daß es ihm selbst sowohl als den übrigen Mitgliedern der Bur-

schenschaft sehr wenig Ernst mit der Realisirung der Zwecke der Burschenschaft war. Erwägt man nun hierzu noch, daß nach dem an die Leipziger Burschenschaft gelangten Einladungsschreiben zum Frankfurter Burschentage erst auf diesem der Burschenschaft eine mehr praktisch-politische Richtung — (wodurch? durch „Theilnahme an, natürlich censirten, Zeitschriften, Philistervereinen, Volksblättern“!! — wie praktisch-politisch — wie staatsgefährlich!) gegeben werden sollte, so ist es in der That zu bewundern, wie bei dieser so geringen subjectiven Strafbarkeit so harte Strafen gegen die Defendenden ausgesprochen werden konnten. Allein D., um so größer soll nach den Entscheidungsgründen der objective Maßstab der Strafbarkeit „wegen der Größe der Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge, die Regierungen und Verfassungen sein.“ Man kommt bei diesen Worten in Versuchung, daran zu zweifeln, ob sie ernstlich gemeint oder bloß zum Schein hingestellt sein mögen. Denn daß weder von der allgemeinen noch insbesondere von der schwächlichen Leipziger Burschenschaft irgend eine, selbst die kleinste Gefahr zu befürchten gewesen sei, zumal vor dem Frankfurter Burschentage, noch dazu für Regierungen und Verfassungen, hat nicht nur der Erfolg gelehrt, sondern läßt sich auch nur dann behaupten, wenn man die Nothwendigkeit des Causal-Zusammenhangs zwischen den gewählten Mitteln (bis zum Frankfurter Burschentage „daß ewige Reden von Schaffen, Wirken, Streben“) — und dem beabsichtigten Erfolge läugnet. Hier möchte man dem Richter zurufen „Nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum. c. 22. d. praep. 9, 47. Auch widersprechen sich die Entscheidungsgründe selbst, wenn sie vorher sagen: „Auch lassen einzelne Herauslassungen mehr oder weniger direct erkennen, daß wirklich (vorher hat man also bloß die Möglichkeit oder logische Nothwendigkeit bewiesen) der Leipziger Burschenschaft ein gleiches Princip untergelegen habe, ihr bekannt gewesen, besprochen und berathen worden sei.“

(Nun? also nicht „verfolgt“ — und doch so gefährlich für die Regierungen!?)
Ist das Besprechen zc. strafbar?)
Inwiefern übrigens nach der Gefahr für die „bestehende Ordnung“ der Dinge, d. h. doch wohl dem Stabilitätssysteme und dem Conservatismus in einem constitutionellen Lande, wo praktisch und nach ausdrücklicher Erklärung der Regierung das System der Reformen gilt, die Strafbarkeit einer Handlung zu bemessen sei, wird der Beurtheilung eines höhern Gerichts überlassen, ebenso wie Andere in den Ausdrücken „bestehende Ordnung der Dinge“ „Regierungen“ (ist dies a) ein bloßer Begriff oder etwas Reales — b) König mit dem Ministerium oder c) jener oder d) dieses allein oder e) die ganze Beamtenwelt?) „Verfassungen,“ (die auf dem Papier? oder die wirklichen?) Deutlichkeit und Bestimmtheit suchen und finden mögen.

E. Strafen können nur nach Grundsätzen verhängen werden, die in den Quellen des positiven Rechts entweder ausdrücklich ausgesprochen sind oder aus ihrer Analogie sich mit Bestimmtheit ergeben. Hier wird nun in den Entscheidungsgründen selbst das naive Geständniß abgelegt, „da es an directen Strafbestimmungen für die in Frage stehenden Vergehen? mangelt, so mußte theils auf „allgemeine“ criminalrechtliche Grundsätze theils auf analogische Verhältnisse zurückgegangen werden.“ Es wird hier also mit einem Federstriche die große Controverse über Anwendung der Rechtsanalogie entschieden. Statt aller Raisonnements mögen hier die Worte

Mittermaier's, in Feuerbach's Handbuch des
peinl. Rechts. 12. Ausg. Gießen 1836. §. 75 a.
stehen:

„Wenn man von den Gefahren einer ausdehnenden logischen Gesetzesanwendung spricht, so paßt dies nur bei der allerdings unzulässigen Rechtsanalogie oder bei dem Verfahren, nach welchem der Richter aus „allgemeinen Gründen“ der „Gefährlichkeit“ oder Schändlichkeit einer Handlung sie mit einer Strafe belegt, obgleich kein, weder

allgemeines noch besonderes Gesetz Strafe droht," s. die
not. c. daselbst und

Wächter, *Ab. d. röm. teutschen Strafrechts* I. §. 41.
not. 94. S. 71. angef. Schriften, und

l. 14. §. 14. d. relig. 11., 7. Divus Marcus
rescripsit: eum heredem, qui prohibet funerari
ab eo, quem testator elegit non recte facere:
poenam tamen in eum statutam non esse.

l. 132. §. 1. 2. l. 44. d. V. S. 50. 16. Poena
non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo
alio iure specialiter huic delicto imposita est:
quin imo multa ibi dicitur, ubi specialis poena
non est imposita.

can. 3. qu. 4. caus. 32.

P. G. O. Art. 104.

(C. G. O. f. d. R. S. I. Art. 1.)

2) Wenigstens mußten hier diese criminalrechtlichen
Grundsätze aus dem positiven Rechte nachgewiesen und
nicht an dessen Stelle die Criminalpolitik des hohen Appella-
tions-Gerichts und dessen subjective Ansichten gesetzt
werden.

Thibaut, *Kritik der Feuerbachschen Theorie*, S.
59—61.

Henke, *Criminal-Verf.* I. S. 43—57.

Martin, *Ab. d. t. g. Crim. R.* §. 58. 59.

Rosshirt, *Zeitschr. f. Civil- und Crim. R.* (1834.)
II. B. 1. S. 119.

„Eine Absicht, die an sich nicht verbrecherisch ist, straf-
bar finden zu wollen, weil darauf eine verbrecherische Ab-
sicht gegründet werden kann, ist eben so falsch als ungerecht
und die sogenannten Tendenzprocesse, insofern sie verwerflich
sind, haben diesen Standpunct.“

3) Aber auch die Gesetzesanalogie ist hier unan-
wendbar, indem man sich auf die Gesetze für die Studia-
renden vom 29. März 1822 berufen hat. Denn wenig-
stens diese leiden keine Ausdehnung und Anwendung auf

Nichtstudirende, da sie eigentliche „Sonder- und Ausnahmengesetze für einen besondern Stand und eine besondere Classe von Staatsbürgern sind, ja die Natur von privilegia odiosa haben.

4) Jedoch wenigstens müssen sie, sollen sie einmal analogisch angewendet werden, auch vollständig und nicht bloß in einer beliebigen Hinsicht angewendet werden. Die Entscheidungsgründe aber sagen „daneben verstand es sich von selbst?!!, daß diese Strafen „nur“ in qualitativer Hinsicht Anwendung finden konnten, in quantitativer hingegen ... ungleich härter ausfallen mußten!“ Diese Worte erinnern wahrlich mehr an eine Ordonanz und an einen Machtspruch eines absoluten Regenten („sic volo sic iubeo!“) als an einen motivirten Richterspruch! Denn wenn der Regent kein Strafschärfungsrecht hat, so hat dieß noch viel weniger der Richter gegen positive Gesetze, auf die er sich selbst beruft! aber nur, insoweit es ihm convenirt, ohne daß Abweichen von demselben mit einem gesetzlichen Grunde zu motiviren. Denn „in temporalibus legibus quanquam de his homines iudicent, cum eas instituunt, tamen cum fuerint institutae et firmatae, non licebit iudici de ipsis iudicare, sed secundum ipsas.“

l. 1. §. 3. ad l. Cornel. de fals. 48. 10. l. 1.

§. 4. ad S. C. Turpill. 48, 16. l. 244. d.

V. S. 56. 16. c. 13. d. sent. et interl. 7. 45.

c. 8. §. 2. ad adl. Iul. d. vi. 9. 12. c. 4.

x. d. off. et. pot. jud.

P. G. D. Art. 104. 115. 171. 150.

Martin, Bb. d. t. g. C. R. §. 51. 52. 55. 58.

24. a. C.

Feuerbach, Bb. d. peincl. R. §. 93 f.

Wenigstens hat der Richter ohne bestimmte, erwiesene, gesetzliche Gründe kein Strafschärfungsrecht. Hierin stimmen alle Criminalisten überein.

Wozu haben wir denn die Gesetze? Damit der Richter

beliebig von ihnen abweichen könne? Hat derselbe die Gesetzgebungsgewalt? Unsern guten Landständen — die sich so kräftig für die Sache der Defendenden und gegen diesen richterlichen Machtspruch ausgesprochen haben — wird hier unbewußt und unerwartet ihr Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung genommen, und von einem Gerichte usurpirt!

4) Allein — wer sollte es glauben? nicht einmal in qualitativer Hinsicht hat das hohe Appellationsgericht die Gesetze für die Studirenden, durch welche es doch seine Willkühr rechtfertigen will, befolgt. Denn in diesen ist nicht von Gefängnißstrafe, sondern nur von Carcer die Rede. Ist denn aber Carcer — eine besondere Strafart (*poena propria*) identisch mit einer gemeinen — *poena communis*? Und seit wann hat der Richter ein solches Strafänderungsrecht?

Martin, a. a. D. §. 24. a. E. 52. 55. 59. 60.
not. 3. 95. 99. 100. a. E.

Es mußte daher, wenn dennoch die Ungeschuldigten nach den Gesetzen für die Studirenden zu bestrafen sind, die in diesen bestimmte Strafe erkannt werden.

l. 1. pr. d. poen. 48, 19. „Quoties de delicto quaeritur, placeat non eam poenam subire quem debere, quam conditio eius admittit eo tempore, quo sententia de eo fertur, sed eam, quam sustineret, si eo tempore esset sententiam passus, cum deliquisset.“

Martin, a. a. D. §. 99. a. E.

5) Aber ebensowenig hat der Richter ein Begnadigungsrecht (wohl aber das Recht auf Begnadigungsanträge an den Regenten). Dennoch aber beruft sich das Appellationsgericht in den Entscheidungsgründen darauf, „daß bei der Mehrzahl das Beigemessene in eine „frühere,“ (welche?) Lebensperiode (nur Minderjährigkeit ist ein Milderungsgrund) und in eine Zeit allgemeiner Aufregung durch politische Vorgänge fällt“ (seit wann ist dies ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund? — wohl ist es ein Begnadigungsgrund).

6) Es sind aber keine Strafschärfungs-, wohl aber viele von dem hohen Appellationsgerichte gänzlich vergessene und übersehene Strafmilderungsgründe vorhanden. Abgesehen nämlich davon,

a) daß die Angeschuldigten jedenfalls nur als Begünstiger anzusehen sind,

b) die meisten Defendenden zur Zeit ihrer Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft noch minderjährig gewesen, z. B. S....., F....., B..... u. A.,

c) so beruht ihre Strafbarkeit, d. h. die Begünstigung fremder verbrecherischer Zwecke, mehr auf Fahrlässigkeit, culpa, als auf festem und bestimmtem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und einem bestimmten Willen (dolus)

l. 3. §. 5. §. 2. l. 4. §. 1. ad l. Cornel. d. sic. 48. 8. C. G. B. Art. 32.

7) Eine scharfe Widerlegung verdient endlich die nach der Gewohnheit des hohen Appellationsgerichts leicht hingeworfene Bemerkung — als handele es sich um eine Kleinigkeit und Etwas ganz Unzweifelhaftes — „daneben mußte bei allerseits vorgenannten Inculpaten „die Anwendbarkeit des Mandats vom 21. März 1825 ausgesprochen werden, da dasselbe „unstreitig auf alle zu beziehen ist, die in Folge der (welcher?) Criminaluntersuchung „sich als straffällig darstellen.“ Hiervon steht nun auch kein Wort in dem angeführten Gesetze und es scheint fast, als habe das hohe Appellationsgericht dasselbe nie wirklich gelesen. Dasselbe lautet also: „Wir haben uns bewogen gefunden, diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in Folge des von der teutschen Bundesversammlung Inhalt des über die 35. Sitzung aufgenommenen Protocolls vom 20. Septbr. 1819 gefaßten, durch ein aus unserm Kirchenrathe unterm 8. März 1820 an die Universität Leipzig erlassenes Rescript und durch einen Anschlag derselben (am schwarzen Brete) zur Kenntniß gebrachten Beschlusses, (da dieser Publicationsmodus nicht gesetzlich und wenigstens nicht

hinreichend ist, am allerwenigsten für die späteren — nach 2, 4, 6, 8, 10, 12 Jahren erst immatriculirten Studirenden, welche von jenem Anschlage keinen Buchstaben mehr gesehen haben, so sind jene Bundestagsbeschlüsse in Sachsen nie für verbindlich und gültig erachtet worden) „im 109. und 114. §. der Gesetze für die Studirenden vom 20. März 1822 bekannt gemachten Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig ausgesprochen worden sind, in Folgendem „zu erweitern und näher zu bestimmen.“ „Gegen alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche der

a) Theilnahme,
b) an den auf Universitäten bestehenden,
c) staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden,

d) geheimen Verbindungen angeschuldigt werden oder verdächtig sind, soll hinführo mit der Criminaluntersuchung verfahren und die, so bei diesen Untersuchungen der „gedachten“ Theilnahme entweder

e) geständig sind oder
f) überführt werden — sollen . . für unfähig erachtet werden.“ Es bedarf daher keiner Auseinandersetzung, daß auf die Angeschuldigten jenes Mandat nicht anwendbar ist.

8) Was endlich die Beurtheilung in die Untersuchungskosten betrifft, so ist es bei dem ungeheuern Umfange der Acten und des übrigen zur Vertheidigung und dem zukünftigen zweiten Erkenntnisse vorliegenden Stoffes jetzt unmöglich, die Haftpflicht für dieselben im Allgemeinen und Besondern, namentlich die Taxwidrigkeit vieler Ansätze, die rechtliche Ueberflüssigkeit von Gerichtshandlungen, für welche Kosten angesetzt worden sind, endlich den Umstand, daß manche Kosten gar nicht im Interesse dieser Untersuchung und dieser Angeschuldigten aufgewendet worden sind, einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Aus diesen Gründen wird der Antrag des Vertheidigers gerechtfertigt sein

„den Kostenpunkt im künftigen Erkenntnisse auszufehen und deshalb ein besonderes Liquidationsverfahren anzuordnen.“

Sollte jedoch diesem höchst nothwendigen Antrage nicht Statt gegeben werden, so muß hier wenigstens die eine Bemerkung ihren Platz finden, daß, was schon die große Anzahl vorliegender Actenbände ergiebt, gar manche Schritte von der untersuchenden Behörde geschehen sind, welche zwar im allgemeinen Interesse der teutschen Bundesstaaten für rätzlich geachtet werden konnten, gleichwohl zu der Ueberführung der hier bestrafte Inculpaten nicht erforderlich waren. Hierher gehören 1) alle ohne Requisition und ohne alles Erfordern von auswärtigen Gerichten und Behörden gethanen Schritte, vorgenommenen Vernehmungen, hierher gesendeten Protocolle, Relationen, Berichte, Auszüge &c., namentlich die

a) der Bundescentralcommission, und des preussischen Gesandten &c.,

b) des Criminalgerichts zu Berlin, München, Altenburg &c.,

c) des hohen Justizministeriums, Landesjustizcollegiums in Dresden und des Regierungskommissars in Leipzig. Hierbei darf nicht einmal das Criminalamt irgend etwas an Kosten, z. B. nicht einmal für das praesentatum oder Vidimiren ansetzen.

2) Insbesondere sind die häufigen Lithographien durchaus nicht, wenigstens nicht bloß im Interesse der Ueberführung der hiesigen Angeschuldigten geschehen, sondern an auswärtige Gerichte, an's Justizministerium, an die Bundescentralbehörde, den Regierungskommissar &c. versendet worden.

3) Endlich gehören alle auf Anfragen ohne rechtlichen Grund, z. B. an die Bundescentralbehörde, den preussischen Gesandten und den Regierungskommissar in Leipzig, oder an auswärtige Gerichte im alleinigen Interesse der dort processirten Angeschuldigten vom Criminalamte erstatteten Berichte hierher, für welche den Angeschuldigten nicht die ge-

ringsten Kosten angefonnen werden dürfen. „Vielmehr sind diese,“ sagt

Martin, in Hitzig's fortgef. Annal. II. B.
no. II. S. 93.

„berechtigt, eine genaue Sonderung und Specification der ihnen anzufinnenden Untersuchungskosten zu verlangen und sie können mit ihren dagegen etwa vorzubringenden Einreden nicht schon ausgeschlossen sein, sondern hierauf wird zu feiner Zeit die richterliche Fefteftellung des Betrags in erster Inftanz erfolgen und ihnen der Gebrauch zuläffiger Rechtsmittel, falls es deren bedürfen folte, nicht verfagt werden.“

9) Zum Schluffe mögen noch einige Sätze in den juriftifchen Entfcheidungsgründen, die zu erwähnen nirgends Veranlaffung war, eine kurze Widerlegung finden. So heißt es a) „Man kann gerade deshalb, weil von vielen der Inculpate unzweifelhafte Thatsachen (was ist unzweifelhaft? In den Entfcheidungsgründen ist der Beweis feiner einzigen Thatsache geprüft worden).. verhehlt, abgeläugnet, als vergessen dargeftellt worden find, den fehr „natürlichen? Schluß (?nach welcher Logik und Criminalbeweistheorie?) ziehen, daß das Beginnen wirklich ein ungleich strafbarereres (wie weit?) gewesen fein müffe, als es außer dem und an fich selbst erschienen fein würde,“ d. h. teutsch und mit andern Worten: „Ein Beginnen ist und wird durch das Abläugnen strafbarer, als es an fich ist. Wer vermag dieß zu fassen? Ist das Läugnen ein Strafschärfungsgrund und ist es nicht vielmehr ein für fich bestehendes Vergehen? Und feit wann ist rechtlich und gefezlich vor dem Richter das bloße Geständniß ein Strafmilderungsgrund? Uebrigens wird hier und kurz vorher von vielen und einzelnen Angeschuldigten auf alle geschlossen und gleich im folgenden die Zuläffigkeit dieses Schluffes bezweifelt und verneint, fo wie überhaupt in den Entfcheidungsgründen das in einem vorhergehenden Satze eingeschlagene logische Verfahren im Folgenden compromittirt

und desavouirt wird. b) Wie nackt und unmotivirt ist ferner folgender Satz, „denn indem rücksichtlich in dieser Thätigkeit zugleich eine Begünstigung politischer Zwecke enthalten sein „mußten,“ (?? warum ??) durch ihre Vermittelung (wo ist diese erwiesen?) diese Verbindung sich einem Vereine beigesellte, dessen politische, den Regierungen gefährliche Pläne offen vorlagen“ etc. (Und doch wurde er so lange tolerirt? Warum schritt man nicht früher gegen ihn ein!! und doch soll erst „vom Frankfurter Burschentage an das Princip der Burschenschaft klar und deutlich an die Spitze gestellt worden sein“!.) Allein c) die merkwürdigste Behauptung ist wohl folgende: „Bei dieser Zurechnung macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die oben bezeichnete Art der Thätigkeit in eine frühere oder spätere Zeit seit dem Jahr 1827 fallen mag.“ Denn

aa) schon des verschiedenen Grades des Beweises wegen muß unter den verschiedenen Perioden der Theilnahme an der Burschenschaft unterschieden werden (s. oben).

bb) Alle Gerichte, alle Behörden, insbesondere auch die Bundescentralbehörde (z. B. Bl. .) und das Untersuchungsgericht, ferner fast alle Angeschuldigte (z. B. von der H. . . ., Bl. . ., J., S.) haben wegen der Strafbarkeit des Zwecks der Burschenschaft sehr begründete Unterschiede zwischen den Perioden derselben gemacht, nur das hohe Appellationsgericht nicht.

cc) Ja, dieses selbst erkennt diesen Unterschied, im Widerspruche mit sich selbst deutlich an (nur in Bezug auf die Strafe nicht), indem es den Grund der Parteiungen in der Burschenschaft in die Verschiedenheit des Zwecks derselben setzt, auf die verschiedenen Veränderungen des Zwecks der Burschenschaft im allgemeinen Theile großes Gewicht legt und sie von 1827 an genau referirt, indem es von Perioden, wo die theoretisch-praktische Richtung, von solchen, wo die praktisch-politische, von solchen endlich spricht, wo die revolutionäre Tendenz in der Burschenschaft vorgeherrscht, namentlich von der französischen Julirevolution

und noch mehr von dem Frankfurter Burschentage an eine ganz neue Periode der Burschenschaft aufstellt, indem es ferner selbst die Aussagen solcher Inculpaten, welche Perioden der Burschenschaft genau unterscheiden, anführt, selbst in Bezug auf die Aufnahmeformel der verschiedenen Zeiten unterscheidet, ja, indem es den Frankfurter Burschentag den ersten nennt, „auf welchem das revolutionäre Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt wurde,“ indem es zugiebt, „daß die Pläne der allgemeinen Burschenschaft immer „gewaltsamer“ sich gestalteten,“ (hier wird also ausdrücklich die Theilnahme an der allgemeinen Burschenschaft in einer spätern Zeit zum Vorwurf gemacht — und ist es denn gleich, ob die Pläne einer Verbindung mehr oder minder gewaltsam sind?), „daß ferner der Hauptzweck immer „deutlicher“ festgestellt wurde;“ (hat dies nicht Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit und den subjectiven Maaßstab der Strafbarkeit?)

d) „Daher sind sämtliche Inculpaten rücksichtlich theils wegen ihrer Beförderung und Leitung der burschenschaftlichen Angelegenheiten (d. h. z. B. der Fechtordnung, des Gesanges auf der Kneipe) theils wegen der „spätern bei den Einzelnen bemerkten Vorgänge“ einer Strafe zu unterwerfen gewesen! Allein in welchem materiellen oder formellen, insbesondere in welchem rechtlichen Zusammenhange stehen jene „spätern Vorgänge“ mit der Theilnahme an der Burschenschaft? Entweder sie sind für sich bestehende Verbrechen, und dann war eine Concurrrenz derselben vorhanden und eine besondere Strafe wegen derselben auszusprechen, wenn nicht maior poena absorbeat minorem, zumal die Burschenschaft eine Studentenverbindung und die Theilnahme daran ein besonderes Vergehen der Studirenden ist — oder sie sind an und für sich gar nicht strafbar und dann durften sie bei und wegen der Strafbarkeit hier gar nicht erwähnt, sondern höchstens als Anzeigen zum Beweise benutzt werden.

e) Endlich bedarf es nur einer rügenden Erwähnung

folgenden Satzes, um dessen Unhaltbarkeit zu zeigen: „Aus welchen Gründen übrigens das Strafmaaß bei den einzelnen Inculpaten größer oder geringer ausgefallen ist (d. h. um 2 und 1 Jahr langes Gefängniß) ergiebt sich aus den bei jedem derselben eben mitgetheilten Andeutungen.“ Denn da sich die Thätigkeit der Vorstands- und Ausschusmitglieder, z. B. des Kneipwirts, des Fechtwarts, des Kassirers etc., außer etwa derer, welche die Burschentage besucht haben, aber, wohl zu merken, von der ganzen Burschenschaft erwählt, bevollmächtigt und deputirt, nicht im entferntesten auf den angeblich politischen Zweck der Burschenschaft, welcher doch allein die Theilnahme daran strafbar machen soll, vielmehr zum großen Theile auf die gesellschaftlichen Vergnügungen, auf Singen, Fechten etc., wie bei andern Verbindungen (Landsmannschaften), die Functionen der Senioren etc. sich beziehen, so können sie, wenn man nicht etwa letztere für strafbar hält, unmöglich wegen ihrer Functionen in der Burschenschaft härter oder milder bestraft werden. Oder hat etwa der Schreiber, Kassirer, Fechtwart, Kneipwart mit der Gründung, Leitung, Beförderung der Burschenschaft als solcher, d. h. als angeblich strafbarer Verbindung, folglich mit dem Zwecke derselben irgend etwas zu thun? Eben so wenig, wie der Stiefelwischer der Burschenschaft, deren Aufwärter, Bote u. s. f. Sapiienti sat!

V. Urthel zweiter Instanz gegen achtzehn Mitglieder
der Leipziger Burschenschaft im Jahre 1838
gesprochen.

In der vor dem vereinigten Criminalamte der Stadt
Leipzig wider Carl Eduard A... und mehrere zur Verant-
wortung gezogene Personen geführten Untersuchung erkennt
auf die von genanntem A..., Herrmann B..., Georg
Friedrich C..., Franz Eduard D..., Friedrich Georg E...,
Eduard Moritz F..., Ludwig Immanuel G..., Christian
Benjamin H..., Gottlob August J..., Franz August
Julius K..., Ludwig L..., Adolph Ernst M..., Franz
D..., Christian Friedrich Rudolph P..., Friedrich Eduard
Q..., Carl Friedrich R... und Carl Gottlieb S... ein-
gereichten anderweiten Bertheidigungsschriften

das Königl. Sächsische Oberappellationsgericht
für Recht:

Daß es bei dem Bl. . befindlichen Urthel, insoweit in
solchem erkannt worden,

daß vorerwähnte Angeschuldigte, und zwar A., B.,
C. und D., jeder drei Jahre, E., F., G., H.,
J., K. und L., jeglicher zwei Jahre, M., N.,
P., Q., R. und S., jedweder ein Jahr lang
mit Gefängniß zu bestrafen, sämtliche genannte In-
culpateu auch zu öffentlichen Aemtern und allen sol-
chen Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu wel-
chen es der Bestätigung einer vorgesetzten öffentlichen
Behörde bedarf, insbesondere auch zu Errichtung von

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für unfähig zu achten, nicht zu lassen, sondern es ist gegen mehrgedachte Ange- schuldigte des ihnen Beigemessenen halber theils gestalten Sachen nach, theils in Ermangelung mehrerer Verdachts, weiter Nichts vorzunehmen. Dahingegen wird vorerwähntes Urthel, so viel die darinne der Unkosten halber enthaltene Bestimmung anlangt, bestätigt, jedoch mit dieser Erklärung, daß es den Inculpaten unbenommen bleibt, hinsichtlich der in den Bl. . unter a. angeführten Liquidis enthaltenen einzelnen Ansätze mit der von ihnen gegen die Bl. . in der daselbst angegebenen Maasse ausgesprochenen Zah- lungsverbindlichkeit etwa vorzubringenden Einwen- dungen in erster Instanz einzukommen, und auf deren Er- ledigung anzutragen.

Endlich sind sämtliche genannte Inculpaten, die neuerlich aufgelaufenen Unkosten, jeder zu seinem Antheile, und, so viel er davon veranlaßt, abzuentrichten, schuldig zc.

Zur Rechtfertigung des vorstehenden Erkenntnisses be- darf es zuvörderst einer genauen Bezeichnung der Art der Vergehung, wegen welcher, und einer daran sich zu Schulden gebrachten Theilnahme die gegenwärtig in Frage stehende Untersuchung, sowohl überhaupt, als gegen die in dem Urthel genannten Inculpaten insbe- sondere, eingeleitet und geführt worden ist.

In dem vorigen, fol. seq. befindlichen, Urthel wird als dasjenige Verbrechen, hinsichtlich dessen auf die daselbst ausgesprochenen Strafen, nebst dem beigefügten Anhange, erkannt worden,

die bezeigte mehrere oder mindere Theilnahme an ge- heimen revolutionairen Verbindungen genannt, und in den Entscheidungsgründen erstlich historisch angeführt, daß der in der Nacht vom dritten zum vierten April 1833 in Frankfurt am Main von bewaff- neten Haufen auf die dasige Haupt- und Constablerwache unternommene Angriff, wobei sich unter anderen auch

Studirende von verschiedenen Universitäten befunden, und welcher, den erstatteten Anzeigen zu Folge von dem Frankfurter Vaterlandsvereine, in Verbindung mit der allgemeinen Burschenschaft, und den bestehenden politischen Klubbz, geleitet worden, die Veranlassung zu der, zur Entscheidung vorgelegenen, Untersuchung gegeben habe, welche insbesondere gegen die unter dem Namen der Burschenschaft auf einer Menge teutscher Universitäten vorgekommene Verbindung, deren Gestaltung, Zusammenhang und Wirksamkeit gerichtet worden. (Fol. . seq.) Nachdem sodann über die Entstehung, Verfassung und den Zweck der allgemeinen sowohl (fol. . seq.), als der Leipziger Burschenschaft (fol. . seqq.) gesprochen worden, wird fol. . als Resultat der deshalb angestellten Erörterungen die Behauptung aufgestellt,

es ergebe sich mit hinreichender Bestimmtheit, daß die allgemeine Burschenschaft nach ihrem Sinne, Wesen und Wirken als eine staatsgefährliche und revolutionaire Verbindung angesehen werden müsse, und daß die Burschenschaften, welche auf den einzelnen Universitäten bestanden, so lange selbige der allgemeinen angehört, und angehören wollen, nothwendig dieselbe Richtung haben, die aufgestellten Grundsätze und Zwecke anerkennen, billigen und verfolgen müssen, ferner fol. . seqq.

bereits oben sei die politische und revolutionaire Tendenz der allgemeinen Burschenschaft, und damit zugleich die Nothwendigkeit der gleichen Richtung ihrer einzelnen Bestandtheile nachgewiesen worden, woraus unmittelbar folge, daß eine gleiche Richtung auch der Leipziger Burschenschaft, als integrirendem Theile der allgemeinen zur Last falle. Auch ließen einzelne Herauslassungen einzelner Inculpaten, mehr oder weniger direct erkennen, daß wirklich der Leipziger Burschenschaft ein

gleiches Princip untergelegen, ihr bekannt gewesen, besprochen und berathen worden sei. Ja, man könne gerade deshalb, weil von Vielen der Inculpaten unzweifelhafte Thatsachen entweder geflissentlich entstellt oder offenbar wider besseres Wissen verhehlt, abgeleugnet, als vergessen dargestellt worden, den sehr natürlichen Schluß ziehen, daß das Beginnen wirklich ein ungleich strafbareres gewesen sein müsse, als es außerdem und an sich selbst erscheinen würde.

Denn einer Seits sei eben bei allem revolutionären Treiben von dem Worte zur Thate ein sehr weiter Weg, es folge nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecherischer Ideen die bestimmte Absicht thätiger eigener Theilnahme, vielmehr möge weit öfter eine solche Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaaßung gesucht werden, ohne daß es mit der Ausführung ernstlich gemeint gewesen. Anderer Seits ständen der Behauptung, daß nach dem Frankfurter Burschentage (dem ersten, auf welchem das revolutionäre Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt worden) factisch eine Theilnahmslosigkeit eingetreten sei, wenn nicht wegen aller Einzelnen, doch in Beziehung auf die ganze Leipziger Verbindung, keine nachgewiesenen Umstände entgegen. Namentlich mangle ein sicherer Nachweis, daß der Stuttgarter Burschentag und das Frankfurter Attentat beschickt worden; und man dürfe selbst von der Voraussetzung ausgehen, daß bei dem letzten weniger die allgemeine Burschenschaft für sich, als irgend eine andere geheime Gesellschaft, welche sich der Exaltirten unter den Burschenschaften bemächtigt, handelnd aufgetreten sei. Allein wenn auch Betrachtungen dieser Art auf die Größe der Strafe von Einflusse sein müßten, so führten sie doch nicht zu einer Straflosigkeit derer, welche für die Verbindung, deren Gründung, Constituirung

und Leitung thätig gewesen. Denn indem rücksichtlich in dieser Thätigkeit zugleich eine Begünstigung politischer Zwecke enthalten sein müsse, durch ihre Vermittelung diese Verbindung einem Vereine sich beigefügt, dessen politische, den Regierungen gefährliche, Pläne offen vorgelegen, indem sie diese Gemeinschaft, wenn auch nur nominell, unterhalten, und eine ausdrückliche Aufhebung derselben auch da nicht beantragt, und durchgeführt, als die Pläne des Vereins immer gewaltsamer sich gestaltet, so daß sie nur aus Furcht die Auflösung dann beschlossen, als die Ausführung völlig mißlungen gewesen, hätte sie jenem Vereine eine größere Sicherheit und Stärke gegeben, und indirect dessen Entwürfe, und deren Ausführung gefördert, welche nur gefaßt werden und gelingen können, wenn auf eine zahlreiche Theilnahme und Unterstützung gerechnet werden dürfen. Bei dieser Berechnung mache es keinen wesentlichen Unterschied, ob die oben bezeichnete Art der Thätigkeit in eine frühere oder spätere Zeit seit dem Jahre 1827 fallen möge, da der Hauptzweck viel früher festgestellt gewesen, von da immer deutlicher festgestellt worden, und seiner Natur nach, nur allmählig vorbereitet, und in das Werk gesetzt werden können.

Endlich wird, nachdem sec. fol. . seqq. was die einzelnen Inculpationen eingeräumt haben, oder selbigen der Ansicht der Urtheils-Versasser nach, beizumessen, angeführt worden, hinsichtlich der denselben auferlegten Strafen, und des beigefügten Anhangs fol. . seqq. bemerkt,

da es an directen Strafbestimmungen für die in Frage stehenden Vergehen mangle, so hätte theils auf allgemeine criminalrechtliche Grundsätze, theils auf analoge Verhältnisse zurückge-

gangen werden müssen, und dergleichen (analoge Verhältnisse) fänden sich zunächst in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29. März 1822 (Gesetzsammlung von gedachtem Jahre, Seite 293 seqq.) so fern diese Gesetze die Stifter, Vorsteher, Beförderer geheimer Verbindungen mit Gefängniß belegten, und die sonstige Strafe verdoppelt wissen wollten, wenn die Grundgesetze jener Verbindungen zugleich Aufmunterungen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, und zu Erfüllung der Regeln des Comments, oder zu andern verbrecherischen Zwecken enthielten (§. 100. seqq.) — Daneben hätte es sich jedoch von selbst verstanden, daß diese Strafe nur in qualitativer Hinsicht hätte Anwendung finden können, in quantitativer dagegen, ungeachtet der eintretenden mildernden Umstände, bei der Größe der Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge, die Regierungen, und die Verfassungen, ungleich härter ausfallen müssen. — Aus welchen Gründen übrigens das Strafmaaß bei den einzelnen Inculpaten größer oder geringer ausgefallen, ergebe sich aus den, bei jedem derselben mitgetheilten, Andeutungen. — Daneben hätte bei sämtlichen Inculpaten die Anwendbarkeit des

Mandats vom 21. März 1825 (Gesetzsammlung vom Jahre 1825 Seite 67.)

ausgesprochen werden müssen, da dasselbe unstreitig auf Alle zu beziehen sei, welche in Folge der Criminaluntersuchung als straffällig sich darstellten. —

In diesem zuletzt angezogenen Mandate werden die Gesetze für die Studirenden vom Jahre 1822 dahin erweitert, und näher bestimmt, daß gegen alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche der Theilnahme an den auf den Universitäten bestehenden, staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden, geheimen Verbindungen angeschuldigt werden,

oder verdächtig sind, mit der Criminaluntersuchung verfahren, und die, so bei diesen Untersuchungen der gedachten Theilnahme entweder geständig sind, oder überführt werden, zu öffentlichen Aemtern in den hiesigen Landen, und allen solchen Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der Bestätigung einer vorgesezten öffentlichen Behörde bedarf, insbesondere auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für unfähig erachtet werden sollen. —

Aus vorstehender summarischer Darstellung des Inhalts des vorigen Urtheils, und der demselben beigefügten Gründe, insbesondere aus der, zur Rechtfertigung der ausgesprochenen Strafen und sonstigen Nachtheile angezogenen, Analogie der Gesetze vom 29. März 1822, in Verbindung mit der Disposition des Mandats vom 21. März 1825, geht hervor, daß die Verfasser des gedachten Erkenntnisses als Gegenstand der, zur Entscheidung vorgelegenen Untersuchung

die Theilnahme an geheimen, staatsverbrecherischen (revolutionäre, hochverrätherische) Zwecke verfolgenden, Verbindungen betrachtet, und die Inculpaten der größern oder mindern Theilnahme an solchen Verbindungen als hinreichend geständig oder überführt angesehen haben, indem, so viel letzteres betrifft, hiervon der (in dem vorigen Urtheil ausgesprochene) Eintritt der in dem Mandate vom Jahre 1825 am Schlusse bestimmten nachtheiligen Folge ausdrücklich abhängig gemacht wird. Im Betreff nun des bezeichneten Gegenstandes der vorliegenden Untersuchung (von welchem ohnehin gegenwärtig in der zweiten Instanz zum Nachtheil der Inculpaten nicht abzuweichen sein würde) findet man auch, den vorigen Urtheilsverfassern beizutreten, um so weniger Bedenken, je deutlicher aus der schon oben erwähnten, sol. . der allgemeinen Acten angeführten, Veranlassung zu den im Königreich Sachsen sowohl, als in andern teutschen Staaten angestellten

criminalrechtlichen Erörterungen, und dem ganzen Inhalte der in den bezeichneten Acten fol. . seqq. ersichtlichen Verordnung des vormaligen Landes=Justiz=Collegii vom 15. Novbr. 1833 (mittelft deren nach fol. . die Leitung aller auf die gedachten Ereignisse und Verbindung sich beziehenden Untersuchungen dem vereinigten Criminalamte der Stadt Leipzig aufgetragen ward) insbesondere auch aus den Worten fol. .

als eine sich weit verzweigende staatsverbrecherische Verbindung, die auf den Umsturz der bestehenden Bundesverfassung, und der einzelnen Landesregierungen gerichtet sei, sind auch die auf mehreren Hochschulen Deutschlands bestehenden, unter sich zu einem Ganzen verbundenen, geheimen Gesellschaften der Germania, einer Abtheilung der schon früher bestandenen Burschenschaft, bezeichnet worden, und so weiter:

ferner aus dem, der fol. . befindlichen Verordnung des Landes=Justiz=Collegii vom 19. Januar 1835 beigefügten Schreiben der Bundes=Central=Behörde vom 31. Decbr. 1834 fol. . seqq., in deren Eingange gesagt wird:

es sei durch die bisherigen Untersuchungen zur Gnüge festgestellt, daß die allgemeine teutsche Burschenschaft staatsgefährliche und resp. hochverräterische Zwecke verfolgt,

nicht weniger aus der Verordnung des Cultus=Ministerii fol. . seq. sich ergibt, daß die vorliegende, dem Leipziger Criminalamte übertragene, Untersuchung lediglich, die Erörterung der Thatsache,

ob der Leipziger Burschenschaft und den einzelnen Mitgliedern derselben eine Theilnahme an staatsverbrecherischen, revolutionairen und hochverräterischen Verbindungen zur Last zu legen sei?

keineswegs aber die Erörterung nur disciplinär zu ahndender Vergehungen zum Gegenstande gehabt habe.

Unter diesen, das Wesen des den Angeschuldigten beigemessenen, Verbrechens betreffenden, Voraussetzungen, deren Feststellung, um für die abzufassende Entscheidung einen sichern Standpunct zu gewinnen, unumgänglich nothwendig war, ist nun zur Prüfung der aus der geführten Untersuchung hervorgegangenen Ergebnisse selbst, und ob durch letztere das gegen die im vorstehenden Urthel genannten Inculpaten nach fol. . seq. gesprochene Straferkenntniß hinreichend gerechtfertigt werde? überzugehen. Man findet, hierbei der Ordnung und dem Gange der, dem vorigen Erkenntniße beigefügten, Gründe, wie solche bereits oben summarisch angegeben worden, zu folgen, um so mehr als angemessen, je leichter und gewisser auf diesem Wege zu einem bestimmten und zuverlässigen Urtheile über die den Inculpaten zur Last fallende Verschuldung zu gelangen sein wird.

Was demnach zuvörderst die allgemeine Burschenschaft anlangt, deren Sinn, Wesen und Wirken, wie man in den Entscheidungsgründen zu dem vorigen Erkenntniße sich äußert, auf die Beurtheilung der Leipziger Burschenschaft, und des von selbiger intendirten Zweckes in so fern von großer Bedeutung und Einfluß sein soll, als anzunehmen, daß die Burschenschaften, welche auf den einzelnen Universitäten (und also auch der Leipziger) bestanden, so lange selbige der allgemeinen angehört, und angehören wollen, nothwendig dieselbe Richtung haben, und die von der allgemeinen Verbindung aufgestellten Grundsätze und Zwecke anerkennen, billigen, und verfolgen müssen, (worüber weiter unten das Nöthige bemerkt werden wird), so ist, was auch fol. . nicht gänzlich verkannt worden, wenn schon den daraus für die Angeschuldigten abzuleitenden günstigen Folgerungen fol. . kein Beifall hat gegeben werden wollen, zwischen der, dem Frankfurter und Stuttgarter Burschentage vorausgegangenen und der spätern Periode wohl zu unterscheiden. Letzteres ist auch nach Ausweis der

Acten von mehreren Behörden, welche, von den Ergebnissen der mehrfach angestellten Untersuchungen Kenntniß zu erlangen, Veranlassung und Gelegenheit gehabt haben, anerkannt worden, z. B.

von der deutschen Bundes=Central=Behörde fol. ., junct. fol. . Vergl. fol. .

von dem Königlich Sächsischen Cultus=Ministerium fol. . ¹⁾)

in dem Erkenntnisse der Herzoglich Anhaltischen Regierung zu Dessau fol. .

von dem Criminalsenate des Königlich Württembergischen Gerichtshofs zu Tübingen fol. . ²⁾)

¹⁾ In einer Verordnung d. d. 14. Januar 1835, „weil die Leipziger Burschenschaft sich 1833 freiwillig aufgelöst, nächstdem eine specielle Theilnahme an revolutionären Untrieben, wie diese den Burschenschaften auf andern Universitäten zur Last fallen, bei ihr nicht vorliegen, endlich auch gedachte Verbindung nach der Aussage mehrerer Individuen sich in den letzten Jahren und namentlich seit dem Frankfurt a. M. Burschentage, von welchem Zeitpunkte an die Tendenz und das Treiben der Burschenschaft hauptsächlich eine gefährliche und verbotene Richtung angenommen hat, dem allgemeinen Burschenverbande nicht mehr angehört hat — so rc.

²⁾ „Soviel nun den erstgenannten, nunmehr als Pfarrer zu Eschelbach angestellten W. betrifft, so haben wir in Gemäßheit der sich bei dieser schon obnehin so weit verzweigten gerichtlichen Untersuchung aufgedrungenen Nothwendigkeit ihrer Beschränkung auf die Urheber und Mitschuldigen staatsgefährlicher Attentate ergebenst zu erwiedern, daß wir derzeit noch keinen zureichenden Grund gefunden haben, ein solches Verfahren gegen ihn einzuleiten.

Es ist nämlich durch die bereits vorliegenden Resultate, wobei man auf einzelne Reminiscenzen, z. B. auf die schon in der bei der Frankfurter Centralcommission unter dem 11. April 1834 verfaßten Darstellung als bloß subjectiv und übertrieben erklärte singuläre Aussage des zu Berlin processirten Studirenden D. über die Aufnahmeformel nur wenig Gewicht legen darf, zu einem hohen Grade von Evidenz erhoben, daß bei dem Wiederentstehen des durch die teutschen Regierungen unter Leitung der Mainzer Centralcommission unterdrückten Jünglingsbundes die alten Phantome von der Einheit Deutschlands sich bereits so abgenutzt hatten, daß der ausgedrückte Endzweck

„ein in Einheit und Freiheit gerecht gesichertes Volksleben“ einen sehr unklaren und unbestimmten Sinn bekam, den jeder sich auslegen konnte, wie er wollte, und die meisten, ja ganze Bur-

in der Zusammenstellung der actenmäßigen Ergebnisse über die geheime Verbindung der Burschenschaft Germania zu Kiel fol. . seq.

in der von dem Königlich Preussischen Oberlandesgerichts-Assessor Luther unterzeichneten Darstellung der

schaften, wie namentlich die zu Kiel, Gießen, Marburg, Tübingen, Würzburg, die Mehrzahl der Heidelberger, viele Jenenser und wie man aus der jenseitigen sehr dankenswerthen Zusammenstellung entnimmt auch die Leipziger nur auf einen regeren constitutionellen und zugleich vaterländischen Sinn, sowie auf Beförderung der beiden entsprechenden Institutionen bezogen haben. Doch der Zweck sei verstanden worden, wie er wolle, so mußte jedenfalls durch die anfängliche Beschränkung auf bloße sittliche Vorbereitung für ein künftiges Wirken die Sache ihren unmittelbar staatsgefährlichen und hochverrätherischen Charakter verlieren, so sehr auch die Aufsichtspolizei zu Präventivmaßregeln gegen die Fanatisirung durch einseitige Doctrinen und ernste Warnung der Jugend vor unbescheidenem Absprechen über Dinge, die sie nicht angehen und über die ihr die nöthige Reife des Urtheils noch abgeht, sich aufgefordert fühlen mußte. Die critische Zeit beginnt daher erst mit dem Spätjahr 1831 zu Frankfurt abgehaltenen Burschentag und kann selbst nach diesem wohl noch nicht als entschieden revolutionär betrachtet werden.

Zieht man nun in Erwägung, daß gerade die Leipziger Burschenschaft als bloße Studentenverbindung betrachtet, ihren strafbarsten „auf die unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den Universitäten gegründeten Charakter dadurch abgestreift hat, daß sie eine von der Constitution der allgemeinen Burschenschaft abweichende, mit der Sorge für das Geheimniß unverträgliche sogenannte „Allgemeinheit“ gebildet, daß sie bei dieser Allgemeinheit, ungeachtet des ihr auf dem Frankfurter Burschentage deshalb aufgekündigten Cartells beharrt ist, wie dieses auch durch die Aussage mehrerer dießseitigen Inculpaten bestätigt ist und in dessen Folge auch den zuerst eine definitiv revolutionäre Tendenz aussprechenden Stuttgarter Burschentag gar nicht mehr beschickt hat, zieht man ferner in Erwägung, daß gegen den damaligen, in den dießseitigen Verhandlungen nirgends als Anhänger der hiesigen Burschenschaft bezeichneten Theol. W. mehr nicht vorliege, als daß er nach dem dem Leipziger Extract angehängten alphabetischen Verzeichniß zu Ostern 1831, also sogar noch vor dem erst im Spätjahr 1831 stattgefundenen Frankfurter Burschentag und zu einer Zeit, wo über einen den Umfang der academischen Disciplinargewalt überschreitenden strafrechtlichen Charakter der ganzen Verbindung mindestens ein zielfegendes non liquet vorliegt, Mitglied der schon damals bestandenen Allgemeinheit geworden, so erachten wir die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen ihn so lange nicht für begründet, als nicht durch die, wie es scheint, noch in den ersten Stadien begriffene Leipziger Untersuchung locale hochverrätherische Umtriebe oder sonstige gemeine Verbrechen der dortigen Burschenschaft, sowie eine specielle Theilnahme des W. an denselben bestimmter zur Anklage erhoben werden.

Ergebnisse der, die staatsverrätherische Verbindung der Germanen in Jena betreffenden, Untersuchung fol. .
Vergl. fol. .

von dem Leipziger Criminalamte fol. .³⁾

Vergl. auch die von Demme und Klunge fortgesetzten Hisig'schen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. II. Abth. 1 Seite 29 f., wo der Einsender des Seite . seq. befindlichen Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts zu Jena wider mehre Studirende der Universität zu Jena wegen hochverrätherischer Verbindungen (geh. Justiz- und D. A. G. Rath Martin) sehr dagegen warnt, daß man irgend Etwas, was über die Tendenz der hier zur Sprache gekommenen Studenten-Verbindung, Germania genannt, wie solche seit dem Monat Julius im Jahre 1832 zu Jena bestanden, in den Entscheidungsgründen entwickelt worden, auf eine andere frühere, oder gleichzeitige Verbindung der Studenten beziehe, und ausdehne, indem davon nicht allein alle Beweise fehlten, sondern sogar Beweise für das Gegentheil in den Acten vorlägen. —

Daß die Tendenz der allgemeinen Burschenschaft, wie solche in den Beschlüssen des

³⁾ „Wohl aber gelangt man durch die bisherigen Resultate der Untersuchung zu der Ansicht, daß die Leipziger Burschenschaft sich stets mehr in den Grenzen einer gewöhnlichen Studentenverbindung gehalten, als den politischen Vereinen unserer Zeit angeschlossen habe und daß trotz ihrer Theilnahme an der allgemeinen teutschen Burschenschaft die Mitglieder derselben vielleicht mit Ausnahme einiger weniger exaltirten Köpfe z. B. Wagner und Friedrich sich von allem politischen Treiben entfernt gehalten und ihren Zweck mehr in ein fröhliches Zusammenleben und in Opposition gegen die Landsmannschaften gesetzt habe.“

Burschentags zu Frankfurt am Main (zu Michael 1831)

und noch mehr des

Burschentags in Stuttgart (zu Weihnachten 1832) (vergl. fol. . seq.) ausgesprochen worden, eine staatsgefährliche und revolutionaire gewesen, ist nicht zu bezweifeln, es wird aber eines weitem Eingehens darauf wegen Mangels des Einflusses, wie weiter unten gezeigt werden wird, auf vorliegende Untersuchung nicht bedürfen.

So viel dagegen den Zweck der allgemeinen Burschenschaft in der Periode vor dem Frankfurter Burschentage betrifft, so ist deshalb in den Entscheidungsgründen zu dem vorigen Urtheil Folgendes bemerkt worden:

fol. . der Gedanke zu Begründung einer Burschenschaft wäre besonders aus dem Gefühle der Schwäche, welche um die Zeit des so genannten Befreiungskrieges im Verhältnisse Deutschlands zu Frankreich sich gezeigt gehabt, und aus dem Wunsche Deutschland für sich selbst (dem Auslande gegenüber) groß und stark zu sehen.

In ähnlicher Maaße läßt sich das Leipziger Criminalamt fol. . heraus:

die Idee einer Burschenschaft verdanke unstreitig ihr Dasein den Feldzügen in den Jahren 1813 und 1814, welchen mehrere Studirende der deutschen Universitäten beigewohnt,

vergl. Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaft, Seite 46 und dasjenige, was der Vertheidiger fol. . aus der Geschichte der damaligen Zeit bemerkt.

fol. . sq. junct. fol. . die, bei Haupt in der so eben angezogenen, im Jahre 1820 herausgegebenen Schrift S. 257 ff. abgedruckte, (also öffentl.

lich bekannt gemachte) Constitution vom Jahre 1818 hätte die allgemeine Burschenschaft als die freie Vereinigung der gesammten, wissenschaftlich auf der Hochschule sich bildenden, teutschen Jugend zu einem Ganzen bezeichnet, gegründet auf das Verhältniß der teutschen Jugend zur werdenden Einheit des teutschen Volkes. Sie hätte als Grundsatz aufgestellt Ehre, Freiheit und Gleichheit aller Burschen unter einander, Gleichheit aller Rechte und Pflichten, christlich teutsche Ausbildung jeder geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes. Sie hätte, je länger, je mehr, sich darstellen sollen als ein Bild ihres, in Freiheit und Einheit erblühenden, Volkes, indem sie ein volksthümliches Burschenleben in der Ausbildung jeder geistigen und leiblichen Kraft erhalten, und im freien, gleichen und geordneten Gemeinwesen ihrer Glieder zum Volksleben vorbereiten sollen.

fol. . seqq. es wären sehr bald Partheiungen in der Burschenschaft entstanden, besonders unter dem Namen der Arminen und Germanen, deren oft versuchte Vereinigung nicht hätte zu Stande gebracht werden können. Vor oder auf dem Würzburger Burschentage (Ostern 1829) wäre der Anfang der Constitution dahin abgeändert worden, die allgemeine Burschenschaft sei die freie Vereinigung der teutschen Jugend, welche sich zum Zwecke gesetzt habe, Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten, und auf Volkseinheit gegründeten Volkslebens.

fol. . seq. auf dem Dresdner Burschentage (Ostern 1831) wäre der Vorschlag gemacht worden, die Worte: Vorbereitung zur Herbeiführung, in: Herbeiführung zu verwandeln. — Diesen Vorschlag hätte der Frankfurter Burschentag auf

gefaßt, welcher nach dem Einladungsschreiben gehalten werden sollen, um statt des ewigen Redens von Wirken, Schaffen, Streben nach gemeinschaftlichem Zwecke, zur Ausführung zu kommen.

fol. . seq. seit der französischen Juliusrevolution, und dem dabei sichtbaren Kampfe für Ideen der Freiheit sei die Tendenz überall regsamer und thätiger geworden. Gleichen Einfluß hätten die späteren Ereignisse in Polen, die Polenvereine, und andere geheime Verbindungen gehabt. Der Inculpat Sch... hätte sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß das Verlangen nach Umgestaltung der politischen Lage Deutschlands, wie es sich vor und nach dem Hambacher Feste am 27. Mai 1832 fast überall in Südteutschland geäußert, nicht ohne Einfluß auf die Studirenden, besonders die Burschenschaft, gewesen. — Daß allmählig die Ansicht entstanden, man müsse sich von den früheren leeren Träumereien lossagen, dem Vorbilde der französischen und polnischen Jugend nachzueifern und so weiter

fol. . J. unterscheide in gleicher Weise in der Geschichte der Burschenschaft zwei Perioden vor und nach dem Stuttgarter Burschentage. In jener sei der Zweck dahin gegangen, eine freie volksthümliche Verfassung in Deutschland zu erstreben, wobei die Ansichten verschieden gewesen, in dieser sei Waffengewalt als ausschließendes Mittel zum Zwecke aufgestellt worden. —

Wird nun in Hinsicht auf Vorstehendes in Verbindung mit demjenigen, was über die wahrscheinlich von Zeit zu Zeit üblich gewesenen Aufnahmeformeln (vergl. deshalb fol. .) bemerkt worden, fol. . der Satz aufgestellt:

es ergebe sich mit hinreichender Bestimmtheit, daß die allgemeine Burschenschaft nach ihrem Sinne,

Wesen und Wirken als eine staatsgefährliche und revolutionäre Verbindung angesehen werden müsse,

so kann man, um einstweilen hierbei stehen zu bleiben, dieser Behauptung, so, wie sie aufgestellt worden, und ohne zwischen den Perioden vor und nach dem Frankfurter Burschentage zu unterscheiden, keinesweges beipflichten. Eine unerlaubte Gesellschaft, sagt

Littmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft.
Bl. 2. §. 539. S. 567. 2. Aufl.

ist eine jede, welche entweder a) einen strafbaren Zweck hat, oder b) deren Eingehung um der für die allgemeine Ruhe und Ordnung zu besorgenden nachtheiligen Folgen willen verboten worden ist. Von demjenigen Vergehen (b), (einem bloßen Polizeivergehen, Littmann, Seite 568), welches die vormaligen Mitglieder der Burschenschaft durch ihren Eintritt in eine von dem Staate nicht gebilligte Verbindung sich zu Schulden kommen lassen, ist nach demjenigen, was im Eingange dieser Gründe auseinander gesetzt worden, gegenwärtig nicht die Rede. Soll aber, den zweiten Fall einer unerlaubten Gesellschaft unter a) betreffend, die Theilnahme an selbiger zum Verbrechen werden, so muß, indem hierzu (vergl. Littmann l. c.) der Beweis der Mitgliedschaft an sich, besonders, wenn die Gesellschaft einen andern, als den strafbaren, Zweck erwarten ließ, noch keine Vermuthung giebt, entweder der verbrecherische Zweck des Vereins klar und deutlich ausgesprochen, und dessen Mitgliedern als die dem Wirken desselben vorgeschriebene Norm bekannt gemacht worden sein, oder eine Mitwissenschaft, Billigung und Theilnahme an den Bestrebungen Einzelner, die an sich, und so, wie selbige ausgesprochen worden, als nicht strafbar erscheinende Tendenz der Vereinigung zu einer verbrecherischen zu machen, Statt gefunden haben, indem, wenn Letzteres nicht der Fall ist,

die etwanigen Absichten und Unternehmungen einzelner Gesellschaftsmitglieder, wie von selbst einleuchtet, den andern nicht zum Nachtheil gereichen können,

vergl. Malblank observationes ad delicta universitatum, §. 4.

Zieht man nun vorerwähnten, in der Constitution vom Jahre 1818 ausgesprochenen, Zweck in Verbindung mit dem oben angeführten Entstehungsgrunde der Burschenschaft in Betracht, wornach allem Ansehen nach, die Absicht nur dahin ging, theils der den Deutschen eignen Sucht, ausländische Sitten, Gebräuche und Producte dem oft besseren Einheimischen vorzuziehen, (daher die Empfehlung des volksthümlichen Lebens theils der gegenseitigen Abneigung und Spannung einzelner, der teutschen Nation angehörenden, Völkerschaften zum Behuf der Sicherstellung Deutschlands gegen fremde Angriffe auf des letztern Freiheit und Unabhängigkeit von jeder ausländischen Macht entgegen zu arbeiten, und den von jeher den Deutschen, wie in ältern Zeiten den Griechen, gemachten Vorwurf, in Folge der Anfeindungen und der Eifersucht, der einzelnen Volkstämme gegen einander fremder List und Herrschsucht, welcher sie mit vereinten Kräften sehr wohl hätten widerstehen können, zum Opfer gefallen zu sein, (daher der ausgesprochene Wunsch der Einheit oder der Vereinigung der Kräfte Deutschlands gegen das Ausland, und dessen Freiheit oder Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse und Gewalt,) erwägt man ferner, daß in der, der Verbindung zum Grunde gelegten, Constitution von gewaltsamen, oder überhaupt geseßwidrigen Mitteln, das Bezweckte herbeizuführen, keineswegs die Rede war, vielmehr nur Streben nach möglichster geistiger und körperlicher Ausbildung, und Aneignung an sich nicht zu mißbilligender Ansichten und Grundsätze empfohlen ward, so läßt sich, wenn auch das zum größern Theil Chimärische

einer durch jugendliche Phantasie geweckten, und durch die damaligen politischen Ereignisse bestärkten Hoffnung nicht zu verkennen, dennoch die Behauptung, daß zu derjenigen Zeit, von welcher gegenwärtig gesprochen wird, der burschenschaftlichen Verbindung nach den von derselben als Gesellschaft anerkannten Grundsätzen ein revolutionärer oder hochverrätherischer Zweck untergelesen habe, auf keine Weise rechtfertigen, indem weder ein, zum Hochverrathe nothwendiger, animus hostilis gegen Teutschland und dessen Regierungen und Verfassungen, noch die verbrecherische Absicht, das Dasein oder wesentliche Einrichtungen eines oder des andern teutschen Staates, oder Teutschlands in seiner Gesammtheit mittelst Anwendung von Gewalt, oder andern rechtswidrigen Mitteln zu vernichten oder umzuändern, angenommen werden mag. Vergl. fol. . Und was die vorgedachter Maaßen in der Burschenschaft entstandenen, und nicht zu vereinigen gewesenen Parteien anlangt, deren Existenz gerade, daß die Tendenz der Verbindung nicht mit der gehörigen Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen, und vom Einzelnen gemißdeutet worden, den Beweis liefert, so würde, wenn vor dem Frankfurter Burschentage einer oder der andern Partei wirklich verbrecherische Zwecke beizumessen sein sollten, daß die Grundsätze dieser Partei von einer einzelnen Burschenschaft, oder deren Mitgliedern angenommen und befolgt worden, nachzuweisen sein, wozu gegen aus dem bisher Gesagten von selbst folgt, wie wenig den Burschenschaften der einzelnen Universitäten darum allein, weil selbige bis zu den auf den Frankfurter und Stuttgarter Burschentagen gefassten Beschlüssen der allgemeinen angehört, und angehören wollen, wie fol. . geschehen, der Vorwurf revolutionärer Tendenz gemacht werden könne. Wollte man nun auch, was keinesweges der Fall ist, (vergleiche fol. . seq.) als genugsam constatirt annehmen, daß die Leipziger Burschenschaft bis zum Frankfurter Burschentage fortwährend der allgemei-

nen angehört habe, und, wie fol. . gesagt worden, als ein integrierender Theil derselben zu betrachten sei, so würde daraus allein, dem Obigen zufolge, da dem allgemeinen Vereine als solchem, und von einzelnen Parteien und Mitgliedern abgesehen, das gegenwärtig in Frage stehende Verbrechen nicht beizumessen, eine in dieser Hinsicht die Leipziger Burschenschaft beschwerende Folgerung nicht zu ziehen sein. Es ist jedoch nicht unbemerkt zu lassen, daß das Anführen in der Bertheidigungsschrift fol. ., wie den Leipziger Burschen immer der Vorwurf der Flauheit und des Mangels an Begeisterung für politische Angelegenheiten gemacht worden, nicht nur fast einstimmig von Inculpaten, sondern auch von mehreren, im Auslande zur Verantwortung gezogenen Personen bestätigt, und in den Entscheidungsgründen fol. . selbst angeführt wird, wie überall nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl verbrecherischen Plänen sich zugeneigt und Eifer dafür gezeigt habe. Geht man nun zu dem, zu Michaelis 1831 gehaltenen Frankfurter Burschentage (vergl. über dessen Beschlüsse fol. .), so läßt sich allerdings nicht bezweifeln, daß eine Einladung dazu von der damaligen Geschäft führenden Burschenschaft zu Jena an die Leipziger Burschenschaft erlassen, von selbiger auch angenommen, und durch den (später in Berlin verhaftet gewesenen) Gottfried Dr. als Deputirten beschickt worden ist.

Wollte man aber auch die Richtigkeit des, von genanntem Dr., aus dem Gedächtnisse angegebenen (wie dieser selbst sich ausdrückt, etwanigen) Inhaltes jenes Einladungsschreibens (fol. . seqq.) als zweifellos betrachten, so kann doch aus der Annahme der Einladung und der Beschickung des Burschentags allein eine, die Leipziger Burschenschaft beschwerende, Folgerung keinesweges abgeleitet werden, da nach dem Einladungsschreiben die schon auf dem Dresdner Burschentage besprochene Sache der Arminen (der den Germanen entgegen gesetzten Partei) nochmals besprochen, und, wo

möglich, eine Vereinigung in der ganzen Burschenschaft herbeigeführt werden sollte, von bloßen Vorschlägen die Rede war, die Vorschläge vorher überlegt, und die Abgeordneten darüber mit näheren Instructionen versehen werden sollten, sowohl die Entscheidung selbst den Burschenschaften überlassen ward. — Daß aber die später auf dem Frankfurter Burschentage gefaßten Beschlüsse von der Leipziger Burschenschaft gebilligt und befolgt worden, ist so wenig durch die geführte Untersuchung dargethan, daß vielmehr das Gegentheil davon mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, indem (vergl. fol. . seq.) nach mehrseitigen Behauptungen, deren Wahrheit zu bezweifeln, kein genügender Grund vorliegt, der von Leipzig nach Frankfurt mitgebrachte Entwurf einer Constitution für die damals schon beschlossene Allgemeinheit auf dem Frankfurter Burschentage für ganz unzulänglich erachtet, der Leipziger Burschenschaft nicht nur die Abfassung einer ordentlichen Constitution, sondern auch die Wiedereinführung der bereits aufgelösten engern Verbindung als unerläßliche Bedingung ihres ferneren Verbleibens in dem Verbande der allgemeinen Burschenschaft aufgegeben, von den Leipzigern aber, diese Bedingung nicht zu erfüllen, und somit aus dem Verbande herauszutreten, der Beschluß gefaßt ward. Vergleicht man hiermit dasjenige, was das Leipziger Criminalamt fol. . seq. über die noch im Jahre 1831 in Leipzig eingeführte, und bis zur gänzlichen Auflösung der Burschenschaft im Jahre 1833 fortgesetzte sogenannte Allgemeinheit (deren Constitutionsentwurf auf dem Frankfurter Burschentage verworfen wurde) sehr richtig bemerkt, daß jene, auf funfzig bis sechzig Mitglieder, zum großen Theil frühere so genannte *Resonancen*, ausgedehnte, Allgemeinheit, als ein so zahlreicher Verein für Verhandlungen und Beschlüsse im Betreff der Verhältnisse zu dem allgemeinen Verbande, und der Burschentage theils an sich, theils wegen des zu be-

währenden Geheimnisses als ungeeignet sich darstellte, (vergl. fol. .) so ist mit vorgedachter Behörde fol. . wohl anzunehmen, (was auch die vorigen Urtheilsverfasser fol. . nicht bezweifelt) daß die Leipziger Burschenschaft nach dem Frankfurter Burschentage nicht mehr als Mitglied der allgemeinen teutschen Burschenschaft betrachtet worden ist, auch keinen Antheil mehr an derselben genommen hat, wie denn auch nach den übereinstimmenden Aussagen der deshalb befragten Personen nach dem Frankfurter Burschentage von den Leipzigern kein Burschentag wieder beschickt worden, und wie die mehrseitigen, von auswärtigen Behörden dem Leipziger Criminalamte mitgetheilten Nachrichten und Aussagen bestätigen, Leipzigs Austritt aus dem Verbande allerdings nach Michaelis 1831 erfolgt ist. Ob solches, wie einige behaupten, (vergl. fol. .) der geschäftsführenden Burschenschaft ausdrücklich gemeldet worden, oder nur factisch (durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, der Wiedereinführung der engeren Verbindung) geschehen sei? kann man dahin gestellt sein lassen, und es ist nicht wohl zu ermessen, wie unter der einstweiligen Voraussetzung der Richtigkeit der von den Versicherungen Anderer abweichenden Behauptung derjenigen, welche von einer ausdrücklichen Meldung des Austritts aus dem allgemeinen Verbande Etwas nicht wissen wollen, der sogenannten Allgemeinheit nach fol. . daß sie eine ausdrückliche Aufhebung der Verbindung nicht beantragt und durchgeführt, zum Vorwurf gemacht werden mögen, da, ganz abgesehen davon, daß überhaupt die frühere Verbindung der Leipziger Burschenschaft, (so wie aller übrigen auf den einzelnen Universitäten) mit der allgemeinen, allem Ansehn nach, nicht auf einer deshalb ausdrücklich geschehenen Vereinigung beruhte, sondern nur factisch bestand, und daher in gleicher Maaße (factisch) wieder aufgelöst werden konnte, rechtlichen Grundsätzen nach alsdann, wenn Jemandem irgend Etwas als unerläßliche Bedingung der ferneren Gemein-

schaft vorgeschrieben, dieser Bedingung aber geradezu entgegen gehandelt wird, nach dem alsdann anzunehmenden stillschweigenden Einverständnisse der Parteien, und ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, die frühere Gemeinschaft von selbst als aufgelöst zu betrachten ist.

Da übrigens das von den vorigen Urtheilsverfassern über die Leipziger Burschenschaft gefällte Urtheil größtentheils auf Indicien beruht, so sind allerdings auch, schon nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen, und wie das Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 ausdrücklich vorschreibt, die den Angeschuldigten zur Seite stehenden Gegenindicien nicht außer Acht zu lassen. Dazu gehören außer dem bereits oben angeführten, mehrfach bestätigten, Umstande, daß die Leipziger Burschenschaft wegen ihrer sogenannten Flauheit, und Mangels an Eifer und Sinn für politische Zwecke von den übrigen Burschenschaften wenig geachtet worden, und dem gewöhnlichen Ausdrucke nach, im Verruf gewesen ist, daß in mehreren Vertheidigungsschriften angezogene rühmliche, auf eine, mit der beigemessenen Tendenz im Widerspruch stehende, Gesinnung hindeutende, und in dieser Eigenschaft auch von öffentlichen Behörden anerkannte Benehmen der Leipziger Burschenschaft bei den im September 1830 in Leipzig Statt gefundenen Unruhen das Zeugniß des Leipziger Universitätsgerichts fol. . seq., die Aeußerung des Königlich Sächsischen Cultus-Ministerii fol. . und die in verschiedenen Schutzschriften, vergl. fol. . angezogenen den vormaligen Mitgliedern der Leipziger Burschenschaft als solcher günstigen, Urtheile ausländischer Behörden.

Aus dem zeither Gesagten geht von selbst hervor, daß der, von den Verfassern des vorigen Erkenntnisses hauptsächlich aus der Verbindung mit der allgemeinen Burschenschaft gegen die Leipziger hergeleitete, Anschuldigungs-

beweis auf keine Weise als genügend betrachtet werden könne, um die Inculpaten als vormalige Mitglieder der Leipziger Burschenschaft eines so schweren und strafbaren Verbrechens, als das in Frage stehende ist, für schuldig zu erachten, und die fol. . erkannten Strafen, und sonst ausgesprochenen Nachtheile zu rechtfertigen. Erwägt man noch überdies, daß nach den im Wesentlichen mit einander übereinstimmenden Aussagen der Angeschuldigten (vergl. auch fol. . seqq.) die sogenannte Constitution der Leipziger Burschenschaft, deren bei selbiger aufbewahrtes Exemplar überhaupt in einem sehr schlechten Zustande sich befunden haben soll, den wenigsten Mitgliedern bekannt gemacht, fortwährend Abänderungen beschloffen, Entwürfe dazu gefertigt, und entweder nicht zu Stande gebracht, oder nicht genehmigt worden, und, was die Meisten als den Zweck der Verbindung sich vorgestellt haben, zum Theil nicht zu mißbilligen sein würde, oder den Geist der gewöhnlichen Studentenverbindungen und Orden an sich trägt, so stellt sich im Betreff der ehemaligen Mitglieder der Leipziger Burschenschaft die Anschuldigung einer wissentlichen und absichtlichen Theilnahme an revolutionären und staatsverbrecherischen Unternehmungen noch mehr als unbegründet dar. Die Vorstellungen und Ansichten Einzelner über den muthmaßlichen Zweck der Gesellschaft würden, wie bereits oben erwähnt worden, die Gesellschaft selbst als solche nicht graviren können, und wenn insbesondere hinsichtlich der, der Allgemeinheit (welche nebst deren Constitutionsentwürfe, wie oben erwähnt worden, gerade ihrer Untauglichkeit halber auf dem Frankfurter Burschentage verworfen ward) zum Vorwurf gemachten politischen Tendenz fol. . seq. unter Anderen auf dasjenige sich bezogen wird, was Johann Gottlob J.. in den, denselben betreffenden, Specialacten unter Nr. . fol. . seqq. ausgesagt hat, so ist dagegen zu erinnern, daß, wie er nannter J..... fol. . ausdrücklich versichert, (vergl. auch

fol. — seine Aeußerungen über die Tendenz des Vereins keineswegs auf den Inhalt einer von der Gesellschaft angenommenen, und derselben zur Richtschnur vorgelegten Constitution, sondern nur darauf sich gründen, was gedachter Inculpat aus den von Einzelnen gesprächsweise zu erkennen gegebenen Meinungen und Ansichten über den eigentlichen Zweck der Burschenschaft abstrahirt hat, Aeußerungen aber im freundschaftlichen Gespräche über politische Gegenstände an sich, und innerhalb der nöthigen Schranken, sowohl ohne den Versuch, Andere zur Realisirung eigener Wünsche und Ansichten mittelst Anwendung gesetzwidriger Mittel zu verleiten, nicht als strafbar erachtet werden mögen.

So viel nun ferner die einzelnen Inculpateu (von welchen über den fol. . aufgeführten Ludwig Heinrich N. . . in Hinsicht auf das von demselben fol. . angebrachte Begnadigungsgesuch, und den Inhalt der Ministerialverordnung fol. . nicht mit zu erkennen gewesen) selbst anlangt, so bedarf es nur der Lesung der, diese Angeschuldigten betreffenden, speciellen Gründe fol. . seqq. um daraus abzunehmen, daß die gedachten Inculpateu zuerkanneten Strafen und Nachtheile hauptsächlich auf die eingeräumte, oder beigemessene größere oder mindere Theilnahme an der als revolutionär und staatsverbrecherisch betrachteten Verbindung der Leipziger Burschenschaft gegründet worden sind, indem, was bei einigen von spätern (in die Zeit nach dem Abgange von der Universität fallenden) Thatfachen angeführt worden, diese Facta, hinsichtlich welcher überhaupt so viel, daß auf eine Bestrafung zu erkennen, keineswegs vorliegen würde, mehr den nach der Ansicht der vorigen Urtheilsverfasser wider Inculpateu des ihnen Beigemessenen halber vorhandenen Indicienbeweis verstärken, und die zur Lust gelegte Verschuldung erhöhen sollen. Ist nun aber, dem Obigen zu Folge, anzunehmen gewesen, daß die ursprüngliche Tendenz der allgemeinen Burschenschaft, als Gesellschaft betrachtet,

keine revolutionäre oder hochverrätherische gewesen, hiernächst die Leipziger Burschenschaft (von welcher, daß sie für sich besonders gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt habe, nicht einmal behauptet worden) von demjenigen Zeitpunkte an, wo die Tendenz der allgemeinen Burschenschaft staatsverbrecherisch ward, (den auf dem Frankfurter Burschentage gefaßten Beschlüssen) aus dem allgemeinen Verbande herausgetreten ist, sowohl von diesem Zeitpunkte an für sich allein des in Frage stehenden Verbrechens sich keinesweges schuldig gemacht hat, so fehlt es im Betreff der einzelnen Inculpaten an hinreichenden Anzeichen, selbige des ihnen Beigemessenen für schuldig zu erachten.

Hat man daher zwar einer Seits, das vorige Erkenntniß abzuändern und die Anschuldigten frei zu sprechen, sich bewogen finden müssen, so ist doch anderer Seits die nur in der im vorstehenden Urtheil angegebenen Maaße erfolgte Freisprechung für der Sachlage angemessen erachtet worden, da durch den Eintritt und die, trotz der vielfachen Ausartungen, Mißverständnisse des ursprünglichen Zwecks des Vereins, und der bei einigem Nachdenken einleuchtenden Möglichkeit des Mißbrauchs der in der Verbindung liegenden Kräfte, fortgesetzte Theilnahme an einer, ohnehin von dem Staate nicht gebilligten, Gesellschaft die Angeschuldigten selbst zu dem Verdachte der Begünstigung und Beförderung staatsgefährlicher Zwecke Veranlassung gegeben haben, daß zum Theil wider die Wahrheit geschene Ableugnen von Thatsachen allerdings zu der Vermuthung des Bewußtseins einer größeren, als der nach den Acten vorliegenden, Schuld führen muß, nach einigen Aeußerungen, wie z. B. des vorerwähnten J., ein anderer, als der offen dargelegte Zweck, welcher sehr leicht hätte gemißbraucht werden können, wenigstens vermutet worden, endlich dasjenige, was wider einige der Inculpaten hinsichtlich späterer, in die Zeit nach dem Abgange von der Universität fallender Thatsachen an-

gezeigt worden, in so fern nicht gänzlich unbeachtet zu lassen, als daraus eine Empfänglichkeit und Hinneigung zu revolutionären Tendenzen hervorzugehen scheint.

Im Uebrigen hat es in Berücksichtigung des absoluten Inhalts des gegenwärtigen Erkenntnisses eines weitem Eingehens auf die fol. . gestellten Anträge nicht bedurft.

So viel ferner die in dem Urthel fol. . seq. hinsichtlich der Kosten geschene Bestimmung anlangt, so hat, da Inculpaten nur in der vorhin angegebenen Maasse freigesprochen werden mögen, im Betreff der fol. . seq. und unter b. und c. liquidirten Kosten, im Betracht, daß auf den ganz allgemeinen, unbestimmten, und mit Nichts begründeten Einwand fol. . der Specialacten unter Nr. . kein Absehen zu richten gewesen, der Bestätigung des gedachten Erkenntnisses kein Bedenken entgegen gestanden. Dahingegen ist in Hinsicht auf die in den fol. . unter a. angeführten Liquidis enthaltenen einzelnen Ansätze, wenn schon der Bemerkung fol. . daß jeder Inculpat, möge er nun bestraft, oder in Folge einer Begnadigung von der bereits wider ihn geführten Untersuchung eximirt worden sein, außer der ihn besonders angehenden, die durch allgemeine Erörterungen erwachsenen Unkosten antheilig zu tragen habe, im allgemeinen beizupflichten gewesen, dennoch, dem in einigen Schutzschriften ausdrücklich gestellten Gesuche gemäß, der im vorstehenden Erkenntnisse beigefügte Vorbehalt für angemessen erachtet worden, da unter den zuletzt gedachten Kosten allerdings solche sich befinden, hinsichtlich welcher, ob deren Bezahlung den Inculpaten rechtlich zuzumuthen, zweifelhaft erscheinen kann, wie z. B. im Betreff derjenigen der Fall sein würde, welche zwar in dem, bei vorliegender Untersuchung zur Sprache kommenden, allgemeinen Interesse der teutschen Bundesstaaten für nothwendig geachtet werden konnten, zu der Ueberführung jedoch der Inculpaten nicht erforderlich waren, die Entscheidung darüber

aber eine vorgängige, wenn schon, wie es von selbst sich versteht, nur summarische, Ausführung der gegen die einzelnen Posten etwa zu machenden Erinnerungen nothwendig voraussetzt.

Die Beurtheilung endlich der Inculpaten zur Abstattung der neuerlich erwachsenen Untkosten beruht auf bekannten criminalrechtlichen Grundsätzen.



Berichtigungen.

- S. 3 S. 19 v. o. l. auf das für mit dem.
= 8 = 15 l. Dr. B. und Dr. J. für Eduard A. und Eduard I.
= 9 = 15 l. R. für P.
= 11 = 16 l. R. = P.
= 14 = 13 l. v. o. und S. 2 v. u. ebenso.

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege. Begründet von dem Criminal-Director Dr. Hitzig und fortgesetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. 1r—9r Bd., jeder in 2 Abtheilungen. 1837—39. gr. 8. br. à 2 Thlr. 18 Thlr.

— Extrahest zum 4. Bde., enthält: Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg von Dr. Friedr. Freih. v. Preuschen. 1838. gr. 8. br. 8 gGr.

— der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege. Herausgegeben von Criminal-Director Dr. Hitzig in Berlin. 348 und letztes Heft. Enthaltend: das „Repertorium“ über das ganze Werk, ausgearb. von Rob. Beer, Landrichter in Altenburg. 1837. gr. 8. br. 1 Thlr.

Arctin, J. Ch. Freiherr v., wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben. 1824. gr. 8. br. 16 Gr.

Buch, das schwarze, oder die enthüllte Propaganda Belgiens. Aus dem Französischen. Mit einleitenden Bemerkungen von Dr. G. F. H. Rheinwald. 1838. 8. br. 1 Thlr.

Carové, Dr. F. W., Was heißt: Römische-katholische Kirche? Aus kirchlichen Autoritäten zu beantworten versucht. 1827. gr. 8. br. 1 Thlr.

Deutschlands Rechtspflege wie sie ist und sein sollte. Mit besonderer Beziehung auf die französische Justizverfassung und die preuß. Gesetzwirkung. Erster Theil. Von den bei der Rechtspflege vorkommenden Personen. 1831. gr. 8. br. 1 Thlr. 16 Gr.

Greiner, Dr. Georg Friedr. Chr., Schule und Leben, oder der nachtheilige Einfluß unzweckmäßiger Schuleinrichtungen auf die Gesundheit, aus dem physiolog. Standpunkte dargestellt. 1838. 8. br. 8 gGr.

Grohmann, Prof. Dr., Beantwortung des Sendschreibens an den Herrn Obersteuerprocurator Eisenstuck, veranlaßt durch dessen Separatvotum bei den Verhandlungen der Deputation der zweiten ständischen Kammer zur Prüfung und Berathung des Entwurfs des Criminalgesetzbuches über Zulässigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe. 1837. gr. 8. br. 8 gGr.

— — Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königreich Sachsen 1836. Ueber die Aufklärung der Strafgesetze. Nebst einem Nachwort an Blumröder, Friedrich, Groß, über die Einheit des Seelen- und organischen Lebens. 1836. gr. 8. br. 16 gGr.

Kraft, Fridericus Carolus, Vita Caroli Davidis Ilgenii. Cum effigie Ilgenii praefata. 1837. gr. 8. 1 Thlr 12 gGr.

Krohn, Theob., Blätter über Politik und constitutionelles Leben. Erstes Sträußchen. 1834. 8. 10 Gr.

* Liberalismus, der, auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833. Freimüthig geschildert für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen deutschen Ständewesens zu thun ist. Zweite Ausgabe. gr. 8. 1838. 8 gGr.

Löbe, Dr. Julius, Beiträge zur Textberichtigung und Erklärung der Skeireins. 1839. gr. 8. br. 9 gGr.

Theater-Lexikon, allgemeines, oder Encyclopädie aller Wissenswerthen für Bühnenkünstler, Dilettanten und Theaterfreunde, unter Mitwirkung der sachkundigsten Schriftsteller Deutschlands herausgegeben von R. Blum, K. Herloßsohn und H. Marggraff. 1839. 8. 1. Bd. 3 Hefte à 8 gGr. 1 Thlr.

36-8-5746

Buchbinderei O. Legler
Dresden-A. 1
Pirnaische Str. 39
Ruf 26951

3 April 1978

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

Rüchel

12. 11. 87

10. Jan. 1992

10. Feb. 1999

III/9/280 JG 162/6/85

SLUB DRESDEN



3 0123171

